

1.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1587, zwischen 17. und 21. Januar.

Diese Conferenz war durch Schwyz angeordnet worden „zweier Arthyellen halb, als der Priesterschaft halb ennetgepirgs, das die theyn Recht vor einem weltlichen Richter nemmen wollen, vnd das der Rath zu Vellet Cardinal Borromeo sälligen hochloblicher Dechnus etwas Arthyellen ohne vorwüßen vnd willen vnser dryen Orten geschworen“ (nämlich „der Priesteren vnd Vnholden Sachen sich nüt zobeladen“). Nidwalden ordnet am 17. Januar als seinen Vertreter auf diese Conferenz den Landammann Lussi ab. Am 21. Januar wird der Abschied derselben durch die Landleute zu Nidwalden in Berathung genommen. Er fehlt.

(Landesarchiv Nidwalden, Protokoll der Rätthe und Landleute von 1580—1592, Fol. 56.)

2.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern, Lucerner Absch. F. 246.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr und des Raths; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walthor Imhof; Martin Schid, beide des Raths. Schwyz. Werner Pfyl; Johannes Gasser, Ritter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Burgermeister; Wilhelm Techtermann, Stadtschreiber. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag war ausgeschrieben worden auf Begehren Freiburgs wegen eines Anstandes mit Bern, betreffend Ausstellung der Reversbriefe über Beschirmung des von Savoyen eroberten Gebiets. Nach Anhörung der Boten von Freiburg werden ihnen ihre freundschaftlichen Anerbietungen verdankt und wird ihnen der Rath ertheilt, den Reversbrief gegen Bern, weil derselbe mehr enthalte, als Freiburg zugegeben, wieder zurück zu senden und dann den Erfolg abzuwarten; was die sechs katholischen Orte in der Sache thun können, werden sie gern thun. — Die Boten von Freiburg verdanken diesen Rath im Namen ihrer Obrigkeit. **b.** Der Canzler des Bischofs von Basel erinnert an die Vertragsverhandlungen, die vor zwei Jahren zwischen der Domstift und der Stadt Basel gepflogen worden seien, in Betreff einiger Gerechtigkeiten des Bischofs und der Stift; wegen Hintertreibungen habe der Bischof den Vertrag noch nicht bestätigen können. Weil nun aber die von Basel gern aus der Sache sich zurückziehen möchten, dem Bisthum aber und der Stift viel daran gelegen sei, theils zur Wiedererlangung vieler Gerechtigkeiten, theils zu Gunsten der katholischen Religion die Unterhandlungen fortzuführen, so wende er sich an die katholischen Orte; der Handel sei vom Papste zweien

Cardinälen übertragen worden; weil aber Verzug nachtheilig wäre, so möchten die katholischen Orte bei dem in Lucern residirenden Nuntius sich verwenden, daß er die Sache beim Papste fördern wolle. **c.** Der neu angekommene Nuntius, Bischof von Tricarico, übergibt ein päpstliches Breve (d. d. 12. December 1586), worin er empfohlen und die Freude über das neulich zu Erhaltung des katholischen Glaubens errichtete Bündniß ausgedrückt wird; auch wird darin Ambros Fornerius von Freiburg wegen seiner Verdienste um den heil. Stuhl besonders empfohlen. Der Papst, meldet er, habe ihm aufgetragen, ihnen zu congratuliren für das jüngst an den König von Frankreich erlassene Schreiben in Betreff der genferschen Protection; der Papst habe wiederum einige um die Kirche verdiente Männer zu Cardinälen erwählt; die katholischen Orte mögen in ihrer gottseligen Einigkeit verharren und ihren Glaubensgegnern tapfer widerstehen, damit deren Hochmuth und Muthwille gemindert werde. Er müsse sich auch über den unpriesterlichen Wandel einiger Geistlichen beschweren und die katholischen Orte auffordern, solchen nicht zu dulden. Der Priester aus dem Zugergebiet, der wegen Vergehen gefangen, aber auf Verwenden Lucerns und Zugs freigelassen worden sei, habe ihn unbillig angeklagt, wenn er behaupte, daß er der Nuntiatur 50 Kronen habe geben müssen; er wolle sich hiemit verantwortet haben. Endlich müsse er sie erinnern, daß sie vermöge ihres Ehrentitels „Beschirmer der Kirchenfreiheiten“, welchen sie von den Päpsten Sixtus IV. und Julius II. wegen ihrer hohen Verdienste um die Kirche erworben haben, in die Rechte der geistlichen Obrigkeit nicht eingreifen und sich mit geistlichen Dingen nicht befassen, sondern diese der Priesterschaft überlassen sollen, gemäß der heil. Schrift und göttlichen und päpstlichen Gesetzen und dem tridentinischen Concilium; dann werden ihnen ohne Zweifel alle Gnaden und zeitliche und ewige Wohlfahrt zu Theil; dann werde der heil. Stuhl ihnen auch jeglichen Beistand, Hülfe und Rath erweisen. — Nach Anhörung dessen wird dem Nuntius sein freundliches Anerbieten verdankt; was aber das Übrige, nämlich das Concilium und die Geistlichkeit belange, so werde man darüber berathschlagen und dem Papste Bescheid ertheilen. **d.** Landammann Lussi, der in der VII Orte Namen auf benanntem Concilium gewesen, berichtet, wie es daselbst ergangen und wie er, gemäß Instruction, feierliche Zusicherungen habe geben müssen; man möchte also darauf halten, daß nichts vorgenommen werde, was jenen Versprechungen zuwider sei. **e.** Ritter Koll von Uri eröffnet: Sein Sohn Hans Ludwig sei in den Johanniter-Orden aufgenommen und vom Großmeister zu Malta mit der Comthurei zu Freiburg belehnt worden; er wolle ihn nun nach Rom und Malta begleiten, wohin man ihm Empfehlungen mitgeben möchte; sodann möchte man ihm wegen einiger späniger Punkte im Spruch zwischen ihm und denen von Klingnau Aufschluß geben. — Sein Begehren wegen der Comthurei wird denen von Freiburg in den Abschied gegeben, die Empfehlungsschreiben werden ihm in guter Form ausgefertigt, den Klingnauischen Handel will man einstweilen bei dem ergangenen Abschied belassen. **f.** Abgeordnete der Burgerschaft von Mühllhausen bitten, ihnen zu einem unparteiischen Rechtsen gegen ihren Rath zu verhelfen. — Antwort: Weil sie den Bund, den man ihnen herausgegeben, verwirkt haben, lasse man es dabei bewenden; man könne nichts Anderes thun, könne sich überhaupt nicht mit dieser Sache befassen. **g.** Landammann Lussi von Unterwalden macht Anzug in Betreff des großen Gebets, ob es die Orte einander abnehmen wollen. Dabei wird bemerkt, daß es am besten wäre, wenn man die großen Aergernisse und Hauptlaster, womit man den Zorn Gottes reizt, abstellen und eine gute Reformation einführen würde; dann würde das Gebet Gott angenehm sein. — Heimzubringen. **h.** Ammann Lussi bittet in seinem und des Landeshauptmanns zu Luggarus Namen um eine Verwendung beim Papst, damit Salz und Korn in die ennetbirgischen Länder geführt werden dürfen. — Es wird entsprochen. **i.** Der Gesandte von Zug soll heimberichten in Betreff

des Handels des Ammann Ruffi und Mithaften von Unterwalden gegen Michael Weber, damit ihnen sobald als möglich ein Rechtstag angeetzt werde. **k.** Die Orte, welche den neuen Bund der VII katholischen Orte noch nicht durch ihre „hoche Gewalt“ haben ratificiren lassen, sollen es sobald als möglich thun und es an Lucern berichten, damit der Stadtschreiber die Briefe besiegeln lassen kann. **l.** Auf den Antrag Uri's wird an den Pappst und einige Cardinäle geschrieben, betreffend Kleidung und Soldverbesserung der Garden zu Bologna und Ravenna. **m.** Die Gesandten von Uri bitten um Schenkung von Fenstern und Wappen in die neue Capelle zu Bauen; jedes Fenster wird 4 Kronen kosten. — Heimzubringen. **n.** Schultheiß Pfyffer von Lucern macht die Anzeige, daß der Herzog von Oesterreich den katholischen Orten den Reis Zoll nachgelassen habe; es soll aber verschwiegen bleiben. **o.** Uri wird ermahnt, an der jüngst zu Baden aufgestellten Verordnung über Abstellung des „Tröllwerks in Bogthen, Empteren und Ritten“, festzuhalten. **p.** Da Lucern von denen von Bern beeinträchtigt wird in seinen Landmarchen gegen die freien Aemter, so soll jedes Ort seine Berathung darüber walten lassen. **q.** In Betreff des Spans zwischen dem Abt von Rheinau und Christof vom Grütt wird an erstern geschrieben, er möchte den vom Grütt nochmals ermahnen, sich seinen Versprechungen und ausgestellten Briefen gemäß zu verhalten und sich in Güte mit ihm zu vergleichen; übrigens werde man ihm jederzeit Rath und Schirm angebeihen lassen. **r.** Weil Doctor Karl Küng von Constanz sich ungebührlich gegen die katholischen Orte geäußert hat, so wird an die von Constanz geschrieben, sie möchten den Küng dazu anhalten, über seinen Widerruf eine Urkunde zu geben, oder dann dem, wie ihnen zu Baden befohlen worden, nachzukommen. **s.** Dem Doctor Rösslin von Burzach wird entsprochen, ihm nach Constanz zu verhelfen, sobald sich Gelegenheit biete. **t.** Dem Gesandten von Obwalden wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß dem Capuziner-Kloster zu Lucern für Fenster und Wappen 7 Kronen bezahlt werden. **u.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

u. Art. 114, Klöster.

Zu **e.** Sixtus Papa V. Dilecti filii salutem et Apostolicam benedictionem. Gratissimum fuisse vobis adventum venerabilis fratris Episcopi Tricaricensis, Nuncii nostri, (quod ex vestris literis datis vigesima Octobris cognovimus) lætati sumus. Fecit insignis pietas vestra, ut cum omnia à nobis, atque ab hac sancta sede officia vobis deberi intelligeremus, neque coram possemus nostram erga vos caritatem declarare, Nuncium mittendum existimarem, ut Apostolica scilicet auctoritate à nobis accepta posset vestris commodis inservire. In his illud præcipuum est, quod ad catholicæ fidei cultum pertinet; hinc enim pax, tranquillitas, gaudium, bona omnia, sempiterna denique beatitudo expectanda est; hæc fuit semper vestra gloria; cujus continuandæ causa novum vos (ut scribitis) foedus inivisse et solenne votum fecisse; inque ea re præclaram etiam Nuncii nostri operam fuisse, incredibile est, quantopere gaudeamus. Ambrosii Fornerii virtutem vestro præsertim gravissimo testimonio semper commendatam habebimus. Quod vero postulatis de pensione, scitis nullam super ecclesiasticis beneficiis posse cuiquam viva illius uxore pensionem constitui; nisi forte esset ex eo equitum genere (sic enim appellantur officia quædam empta, aut ordines à principibus constituti) quibus nominatim permissum est, ut possint huiusmodi pensiones obtinere. Quæcunque autem facultas dabitur, intelligetis vestram commendationem magnum apud nos pondus habuisse. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XII Decembris M.D.LXXXVI, Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Ant. Buccapadulius.

Dilectis filiis, Scultetis, Amannis et Senatui Pagorum Helvetiorum
Catholicorum, Lucernæ, Vranie, Suitie, Subsylvanie, Tugii,
Friburgi et Solodori, ecclesiasticæ libertatis Defensoribus.

(Staatsarchiv Lucern. Breve Nr. 97.)

3.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 16. Februar. (6. Februar alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiebband 130, Fol. 186.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolf Sager, beide Venner. Glarus. (Heinrich) Elmer, Sekelmeister. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Auf das Begehren Berns ist man hier zusammengetreten, um sich bezüglich des von den III Bünden schon wiederholt gestellten Begehrens um Aufnahme in den Bund zu unterreden und die Sache in Betracht der Nutzbarkeit und Wohlfahrt für beide Theile zu einem erwünschten Ende zu bringen. Zürich und Bern melden nun, daß sie sich entschlossen haben, mit gemeinen III Bünden in ein Bündniß zu treten auf Grundlage der vor einiger Zeit hier in Aarau aufgestellten Artikel. Glarus möchte auch den Zehngerichtebund in das Bündniß aufnehmen, „glyhergskalt vnd maßen, wie der Bundt, den sy schon hievor mit den anderen zweygen Bündten habind, vermöge“. Basel und Schaffhausen erklären, sie seien bereit, mit den zwei Bünden in ein Bündniß zu treten und wollten es auch gerne mit dem Zehngerichtebund thun; allein ihr Bund mit gemeinen Orten der Eidgenossenschaft gestatte ihnen nicht, ohne Vorwissen der Mehrheit der Orte das zu bewilligen; deßhalb können sie dermalen noch mit dem Zehngerichtebund in kein öffentliches Bündniß sich einlassen, es wäre denn Sache, daß die Mehrheit der Orte der Eidgenossenschaft diesen dritten Bund auch annehmen würde. Daher vereinbart man sich nun auf Ratification hin zu Folgendem: Weil anzunehmen ist, daß gemeine III Bünde auf ihrem letzten Bundestage sich entschlossen haben werden, was ihre Meinung dieses Bündnisses halber sei, so solle Zürich sie schriftlich darum ansuchen; inzwischen soll man sich durch vertraute Personen nach der dießfalligen Stimmung im Obern Bund erkundigen, indem von diesem Bund her sich Schwierigkeiten ergeben möchten; daneben sollen Basel und Schaffhausen ihren Entschluß an Zürich schriftlich mittheilen, wie sie die zwei Bünde anzunehmen im Sinne haben und was für Bedenken sie bezüglich des dritten Bundes tragen. Wenn man dann diese beiden Schreiben hat und auch weiß, wessen die Bünde sich auf dem Bundestag entschlossen haben, und von Seiten des Obern Bundes vielleicht ein Anstoß oder Hinderniß sich erzeigen würde, so möchten alsdann Zürich und Bern, insofern sie glauben, etwas Gutes dadurch zu erreichen, eine Botschaft in die Bünde, namentlich an den Grauen Bund abordnen, ihren Entschluß daselbst eröffnen lassen, die Schreiben von Basel und Schaffhausen ihnen vorlegen und sie anmahnen, die Abschließung des Bündnisses mit den Orten, welche in dasselbe zu treten Willens, zu befördern. Man hofft, auf diese Weise allerlei Practiken abzuwenden und das Werk zu befördern. Die IV Städte sollen ihren Gesandten, welche der Mühlhauser Angelegenheit wegen in Basel zusammenkommen werden, Aufträge erteilen, damit, wenn inzwischen bestimmte Antwort aus Bünden eintrifft, sie sich mit einander berathschlagen, was weiter zu thun sei, damit dieses Bündniß Fortgang gewinne. **b.** Da die Uneinigkeit und Trennung in der Stadt Mühlhausen immer noch andauert und die unruhige Burgerschaft sich so erzeigt, daß die Obrigkeit und gutwilligen Bürger in großer Gefahr stehen, wie aus dem Schreiben des Raths vom 4. Februar an Basel zu ersehen ist, und da demnach

zu besorgen ist, es möchte zu Gewaltthätigkeiten und Aufruhr kommen, so vereinbart man sich dahin, daß jedes der fünf Orte eine Botschaft mit genügenden Vollmachten abordnen solle, welche am 18./28. dieses Monats in Basel sich versammeln und am folgenden Tag nach Mülhausen verreiten solle, um dort allen möglichen Fleiß und Ernst anzuwenden, damit die Unruhe beigelegt werde. Damit übrigens die Unruhigen den Ernst sehen, soll jedes Ort ein nachdrückliches Schreiben an die unruhige Burgerschaft oder Gemeinde sammt dem Originalbundesbrief („Znen zu einem schrecken fürzuzeigen“) seinen Gesandten mitgeben mit der Ermahnung, die Gesandten in der Sache handeln zu lassen, widrigen Falls man kraft des Bundes schuldig sei, dem Billiges Begehrenden dazu zu verhelfen, oder sogar den Bund ihnen ebenfalls abzukünden, wenn sie durch ihre „Eigenrichtigkeit“ Veranlassung dazu gäben. Inzwischen erlassen die Gesandten, um die unruhigen Bürger von Gewaltthätigkeiten abzuhalten, ein nachdrückliches Schreiben an dieselben, überzeugt, daß ihren Obrigkeiten dadurch nicht „mißdienet“ sei. **c.** Weil die VII katholischen Orte kürzlich zu Lucern ein starkes Bündniß ihres Glaubens wegen abgeschlossen und mit öffentlichem Eidswur bekräftigt haben, wird von den Gesandten der IV evangelischen Städte darüber Rath gehalten, ob man die im Jahr 1572 einander gethanen Zusagen über Erhaltung der christlichen Religion wiederum erneuern, oder sich ebenfalls mit dem Eidswur verbinden wolle. Die Gesandten sollen dieses an ihre Obern bringen, damit diese darüber sich entschließen. **d.** Landvogt Escher zu Baden begehrt Rath über sein Verhalten gegen Ritter Röll, Vogt zu Klingnau, sowie gegen die ungehorsamen Personen zu Klingnau, welche seine Verbote nicht achten, und gegen den Schulmeister, der über den Landvogt und die hohe Obrigkeit verächtliche Worte ausgestoßen hat. Wiewohl nun Uri auf Rölls Anrufen dem Landvogt „eben scharpff“ hat gebieten lassen, was er thun und daß er gegen Röll und die Klingnauer bis zur Jahrrechnung nicht weiter vorgehen solle, und man der Ansicht ist, daß es als nur Ein Ort die Befugniß dazu nicht gehabt habe, so wird verabschiedet, Bern und Glarus sollen ihre Meinung, was für ein Befehl dem Landvogt zu erteilen sei, beförderlich an Zürich mittheilen.

4.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 3. März.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absh. F. 252.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof; Heinrich Schärer, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Ab-Obberg, alt-Landammann; Hauptmann Melchior Schriber, des Raths. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Letter, Statthalter; Heinrich Bachmann, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Anton Krumenstol, General, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Auf Begehren des spanischen Gesandten, Pompejus vom Kreuz (della Croce), wurde dieser Tage ausgeschrieben. Derselbe übergibt nun seine Creditive vom König und vom Gubernator zu Mayland, Herzog von

Terranova (d. d. 21. Februar) und eröffnet: Der König sehe mit besonderem Wohlgefallen, wie die katholischen Orte so treu am alten römisch-apostolischen Glauben festhalten; darum habe er den besondern Wunsch, sich mit ihnen durch eine wahre Freundschaft, durch „ein fründliche Verstandtnuß“ und Bündniß fester zu verbinden, da er die angemessenen Mittel besitze zu Erhaltung des Herzogthums Mayland und der Städte, Länder und Herrlichkeiten der katholischen Orte; er sei überzeugt, es werde das vorgeschlagene Bündniß nicht nur zur Erhaltung des katholischen Glaubens reichen, sondern auch zur Wohlfahrt beider Theile; man möge seinen Vorschlag günstig aufnehmen, so wie er aus gutherziger Wohlmeintheit hervorgegangen sei; er bitte um beförderliche Antwort. — Weil nun aber die Gesandten nur Auftrag haben, anzuhören, was er vorbringen werde, wird sein Begehren in den Abschied genommen. **b.** In Betreff des Bündnergeschäfts wird jedem Boten eine Abschrift mitgegeben von dem Entschlusse der III Bünde bezüglich der von den VII katholischen Orten vorgeschlagenen Artikel betreffend die Religion, d. d. 12. Februar, um auf nächsten Tag zu Baden Instructionen mitzubringen, was man den Bündnern für einen Bescheid geben wolle. Da Uri Mittel und Gelegenheit dazu hat, soll es an einige vertraute Katholiken in Bünden insgeheim sich wenden und erforschen, was sie dazu sagen, und soll dann darüber an die andern katholischen Orte schriftlich berichten. **c.** Freiburg dankt für den ihm auf letztem VIIörtlichem Tage zu Lucern ertheilten Rath in Betreff des Reversbriefs gegen die Stadt Bern um Beschirmung seiner von Bern eingenommenen savoyischen Lande und meldet, es habe dem erhaltenen Rath zufolge durch eine Rathsbotschaft den spanigen Brief nach Bern überschift und den seinigen herausbegehrt, mit der Erklärung, daß Freiburg, ob der Brief herausgegeben werde oder nicht, doch sich aller Pflichten ledig halte und mit der Sache nichts mehr zu thun haben wolle; die freiburgischen Gesandten aber haben in Bern keinen genügenden Bescheid erhalten; Freiburg bitte daher nochmals um Rath. — Es wird nun vorerst Freiburg sein Zutrauen verdankt und darauf der Rath ertheilt, es solle unter einer freundlichen Protestation der Nullität durch ein angemessenes Schreiben den Brief nochmals von Bern herausverlangen; übrigenß lasse man es bei den auf letztem Tage gegebenen treuherzigen und brüderlichen Anerbieten verbleiben. **d.** Lucern läßt Freiburg und Solothurn danken für deren freundliche Aufnahme und Bewirthung seiner Gesandten Niklaus Krus und Stadtschreiber Cysat, welche daselbst zu Besiegung des erneuerten und geschwornen Religionsbündnisses gewesen. **e.** Der spanische Ambassador wird ersucht, dem Hauptmann Zweyer von Uri und Hauptmann Jäger aus dem Thurgau für Bezahlung ihrer ausstehenden Kriegszahlungen behüßlich zu sein. **f.** Der savoyische Ambassador wird gebeten, den Gardeknechten zu Turin dazu zu verhelfen, daß sie die Hochzeitskleidung erhalten. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Der päpstliche Legat wird ersucht, dafür zu sorgen, daß den Angelegenheiten des Bisthums Constanz beförderlich Rath geschehe. **i.** Landammann Ruffi von Unterwalden macht Anzug, daß in dem Streithandel zwischen seiner Verwandtschaft und Michael Weber vor dem Gericht zu Zug, in Abwesenheit der erstern, ein Urtheil ergangen sei, worüber sich diese zu beschweren habe; man möchte ein anderes ordentliches Gericht ansetzen vor andern Richtern und den Tag dann den Parteien verkünden. Zug wird daher ersucht, zu Erhaltung eidgenössischer Liebe und Einigkeit dem Begehren zu willfahren. **k.** Die Gesandten Solothurns sollen die Verordnung Lucerns in Betreff der Gülten, nämlich: „welcher den Ihren zu Gült oder Zins lycht, das er nützt anders, dann das Lutter bar gelt vnd keine wärt oder wahren geben, vnd ouch nit meer dann 5 Gl. vom 100 nemmen ze Zins, by verliering der Houpsumma“, heimbringen und ihre Angehörigen warnen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 648, Locales.

5.

Schiedverhandlungen.

Mühlhausen. 1587, 5.—12. März (Donstag den 23. Februar — 2. März, alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedband 130, Fol. 156.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Kochmann, Bannerherr; Hans Escher, alle drei des Rath's. Bern. Ludwig von Erlach; Peter Koch, beide des Rath's; Hans Spätling, Hofmeister zu Königsfelden. Glarus. Jost Eschubi. Basel. Franz Rechburger, alt-Obrißzunftmeister; Jakob Oberried, Bannerherr; Hans Jakob Hofmann, des Rath's; Christian Wursteisen, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder; Heinrich Schmid, beide des Rath's.

a. Die eidgenössischen Gesandten, bei ihrer Ankunft in Mühlhausen von Bürgermeister Dthmar Fink und sechs Mitgliedern des Rath's bewillkommt, begehren genauen Bericht über den Stand der Angelegenheiten, damit sie die Friedenstractation desto füglicher an die Hand nehmen können. Diese vermelden nun: Seit dem Besuch der Gesandten von Zürich und Basel seien die Sachen bei ihnen nicht besser geworden, ja die unruhigen Leute haben so trozig und „rumorisch“ sich angelassen, daß sie ihre Nachbarn von Basel wiederum zu berufen genöthiget worden; auch diesen Gesandten wie den frühern haben die Unruhestifter Frieden und Ruhe zu halten versprochen; dessenungeachtet haben sie „stracks“ darauf den 8./18. Februar den Stadtschreiber mit Gewalt in's Gefängniß geschleppt, seien am folgenden Tag vor den Rath getreten und haben diesem neun Artikel vorgelesen mit dem Verdeuten, daß jeder sich erklären solle, welcher zu denselben stimme; denn welches Rathsglied nicht zu ihnen trete, das wollen sie für einen Verwirker des Bundes halten. In Folge dessen seien acht vom Rath zu den Burgern übergetreten; am 10./20. sodann haben sie beide Freiheiten-Höfe verwahrt und die Stadthore geschlossen, in der Absicht, die drei Bürgermeister festzunehmen; mit Bürgermeister Dthmar Fink beginnend, hätte derselbe eine schriftliche Urpöde ausstellen sollen, in seinem Hause zu bleiben, Bürgen für sein Leib und Gut zu geben, an der Verwirrung des Bundes schuldig zu sein, weder Verwandte noch Andere zu sich zu lassen, sich vor dem Malefizrechten stellen und nirgends anderswo Rath suchen zu wollen; derselbe habe aber außer der Bürgschaft alles Andere verweigert; an demselben Tage haben sie auch vom alten Bürgermeister Peter Ziegler und Hans Hartmann Bürgschaft gefordert. Damit nicht zufrieden habe Hans Hsenflamm, „ein Abgetretner von Nächten“, den unruhigen Bürgern ohne des Rath's Wissen und Willen das Zeughaus geöffnet, ihnen Geschütz, Pulver und Waffen herausgegeben und das Schloß am Zeughaus verändern lassen, damit sein „Mitherr“ Stefan Hammerer, der auch einen Schlüssel besitze, dem „kleinen Hauffen“ nichts verabfolgen könne; auf Befragen über den Grund zu diesem Schritte habe derselbe geantwortet, es gehe das Gerücht, daß fremdes Volk in der Nähe sei. Bei dieser Sachlage bitten sie nun die Eidgenossen recht dringend, ihnen beholfen und berathen zu sein.

Freitags den 6. März (24. Febr. alt. Kal.) wurde der Rath und die ganze Gemeinde beider Parteien in der Kirche versammelt, alwo die Gesandten nach Verlesung ihrer Credenzbriefe eröffneten, sie seien hieher abgeordnet worden, um die obschwebenden Mißhelligkeiten zu beseitigen und die Einigkeit wieder herzustellen; wenn man ihnen die Sache gütlich beizulegen vertraue, so seien sie bereit, die vorhandenen Klagen anzuhören

und Alles zu versuchen, was zum Frieden und zur Versöhnung erspriesslich sein möchte; wenn sich ergeben sollte, daß Jemand etwas begangen habe, das billiger Weise bestraft werden müsse, so werden sie dieses dem Rechten nach verfügen. Auf ihren Wunsch wird den Anhängern der Mehrheit ein halber Tag Bedenkzeit gestattet. Der mindere Theil sammt dem Meyer und Abgeordneten des Dorfes Itzach aber sprechen schon nach dem Imbis bei den Gesandten vor, danken ihnen für die bisher angewendeten Bemühungen und sprechen ihre unbedingte Zuversicht zu den fünf evangelischen Orten aus, daß man sie bei ihrer Religion, ihren Freiheiten und altem Herkommen verbleiben lassen werde.

Des folgenden Tags (25. Februar) begehrt der Mehrertheil, es möchten Bern, Glarus und Schaffhausen ihm Audienz geben, indem er vor diesen besonders zu berichten und Rath's zu pflegen hätte. Darauf können die Gesandten der drei Orte ohne Vorwissen der übrigen nicht eingehen und holen deren Gutfinden darüber ein. Diese halten dafür, daß man dieses nicht abschlagen dürfe, damit der mehrere Theil nicht den Anlaß davon nehmen möchte, gar nichts in der Sache handeln zu lassen und die zwei Orte der Parteilichkeit bezüchtige. Nach dem Imbis eröffnen sodann die Abgeordneten des mehrern Theils vor gemeinen Gesandten (wie sie es vorher vor der drei Orte Gesandten gethan): Nachdem sie bei den VIII katholischen Orten dermaßen in Ungnade gefallen, daß diese ihnen den Bund abgekündet haben, seien sie veranlaßt worden, mit Ernst nachzuforschen, womit sie dieses verschuldet haben, und haben gefunden, daß die VIII Orte an den Rath und die Gemeinde von Mülhhausen in der Finninger'schen Angelegenheit einige ernste Warnungsschreiben erlassen haben, mit der nachdrücklichen Erklärung, daß Mülhhausen gemeiner Eidgenossen Erkenntniß bei Verlust des Bundes nachkommen solle; diese Schreiben seien der Gemeinde vorenthalten und sie deßhalb um das große Kleinod gebracht worden. Da sie demnach bei den Orten um Rath und Gnade ange sucht, sei ihnen auf der Tagfagung zu Lucern geantwortet worden, sie sollen, weil die Wiederaufnahme eine so leichte Sache nicht sei, inzwischen die an der Herausgebung des Bundes Schuldigen strafen, damit die Orte erkennen können, daß die Gemeinde ein Mißfallen daran habe. Als sie hierauf Richter aus den XIII Orten oder andere Anleitung beehrten, wie dieß geschehen könnte, indem Einige in der Obrigkeit schuldig seien, sei ihnen geantwortet worden, sie werden unter den dreihundert Burgern ihrer Partei doch wohl unparteiische und mit den Schuldigen „vnuerfründte“ Leute finden, mit denen sie ein Gericht besetzen und den Schuldigen die gebührende Strafe zuerkennen lassen können. In Folge dessen seien sie zu ihrem Vorgehen gegen die drei Bürgermeister und den Stadtschreiber veranlaßt worden, namentlich gegen den letztern, weil er seine Urphede nicht gehalten und des Nachts verschiedne Leute zu sich gelassen habe; wenn auch Bürgermeister Finkl nicht besonders schuldig sei, könnte er doch über den Verlauf aller Sachen Bericht geben. Was sie übrigens gethan, sei nicht geschehen, um an die Obrigkeit oder jemand Anders Hand anzulegen; sie haben sich auch seither ruhiger als zuvor gehalten, während die Gegenpartei viel Hochmuth getrieben, Fleisch und Anderes aus dem Spital nach Itzach getragen und dort diejenigen kostenfrei gehalten habe, welche ihr beistehen wollen; dieselbe habe auch gedroht, ein oder zwei Fähnlein in die Stadt zu legen; deßhalb und zu besserer Handhabe der Sache haben sie über einige Artikel sich vereinbart und dieselben beschworen und dem Rath vorgetragen, in der Meinung, ohne der XIII Orte Zustimmung kein Urtheil ergehen noch Jemanden etwas widerfahren zu lassen. Nach diesem Vortrage verlesen sie einen Artikel aus dem Landfrieden von 1531, ferner die zu Lucern erlangten Copien der Mißsiven, welche ihnen vorenthalten sein sollen, ferner die Artikel ihrer Verbündung, folgenden Inhalts: 1) beim evangelischen Glauben zu verbleiben; 2) zu „widerholung“ des eidgenössischen Bundes all' ihr Vermögen

anzuwenden; 3) die Urfächer dessen Verwirkung mit ordentlichem Rechten zu beklagen und dabei Niemanden zu verschonen; 4. wider die Obrigkeit als solche nichts zu handeln, sondern wider die, welche die Ämter getragen; 5. Keinen, der unbillige Frevel oder Gewaltthätigkeiten gegen Jemanden verüben wolle, zu schirmen; 6. Keinen, dem dabei etwas Leides geschehe, zu verlassen, sondern ihn getreulich zu schützen; 7. in keinen Vertrag noch Thädigung sich einzulassen, sondern die Sache allein vor allen XIII Orten erörtern zu lassen; 8. die, welche gegenüber den Benachbarten sich unfreundlich benommen haben, und die, welche mit dem gemeinen Gut, Wein und Korn übel umgegangen sind, zu berechtigen und die Schuldigen nicht unbeftraft zu lassen; 9. gute Polizei zu halten und alle Ehrbarkeit und Redlichkeit befördern zu helfen. Sie verlesen des Fernern eine Instruction für einige Gesandten, welche sie bereits nach Bern, Glarus und Schaffhausen abzuordnen Willens gewesen, um in Erfahrung zu bringen, ob dieser Orte Gesandte Vollmacht gehabt haben, ein solches Schreiben, wie ihnen aus Narau zugekommen, an sie zu erlassen, und was die darin enthaltenen Ausdrücke gewaltthätig, feindselig und unfreundlich zu bedeuten haben. Nach Anhörung Alles dessen wird ihnen die Unstatthaftigkeit ihres Eides vorgehalten und von ihnen eine Erklärung verlangt, ob sie den fünf Orten in der Sache zu handeln vertrauen wollen. Worauf sie ihre Klagen gegen jene erneuern, welche an der Verwirkung des Bundes schuldig, und um Rath bitten, wie sie die Sache anzugreifen haben, da man ihrer Ansicht nach den Rath nicht besetzen könne, bevor man das Recht gegen jene habe ergehen lassen. Zur Einholung der begehrten Erklärung bei der Gemeinde verlangen sie eine Frist bis zum folgenden Tage.

Sonntag, den 26. Februar (8. März), nach dem Imbis, wurde dieser Ausschuß wiederum vorbeschieden, um die verlangte Erklärung abzugeben. Derselbe eröffnet: Da man ihnen vorgehalten, daß sie wider der Stadt Mühlhausen Freiheiten gehandelt haben, indem die Bürger einen Rath zu ernennen sich unterstanden, während Wenige, ja Niemand unter ihnen sei, welche der Stadt Freiheiten und Herkommen kennen, weil man sie bei ihnen nicht, wie es in andern Städten üblich, der Gemeinde öffentlich vorzulesen pflege, so soll man den Dthmar Fink und seine Miträthe anweisen, der Stadt Freiheiten ihnen vorzulegen, damit sie sich überzeugen können, ob dieselben auf die Rätze oder Bürger allein stünden; alsdann werden sie sich nach Gebühr zu resolviren wissen. Über dieses Begehren sprechen die Gesandten ihr Befremden aus, indem es die begehrte Resolution nicht sei und nur zur Verzögerung der Sache diene. Beltin Fries bemerkt darauf, er habe von der Gemeinde die verlangte Erklärung nicht erhalten können, da dieselbe nur darin einstimmig gewesen sei, die Sache vor alle XIII Orte gelangen zu lassen; es würde ihnen „spöttlich“ anstehen, wenn sie sich von dem Eid, den sie zusammen geschworen, so bald „abthedingen“ ließen; es sei auch bisher zu Mühlhausen nicht gebräuchlich gewesen, daß die Eidgenossen ihnen Rath und Richter gesetzt hätten. Dem Ausschuß wird neuerdings „vermanlich“ zugesprochen, wobei unter Anderm geäußert wird, daß unter ihnen die größten Urfächer des aufgefagten Bundes seien, und wobei Bannerherr Lochmann auf Matthias Finninger deutet. Dieser stellt die Wahrheit der Behauptung in Abrede, bemerkt aber, daß allerdings hier Personen zu finden wären, die den Bund „verbrochen“ haben.

Montags, den 27. Februar (9. März), eröffnet Beltin Fries sammt zwei andern im Namen des größeren Hausens: Um der fünf Orte Huld zu behalten und in der übrigen Orte Bündniß wieder zu kommen, seien sie gerne bereit, sich weisen zu lassen. Deshalb schlagen sie vor, einstweilen die Rätze, welche bisher das Regiment besessen, bei der Regierung bleiben zu lassen, daneben von beiden Theilen 24 unparteiische Männer zu erkiefen, die allein über jene, welche an der Herausgebung des Bundes Schuld tragen, urtheilen sollen.

sonst aber keine weitere Gewalt hätten; ohne die Zustimmung der auf einem Tag versammelten XIII Orte wollen sie aber kein Urtheil vollziehen. Wenn dieses geschehen und Jedem sein Recht widerfahren sei, alsdann solle wie von Altersher Burgermeister und Rath wiederum gewählt werden. Die Rätthe und der mindere Haufen, darüber angefragt, ob sie damit einverstanden seien, antworten: Es wäre ihnen das unparteiische Gericht nicht zuwider, sofern die Abgetretenen der Rätthe und Burger von ihrem Eid wieder abstünden, das Geschüz und die Schlüssel zum Zeughaus und zu den Thoren zurückerstelleten und sie unangefochten ließen. Demgemäß wird beiden Parteien anbefohlen, je 12 Männer zu Unparteiischen auszuschießen und ein Verzeichniß derrer vorzulegen, gegen welche die Untersuchung geführt werden solle. Am Abend übergibt der mehrere Theil das Verzeichniß der 24 Männer, welche er von seiner Faction ernannt hat, und das Verzeichniß der Beklagten, welches neben dem Stadtschreiber den ganzen Rath umfaßt. Auf die dem Veltin Fries durch eine Abordnung vorgelegte Frage, ob man alle Rätthe zu berechtigen im Sinne habe, erwidert er, es sei der Burgerschaft Meinung, es müsse die Untersuchung gegen alle geführt werden; die, welche sich verantworten können, sollen das genießen. Auf die Frage, ob man die 24 Richter für ein unparteiisches bürgerliches oder für ein malefizisches Halsgericht ansehe und ob dasselbe unter freiem Himmel solle gehalten werden oder nicht, antwortet er, man sehe es für ein Malefizgericht an, das am gewöhnlichen Orte abgehalten werden solle. Gleichwohl bemerkt Fries, er stoße sich selbst daran. Da nun die Gesandten dieses unerhört blutdürstige Vorhaben vernommen und daraus merkten, daß diese Leute ihre Herren und Obern, welche sie am Morgen als unschuldige Personen zum Regiment gut geachtet, am Abend dem Nachrichter zu übergeben oder wenigstens durch Vorstellung vor die 24 Richter an ihren Ehren zu schwächen trachten und dadurch den fünf Orten vor aller Welt immerwährende Schmach zu bereiten und auch an andern Orten unruhige Leute zur Rebellion wider ihre Obrigkeit zu verleiten sich unterstehen, so sprechen sie ihr hohes Befremden darüber aus und halten auch denjenigen von der Partei, welche ihnen des Abends in der Herberge Gesellschaft leisten, diese unverschämte Anmuthung mit solchem Ernst vor, daß am folgenden Morgen (Dienstag den 28.) ein Ausschuß dieser Partei wiederum vor den Gesandten erscheint und durch Burgermeister Fries vorbringen läßt: Sie müssen, damit Niemanden Unrecht geschehe, auf dem unparteiischen Gericht bestehen; weil man es ihnen zugestanden und auch die Gegenpartei nichts dagegen eingewendet habe, haben sie ihr Verzeichniß der Richter übergeben; daß sie dieselben nur von ihrer Partei genommen, habe seinen Grund darin, weil man ihnen den Kodel der andern Partei nicht habe mittheilen wollen; jedoch haben sie es nicht in der Meinung übergeben, daß diese ihre 24 Richter bleiben sollen. Bezüglich des Verzeichnisses derjenigen, welche anzuklagen sie Willens seien, müssen sie bemerken, daß es gar nicht ihre Meinung sei, den Rath anzuklagen, weshalb sie für diesen Fehler um Verzeihung bitten; das Gericht, auf welches sie dringen, müsse nicht ein malefizisches, sondern ein unparteiisches Gericht sein und in der Rathsstube gehalten werden; wenn aber der Beklagten einer überwiesen werde, solle man ihn vor das Malefiz stellen.

In Folge dessen wird ihnen aufgetragen, ein anderes Verzeichniß jener, die sie anklagen wollen, einzureichen, auf welches man ihnen einen „Begriff,“ wie es mit dem unparteiischen Gericht solle gehalten werden, aufzustellen werde. An demselben Tage erscheinen Bernhard Brand, des Raths zu Basel, sammt den Verwandten des Othmar Zink vor den Gesandten mit der Bitte, man möchte, da der mehrere Haufen der Burger den Zink für unschuldig erkannt habe, dessen Ausschuß befragen, ob er das jetzt noch anerkenne, und begehren, ihm entweder eine schriftliche Bescheinigung darüber auszustellen, oder aber diese „Belhantnus“ protokolliren

zu lassen. Gleicherweise bitten Bürgermeister Hans Hartmann und des Bürgermeisters Ziegler Sohn, man möchte sie, nachdem sie unverschuldet aus dem Rathe gestossen worden und nicht wissen, wie weit man in der Schiedhandlung mit den Burgern kommen werde, nicht verkürzen, sondern ihrer in Gnaden gedenken. Nach dem Imbis wird der Stadtschreiber von Basel auf die Stuben der Bäcker und Schmiede geschickt, um ihnen nochmals mit allem Ernst vorzustellen, daß die Instruktionen der Gesandten dahin gehen, sich in die spänigen Sachen zu schlagen, und daß sie ihnen den Streithandel zu vermitteln anvertrauen möchten, oder aber daß sie selbst, wenn ihnen die anwesenden Gesandten nicht genehm wären, aus der fünf Orte Rätthen unparteiische Leute zu Richtern nehmen. Nachdem man sich dort entschuldigt hatte, daß man sich darüber nicht vereinbaren könne und daß die Gemeinde nicht versammelt sei, kommen bald darauf Bernhard Meyer sammt einigen Andern zu ihm mit der Erklärung, die vorgeschlagene Annuthung, ihre Sachen den fünf Orten zu vertrauen, wäre ihnen nicht zuwider, sofern man ihnen gestatten würde, solches zuvor den acht andern Orten vorzutragen; seien diese damit einverstanden, so wären sie dessen auch zufrieden. Auf ihren Wunsch wird ihnen gegen Übergabe des verlangten Verzeichnisses die angeedeutete „Articulation“ übergeben, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach lautet: 1. Die Burger sollen ohne des Bürgermeisters und Raths Vorwissen keine besondern Versammlungen mehr halten und keine Zusammenrottungen oder Parteien mehr machen. 2. Alle Eide und Verpflichtungen, welche einige Rätthe und Burger neben dem gewöhnlichen Jahreseid unter einander geschworen haben, sollen, weil sie der Stadt Herkommen und dem eidgenössischen Bund zuwider, nichtig und kraftlos sein. 3. Weil die Zwietracht daher entstanden, daß ein Theil der Burgerschaft sechs Rathsglieder beschuldiget, als ob diese die Ausschließung aus dem eidgenössischen Bund veranlaßt hätten, und sie deshalb „vom Regiment abgefordert,“ sollen diese Personen des Raths und ihrer Ämter stillstehen, bis ihre Schuld oder Unschuld mit dem Rechten erläutert worden. 4. Da es aber nöthig ist, daß inzwischen das Regiment und die Polizei nach Gebühr besorgt werden, und da die Burgerschaft versprochen hat, den Bürgermeister Dthmar Fink sammt den übrigen siebzehn in dieser Sache unbeschuldigten Männern das Regiment bis zum Austrag dieses Handels führen zu lassen, so soll es dabei verbleiben und es sollen demnach benannte Herren inzwischen Rath und Gericht halten und alle Regimentsgeschäfte frei und ungehindert, ohne Eingriff von irgend einer Seite durch Strafen, Gebote und Verbote, besorgen, wie sie es vor dem ausgebrochenen Zwiespalt gethan haben, bis die Berechtigung der Veranlasser des herausgegebenen eidgenössischen Bundes erlediget sein wird. 5. Damit obenbenannte Bürgermeister und Rätthe mit Erfolg regieren und des Gehorsams sich versehen können, soll ihnen die Burgerschaft in Gegenwart der Gesandten den gewöhnlichen Jahreseid neuerdings leisten. 6. Die Burger sollen alle Hakenbüchsen und Waffen, womit sie sich aus der Stadt Zeughäusern bewaffnet haben, sammt den Schlüsseln den Zeugmeistern wieder zurückstellen, dergleichen Bürgermeister und Rath die Thore und Besorgung der Wachen wieder überlassen und ohne deren Befehl keine Gewalt sich anmaßen. 7. Injurien oder Beschädigungen, welche während dieses Zwiespalts vorgekommen, sollen gegenseitig aufgehoben und vergessen sein und Keinem an seiner Ehre etwas schaden. 8. Alle Burger und Einwohner sollen fortan einander deshalb weder mit Worten noch Werken anfechten oder beleidigen, noch etwas thun, wodurch Frieden und Ruhe gestört werden möchte. 9. Da der Burgerschaft ihrem Vorgeben nach in den Orten und zu Baden von den acht katholischen Orten verheißen worden ist, sie werden sie wiederum in den Bund aufnehmen, wenn sie die an der Auffagung des Bundes Schuldigen mit Urtheil nach Verdienen strafe, so solle sie die Namen derer, welche sie daran schuldig vermeine, den Gesandten übergeben; alsdann sollen Bürgermeister, Rätthe und Burger aus

ihrer Mitte achtzehn ehrbare Männer, nämlich Burgermeister und Rath sammt dem mindern Theil neun und der mehrere Theil ebenfalls neun, erkiesen, welche nach geleistetem Eid in der gewöhnlichen Gerichtsstube das Recht üben und über die Beklagten nach Anleitung des Rechts urtheilen und sprechen sollen; sollten sie sich über die Erkiesung eines oder mehrerer Richter nicht vereinbaren können, so sollen sie der Gesandten Spruch darüber erwarten und die, welche diese für tauglich erachten, als Richter annehmen. 10. Die Burger und Kläger sollen aber inzwischen allen jenen, welche sie in's Recht fassen wollen, keine Gefangenschaft oder Folterung, um sie dadurch gichtig zu machen, auflegen, sondern ihre Klagen durch Rundschaften und andere gebührende Rechtsmittel und Beweise ausführen. 11. Die Urtheile, welche benannte achtzehn Männer oder die Mehrheit fällen werden, sollen nicht vollstreckt, sondern zuvor den Eidgenossen mitgetheilt und deren Bescheid darüber erwartet werden. 12. Wenn die gerichtlichen Handlungen erledigt, die Schuldigen bestraft und der Unschuldigen Unschuld an den Tag gebracht sein werden, soll nach dem alten Herkommen der Stadt Mühlhausen das Regiment wiederum besetzt werden; die in ihren Ämtern Eingestellten, nun aber als unschuldig Befundenen, sollen ohne Entgelt wiederum eingesetzt werden.

In dem von dem mehreren Häufen der Burgerschaft eingereichten Verzeichniß der Beklagten werden benannt die Burgermeister Peter Ziegler und Hans Hartmann, ferner der Stadtschreiber Osiass Schillinger und wer weiter in und durch das Recht möchte schuldig erfunden werden, da man Niemanden verschonen solle; die andern Personen, welche die Burgerschaft gescholten, sollen gebührenden Orts beklagt werden.

Nach gegenseitiger Übergabe obbenannter Schriften erscheinen vor den Gesandten die acht ausgetretenen Rätthe, entschuldigen ihren Austritt so gut möglich mit den obgewalteten Umständen und bemerken, daß sie nie beabsichtigt haben, ihre Miträthe zu verstoßen, daß sie zum Einlenken gerathen, von der Partei aber nicht mehr haben loskommen können.

Mittwoch den 1./11. März antwortet der mehrere Häufen auf die ihm übergebenen Artikel: Er finde es nöthig, in den Orten und anderswo darüber Rath einzuholen; die Gemeinde wolle ohne Wissen und Willen der acht Orte die Sache nicht so kurzweg abthun lassen, auch nicht mehr sich versammeln oder, wie in den Artikeln stehe, Burgermeister und Rätthen schwören. Einige erklärten unverhohlen, sie wollen das, was sie verthan haben, wiederum einbringen. Auch hat man in Erfahrung gebracht, daß sie vergangene Nacht die Artikel dem Dr. Oswald Schreckenfuchs nach Morschwiller geschickt haben, um seine Ansichten darüber zu vernehmen. Es wird ihnen vorgestellt, daß es nothwendig sei, inzwischen das Regiment zu besorgen. Auch werden ihnen neue Vorschläge gemacht bezüglich der einstweiligen Verwaltung der Regierung, der Eidentlassung der acht aus dem Rath Getretenen, der Aufbewahrung des Stadtsiegels u. A. m., auf welche die Gemeinde noch diesen Tag antworten möchte. Der Ausschuß bemerkt aber, die Gemeinde sei nicht zusammen zu bringen.

Donstag den 2./12. März. Die heute abgegebene Antwort lautet: Sie wollen die übrigen unentsetzten achtzehn Rathspersonen, mit Ausnahme des Othmar Zink, bis zur Versammlung eines eidgenössischen Tags die Geschäfte der Stadt verwalten lassen, sofern dieselben gegenüber den Einheimischen in dieser theuern Zeit sich „bescheidenlich“ verhalten, indem nur dann Frieden und Ruhe erhalten bleiben. Darüber angefragt, warum sie jetzt den Othmar Zink nicht dulden wollen, während sie ihn doch gestern nicht auf das Verzeichniß der Angeeschuldigten gesetzt haben, erwidern sie, daß sie erst heute vom Stadtschreiber vernommen haben, daß Zink an der Verwirrung des Bundes auch theilhaftig sei. Der Stadtschreiber stellt dieses einigen Gesandten gegenüber in Abrede.

Aus dieser Antwort entnehmen die Gesandten, daß die Anhänger des mehrern Häufens die ehrlichen Leute aus dem Regiment zu entfernen und dasselbe in ihre Gewalt zu bringen beabsichtigen, weshalb sie es für besser erachten, lieber die Regierung nicht zu ergänzen, als die acht Ausgetretenen, die ihren Eid nicht aufkünden wollen, wiederum beizuziehen. Daher wird die ganze Gemeinde des mehrern Häufens auf dem Rathhaus versammelt, wo sie endlich nach längern Unterhandlungen zu folgenden Punkten ihre Zustimmung gibt: Kein Theil soll gegen den andern weder mit Worten noch mit Werken, weder heimlich noch öffentlich etwas Unfreundliches oder Gewaltthätiges vornehmen, sondern sie sollen Tag und Nacht inner- und außerhalb der Stadt guten Frieden mit einander halten; den durch Gelübde oder Gefangenschaft verhafteten Personen darf nichts weiter zugefügt werden bis zur Beendigung des künftigen gemein-eidgenössischen Tags, welchen man, wenn immer möglich, auf Lätare alt. Kal. (18. März n. R.) ausschreiben wird. Dasselbst sollen die Parteien ihre Anliegen und Beschwerden vorbringen und der eidgenössischen Gesandten Entschluß erwarten; wenn aber gemeine XIII Orte diese Sache zu entscheiden verweigern würden, so sollen alsdann beide Theile der obenannten fünf Orte fernere gütliche Handlungen in Ruhe erwarten; inzwischen soll der Stadt Mülhausen Insignel an einem sichern Ort eingeschlossen und ohne des Bürgermeisters Othmar Fink, Hans Ißenflamms, Stefan Hammers und Rudolf Ehrfams Gegenwart zu keinen Briefen oder Geschäften gebraucht werden, jedoch außer diesem gütlichen Anstand den Freiheiten und Rechtsamen der Stadt Mülhausen unbeschadet. Gleichweise wird mit Bürgermeister, Rath und minderm Theil verhandelt mit der Ermahnung, dem unruhigen Haufen keinen Anlaß zu Ausschreitungen zu geben. Obbenannter urkundlich ausgefertigte und vom 2. März datirte Consens wird unterzeichnet und besiegelt von Stefan Hammer und Rudolf Ehrfam, Namens des Bürgermeisters, Raths und mindern Theils der Burgerschaft, sodann von Beltin Fries und Hans Ißenflamm, Namens des mehrern Theils der Burgerschaft.

Auf die flehentlichen Bitten der Frau des gefangenen Stadtschreibers erreichen die Gesandten bei der Burgerschaft soviel, daß sie ihn aus dem Thurm in ein Zimmer versetzen.

Da man schließlich vernommen hat, daß während dieser Verhandlungen der eine der Zininger von Mülhausen verreiset ist, um in Lucern oder Solothurn um Beistand zu werben, und da es ihm vielleicht gelingen möchte, Unruhen zu erweken, so soll jedes Ort fleißig Aufsehen haben auf den Fall, daß allfällig ein „Kriegsgläub“ aus der Eidgenossenschaft gegen Mülhausen sich erheben möchte.

H. Vorlage verschiedener „Zeitungen“ und Warnungen, die Evangelischen in der Eidgenossenschaft betreffend, unter andern: An verschiedenen Orten im Reich werden Knechte geworben, um sie zur Vollstreckung des tridentinischen Conciliums wider die evangelischen Schweizer zu gebrauchen. Osterreich werde von Constanz aus Zürich angreifen; Schaffhausen, Basel und Bern werde man zurückhalten suchen; die V katholischen Orte suchen den König von Frankreich zu veranlassen, daß er den Friedenstractat mit der Stadt Genf aufkünde, im nicht entsprechenden Falle sie ihm die Vereinigung herausgeben würden; es sei viel fremdes Volk in den Ländern, besonders zu Lucern; daselbst und auf verschiedenen Tagen zu Beggenried werde mit Spanien über ein neues Bündniß unterhandelt; in den Orten erwarte man, daß die IV evangelischen Städte auf die Antwort der VII katholischen Orte wieder antworten werden, ansonst es heißen würde, sie könnten nichts mehr antworten und seien in Glaubenssachen überwunden; ein spanischer Oberst habe zu Rheinfelden dem Jonas Wunderlich, Benner von Neuenburg, ohne ihn zu kennen, verschiedene Anschläge Spaniens gegen die evangelischen Orte mitgetheilt und gemeldet, daß er eben einen Dieb verfolge, welcher ihm 2000 Kronen gestohlen habe sammt

einigen Briefen, durch welche gewisse Personen sehr compromittirt würden; der Bischof von Basel habe sich geäußert, in Kurzem werde Savoyen das bernische Land und Östreich das Aargau sammt Allem, was es daselbst besessen, wieder zu Händen nehmen; Bern habe von einem heimlichen Anschlag vernommen, die Stadt zu überrumpeln und Schrecken in das ganze Land zu bringen, die deßhalb getroffenen Maßregeln seien aber geeignet, außer Sorge zu sein; mit einem reichen Kaufmann an den eidgenössischen Gränzen sei unterhandelt worden, für den Monat Februar 40,000 Sonnenkronen und sodann monatlich 5000 Sonnenkronen im Namen des Papsts in die V katholischen Orte zu liefern, „weil er sonst die Nuncios Apostolicos an andere enden verlegen thuege“, was derselbe aber abgeschlagen habe. Weil nun diese und andere Warnungen sehr wichtig sind, wird vorgeschlagen, einen eidgenössischen Tag unter Beiziehung der zugewandten Orte auszuschreiben, um die V katholischen Orte anzufragen, ob sie etwas davon wissen, oder wessen man sich der alten Bünde halber zu ihnen zu versehen habe. Da man aber diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig hält, indem die acht Orte leicht den Anlaß nehmen könnten, auch St. Gallen und Biel die Bünde herauszugeben, wenn sie dieselben auf Seite der evangelischen Städte sähen, und indem man ihre Resolution aus ihrer schriftlich gegebenen Antwort genugsam vernommen hat, so wird für rathsam erachtet, fleißig zu kundschaften, die alte Feuerordnung bezüglich der Wahrzeichen von den Bergen und der Posten „anzusehen“, damit man einander im Fall der Noth unverzüglich warnen und aufbieten kann. Dieses wird in den Abschied genommen. **c.** Da sich viele guten Leute darüber verwundern, warum auf den Vortrag der VII katholischen Orte kein Gegenbericht erfolge, und da zu besorgen ist, es werde, wenn man nicht antwortet, die Gegenpartei „Victori schreyen“, so wird die Frage, ob eine gegenberichtliche Antwort abzufassen sei, den Gesandten in ihre Abschiede gegeben. **d.** Die Gesandten Berns berichten: Im verflossenen Juli sei im Auftrag der IV evangelischen Städte Hans Jakob von Dießbach an die Könige von Frankreich und von Navarra abgeordnet worden; Bern habe diesem Gesandten 400 Sonnenkronen vorgeschossen, daher es von jedem Ort nach Verrechnung der Auslagen von 588 Sonnenkronen dessen Antheil von 72 Sonnenkronen reclamire. Wird in den Abschied genommen. **e.** Bern verlangt von Zürich Vergütung der Kosten für die Sendung des Ulrich von Bonstetten an den König von Frankreich in der Genfer Angelegenheit, welche Kosten sich laut beigefügter Rechnung auf 409 Sonnenkronen belaufen.

6.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Solothurn. 1587, 17. März (Dienstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern, Akten: Spanien, Bündnisse.

Gefandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Martin Schick, beide des Raths. Schwyz. Werner Pfyf, Landammann; Balthasar Eberhard, Commissär. Unterwalden. Johann Hofacher, Landammann, von Obwalden; Johann Wasler, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg; Beat Hüßler, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenthol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sefelmeister, beide des Raths. Solothurn. Urs Sury,

Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Lorenz Aregger, Benner und Sekelmeister; Wolfgang Degencher, Sekelmeister, alle des Raths.

Zuncker Balthasar von Grisbach, des Königs von Frankreich Anwalt in der Eidgenossenschaft, auf dessen Verlangen dieser Tag war ausgeschrieben worden, eröffnet: Der König habe an die Stelle des bisherigen Ambassadors, des Herrn von Fleury, bereits einen andern Ambassador ernannt und eine bedeutende Summe zur Bezahlung der Pensionen und anderer Verpflichtungen in Bereitschaft gehabt; wegen der seit zwei Jahren andauernden Kriege jedoch sei er genöthigt worden, dieses Geld wieder aufzubrauchen; unterdessen habe der König ihn beauftragt, seine Angelegenheiten in der Eidgenossenschaft zu besorgen. Obschon er nun erwartet habe, die Eidgenossen werden bis zur Rückkehr der an den König abgeordneten Gesandten nichts wider den König unternehmen, habe doch der spanische Gesandte auf dem Tag zu Lucern am 3. fließenden Monats den VII katholischen Orten ein Bündniß angetragen, ja Lucern habe dasselbe, wie er gehört, bereits angenommen und suche es bei den andern Orten ebenfalls durchzusetzen; nun seien aber Artikel in diesem Bündnisse, welche dem ewigen Frieden mit Frankreich widersprechen, und daher müsse er die dringende Bitte stellen, daß die katholischen Orte ihre Verträge mit Frankreich wohl bedenken und sich von jenem Bündnisse ferne halten, daß sie auch sich erinnern, wie der gefangene König Franz I., als Kaiser Karl V. zur Bedingung dessen Freilassung die Aufhebung des ewigen Friedens und der Vereinigung mit den Eidgenossen begehrt hatte, dieses verweigert und lieber andere der Krone Frankreich nachtheilige Bedingungen eingegangen habe, daß sie endlich wohl in Betracht ziehen mögen, daß das Haus Oesterreich, ihr Erbfeind, unter dem Schein dieses Bündnisses sie wieder in seine Gewalt bringen möchte. Er bitte, seinen Vortrag in den Abschied zu nehmen. — Da man keine weiteren Vollmachten hat, als anzuhören, so wird der Gegenstand ad referendum genommen.

Der Abschied nebst dem Vortrag Grisbach's ist wörtlich abgedruckt im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte“ I S. 703 ff.

7.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1587, 1. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede F. 256.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Panterherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter; Sebastian Ruhn, Panterherr und des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christof Schorno, Ritter, Panterherr, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Kogacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Zürcher, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Benner, des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell („Hands mitt einem Schryben vßgericht vnd sich entschuldiget“).

1. In Betreff der Frage, ob man den von den IV evangelischen Städten und Glarus nach Baden ausgeschriebenen gemeinen Tag, bezüglich des Mülhhauserhandels, besuchen wolle, ist man der Ansicht, daß es

in vielen Hinsichten gut sei, den benannten Tag zu besuchen, aber nur um anzuhören, was da vorgebracht werde. Es sollen aber dennoch den Gesandten Instructionen mitgegeben werden. Hievon wird Appenzell, auf seinen Wunsch, Mittheilung gemacht. **b.** Hauptmann Jost Pfyffer von Lucern, der mit Landammann Püntiner von Uri von den acht Orten an den König von Frankreich war abgesendet worden, um in Betreff der ausstehenden Zahlungen gründlichen Bescheid zu verlangen, erstattet über ihre Sendung umständlichen Bericht. Da man findet, daß die Gesandten ihrem Auftrage in jeder Hinsicht Genüge geleistet haben, wird ihnen im Namen der Obrigkeiten gedankt, mit dem Bemerkten, daß sie für ihre Auslagen gebührend werden entschädigt werden. Übrigens wird die ganze Verhandlung in den Abschied genommen, um ernstliche Berathung darüber walten zu lassen; denn der erhaltene Bescheid ist nicht eben günstig und von wohlmeinender Seite ist man gewarnt worden, mit Ernst zu Werke zu gehen, weil sonst wenig Hoffnung auf Zahlung vorhanden wäre wegen schlechter Ordnung und unordentlichem Regiment in Geld- und Zahlungssachen in diesem Reich. **c.** Balthasar von Griefach, Secretär und Dolmetsch der französischen Gesandtschaft und gegenwärtig, in des Ambassadors Abwesenheit, bevollmächtigter Agent, berichtet in Bezug auf die Relation der aus Frankreich heimgekehrten Gesandten: Es habe der König ihm geschrieben, man möchte Nachsicht haben; denn er habe nicht aus Mangel an gutem Willen bisher nicht bezahlt, sondern wegen seiner Kriege; auf Johann Baptist werde er eine Pension und etwa 100,000 Kronen zur Abzahlung der Zinsen erlegen. Er begehrt ferners Antwort auf seinen zu Solothurn gehaltenen Vortrag, in Betreff des Bündnisses mit dem König von Spanien, damit er an den König darüber berichten könne. Endlich beschwert er sich über die gegen ihn ausgestoßenen Drohungen und bittet um Maßregeln, damit er sicher sei; denn was er handle, thue er aus Auftrag seines Herrn und werde Jedem, der etwas zu klagen habe, gebührend vor Recht antworten. — Antwort: In Betreff der Zahlungen bleibe man bei dem oben gefaßten Beschlusse; bezüglich des begehrten Bescheids über den solothurnischen Abschied könne man einstweilen noch keine Antwort geben, weil noch nicht alle Orte sich darüber berathen haben (bei diesem Anlasse erwidert Lucern auf den ziemlich scharfen und es allein berührenden Anzug des Balthasar von Griefach, daß es seine Pflichten gegen Frankreich noch immer erfüllt habe und daß es mit andern Orten in die Protection mit Mayland getreten sei zur Erhaltung des katholischen Glaubens, wozu es übrigens als Glied der freien Eidgenossenschaft vollkommen Befugniß gehabt habe); was sodann seine Bedrohung betreffe, so rühre diese größtentheils daher, daß er seit einiger Zeit Ungebührliches sich angemaßt und mit Leuten verkehrt habe, die der Orte Vertrauen nicht genießen und nur Unruhe stiften möchten; wenn er sich nach althergebrachter Übung bei seinen Anliegen an die Obrigkeiten wenden würde, so würde man ihm alle Freundschaft erzeigen. Dieses Alles wird in den Abschied genommen. **d.** Der päpstliche Legat wird gebeten, den in seinen Händen liegenden Rechtshandel des Landammanns Ruffi von Unterwalden und seiner Verwandtschaft gegen Hauptmann Schärer von Uri beförderlich zu Ende zu führen. **e.** Abgeordnete der Mehrheit der Burgerschaft von Mühlhausen bitten, in Bezug auf ihren Span mit dem Rath und der Minderheit der Burgerschaft ihnen auf nächstem Tag zu Baden zum Rechten zu verhelfen, indem sie die IV Städte und Glarus nicht allein in der Sache möchten handeln lassen, obschon dieselben mit Drohungen und Boten sie dazu zu zwingen suchen laut verschiedener aufgelegter Briefe und besonders eines Schreibens von Bern, worin die acht Orte, welche denen von Mühlhausen den Bund aufgekündigt haben, „zimlich trüzig anzogen vnd geschmüzt werden“. — Antwort: Man lasse es bei dem Entschlusse bleiben, den Tag zu Baden zu besuchen, erwarte übrigens, daß sie auf benannten Tag berichten werden über die Äußerung des Stadtschreibers, er wisse,

wer an diesen unruhigen widerspänigen Sachen Schuld und Ursach trage. **f.** Ritter Koll von Uri begehrt ein Schreiben an den Johannermeister und das Capitel zu Speyer, damit sie erklären, wie sie seinen in den Orden getretenen Sohn in Zukunft zu halten gedenken. Es wird entsprochen, weil man die Sache für unbedenklich findet. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** In Betreff der zwei verfloffenen Winter gefangenen Hindinnen begehrt Landammann Lussi, man möchte solches Hochwild einige Zeit freien und bannen, dann wolle er sie wieder laufen lassen, damit dieses Hochwild wieder in Zucht komme. Heimzubringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

g. Art. 649, Locales.

Zu **h.** Den Gesandtschaftsbericht sehe man Zellweger: Urkunden zur Geschichte Appenzells III, 3, S. 234.

S.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1587, 5. April (auf Sonntag quasimodo) (27. März alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiedbb. CC., 30. Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 130, S. 191.

Gefandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister, des Raths; Hans Escher, des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner und des Raths; Ludwig von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfiffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter; Hauptmann Fridolin Häfeli, Ritter, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried, Bannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dielegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. (Entschuldigt.)

a. Solothurn bittet um Fenster und Wappen der Orte in sein neuerbautes Schützenhaus. — Heimzubringen. **b.** (S. u. Freie Aemter.) **c.** Auf letztem Tage hatte man eine Szung über Abstellung des Practicirens und anderer Mißbräuche beschlossen und in den Abschied genommen; seither hat Uri an die Orte geschrieben, daß es den Vorschlag auf die Landsgemeinde im Mai bringen werde; es werde sowohl diese als das Verbot für die Bügte, Gefandten und Rätthe, Miet oder Gaben anzunehmen, ohne Zweifel angenommen werden. — Daher wird jener Beschluß bestätigt. **d.** Doctor Friedrich Nyhiner von Basel eröffnet: Man habe auf letztem Tage nach Mittel und Wegen geforscht, um zur Bezahlung der großen Anforderungen an Frankreich zu gelangen; er habe nun die geeigneten Mittel und Wege gefunden; man möchte nur die erforderliche Procura ausstellen und dafür sorgen, daß die Sache nicht in fremde Hände gerathe; wenn er die zusagenden Erklärungen der eidgenössischen Obrigkeiten und des Königs in Händen habe, so werde er die Sache mittheilen und

auch die Personen nennen, welche sich damit befassen würden. Weil er nun sich nicht weiter einlassen will und man nicht begreifen kann, wer das sein möchte, der eine Summe von 2,500,000 Kronen zu bezahlen unternehmen würde, so will man, obchon auch Balthasar von Grifach, der Anwalt Frankreichs, die Ausstellung der Procura als eine dem König gewiß höchst angenehme Sache anrät, doch nichts beschließen und nimmt die Sache in den Abschied. Man vernimmt schließlich, daß Rhyner sammt einigen Edelenten aus Savoyen mit dem König von Frankreich in Betreff der ausländischen Zahlungen etwas unterhandelt habe, aber ohne Erfolg. Daher wird dieser Bericht ebenfalls in den Abschied genommen. **e.** Die Landammänner Ruffi und Waser von Unterwalden führen in ihrem und ihrer Mitthasten Namen Beschwerde, daß über ihren langwierigen Streithandel mit Michael Weber von Zug wegen einer von letztem ohne ihr Wissen und Willen nach Zürich entführten Geldsumme nunmehr ein Urtheil gefällt worden, obchon früher auf Webers Gesuch die Sache mehrmals verschoben, neulich aber während der Krankheit Ruffis, trotz dessen Protestation, zu Zug entschieden worden sei. Die streitige Summe belaufe sich auf 9000 Kronen und sie verlangen einen Entscheid, ob das hinter ihrem Rücken weggeführte Gut gestohlenes Gut sei oder nicht, und begehren, ihnen gemäß der Bünde zu einem unparteiischen Rechte zu verhelfen. — Wird ad referendum genommen. **f.** Zürich hatte diesen Tag ausgeschrieben, weil, nachdem die acht Orte aus wichtigen Gründen den Bund mit Mülhausen aufgekländet hatten (4. November 1586), in Folge dessen zwischen der Burgerschaft und dem Rathe dafelbst große Zwietracht entstanden war. Es hatte inzwischen sammt den andern vier mit Mülhausen noch verbündeten Orten schriftlich und durch Abgeordnete die von Mülhausen ermahnt, sich wieder auszusöhnen und ihre Klagen Zürich zu eröffnen; die Mülhauser jedoch wünschten, ihre Klagen vor gemeinen Eidgenossen vorzubringen, in der Hoffnung, ihren alten Bund wieder zu erlangen; letzteres war ihnen urkundlich bewilligt worden. Nun geben beide Parteien, nämlich Räte und Burgerschaft der mehrern Anzahl und Burgermeister, Räte und Bürger der mindern Anzahl ihre Klagschriften ein. Erstere berichten, wie die Burgerschaft gemäß Versprechen diejenigen habe bestrafen wollen, welche den Bund mit den acht Orten verwirkt und nicht nur dieses verschuldet, sondern durch unredliche Verwaltung, Gewaltthätigkeiten, Händel mit Nachbarn u. A. m. Bestrafung verdient haben, wie sie aber zu keinem Ziele habe gelangen können, indem die Angeklagten das von der Burgerschaft gewählte Gericht nicht haben anerkennen wollen; sie bitten dann dringend, ihnen zum Recht und zu einer Ausöhnung mit den acht Orten zu verhelfen. Letztere setz die verschiedenen Klagen von Burgermeister und Rath gegen die Burgerschaft auseinander, wie diese offenbare Meuterei gepflogen, Eingriffe in die Stadtfreiheiten gemacht, Gewaltthätigkeiten gegen den Rath verübt habe u. A. m., und bittet, die Eidgenossen möchten dafür sorgen, daß das Gericht aus unparteiischen Nichtern, nicht aber in der Mehrheit aus Bürgern besetzt werde, indem diese sonst Kläger und Richter zugleich wären. — Die Gesandten der fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen stellen nun an die der VII katholischen Orte die dringende Bitte, sie möchten, wenn sie auch gegen Mülhausen wegen der begangenen Frevel und Fehler etwas Unwillen gehegt, dasselbe doch wieder in ihren alten Bund aufnehmen. Letztere aber wollen sich in nichts weiter einlassen, weil sie keinen andern Auftrag haben, als anzuhören und zu referiren; da ihre Obern mit denen von Mülhausen in keinem Bündnisse mehr stehen, so wollen sie sich auch in deren Angelegenheiten nicht einmischen, sondern den fünf Orten überlassen, auf Mittel bedacht zu sein, wie jene Unruhen und Streitigkeiten beseitigt werden könnten. Hierauf beschicken die Gesandten der fünf evangelischen Orte die Abgeordneten beider Parteien von Mülhausen vor sich und eröffnen ihnen mit allem Ernst: Man hätte nach den vielfältigen Unterhandlungen

und Zuschriften erwarten dürfen, daß der Span zwischen ihnen beigelegt würde; nachdem die Mehrheit der Mühlhäuser zu verstehen gegeben habe, sie sei von etlichen Orten vertröstet worden, daß sie, wenn sie ihre Klage vor den XIII Orten vorbringen und sich deren Ausspruch unterwerfen würde, alsdann von den acht Orten wiederum in den Bund aufgenommen werde, haben ihnen die Gesandten der evangelischen Orte, welche in Mühlhausen gewesen, allerdings versprochen, man werde ihnen beförderlich einen gemein-eidgenössischen Tag beschreiben, was nun geschehen; auf ihren Vortrag habe man hier die andern Orte dringend darum angesprochen, Mühlhausen wieder in die alten Bünde aufzunehmen und den gegen es gefaßten Unwillen fallen zu lassen; von den acht Orten sei nun aber kein anderer Bescheid zu erhalten gewesen, als daß sie es an ihre Obern bringen wollen, aus welchem wohl zu entnehmen sei, daß sie nicht gerne mehr mit Mühlhausen etwas zu schaffen haben wollen; die Ursache davon möchte die sein, daß die Mühlhäuser so unruhig und „unwürsch“ gegen ihre ordentliche Obrigkeit sich benehmen; auch die Bitte an die acht Orte um Ernennung eines Ausschusses, die Unruhen beilegen zu helfen, sei ohne Erfolg gewesen; nun vernehme man, daß die Mühlhäuser einen neuen Handel gegen ihre Obrigkeit angefangen haben durch die Anschuldigung, diese habe das Freiheitsbuch der Stadt hinweg genommen und nach Basel geflüchtet, und daß sie dieselbe nicht zur Verantwortung kommen lassen. Darüber müsse man das tiefste Bedauern aussprechen, sowie darüber, daß sie ihre Versprechungen nie halten und was sie am Morgen versprochen haben, des Abends ablängnen; da man die acht Orte darum angesprochen, sie möchten mit den fünf evangelischen Orten die von Mühlhausen zur Einigkeit ermahnen, haben sie erwidert, sie seien nicht mehr im Bund mit Mühlhausen und die mit letztem noch im Bund befindlichen fünf Orte wissen wohl, was sie zu thun haben, weshalb man nun, da ihm die Bünde von den höchsten Gewalten der acht Orte herausgegeben worden und diese keinen Richter über den Handel anweisen wollen, von den Mühlhäusern zu vernehmen wünsche, ob sie zugeben möchten, daß die fünf Orte ihnen Mittel und Wege dazu zeigen; man könne ihnen nämlich nicht verhehlen, daß man ihre Obrigkeit nicht wider Recht bedrängen lassen werde. — Die Abgeordneten des Mehrtheils der Bürger zu Mühlhausen antworten, sie wollen, weil die acht Orte diese Angelegenheit in den Abschied genommen, dieselbe ebenfalls heimbringen. — Nun stellen die Abgeordneten des mindern Theils die Bitte, man möchte ihnen gemäß der Bünde beholfen und berathen sein und von ihrer Gegenpartei erfahren, ob sie in der Stadt Mühlhausen sicher seien oder nicht, und möchte sie vor Gewaltthätigkeiten schützen. Auf gestellte Anfrage erklären die Abgeordneten der Mehrheit, daß diese gerne bereit sei, den Frieden mit ihren Mitbürgern zu halten. — Nachdem die Gesandten der fünf evangelischen Orte demgemäß die Klagen und Antworten beider Parteien vernommen hatten, schließen sie die Verhandlung mit folgender Ermahnung: Da man den großen Unwillen sehe, welchen beide Theile gegen einander hegen, und um daherige Folgen zu verhüten, habe man dem Landvogt von Baden angezeigt, daß sie beiderseits an Eidesstatt angeloben sollen, den ihnen auferlegten Frieden halten zu wollen, weder durch Troz noch Beleidigungen, heimlich noch öffentlich gegen einander etwas zu thun, sondern sich aller Freundlichkeit zu befeßen; was sie also im Namen ihrer Committenten versprochen haben, sollen sie an ihre Gemeinden bringen und innerhalb vierzehn Tagen an Zürich berichten, was sie zu thun sich entschlossen haben und ob sie den fünf Orten vertrauen wollen, in der Sache zu handeln; das Versprechen soll in Kraft verbleiben bis zur künftigen Tagsatzung der XIII Orte, es wäre denn Sache, daß inzwischen von den acht Orten ein willfährigerer Bescheid ausgebracht werden könnte; die dieses Handels wegen Verhafteten (mit Ausnahme des Stadtschreibers, der in die Gefangenschaft, und des Burgermeisters Biegler, der in's Haus geschworen)

sollen freigelassen werden und inzwischen frei und sicher handeln und wandeln können. — Dieses soll jeder Bote mit allen Treuen an seine Obern bringen. **g.** Es langt ein Schreiben ein von Pompejus della Croce, Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, worin er sein Ausbleiben entschuldigt und wünscht, daß die Zusäzer für Berichtigung des Landmarchenstreits zwischen der Freigravität Burgund und Bern ernannt werden möchten. **h.** und **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Das Gesuch des Hauptmanns Schönenbühl von Unterwalden um Fenster mit der Eidgenossen Ehrenwappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. **l.** Die VII katholischen Orte sammt Appenzell entwerfen eine Zuschrift an den König von Frankreich betreffs Bezahlung der rückständigen Jahrgelder, Anleihen, Besoldungen u. A. m. **m.** Die eidgenössischen Kauf- und Handelsleute übergeben ein Verzeichniß der Waaren, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt und durch das österreichische Gebiet in fremde Länder geführt werden, und begehren gemäß des 3. Artikels des Vertrags von 1561 Zollbefreiung für dieselben. Worauf die österreichischen Commissarien als das beste Mittel, für die Zukunft Streitigkeiten und Unnachbarschaft zu verhüten, vorschlagen, diesen dritten Artikel in folgendem Sinne abzuändern: Die nächsten fünf und zwanzig Jahre sollen die Kaufleute von den Waaren, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt worden sind und durch das eidgenössische Gebiet in das Reich oder in andere Länder geführt und „verhandelt“ werden sollen, nach Vorweisung der Ursprungszeugnisse an den österreichischen Zollstätten den Zoll gemäß der Zolltafel, aber unter Nachlaß des vierten Pfennings, zu bezahlen schuldig sein; wenn man nach Ablauf der benannten Jahre diesen Zoll nicht mehr bezahlen zu müssen meine, so sollen alsdann auf güttlichem Wege wieder andere geeignete Mittel vereinbart werden; daneben sollen indeß die beiden ersten Artikel des Vertrags von 1561 in Kräften verbleiben und es soll dieser güttliche Vergleich beiden Parteien an ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne Nachtheil sein. (Mit Schreiben vom 22. Mai übersandte sodann die österreichische Regierung im Oberelsaß dreizehn Exemplare der revidirten Zolltafeln zu Händen jedes der XIII Orte.)

f. Verhandlung der evangel. Orte, sowie **m.** aus dem Zürcherexemplar, §§ 6 u. 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Freie Ämter.

h. Art. 11, Justizsachen zc.

i. Art. 463, Gotteshäuser.

h. Art. 48, Polizeiliches.

9.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 30. April (Donstag den 20. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebband 190, S. 215.

Gesandte: Zürich. Hans Keller; Hans Escher, beide des Raths. Bern. (Ulrich) Wegger, Sekelmeister; Hans Rudolf Sager, Benner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Bannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder; (Alexander) Keller, Sekelmeister, beide des Raths.

a. Ungeachtet auf der letzten Tagssatzung zu Baden beide Parteien der Stadt Mühlhausen angelobt hatten, bezüglich ihrer Streitigkeiten sich ruhig zu verhalten, hat seither der mehrere Theil der Burgerschaft sich wieder eigenmächtige Schritte erlaubt, aus denen neue Weitläufigkeiten und „vnrath“ zu besorgen sind. Um diesem zu begegnen und dem mindern Haufen Schutz zu verschaffen, wurde der gegenwärtige Tag angesetzt. Nun überbringen einige vom mindern Theil eine Zuschrift der drei Bürgermeister und ihrer Mithaften und fügen noch mündlich bei, daß vor einigen Tagen der Stadtschreiber gefoltert und zwei Stunden am Folterseil hangen gelassen, daß einer vom mindern Theil, der sein Kind aus der Stadt geführt, von einem der andern Partei wund geschlagen worden sei und daß ihre Gegenpartei abermals Gesandte in die Länder geschickt habe. Sie bitten ganz ernstlich, gemäß der Bünde sie zu schützen, damit sie bei ihrem Vaterland und Weib und Kindern sicher bleiben können. Nach Verlesung der Antwort der Burgerschaft auf den jüngsten Abschied von Baden und nach genauer Würdigung aller Umstände wird, da man es noch nicht an der Zeit findet, Gewalt gegen die Unruhigen anzuwenden und auch kein Gesandter ausdrücklichen Befehl dazu hat, abermals ein Schreiben an die Burgerschaft erlassen und daneben verabschiedet, daß jedes Ort auf Mittwoch den 10. Mai (alt. K.) Gesandte nach Basel schicken soll, um von da nach Mühlhausen sich zu verfügen und daselbst zur Beilegung der Zwietracht alle möglichen Mittel anzuwenden. Zürich soll das beschlossene Schreiben ausfertigen, daneben auch dem kleinern Haufen zu Mühlhausen diese vorhabende Ankunft der Gesandten verkünden und im Namen der fünf Orte auch die andern acht Orte, welche den Mühlhäusern das Bündniß aufgekündet haben, schriftlich darum ansuchen, ihre Gesandten auf den benannten Tag ebenfalls nach Mühlhausen abzuordnen, um zur gütlichen Beilegung dieser Uneinigkeit mitzuwirken. Und ob schon man nicht glaubt, daß Jemand von diesen Orten dahin kommen werde, so wird man doch aus deren Antworten jedes Ortes Ansicht darüber vernehmen und auch die Burgerschaft zu Mühlhausen wird im Fall deren abschlägiger Antwort um so geneigter werden, den Orten, die noch mit ihr im Bund sind, die Sache zu übergeben. Wosfern aber bei der Burgerschaft wiederum nichts zu erreichen wäre, soll man weiter überlegen, was auf einem andern Wege gethan werden könnte. Weil übrigens die Abgesandten der Burgerschaft nicht den ganzen badischen Abschied, sondern nur die ihnen beliebigen Artikel begehrt und erhalten haben, so soll der Landschreiber von Baden der Burgerschaft den Abschied vollständig nachsenden, damit sie erfährt, wie Alles vor sich gegangen ist und was die VII katholischen Orte für einen Bescheid gegeben haben. **b.** Die Gesandten von Bern machen vor den übrigen drei Städten Anzug: Ihren Obern sowohl als denen von Wallis, bei denen sie kürzlich eine Botschaft gehabt haben, um ihnen der Religionsverbindung der VII katholischen Orte, des Bündnisses mit Spanien und anderer Sachen wegen etwas vorzutragen, erscheine es angemessen, daß beförderlich ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben werde, um sich über benannte Punkte mit den VII katholischen und den fünf Orten zu besprechen und ihnen was nöthig sei vorzuhalten. Weil aber dieses eine „stattliche“ Vorberathung erfordert und zudem die badische Fahrrechnung auch bald sein wird, so findet man, daß die Einberufung der Zugewandten und die Behandlung benannter Sachen wohl bis zur Fahrrechnung verschoben werden könne. Inzwischen soll Bern den IV evangelischen Städten einen Tag ansetzen, um über diese Angelegenheiten sich zu besprechen und gleichzeitig zu vereinbaren, welche von den zugewandten Orten auf die Fahrrechnung zu beschreiben und wie die Sachen an die Hand zu nehmen seien. Ueberdies soll Bern sich bei Solothurn erkundigen, was es von dem spanischen Bündniß halte und ob ihm gefallen würde, neben den IV Städten und Andern die obbenannte Erinnerung an die Orte, welche demselben beigetreten, thun zu helfen; man hält nämlich Solothurn dazu

nicht ungeneigt. **c.** In Betreff der Gegenantwort auf die von den VII katholischen Orten den IV Städten auf deren Vortrag gegebenen Antwort wird nach gepflogener Berathung nicht gut erachtet, in gegenwärtiger Zeit, wo man ohnehin mehr als gut gegen einander verbittert ist, den VII Orten dieselbe zu geben. Deshalb wird auch die auf den 7./17. Mai beschlossene Zusammenkunft der IV Städte in Aarau wiederum abbestellt und verabredet, es solle jede der übrigen drei Städte, so bald sie ihr Concept zu benannter Replik abgefaßt hat, es Zürich zu wissen thun, damit dieses dann eine andere Zusammenkunft dieser Sache wegen anordne.

10.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschebsammlung, F. 261.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Anton Haas; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sckelmeister. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, Bannerherr, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber; Jakob Zürcher, des Raths.

a. Dieser Tag ist auf Begehren des spanischen Ambassadors, Pompejus della Croce, zur Abschließung des vorgeschlagenen Bündnisses ausgeschrieben worden. Vorerst dankt er im Namen des Königs und des Gubernators zu Mayland, Herzog von Terranova, für die gutwillige Aufnahme des angetragenen Bündnisses zur Beschirmung des Herzogthums Mayland. Es sei nun, da das Bündniß in allen Orten durch die oberste Gewalt gut geheßen worden, nur noch nöthig, sich über die Art und Weise zu verständigen, wie und wann die Besiegelung der Instrumente vor sich gehen und wo und wann der Bundesschwur stattfinden solle. Er müsse übrigens die Versicherung geben, daß der König sich über dieses Bündniß und das daraus erfolgende freundschaftliche Verhältniß sehr freue. — Nachdem nun die einzelnen Artikel mit wenig Abänderungen angenommen worden, — Verbesserungen, die Allen zum Vortheil dienen und die auch der Ambassador sich gefallen lassen will, — begehrt letzterer, man möchte ihm eine ordentliche beglaubigte Abschrift davon zustellen, damit er sie dem König zur Ratification übersenden könne; das Weitere werde er dann den Orten mittheilen. — Seinem Begehren wird entsprochen und Lucern mit der Ausführung beauftragt (Beilage 1). Auch wird mit ihm Rücksprache genommen in Betreff des Rechts der eidgenössischen Angehörigen in den ennetbirgischen Vogteien, Büchsen und andere Wehre tragen zu dürfen. — Er gibt hierüber freundlichen Bescheid. **b.** (S. u. Sargans).

c. In Betreff des Aufbruchs, den Balthasar von Grisbach in französische Dienste begehrt, ist man der Ansicht, daß es gut sei, nicht allzusehr zu eilen, weil ja kein Geld vorhanden und auch die ausstehenden Zahlungen noch nicht berichtigt seien; man will wenigstens abwarten, bis die auf Johanni versprochene Summe eingeht; denn sonst müßte man ja die Leute sammt dem Geld „verfriegen.“ — Wird ad instruendum genommen.

d. Dem päpstlichen Legaten wird der Handel des Bischofs von Basel ganz besonders recommendirt. **e.** Die Gesandten der Burgerschaft von Mühlsausen begehren, daß Abgeordnete der acht Orte beim Rechtstag über

ihre abgesetzte Obrigkeit sich einfinden möchten. — Obschon man verschiedener Ansicht darüber ist, so glaubt man doch, daß es am Plage wäre, wenn Jemand von den acht Orten diesen Verhandlungen, wenn auch nur zum Anhören, beizuhören würde. Die Gesandten werden daher angewiesen, auch bei Freiburg, Solothurn und Appenzell anzufragen und dann über den Bescheid zu berichten; inzwischen soll sich jedes Ort darüber entschließen. **f.** Doctor Feurer, bischöflich constanzischer Rath, berichtet über das ausgelassene, unpriesterliche Leben der Ordensleute in der Reichenau, über den Vergleich zwischen den beiden Cardinälen von Hohenems und von Osterreich, und bittet, die Stift in dem Allem zu schützen und zu schirmen. — Heimzubringen. — An die in der Reichenau wird von den gegen sie erhobenen Klagen Mittheilung gemacht, damit sie sich darüber verantworten. **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Lavis). **i.** Jedes Ort soll seine Boten nach Baden instruiren über das Begehren des Hauptmanns Wohlleb von Uri, betreffend Sicherstellung des Passes daselbst und zu Bremgarten. **k.** Es soll jeder Bote Bericht erstatten über die gute Ordnung, welche der Landesfürst von Osterreich zu Constanz zur Förderung der katholischen Religion eingeführt hat; ferner daß viele Lutheraner daselbst wegziehen, aber im Thurgau sich niederzulassen sich unterstehen. **l.** (S. u. Vier ennetb. Vogteien überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

d. Art. 115. Klöster.

Grafschaft Baden.

g. Art. 103. Glaubenssachen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

i. Art. 88. Rechts- u. Gerichtssachen.

Vogtei Lavis.

h. Art. 346. Klöster.

Zu **n.** Ueber das Bündniß der VI katholischen Orte mit Spanien von 1587 ist nachzusehen eine Abhandlung im „Archiv für die Schweiz. Reformationsgeschichte“, I., S. 667 ff., wo neben dem Abdruck des Bundesinstrumentes selbst und der königlichen Ratificationsurkunde der Wortlaut vieler anderer sachbezoglicher Actenstücke enthalten ist.

11.

Tagfagung der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1587, 14. Mai (Donstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC., 65.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Benner und des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Panterherr; Martin Schick, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hans Fzler, Statthalter, beide des Raths. Unterwalden. „Marx“ (Marquard) Zimfeld, Landammann, von Obwalden; Hans Waser, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg; Beat Hüsker, beide des Raths. Glarus. Fridolin Vogel; Hauptmann Beat Dolder, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Hauptmann Lorenz Aregger, Benner; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Appenzell. (Nicht vertreten).

Balthasar von Grisbach legt sein vom 10. April datirtes Beglaubigungsschreiben als Bevollmächtigter des Königs von Frankreich vor und berichtet mündlich, was den König bewogen habe, einen Aufbruch zu verlangen und

wozu er denselben zu gebrauchen vorhabe. Nun aber ergeben sich die Instructionen der Gesandten ungleich; denn einige wollen zuerst den Bescheid aus Frankreich abwarten, andere wollen die Sache noch vor die Landsgemeinden bringen, wieder andere haben den Ausbruch bereits bewilligt, in der Hoffnung, der König werde die versprochenen Zahlungen unfehlbar auf Johanni entrichten. — Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, daß jedes Ort seinen Bescheid an Balthasar von Griesbach so bald als möglich melde. Dieser wird schließlich um Aufschluß ersucht, ob der König die verlangten Fähnchen gemäß Vereinnung halten wolle oder nicht. Antwort: Weil es nur eine Garde, nicht aber ein ordentlicher Ausbruch sei, so seien sie auch nicht laut Vereinnung begehrt worden, werden aber gemäß derselben gehalten werden.

12.

Vermittlungskonferenz von zehn Orten.

Mühlhausen und Basel. 1587, 24.—28. Mai (14. Mai a. R.)

Kantondarchiv Schaffhausen. Stadtarchiv Mühlhausen, Zimmingerbuch.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Niklaus Manuel; Marquard Behnder, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann. Zug. Kaspar Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Ulrich Schultheiß, alt-Bürgermeister; Franz Rechburger, alt-Oberstzunftmeister; Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, des Raths; Christian Wurstyfen, Stadtschreiber. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Schaffhausen. Georg Mäder; Alexander Keller, beide des Raths.

a. Die Gesandten der fünf evangelischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, nicht wissend, daß gegenwärtige Zusammenkunft auf den 14. (a. R.) verschoben worden, sind gemäß des Arauer Abschieds am 11. in Mühlhausen angekommen und vernehmen, daß Bürgermeister Ziegler in's Gefängniß geworfen worden sei und durch peinliche Frage verhört werde. Demnach werden die Zwölf, welchen die sechs Zünfte die Verwaltung des gemeinen Guts übergeben hatten, vorbeschieden und wird ihnen angezeigt, daß auch Gesandte der katholischen Orte nachkommen werden, mit welchen vereint man alle Mittel und Wege zur gütlichen Stillung der Unruhen versuchen werde. Sie werden gebeten, inzwischen die Tortur gegen die Gefangenen einzustellen und ihnen, den Gesandten, den Zutritt zu denselben zu gestatten, um die Beschaffenheit der Anklagen gegen sie von ihnen selbst zu vernehmen. Da man von den Zwölf keine willfährige Antwort erlangen konnte, indem sie vorgeben, vor allen Unterhandlungen die Ankunft der Gesandten der katholischen Orte abwarten zu wollen, und da sie der Bitten ungeachtet mit der Folterung Zieglers fortfahren, hat man sich dessen bei Veltin Fries und Hans Zsenflamm beklagt, welche sich entschuldigen, sie haben über die Gefangenen nichts zu befehlen und müssen der übrigen Eidgenossen Ankunft erwarten.

Montag den 25. Mai (15. Mai a. R.) stellen die Gesandten der fünf evangelischen Orte an die nun eingetroffenen der katholischen Orte die Bitte, sie möchten mit ihnen diese leidigen Unruhen beilegen helfen, theils aus christlicher Liebe, theils ihren Herren und Obern zu Gefallen und um Unruhen im Vaterlande zu

verhüten. Die V katholischen Orte erwidern im Namen der acht Orte: Wiewohl sie eigentlich mit denen von Mühlhausen nach abgekündetem Bund nichts mehr zu schaffen hätten, so seien sie doch auf Begehren der fünf evangelischen Orte und auf das bittliche Anhalten der Burgerschaft zu Mühlhausen hieher gekommen, haben aber keine andere Vollmacht, als der Burger Klagen und die Antworten anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen; die fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orte möchten nun in Sachen handeln, was sie für nützlich erachten. Auf die Frage an den Ausschuß der Burgerschaft, aus welchen Gründen er die eidgenössischen Gesandten hieher beschrieben habe, erwidert er: Die Burgerschaft habe, nachdem sie den Stadtschreiber und den gewesenen Burgermeister Ziegler wegen ihrer Vergehen und weil sie die Urheber des verwirkten eidgenössischen Bunds gewesen, habe einziehen müssen, auf der letzten Tagsatzung zu Baden die Anweisung eines gebührenden Richters begehrt, ungeachtet sie gemäß ihrer Freiheiten das Malefiz zu besetzen befugt wäre; dieses Begehren sei damals in den Abschied genommen worden; nun ersuche sie um die Resolution, wo ihr der betreffende Richter angewiesen werde. Wenn dann nach Erkenntniß des Rechts mit den Beklagten gehandelt worden, möchte man ihr wiederum zum eidgenössischen Bund verhelfen. Es wird nun verlangt, der Ausschuß solle die Klagen wider jene, die man zu berechtigen vorhabe, zuvor eröffnen und den Zutritt zu den Gefangenen gestatten, damit man auch deren Antwort vernehmen und je nach Befund das Weitere verfügen könne; die eidgenössischen Gesandten beabsichtigen nicht, solche, die strafwürdig gefunden werden, vor der Strafe zu fristen. Hierauf läßt der Ausschuß wider Peter Ziegler, Dthmar Finl (der inzwischen entflohen war) und Osiass Schilling einhundert und acht Klagartikel und Vergichte vorlesen, deren Hauptpunkte dahin gehen: Die Beklagten haben sich gegenüber den katholischen Orten trotzig benommen und dadurch deren Bundesauflösung verschuldet, haben vom öffentlichen Gut sich angeeignet, zu verschiedenen Malen Gelder aus dem Gewölb genommen, der Stadt Früchte verschleudert, den Kornzoll gesteigert, die Finninger vergiften wollen und ihnen für einige tausend Kronen Schaden zugefügt, Mühlhausen in bösen Ruf gebracht und zu Baden falsche Briefe vorgelegt, viele Personen rechtlos gelassen u. s. w. *) Ferner meldet der Ausschuß, die Burgerschaft habe gemäß ihrer Freiheit, die Missethäter zu strafen, vierundzwanzig Richter verordnet, durch die sie gegen die gefangenen Ziegler und Schilling das Recht ergehen lassen wolle, und bittet, man möchte sie bei dieser Freiheit schützen und dieses „Justitien werck“ durch Beiwohnen befördern helfen. Da nun aber dieses dem Vormittags gestellten Begehren um Anweisung eines Richters widerspricht, wird ihnen von den Gesandten der fünf evangelischen Orte (die der katholischen Orte wollen nur anhören, sonst sich in nichts einlassen) ihre Wankelmüthigkeit vorgehalten und vorgestellt, daß sie aus ihrer Mitte, da sie Kläger und nur durch Astereide mit einander verbunden seien, die Richter nicht setzen und kein unparteiisches Recht repräsentiren können; man wisse wohl, daß die Obrigkeit zu Mühlhausen das Malefiz zu besetzen und das Böse zu bestrafen befugt sei, allein sie hätten keine Obrigkeit und wären keine; daher begehre man nochmals, daß man nach abschriftlicher Mittheilung der Klagartikel zu den Gefangenen gelassen werde, damit man deren Antwort von ihnen selbst vernehmen, den Herren und Obern und auch den Gesandten der katholischen Orte Klage und Antwort berichten und darauf den Richter anweisen könne. Da die Burger aber dieses Alles verwerfen und auf wiederholtes Begehren weder die Klagartikel noch die Vergichte mittheilen, auch den Zutritt zu den Ge-

*) Diese 108 Klagpunkte finden sich im sog. „Finningerbuch“, S. 95, im Stadtarchiv Mühlhausen, wo noch viele andere auf diesen Handel bezügliche Aktenstücke, Berichte, Vergichte u. c. zu finden sind. Die in den Abschied aufgenommenen Klagen bestehen nur aus 98 Punkten und haben „wegen schnellen lösens“ nicht vollständig concipirt werden können.

fangenen nicht gestatten wollen, da sie ferner von Verschiebung bis zur künftigen Jahrrechnung in Baden nichts wissen wollen und bezüglich der entflohenen Burgermeister Fink, Rätthe und Burger sich vernehmen lassen, wer dieselben fortgehen geheissen, möge sie wieder zurückkehren heissen, rüsten die Gesandten sich zur Abreise. Während dessen lassen die Burger bitten, noch einen Tag zu verweilen, anzuhören, was die Gemeinde den Gesandten der acht katholischen Orte über Wiederaufnahme in den Bund vortragen werde und sie in ihren dießfälligen Bitten zu unterstützen, ferner die „Secret“ von der Thür des Gewölbes abzunehmen und der Inventarisirung beizuwohnen. Hierauf wird aber nicht eingetreten, mit dem Bemerkten, daß das Alles bei der Rückkehr der Gesandten in Basel verrichtet werden könne; die Siegel werde man bis zur Constituirung einer ordentlichen Obrigkeit vom Gewölbe nicht abnehmen lassen.

Am 27./17. Mai erscheinen in Basel vor obbenannten Gesandten Othmar Fink und etwa dreißig flüchtige Rätthe und Burger und bitten auf die Mittheilung hin, daß die Verhandlungen in Mühlhausen ohne Erfolg gewesen, man möchte sie nicht rechtlos im Exil lassen und der Zusage gemäß ihnen auf ihre und der Stadt Kosten thätliche Hülfe angedeihen lassen. Worauf einstimmig beliebt wird, denen von Mühlhausen das Recht darzuschlagen, dann aber, wenn dieses, wie zu vermuthen, wiederum abgeschlagen würde, die Waffen zu brauchen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. (Das Schreiben der fünf evangelischen Orte an die Burgerschaft zu Mühlhausen trägt das Datum 17./27. Mai.) Inzwischen soll Basel der vorderösterreichischen Regierung schriftlich und mündlich die Lage der Dinge zur Kenntniß bringen und sich mit ihr berathen, wie Abhülfe geschaffen werden könnte, jedoch ohne ihr vom Entschluß der fünf Orte Kenntniß zu geben. Dergleichen soll es jene Personen in Basel, welche die Mittel zu kennen behaupten, wie Mühlhausen bald zu Handen gebracht werden könnte, in'sgeheim um ihre Ansichten befragen und diese den andern Orten mittheilen. Das Gesuch der Bedrängten um beförderliche Hülfeleistung, bevor die Aufriührer zu Mühlhausen sich mit einer Besatzung verstärken, wird, wie auch der Antrag, diejenigen von den unruhigen Burgern von Mühlhausen, welche in der fünf Orte Gebiet betreten werden, gefangen zu nehmen, in den Abschied genommen.*) **B.** Bern macht Anzug, daß die VII katholischen Orte sich nach und nach, ohne mit den übrigen Orten darüber zu conferiren, in verschiedene ausländische Bündnisse eingelassen haben, z. B. mit Savoyen, mit dem Bischof von Basel und mit Spanien und auch durch eine besondere Religionsliga unter sich sich näher verbunden haben, was mit der Zeit gemeiner Eidgenossenschaft nicht zum Guten gereichen dürfte, und beantragt die Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung. Man hält jedoch nicht für thunlich, dieser Sache wegen einen besondern Tag abzuhalten, sondern findet für besser, auf der bevorstehenden badischen Jahrrechnung dieses zu verrichten und im Ausschreiben davon Erwähnung zu thun, damit die Gesandten darüber instruiert werden können. Zürich soll auch die Bündner, Bern die Walliser einladen, um mit ihnen vertraulich sich besprechen zu können und dieser Sachen wegen, sowie über Vollziehung der „angefragten Pundtschandlung“ mit ihnen zu tractiren.

*) Mit Schreiben „in ehl“ vom 20./30. Mai melden die Geheimen Rätthe, genannt die Dreizehn, Basels an Zürich, daß ihnen aus Mühlhausen so eben eine abschlägige Antwort auf das Rechtbieten zugekommen sei und daß man nun, bevor die Mühlhauser ihr Vorhaben gegen die Gefangenen und Flüchtigen in's Werk setzen und eine Besatzung einnehmen, schleunigst einschreiten müsse. In einem post scriptum melden sie, daß in Basel ein erfahrener französischer Militär (de Gusde) sich befinde, der sich anerbiete, mit seinen schon bereiten Soldaten binnen drei Tagen die rebellische Stadt Mühlhausen den evangelischen Orten zu Handen zu bringen „durch eine wolerfarne Stratagematische Überfallung,“ ohne Belagerung, wenn man im Geheimen mit ihm sich vergleiche und ihm bezügliche Vollmacht gebe.

c. Bezüglich des von Zürich vor einigen Tagen gestellten Antrags, auf die Antwort der VII katholischen Orte (über Religionsfachen) eine Replik abzufassen, findet man aus verschiedenen Gründen, namentlich in Berücksichtigung der von Basel eingeschickten Bedenken und weil aus einer solchen Replik mehr Unwillen und „Blasts“ als Gutes zu erwarten wäre, für rathsam, es zu unterlassen.

13.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 1587, nach 26. Mai.

Am 26. Mai instruiert Nidwalden seine Abgesandten auf diese durch Uri veranlaßte Conferenz, dahin zu trachten, daß gleich wie in Nidwalden auch in den andern beiden Orten das Practiciren abgeschafft werde. Bezüglich der ungehorsamen Priester sollen die Gesandten Gewalt und Befehl haben, zu „Artychulieren, was unsere Landtucht enet Gebirgs vs den Bogtyn den Oberheiten gsolgen lassen sollen.“ Würde Anzug geschehen wegen der Gewehre der Unterthanen zu Vellenz, so sollen sie mit den andern Gesandten darum handeln mögen. Sie sollen auch Anzug thun wegen Hauptmann Wilberichs Schreiben. — Der Abschied dieser Conferenz fehlt. Er wurde am 10. Juni durch Landleute und Rätze zu Nidwalden in Verathung gezogen. Da heist es: „Wegen der Dryländeren Pundtschwurs vmb Ernüwerung sollen unsere Gsandten sich zu verglichen vff einem Dryortischen Tag Gwalt vnd Beuelch haben, auch billichen vor den übrigen 4 obdt 8 Orten worumb das beschehe anzogen werden solle.“

Staatsarchiv Nidwalden, Protokoll der Rätze und Landleute von 1580—1592, Fol. 63 u. 65.

14.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 2. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC., 54.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Werner Räs, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Josef Känel, des Raths. Unterwalden. Marquard Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann.

a. Der den lucernischen Unterthanen von Sursee und Mehrenschwand am verflossenen Pfingstdienstag widerfahrene Frevel, indem ihnen zwei Altartafeln in der Stadt Zürich zerstört worden, war die Veranlassung dieser Conferenz. Lucern dankt vorerst für den bereitwilligen Besuch dieses Tags, berichtet über den Hergang der Sache mit der Bemerkung, daß sie alle katholischen Orte sehr angehe, indem durch diese Handlung der katholische Glauben, den sie aufrecht zu erhalten entschlossen seien, angegriffen worden sei und weil sie wider die Bünde, den Landfrieden und gemeines Recht verstoße. Die Gesandten der andern vier Orte verdanken Lucern den Bericht und versichern, daß sie all' ihr Vermögen, Leib, Gut und Blut zu ihm setzen werden; weil

aber von Zürich noch keine Antwort eingegangen sei, so halten sie für gut, noch einige Tage abzuwarten; sollte der Bescheid nicht erfolgen, so müsse unverzüglich ein VIIörtlicher Tag ausgeschrieben werden. Wird ad referendum genommen. **b.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der Drohungen, welche neulich ein Läuferbote von Zürich zu Unterwalden ausgestoßen hat, in den Abschied gegeben, damit auf nächsten Tag darüber instruiert werde. **c.** Auf die Meldung, daß in Bünden unter den Katholischen und Neugläubigen wegen des mit Spanien abgeschlossenen Bündnisses große Mißstimmung wider die V katholischen Orte herrsche, indem ausgestreut werde, man habe dem König von Spanien Anlaß gegeben, sie, die Bündner, zu überfallen, will man einstweilen keine Schritte thun, sondern abwarten, bis ein Anzug darüber gemacht wird, was vielleicht auf nächster Tag-satzung zu Baden geschehen dürfte, bei Anlaß der „Erforderung“ der Antwort in Betreff der Zehngerichte. — **d.** Es wird dabei auch gemeldet, daß die zwei andern Bünde den Obern Bund, der bisher nicht in den neuen Bund mit den IV evangelischen Städten hat einwilligen wollen, mit Gewalt dazu zwingen wollen. Daher soll man auf nächsten Tag zu Baden Instructionen mitbringen, was man ihnen in Betreff der Zehngerichte antworten und wie man sie erinnern wolle, nicht mehr wider die katholischen Orte zu ziehen und diese bei ihrem Glauben zu lassen. **e.** Lucern verantwortet sich, warum es nicht zum französischen Aufbruch eingewilligt habe; es geschehe dieß wegen großer Noth und Klage des gemeinen Mannes und wegen der rückständigen Zahlungen an die Kriegsleute, ferner weil beim letzten Aufbruch die Knechte so schlecht gehalten worden seien; wenn es nicht so triftige Gründe hätte, würde es sich von den andern Orten nicht gesondert haben. Diese Verantwortung wird in den Abschied genommen. **f.** Sekelmeister Holdermeyer von Lucern erstattet Bericht über die Mühlhäuser Angelegenheit. Weil aber noch kein Bescheid eingegangen, wie der Rechtstag abgelaufen ist, so will man denselben abwarten. **g.** In Betreff der für das Bisthum Constanz zu besorgenden Gefahren wird Gardehauptmann Segesser beauftragt, das Nöthige an den Papst zu schreiben. **h.** Der Gesandte Zug dankt Lucern für Mittheilung einiger Drohungen aus Zürich, die Zug besonders berühren. **i.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei Engelberg.

i. Art. 1.

15.

Jahrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1587, 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Acten, Abtei Engelberg.

Gefandte: Lucern. Jost Eckhard, des Raths. Schwyz. Vogt Josef Känel. Unterwalden. Johann Mosbacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei Engelberg.

a-m. Art. 2-13.

16.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 11. Juni (1. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Mschlibb. 130, Fol. 221.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Hauptmann Bernhard Tillmann, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Panzerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Bürgermeister.

Da bei dem „meerern vnstilligen Hussen“ der Bürgerschaft zu Mülhausen bisher weder freundliches noch ernstes Zusprechen, Bitten und Ermahnen etwas gefruchtet hat und da die zu wiederholten Malen mit großen Kosten und vieler Arbeit ihnen vorgeschlagenen Mittel so wenig Erfolg hatten, daß sie vielmehr auf ihrem Vorsatz beharren, kein unparteiisches Recht annehmen wollen, gegen ihre Mitbürger ein Malefizgericht aus ihrer Mitte aufstellten und also selbst Kläger und Richter sein wollen, wurde diese Conferenz ausgeschrieben, um zu berathschlagen, wie den bedrängten Bürgermeister, Rät'h' und Bürgern, welche nur ein unparteiisches Recht begehren und die mit ihnen noch verbündeten Orte um Beistand und Rettung anrufen, mit bewaffneter Hand Hülfe zu leisten, wie die von den Unruhigen angemachte Gewalt mit Gegengewalt zu dämmen, wie diese zum Gehorsam und zu einem unparteiischen Recht zu bringen sein möchten und zugleich der fünf Orte Ehre und Reputation in dieser widerwärtigen Sache gegen Jedermann gewahrt werde. Nach Eröffnung der Instructionen und Anhörung der Klagen der anwesenden Abgeordneten der Minderheit entschließt man sich endlich dahin: In Betracht, daß dieser langwierige Handel keinen fernern Verzug erleiden darf, indem man besorgt, es möchten die V oder VIII katholischen Orte auf Anrufen der Unruhigen eine Besatzung dorthin legen, und daß je eher je besser Hülfe geleistet werden muß; in Berücksichtigung ferner, daß Hauptmann Irmi zu Basel sich anheischig gemacht hat, in einem oder zwei Tagen 500 bis 600 Mann zu diesem Zweck zusammen zu bringen, soll Basel dem Irmi den Befehl ertheilen und ihm dabei behülflich sein, mit 500 bis 600 oder noch mehr Mann, darunter möglichst viel Schützen, auf Mittwoch den 7./17. dieses Monats von Basel aufzubrechen, am folgenden Morgen vor der Stadt Mülhausen sich zu lagern, die Straßen und Pässe in die Stadt zu besetzen und jeglichen Aus- und Eingang zu sperren. Inzwischen sollen Zürich, Bern und Schaffhausen ebenfalls aufbrechen, und zwar soll Bern am Abend des 8./18. mit 600 Mann vor Mülhausen, Zürich mit 500 und Schaffhausen mit einem Fähnchen von 300 Mann am 9./19. zu Basel eintreffen und von da so bald möglich nach Mülhausen marschiren. Glarus, dessen Gesandter ohne dießfällige Vollmachten ist, soll so beförderlich als möglich mit einer ihm gefälligen Anzahl Mannschaft nach Mülhausen ziehen, wenn ihm inzwischen nicht abgeschrieben wird. Dieses Alles soll in jedem Ort so still als möglich vor sich gehen; auch soll dieser Reißzug auf gemeine Kosten geschehen, über deren Repartition man sich seiner Zeit verständigen wird. Man erwartet, daß die unruhigen Mülhäuser, wenn sie diesen Ernst sehen, Gnade begehren und sich nicht mehr weigern werden, ihre Sache einem ordentlichen unparteiischen Rechten zu übergeben. Sollte aber

die Stadt sich widersetzen wollen, wird man nach Gelegenheit und Erforderniß der Sache sich wohl weiter zu verhalten wissen. Wenn man zu diesem Zug großes Geschütz bedarf, soll es von Basel hinab geführt werden.

Sobald Hauptmann Irmi mit seiner Mannschaft vor Mülhhausen angelangt sein wird, soll er alsbald durch einen Trompeter in der fünf Städte und Orte Namen denen in der Stadt zu wissen thun, warum er da sei, und vermelden, daß er, wenn sie nicht gehorsamen und die Sache einem ordentlichen unparteiischen Rechten unterwerfen wollen, Gewalt anwenden werde, um der entsetzten Obrigkeit und den redlich denkenden Bürgern gemäß der Bünde und mit der Hülfe Gottes zum Rechten zu verhelfen. Im Fall die Mülhhauser sich ergeben und dem unparteiischen Rechten sich unterwerfen, soll Irmi mit seiner Mannschaft in die Stadt ziehen, bis auf weitem Bescheid dort bleiben und alsbald den andern vier Orten Kenntniß davon geben.

Da es sich gebührt, der österreichischen Regierung im Elsaß die erforderlichen Mittheilungen hievon zu machen, sollen zwei Rathsgesandte von Basel mit den nöthigen Credenzbriefen im Namen der fünf Orte an benannte Regierung abgeordnet werden, um ihr zu vermelden, welche Gründe die fünf Orte zu ihrem Vorgehen veranlaßt haben, daß sie übrigens davon nichts zu besorgen habe und den Truppen vor Mülhhausen die nöthigen Lebensmittel gegen gebührende Bezahlung nachbarlich zukommen lassen möchte.

Schließlich soll Zürich bei seinem Auszug den V Orten oder Ländern und Bern seinen Nachbarn von Freiburg und Solothurn dieses Vorgehen nebst dessen Ursachen und Zweck schriftlich mittheilen, in der Erwartung, daß sie, weil mit Mülhhausen nicht mehr im Bund, sich dieses nicht zuwider sein lassen noch dieser Sache sich annehmen werden.

„Der Allmechtige Gott wolle diese sach zu einem glücklichen vßgang vnd zu fridt, ruw vnd wolhart vnserß allgemeinen geliebten Vatterlandts durch synen heiligen sägen vnd guad richten vnd leiten.“

17.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. F. 268. Allgem. Absch. CC. 74. Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Hauptmann Hans Maderan, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Zürcher, des Raths.

a. Dieser Tag ist ausgeschriben worden wegen der „Kriegsempörung“ der IV protestantischen Städte und Glarus gegen Mülhhausen. Die eingegangenen mündlichen und schriftlichen Berichte werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort davon Kenntniß erhalte und darüber berathschlagen könne, um im Fall der Noth auch die angemessenen Maßregeln zu treffen. Überhaupt scheint es nöthig, daß jedes Ort seine Auszüge erneuere und Harnisch und Gewehr in guten Stand setze und ergänze; auch soll jedes Ort an den Grenzen Kundschafter halten, um Alles zu erfahren und die übrigen Orte darüber berichten zu können. Auch Freiburg

und Solothurn werden von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt; an die österreichische Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie möchte über Alles unverzüglich berichten; dem Landammann Schorno von Schwyz wird aufgetragen, mit Graf Hannibal von Ems das Nöthige zu verabreden; auch Appenzell und der Abt von St. Gallen werden gewarnt; Uri soll mit dem spanischen Ambassador Rücksprache nehmen und ihn ersuchen, an den „Landesfürsten“ zu schreiben; Lucern soll mit dem Gesandten von Savoyen dieser Sache wegen sprechen und ihn um die Erklärung seines Fürsten angehen, wessen man sich zu ihm zu versehen habe; auch soll der nach Baden abgehende Bote von Lucern mit denen von Bremgarten, Mellingen und Baden das Nöthige in Betreff der Pässe verabreden und sie ermahnen, gut Acht zu haben; Schwyz soll in der March und zu Rapperswyl die geeigneten Vorsorgen treffen. **b.** Schultheiß Pfyffer von Lucern meldet unter dem Siegel der Verschwiegenheit, wie die Sachen in Frankreich stehen und daß eben eine Versammlung in Rheims gehalten werde, wo die alte Königin mit den Fürsten verhandle; die Sachen stehen da schlimm, und wenn die katholischen Bundesfürsten sich nicht vereinbaren können, oder wenn der König mit dem Krieg gegen die Hugenotten nichts zu thun haben wolle und denselben durch die Finger sehe, so werde großer Jammer daraus erfolgen. Für die katholischen Orte und die ganze katholische Christenheit sei dieß Alles sehr wichtig und an der Erhaltung oder dem Untergang Frankreichs sehr viel gelegen, nicht allein wegen der ausstehenden Zahlungen, sondern auch wegen der katholischen Religion und anderer Sachen. — Das wird in den Abschied genommen, an die geheimen Rätthe zu bringen, damit sie sich berathen, ob man, wenn die Sachen schlimmer sich gestalten, eine Botschaft an den König und die Fürsten eiligst absenden wolle, um mit ihnen nach Nothdurft über Alles Rücksprache zu nehmen, damit Schlimmeres verhütet werde und man zu den Zahlungen gelange. **c.** Da man vernommen hat, daß die katholischen Orte beim König von Frankreich wegen ihres Bündnisses mit Spanien zu Beschirmung des Herzogthums Mayland übel verunglimpft worden sind, als ob sie dabei im Sinne gehabt hätten, die Vereinigung mit Frankreich aufzukündigen und den König aus seinem Reiche vertreiben zu helfen, so findet man für nothwendig, durch den Boten, den man nächstens anderer Sachen wegen zum König schicken will, diesem die Ursachen und Gründe auseinanderzusetzen zu lassen, warum man das Bündniß abgeschlossen habe. — Heimzubringen. **d.** Lucern erstattet Bericht, daß Zürich durch eine Botschaft sich habe entschuldigen lassen wegen der Zerstörung der Altartafeln, die denen von Mehrenschwand und Sursee angehört haben: Der Vorfall sei Zürich leid und ohne sein Wissen und Willen geschehen; es werde für vollkommene Entschädigung sorgen und die Schuldigen bestrafen. Seither sei der Bildhauer entschädigt und Lucern versprochen worden, auch seine gehaltenen Unkosten zu bezahlen; den Andern aber habe Zürich nicht allein nichts an ihre Kosten geben wollen, sondern sich noch vorbehalten, sie für einige ungebührliche Äußerungen zu bestrafen. Lucern müsse nun nochmals um Rath bitten. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Zu Baden war verabschiedet worden, daß in Zukunft die Fahrrechnung auf Johanni angehen solle. Wegen der Feiertage aber und des Auftritts des neuen Landvogts aus Lucern sollen die Gesandten diesmal erst auf Sonntag nach Johanni abreisen. **f.** Die Burgererschaft von Mühllhausen bittet um Hülfe und Rath wegen ihres Kriegs und wegen des zu Bern gefangenen Jakob Finninger. Weil man aber die Beschaffenheit der Dinge noch nicht gründlich kennt, so wird der Abgeordnete von Mühllhausen angewiesen, an die Obrigkeiten darüber schriftlich zu berichten. **g.** Die Gesandten von Schwyz machen Anzug in Betreff der vormals zu Baden erlassenen Verordnung „des tröswärts, miet vnd gaben halb vff Vogtyen, Nit vnd empter“; Schwyz wolle diese und andere gute Ordnungen erhalten helfen, wünsche aber zu erfahren, wie auch die übrigen Orte ihre Amtleute und Gesandten

abfertigen. — Wird in den Abschied genommen. **h.** Der Gesandte von Zug soll mit Ernst an seine Oberen bringen, daß man vernommen habe, wie ihre Angehörigen mit Harnisch und Gewehr übel versehen seien, und daß sie daher die nöthigen Maßregeln treffen möchten.

h. Aus dem Zugeregemplar.

Zu **a.** Das Schreiben an Appenzell, d. d. 20. Juni, s. man Zellweger: Urkunden zur Geschichte Appenzells, III., 3, S. 241.

18.

Jahrrechnung der die IV ennetbergischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1587, 24. Juni (auf Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern: Ennetbtrg. Absch. IV, 494.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. Peter von Werdt. Lucern. Ludwig Schürpf. Uri. Ulrich Dietlin. Schwyz. Johannes Burri. Unterwalden. Wolfgang Britschgi, von Obwalden. Zug. Jakob Halter, Sekelmeister. Glarus. Gabriel Brunner. Basel. Sebastian Beck. Freiburg. Jakob Römer. Solothurn. Hieronymus Kallenberg, Hauptmann. Schaffhausen. Jakob Hünerwadel. — Alle des Rath's.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lanis u. Mendris.

Landvogtei Lanis.

k. Art. 1. Allgem. Verwaltungsfachen.

n. Art. 32. Verschiedenes.

e. „ 33. Verschiedenes.

b. Art. 264. Polizeiliches.

d. „ 265. Polizeiliches.

e. „ 114. Justizfachen zc.

f. „ 79. Rechnungsfachen.

g. „ 39. Beamte.

l. Art. 2. Allgem. Verwaltungsfachen.

p. Art. 1. Kammerrechnung.

h. Art. 115. Justizfachen zc.

i. „ 40. Allg. Verwaltungsfachen.

m. „ 347. Stifte und Klöster.

n. „ 338. Geistliche zc.

o. „ 41. Allg. Verwaltungsfachen.

19.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1587, 28. Juni (Sonntag vor St. Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC. 88. — Staatsarchiv Bern. UU. 1179. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Anton Deri, Baumeister, beide des Rath's. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Hans von Büren, Benner und des Rath's. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Baumeister, Benner und des Rath's. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter und des Rath's, von Obwalden; Hans Wajer, Ritter, Land-

ammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Hans Jakob Hofmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Hans Meyer, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Benner, des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, alt-Bürgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a—d. (S. u. Sargans). **e—g.** (S. u. Thurgau). **h.** Da viel Kriegsvolk dem König von Navarra zuzieht und verlautet, daß auch von den IV evangelischen Städten und Glarus einige Regimenter dahin aufbrechen sollen, und da nun der Bischof von Basel, dessen Land durch jenen Durchzug bedroht ist, die VII Orte um ihre Verwendung bittet, daß jene Truppen einen andern Weg einschlagen möchten, so geben die Gesandten der IV Städte und Glarus folgende Erklärung darüber ab: Sie seien zwar ohne Instruction, werden aber, wenn man es wünsche, an ihre Obrigkeiten darüber berichten; übrigens sei bei ihnen das Fortlaufen in fremde Dienste bei strenger Strafe verboten; allfällige Ungehorsame würden bei ihrem Durchzug keinen Schaden thun. Basel meldet außerdem, daß es den Hauptleuten die Fähnchen weggenommen und sie mit Gefängniß bestraft habe. Solothurn berichtet, daß die Musterung ganz nahe an seiner Gränze durch den französischen Befehlshaber, Herrn von „Clervant“ (Claude Antoine de Bienne, Herrn zu Clervant) vor sich gehen werde, was man abwenden möchte. Die V Orte verlangen hierauf, daß auch in der Grafschaft Baden und in der Landgrafschaft Thurgau Mandate gegen das Reißlaufen erlassen werden möchten, weil ja Zürich, Bern und Glarus für ihr Gebiet bereits scharfe Verbote dagegen erlassen haben. — Endlich erinnern die VII katholischen Orte die IV Städte und Glarus an das vor einigen Tagen an sie gestellte Gesuch um Verwendung beim Herrn von Clervant, daß er das Gebiet des Bischofs von Basel und dasjenige Solothurns mit dem Durchzug verschonen möchte, und berichten ferner, wie dem Bischof der strenge Befehl von Herrn von Clervant zugekommen sei, für 18,000 bis 20,000 Mann Lebensmittel auf vier Tage bereit zu halten, mit der Drohung, daß die Truppen, wenn er nicht Folge leiste, sich die Lebensmittel selber suchen werden. — Auf die Versicherung, daß die Truppen, wenn er nicht Folge leiste, sich die Lebensmittel selber suchen werden, wird ihnen dieses verdankt. **i.** (S. u. Baden). **k.** Matthäus Herbtrot von Menningen bittet, man möchte seiner Tochter zur Ehescheidung von dem Thurneisen von Basel verhelfen, der sich fortbegeben und nicht gehalten, was er versprochen habe. Es wird eine Verwendung an Basel erlassen und der Handel in den Abschied genommen. **l.** Ein Abgeordneter des Bischofs, der Landleute und Rätthe von Wallis eröffnet: Sie haben mit Bedauern vernommen, daß unter den Eidgenossen Uneinigkeit und Zerwürfniß herrsche, sowohl wegen der unlängst abgeschlossenen Bündnisse mit fremden Fürsten, als wegen einiger Landmarchen; daher erbieten sie sich, dieselben schlichten zu helfen; denn gerade jetzt thue Einigkeit und Ruhe der Eidgenossenschaft noth. Wenn aber die Erbitterung schon so weit gekommen sein sollte, daß an einen gütlichen Vergleich nicht mehr zu denken sei, so sollen sie die Händel an ein unparteiisches Recht übergeben; sie wollen Niemanden unziemlichen Beistand erzeigen, aber den Recht begehrenden Theil wollen sie gemäß Burg- und Landrecht, Landfrieden und andern Briefen vor Unbill schützen. Die Landschaft Wallis sei vor Jahren sammt den Eidgenossen in Bündniß und Vereinnung mit Frankreich getreten und habe dieselbe redlich gehalten; daher müsse es sie schmerzen, daß man sie nicht mehr auf Tage berufe, ja daß einige Orte erklärt haben, sie wollen nicht mehr auf Tagfazungen neben

denen von Wallis sitzen, ungeachtet sie stets wie andere Orte ihre Knechte bei Ausbrüchen gestellt haben. Er, der Abgeordnete, wünsche schriftliche Antwort. — Dieses freundschaftliche Anerbieten wird verdankt, mit der Erklärung, daß gegenwärtig eine Uneinigkeit unter den Eidgenossen nicht bestehe; sollte aber je ein Zwiespalt unter ihnen entstehen, so werde man derer von Wallis Anerbieten der gütlichen Vermittlung dankbar annehmen; von einer Ausstellung oder Mißachtung der Gesandten von Wallis wisse man nichts; den Vortrag werde man in den Abschied nehmen, damit die Obern zu gelegener Zeit geziemend darauf antworten. **iii.** (S. u. Rheinthal). **ii.** Die Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators und Parlaments der Freigravschafft Burgund, nämlich Johann von Gillej, Freiherr zu Marano u., und Scudier (Escuyer) Vincenz Benoit, eröffnen vor den XIII Orten: Der König habe sich auf letztem Tage dem Urtheil der Eidgenossen unterworfen in Betreff seines Streithandels mit Bern über die Gränzen zwischen der Gravschafft Burgund und der Landschaft Waadt und habe gewünscht, daß die Anstände an Ort und Stelle durch unparteiische Commissarien untersucht und berichtigt werden; sie vernehmen auch, daß der Herr von Clervant mit seinem Heere den Weg durch die Gravschafft zu nehmen vorhabe. Daher richten sie die dringende Bitte an die Eidgenossen, die ja theilweise ihre Leute auch bei jenen Truppen haben, sie möchten schriftlich oder mündlich solches von der Gravschafft abzuwenden suchen. Die Gesandten von Bern entgegnen, es wäre ihnen sehr lieb, wenn jener Marchstreit endlich berichtigt würde; übrigens trage Bern an der bisherigen Verzögerung keine Schuld. Man möchte nun bei der gegenwärtigen Geneigtheit des Königs dafür sorgen, daß von beiden Parteien zwei oder drei der Sprache wohl kundige Männer ernannt werden, welche die Sache untersuchen und dann gütlich oder rechtlich entscheiden sollen. Die Gesandten von Burgund dagegen wünschen, daß die Sache gemäß der Erklärung des Königs von den Eidgenossen zu Handen genommen werde, indem sie durch Ernennung von Schiedleuten nur verzögert würde. Bern erklärt schließlich, daß von den Eidgenossen in der Sache nicht wohl gesprochen werden könne, da die streitige Landmarche einige Meilen weit über Berge, durch Thäler und Wälder sich hinziehe und daher nur durch solche beurtheilt werden könne, welche an Ort und Stelle selber Einsicht genommen und die vorhandenen Briefe in lateinischer und französischer Sprache gründlich studirt haben. (Abschriften der Urkunden und Acten zu den Marchprocessen zwischen Bern, resp. Waadt, und Savoyen und Burgund s. im Staatsarchiv Lucern, Acten: Bern, Territorium). — Da nun beide Parteien auf ihrer Meinung verharren, so werden sie ersucht, sich mit einander zu vergleichen; die Sache wird übrigens in den Abschied genommen. — Dem Gesuch der burgundischen Gesandten um Verwendung bei Herrn von Clervant wird entsprochen; ja es wird ihnen freigestellt, Rathsboten aus den eidgenössischen Orten zu Hülfe zu nehmen, wenn ein Fürst mit seinem Heer durch die Freigravschafft Burgund ziehen wollte. **o.** Vor den Gesandten der XIII Orte erscheinen Abgeordnete der III Bünde, nämlich Joachim von Zochberg, gewesener Pötestat des Veltlins, Dietegen von Salis, gewesener Pötestat im Bergell, und Hartmann de Hartmannis, Landammann zu Churwalden, und erneuern das Gesuch, man möchte auch den Bund der Zehengerichte in das Bündniß aufnehmen, welches die beiden andern Bünde schon seit vielen Jahren mit den VII Orten haben. Sie bitten ferner, man möchte den Ritter Walthar von Koll dazu anhalten, daß er einen angelegten Arrest aufhebe und gemäß des Bundbriefs das Recht suche. Da über ihr erstes Begehren einige Gesandten ohne Instructionen sind, wird es wiederum in den Abschied genommen; der Arrest aber wird aufgehoben, mit der Bedingung jedoch, daß die Stadt Chur dem Koll zu seiner Forderung verhelte. **p.** Die Gesandten der VII katholischen Orte führen Beschwerde, daß verschiedene beunruhigende Gerüchte in Umlauf seien und daß jenem Beschluß nicht nach-

gelebt werde, gemäß welchem jedes Ort seine Anliegen gegen ein anderes in Gegenwart der übrigen Orte vorzubringen habe, damit das betreffende sich verantworten könne; denn neulich beim Aufritt des Landvogts zu Baden seien die Bürger zu Aarau, Brugg und Aarburg in Harnisch gewesen, einige seien sogar nach Altshofen und auf das Gebiet Lucerns gezogen, warum, wisse man nicht; sie glauben auch nicht durch ihr bisheriges Benehmen Anlaß gegeben zu haben, daß Jemand sich gegen sie bewaffnen müsse; sie werden die Bünde und den Landfrieden treulich halten, sofern man dasselbe gegen sie thue. — Die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus verantworten sich dahin: Es sei wahr, daß Allerlei ausgestreut werde, um Mißtrauen zu erweken, aber ihre Obrigkeiten schenken solchen Gerüchten keinen Glauben, vielmehr seien auch sie entschlossen, die Bünde und den Landfrieden zu halten; aus welchen Ursachen jene Bewaffnung stattgehabt habe, wissen sie nicht; sie werden aber die Sache untersuchen und die Urheber bestrafen. **g.** Der Herr von Clervant antwortet auf das Abmahnungsschreiben der IV Städte und Glarus. Darauf wird wieder eine Zuschrift in Aller Namen an ihn erlassen und zugleich von den VII Orten Benner Krepfinger von Lucern, Landammann Waser von Unterwalden, Burgermeister Meyer von Freiburg und Benner Kregger von Solothurn mit Instruction an ihn abgeordnet. **h.** Österreichische Commissäre wünschen, daß Gesandte von Zürich, Basel und Solothurn auf Kosten des Herzogs und der Stände nach Basel oder Ensisheim abgeordnet werden, um beim Durchmarsch der Reiterei durch das Elsaß bei der Hand zu sein. Wird in den Abschied genommen. **i.** Das Gesuch des Sekelmeisters Kohrer von Obwalden an die XIII Orte um Schenkung von Fenstern mit der Eidgenossen Wappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. Ebenso ein ähnliches Gesuch des Landammanns Waser für das neue von Unterwalden gebaute Schützenhaus. **k.** (S. u. Louis). **l.** Die Beschlüsse in Betreff der mayländischen Banditen und der Rechnungen der Gotteshäuser werden bestätigt. **m.** Schultheiß von Affry von Freiburg bittet um Schenkung von Fenstern und Ehrenwappen in das neu-erbaute Collegium in Freiburg. — Heimzubringen. **n.** Es wird beschloffen, daß in Zukunft die Jahresrechnungen zu Baden am Sonntag nach Johann Baptist beginnen und daß dann zuerst die VIII Orte sich einfinden sollen, um die Geschäfte ihrer gemeinsamen Vogteien vorzunehmen, und dann acht Tage nachher die übrigen fünf Orte, um die gemeineidgenössischen Sachen zu behandeln. **o.** Landammann Abyberg meldet, daß nun auch im Lande Schwyz die Verordnung gegen Bestechungen angenommen worden sei, gemäß welcher Jeder, der ein Amt erhalte, schwören müsse, in dieser Beamtung weder Miet noch Gaben anzunehmen; Schwyz beantrage, daß in Zukunft auch die Gesandten auf Tagsatzungen diesen Eid schwören sollen. Ungeachtet einer Einrede von Uri gegen den sechsten Artikel dieser Verordnung wird sie doch zu Kraft erkannt und in die ennetbirgischen Vogteien davon Mittheilung gemacht. **p.** Es wird Anzug gemacht, daß in den Landvogteien dies- und jenseits des Gebirgs die Bußen wenig ertragen, indem der Gebüßte zuerst der Frau des Landvogts ein Geschenk verabsolgen und dann erst die Buße an den Landvogt entrichten müsse, wodurch die Eidgenossen in Schaden kommen. — Daher wird an alle Landvögte der Befehl ertheilt, dieses in Zukunft abzustellen. **q.** Die Gesandten der VII Orte beschwerten sich, daß ein Diener ihrer Gesandtschaft, welche sie an den Herrn von Clervant abgefertigt haben, zu Brugg durch Hauptmann Escher verhaftet und der Gesandtschaft Gepäck verarrestiert worden sei. Wenn es dahin komme, daß Gesandten nicht mehr Schutz und Schirm gegeben werde, so könne man ermessen, wohin solches zuletzt führen würde. Bern und Zürich verantworten sich. Der Handel wird übrigens in den Abschied der VII Orte genommen. **r.** Die sechs Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn stellen an Zürich und Lucern das Gesuch um Beilegung ihres Streites in

Betreff der nach Sursee und Mehrenschwand gehörenden Bilber und erbieten sich zur Vermittlung. Dieses wird von den beiden betreffenden Orten in den Abschied genommen. **bb.** Doctor Rösli von Zurzach begehrt im Namen des Christof Imhof und des Hauptmann Beat Wohlleb von Uri, man möchte das Haus, welches sie von Fuchsberger außerhalb der Stadt Mellingen gekauft haben, gleichwie andere Sitze der Edeln im Thurgau, freien. — Wird ad instruendum genommen. **cc.** Das abermalige Gesuch der Frau Äbtissin von Schänis um eine Unterstützung zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Gotteshauses wird wieder in den Abschied genommen. **dd.** Die Gesandten Lucerns lassen sich vernehmen, daß glaubwürdigen Berichten zufolge die von Narburg beabsichtigt haben, die lucernischen Unterthanen zu Dagmersellen u. a. m. des Nachts zu überfallen, und zwar auf das Zeichen eines Schusses auf dem Schloß Narburg, daß jedoch Lucern und seine Unterthanen sich dessen keinesweg versehen haben und auch nicht gerüstet gewesen seien. Die bernischen Gesandten entgegen, sie haben noch nichts davon gehört, werden aber die Sache untersuchen lassen, damit die Verbreiter solcher strafbarer Gerüchte bestraft werden; man möge beiderseits ernstliche Nachforschungen anstellen. **ee.** (S. u. Freiamter). **ff.** Jedes Ort erhält an Erbeinungsgeld von der Grafschaft Burgund 36 Sonnenkronen und vom Haus Österreich 160 gute Gulden. **gg.** Die Landvögte und Geleitsherren legen Rechnung ab; jedes der VIII Orte erhält 296 Gld. 13 Schl. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **hh.** Der abgekaufene Zollvertrag mit dem Haus Österreich von 1561 wird erneuert und zeitgemäß modificirt (Beilage 2).

bb., cc. und **dd.** aus dem Bernerexemplar; **hh.** aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 1. Rechnungsfachen.	g. Art. 107. Leibeigenschaft und Fall.
	f. „ 12. Justizfachen ic.	
Landvogtei Rheinthal.	m. Art. 15. Justizfachen ic.	
Grafschaft Sargaus.	a. Art. 42. Justizfachen.	e. Art. 1. Beamte.
	b. „ 105. Kirchliches.	d. „ 2. Beamte.
Grafschaft Baden.	i. Art. 200. Verschiedenes.	
Landvogtei Freiamter.	ee. Art. 56. Märchen.	
Landvogtei Lanis.	t. Art. 348. Stifte und Klöster.	

Zu **x.** Hier ist die Verordnung vom October 1586 gemeint. (S. Abschiedband IV, 2, Nr. 755, 1).

20.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 11. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G., 6.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hauptmann Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Hans Maderan, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden;

Hauptmann (Wolfgang) Lussi, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Letter, Statthalter und des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Englisberg, des Raths. Solothurn. Hauptmann Wolfgang Fröhlicher, des Raths.

a. Dieser Tag wird abgehalten wegen des Aufbruchs der „lutherischen“ Orte sammt Glarus und anderer ihrer Anhänger*) zum Heere der Hugonotten in Frankreich unter dem König von Navarra, das schon bei 20,000 Mann stark sich bei Basel und an andern eidgenössischen Gränzen sammelt und beabsichtigt, den Weg durch das bischöflich-baselsche Gebiet zu nehmen. Da nämlich zu besorgen ist, daß sie mit andern Städten so umgehen werden, wie mit Mühlhausen, und daß, wenn ihr Vorhaben fehlschläge, das Vaterland gefährdet werden dürfte, so will man auf diesem Tage die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln berathen. Der Gesandte von Solothurn möchte dem Kriegsvolk den Durchpaß gestatten, mit dem Vorbehalt jedoch, daß es Niemanden Schaden zufüge und Alles bezahle. Dem Vernehmen nach soll auch der Bischof von Basel mit ihnen in Unterhandlung stehen. Aus diesem Grunde wird den gerade in Baden versammelten Gesandten die Instruction zugesandt, Alles zu versuchen, auf daß wenn immer möglich der Durchzug durch anderes als durch das Gebiet des Bischofs von Basel oder durch das Elsaß genommen werde, das der Eidgenossenschaft „Brodlasten“ sei; wenn aber kein Mittel mehr sich finde, das abzuwenden, so sollen sie darauf dringen, daß der Durchzug in guter Ordnung und ohne Beschädigungen erfolge, nach eidgenössischem Brauch; sollten die lutherischen Orte sich damit nicht befassen wollen, so sollen die Gesandten Beschwerde führen, ihnen erklären, daß sie die Sache heimbringen werden, und ihnen vorstellen, wie man vor Jahren beim zweibrückischen Durchzug, auf Ansuchen Basels, auch nachgegeben habe. Sollten die Gesandten nicht mehr in Baden angetroffen werden, so soll diese Ansicht den Orten selbst schriftlich mitgetheilt werden. Nebstdem wird an den Gubernator zu Neuenburg geschrieben in Betreff der Drohungen der Neuenburger wider den Bischof von Basel und andere Katholiken: Er soll denselben mit allem Ernst dieses verweisen und sie davon abmahnen; denn wenn der Bischof oder andere beschädigt werden sollten, würde man die angemessenen Maßregeln zu treffen wissen. — Und weil die Gegenpartei nicht ermangelt, sich fort und fort mit ihren Glaubensgenossen zu verbinden und zu stärken, so wird für nothwendig erachtet, auch darüber das Nachdenken walten zu lassen und besonders bei den katholischen Bundsgenossen, was von Nöthen ist, zu „versorgen.“ Jedes Ort soll sich deßhalb entschließen, was man darüber an den Landesfürsten von Osterreich und an den Grafen Hannibal von Ems berichten wolle und es an Lucern mittheilen. Uri soll den erhaltenen Aufträgen in Betreff der ennetbirgischen Unterthanen nachkommen. Endlich wird der Wunsch geäußert, es möchten ebenbenannte Unterthanen besser bewehrt werden, aber in guter Ordnung und nicht zu streng, in Berücksichtigung der gegenwärtigen theuren Zeiten. **b.** Wegen der gefährlichen Zeitläufe hält man es für nöthig, daß die katholischen Orte im alten und erst jüngst wieder erneuerten brüderlichen Vertrauen und Verständniß stät und treulich an einander halten; daß kein Ort von dem andern sich abwendig machen lasse und daß alle gemeinsam, abgesehen vom eigenen Nutzen, auf die gemeine Wohlfahrt des Vaterlandes Acht haben, daher in vorfallenden Sachen zusammenstimmen und Lieb und Leid mit einander theilen; daß sie der Gegenpartei, welche aus Neid und Mißgunst ihre brüderliche Einigkeit zu untergraben und zu zertrennen sucht, nicht zuviel nachgeben noch trauen; daß sie endlich ein

*) Allgem. Absh. CC., 257. Verzeichniß der lutherischen Eidgenossen, welche durch das Elsaß dem König von Navarra zu Hülfe gezogen.

getreues Aufsehen auf einander haben und jedes Ort dem andern unverzüglich mittheile, was ihm begegnet. — Dieses Alles soll jeder Gesandte mit allem Ernst und Treuen an seine Obern bringen. **c.** Da Junker Balthasar von Grisach in Betreff seines Begehrens um Bewilligung eines Aufbruchs von 8000 Mann in den Dienst des Königs von Frankreich einen Tag nach Baden auf den 24. des laufenden Monats ausgeschrieben hat, so soll jedes Ort, vorzüglich wegen der vorhandenen Noth und Gefahr, reislich darüber berathschlagen. Daneben soll mit ihm ernstlich Rücksprache genommen werden bezüglich der ausstehenden Zahlungen, da man des Geldes zu den Aufbrüchen bedürftig ist. **d.** Jedes Ort soll sein ernstliches Nachdenken walten lassen wegen der fremden „hugenottischen Banditen“ (Flüchtlinge) aus Frankreich, die seit einigen Jahren in den lutherischen Orten sich aufhalten und allerlei schädliche Umtriebe wider die katholischen Orte und deren Bundesgenossen machen, ob man solches länger dulden oder was man für Maßregeln treffen wolle. **e.** Man vernimmt, daß im Wallis etwas Unwillen gegen die katholischen Orte herrsche, indem der vorige französische Ambassador, Herr von Fleury, gegen sie geäußert haben soll, die katholischen Orte seien daran schuldig, daß die aus dem Wallis in einigen französischen Kriegszügen nicht mehr gebraucht worden. Daher wird Freiburg beauftragt, unverzüglich eine Rathsbotschaft in's Wallis zu schicken, um die katholischen Orte gegen diese Zulage zu rechtfertigen und denen von Wallis außerdem Alles mitzutheilen, was die gegenwärtigen Zeitumstände erheischen; sie solle auch unter der Hand sich erkundigen, wessen die katholischen Orte sich zu ihnen zu versehen haben. **f.** Der Gesandte von Solothurn wird beauftragt, seinen Obern zu berichten, warum man für besser erachtet habe, den vorgeschlagenen Tag in Betreff des Aufbruchs in Baden, statt in Solothurn, abzuhalten; Solothurn möge das nicht übel aufnehmen. **g.** Der Gesandte von Freiburg soll an seine Obern Bericht erstatten, was man mit ihm gesprochen hat in Betreff der Anstände, die zwischen einigen Rathsgliedern zu Freiburg walten, und daß die katholischen Orte dringend bitten, sich wegen der bedrohlichen Zeitumstände freundlich zu vereinbaren und den Lutherischen nicht Anlaß zu Schadenfreude zu geben. **h.** Die V Orte stellen an Freiburg in Betreff des streitigen bernischen Reversbriefes die Bitte, bei dem vorigen Bescheid zu bleiben und sich nicht weiter einzulassen. **i.** Jeder Gesandte soll an seine Obern berichten, wie der päpstliche Nuntius nach einer köstlichen Mahlzeit den Boten einen Zuspruch gehalten hat, in ihrer christlichen Einigkeit, besonders in gegenwärtiger Zeit, zu verharren und sich zu Seiner Heiligkeit ihres gnädigen väterlichen Willens nicht allein in Worten, sondern auch in Werken, im Fall der Noth, zu versehen; wie er sie ferner ermahnt hat, auch denen von Appenzell freundlich zuzusprechen und sie auf ihre Seite zu ziehen zu suchen, indem die katholische Religion sich daselbst durch die Gnade Gottes täglich verbessere.

Zu **a.** Unterm 16. Juli 1587 schreibt Freiburg an Lucern, sein Gesandter auf jüngster VIIörtischer Conferenz zu Lucern, Herr von Englisberg, habe mündlich referirt, was daselbst besprochen worden sei wegen zu verlangender Hülfe bei benachbarten Fürsten, namentlich bei Osterreich und dem Grafen von Ems. „Da vns nun von herzen leid ist, das die sachen dahin gerathen, das wir by den Jenigen, denen die Eidgnossische fryheit ie vnd ie verhaßt, denen auch einer loblichen Eidgnossichafft vffgang vnd zunehmen ein abnehmen vnd abbruch, ia ein Dorn in den ougen gewesen vnd noch syn mächte, schirm, hilff vnd rettung suchen müßend. Wann wir aber an die trübsal vnd gefahrlicheit diser leidigen Zytten gedenkend vnd zu herzen fürend wie vnserer widerwertige sich zu hoches vnd nidere standts Stetten vnd pottentaten intringend, dieselbigen mit händ vnd verslentnussen an sich zückend, sich auch gegen inen pflichtig machend, so will die noth ie erwordern, das wir zu den vffersten mittlen auch gryffind vnd vns zu den Catholischen Fürsten vnd stenden thüegind, damit wir nit allein vnserer weltliche fryheit, sunder auch vnserer seelen heil vor den schädlichsten verfolgern desselbigen schirmind vnd rettind.“ Darum ist Freiburg einverstanden, daß man sich der beiden Fürsten für den Nothfall versichere.

Freiburger Missivenbuch Nr. 32, S. 248.

21.

Vermittlungsverhandlungen der fünf evangelischen Orte.

Mühlhausen. 1587, 11.—28. Juli (1.—18. Juli a. R.).

Stantonsarchiv Schaffhausen. Stadtarchiv Mühlhausen.

Gefandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Niklaus Manuel; Marquard Zehnder, beide des Raths. Clarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Panterherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, des Raths.

Nach Eroberung der Stadt Mühlhausen wurde diese Tagelistung dorthin angefetzt, um den leidigen Zwiespalt der Bürger durch gebührende Mittel auszugleichen, das zerrüttete Regiment wiederum aufzurichten, in Betreff der Gefangenen Ordnung zu schaffen und alle Sachen zum Rechten und Frieden zu leiten. Vor Allem aus wird nöthig erachtet, eine Aussönderung der großen Menge von Gefangenen vorzunehmen. Obgleich die nun in Freiheit gesetzten Bürgermeister, Stadtschreiber und Andere des mindern Theils dringend angefleht haben, ihren Widersachern gegenübergestellt zu werden, der Parteien Klage und Antwort anzuhören und darüber zu erkennen, so wird doch dieses vor der Hand eingestellt und werden die von dem mindern Haufen als die zumest schuldigen und als Mädelstführer bezeichneten Personen in Haft behalten und die übrigen vorbechieden, um ihnen ihr großes Verbrechen, wegen dessen sie Leib und Leben verwirkt hätten, nachdrücklich vorzuhalten. Nachdem diese dann fußfällig um Gnade gebeten und ihren Fehler und daß sie von den Finningern und deren Anhang verführt worden seien, bekannt hatten, werden sie gegen einen Eid, daß sie ihres ungeziemenden Gesüßbes sich entschlagen, ihre Wohnung um keiner Ursache willen verlassen, der Stadt Thürme und Mauern nicht betreten, auf Begehren sich wiederum stellen, alles Practiciren mit Worten, Thaten oder Schreiben meiden, alle Wehr und Waffen ausliefern, allfällig in Händen habende, auf diese Rebellion bezügliche Schriften herausgeben und sich friedsam und ruhig verhalten wollen, aus der Gefangenschaft entlassen.

Indem man nun zur Verringerung der täglich anwachsenden Kosten die theilweise Entlassung des Kriegsvolks beabsichtigt, werden Bürgermeister, Rätthe und Bürger angefragt, wie sie, auf deren dringendes Anrufen die fünf Orte thätliche Hülfe, und zwar mit dem gewünschten Erfolg, geleistet hätten, die Kosten bezahlen wollen. Auf ihre Erwiderung, daß baares Geld nicht vorhanden sei und daß man ihnen zu dessen Beschaffung einen Aufschub von zwei bis drei Monaten bewilligen möchte, wird ihnen ihre frühere Zusicherung vorgehalten, mit dem Begehren, ohne Verzug etliche Tausend Kronen darzuliegen. Den vier wälschen Ingenieuren, durch deren Kunst die Stadt geöffnet worden und welche zuerst 8000, später 4000 Kronen für ihre Belohnung verlangt hatten, werden 2400 als Befoldung und Verehrung ausbezahlt, nachdem die Bürger des kleinern Haufens 3000 Kronen zu 24 Bazzen zu Händen der Hauptleute abgeliefert hatten. Da Bürgermeister und Bürger des kleinen Haufens auf die ihnen gemachte Vorstellung, daß die gelieferte Summe zur Abfertigung des Kriegsvolks nicht genüge, entgegenen, es wolle ihnen Niemand vertrauen und sie haben keinen Credit, bevor wieder eine Regierung eingesetzt sei, wird ihnen schleunigst ein Vollmachtsbrief ausgestellt, auf die Güter und Gefälle der Stadt die Summe von 32,000 Gulden zu borgen. Auf die Nachfrage nach dem Schaz der Stadt

bemerken die Burgermeister, „Sie möchten nit wüssen was darin, angesehen das man des hienor kein Verzeichnus gehebt, sie auch in vil Jaren den einen trog nie offen gesehen vnd seither durch den aufrüerischen Hauffen die Siegel vom Gwölß abgenommen vnd Fres gefallens damit gehandelt were.“ Laut aufgenommenem Inventar finden sich im Schaz vor an Ducaten 489, an Thalern und Kronen 156 Stück, an Diken und verschiedenen andern Münzsorten für 1437 Pfund. Da die Mülhhauser aber weder auf obbenannte Vollmacht hin noch auf die herausgegebenen Gültbriefe der Stadt Geld aufbringen können, ungeachtet sie in Basel und den umliegenden Städten sich möglichste Mühe gegeben hatten, so entschließt man sich dahin: Jedem Mann soll der Sold für anderthalb Monate und für den Sturm ein Monatsold bezahlt werden; die Hauptleute nehmen den Sold der Umgekommenen zu Handen und verabsolgen ihn deren Weibern und Kindern; jedem Hauptmann sollen für seine Aufrüstung 100 Kronen, eben soviel Sold für jeden Monat sammt einer Verehrung bezahlt werden; die Hauptleute sollen mit ihren Knechten abrechnen; die Stadt Mülhhausen hat sich gegenüber jedem Ort für seine Unkosten, die bei der Abrechnung sich ergeben, zu verschreiben und in zu bestimmenden Terminen die Summe zu tilgen.

Nun erscheinen die Weiber und Kinder der bis auf weiteres Verhör in Haft gehaltenen Burger und bitten fußfällig und unter Schilderung ihres Jammers und Elends für ihre Männer und Väter um Verzeihung. Unter ernsthaftem Verweis ihres sündhaften aufreizenden Verhaltens wird ihnen zugesichert, daß man gegen die, welche nicht als Rädelsführer werden erkannt werden, milde verfahren werde.

Aus den mit den Gefangenen nun angestellten Verhören und Confrontationen wird gefunden, daß beide Finninger mit Dr. Oswald Schreckenfuchs dieses leidigen Aufruhrs Urheber seien und schon seit fünf bis sechs Jahren heimlich zu practiciren angefangen haben; ferner daß neben ihnen als Rädelsführer zu betrachten seien Hans Iesenflamm, Thoman Custor, Bernhard Meyer, Claus Rappolt, Beltin Fries, Augustin Gschmuß (Gemuseus), neben welchen Michael Biegler, Thoman Bieghsen, Hans Bondorf und Bernhard Wagner „die fürnehmsten Regenten“ gewesen; ferner daß Kaspar Heck, Hans Zoller, Ulrich Speirer, Daniel Motzsch, Matthias Stern, Matthias Rain, Hans Ginz, Hans Lehmann, Franz Teif, Hans Gerli, Hans Krämer, Konrad Sumer, Bernhard Würt, Hans Wagner, sammt dem Schreiber der Burgerschaft, Rudolf Tilger die peinlichen Examinatoren gewesen und daß Iesenflamm, Fries, Bieghsen, Custor, Bernhard Meyer, Wolf Vogler, Bartli Boll, Matthias Rain, Hans Ginz und Guldinast als Kriegsräthe sich haben gebrauchen lassen.

Die Burgermeister und der Stadtschreiber, darüber befragt, was für Klagen sie gegen den großen Haufen vorzubringen hätten, tragen umständlich ihre Beschwerden vor. Sie klagen namentlich, wie sie gegen alles Rechtbieten aus ihren Häusern gerissen und in den Kerker geworfen worden seien und durch strenges Foltern mit angehängten Steinen Sachen haben bekennen müssen, die sie weder begangen noch von andern Personen gewußt haben; insbesondere sei er, Stadtschreiber Schilling, genöthiget worden zu verzeihen, daß an der Herausgebung der Bundbriefe einzig die IV Städte, insbesondere Zürich und Basel, schuldig gewesen seien; sie seien hiedurch an ihrer Ehre auf das Höchste verletzt und dazu an Leib und Gut geschädiget worden; sie begehren, daß man die Betreffenden ihnen gegenüber stelle und sie frage, ob sie etwas Unrechtes von ihnen wüßten oder beweisen wollen; sollten dieselben aber ihre Klagen nicht prosequiren wollen, so wäre billig, daß sie ihnen Reparation ihrer Ehre und Entschädigung für Schmerzen und Schaden leisten. Darauf werden die Gefangenen und die in die Häuser beeidigten Burger, bei 200 an der Zahl, vorbeschieden. Es wird ihnen ihr widerrechtliches Handeln vorgehalten und vorgestellt, daß sie durch ihren Troz und durch Verachtung aller gütlichen und recht-

lichen Mittel die fünf Orte zum bewaffneten Einschreiten genöthiget, die aus dem Lager zu Illzach gemachten Anerbieten von der Hand gewiesen, in einem trozigen Schreiben die fünf Orte als Bösewichte und Beschirmer von Schazdieben gescholten haben, während diese doch solche Leute nie gewesen und wiederholt ein unparteiisches Recht gegen die Beklagten verlangt haben. Nun sollen sie vor offenem und unparteiischem Rechten die Bürgermeister und den Stadtschreiber als Schazdiebe überweisen, oder denselben und den fünf Orten nach Erkenntnis des Rechten Genugthuung leisten. In ihrer durch Veltien Fries abgegebenen Antwort suchen sie zuerst die Schuld auf den Stadtschreiber zu schieben, welcher bei den Verhören die Bürgermeister angegeben habe, erklären aber später, nachdem ihnen das Unstatthafte dieser Entschuldigung nachgewiesen worden, daß sie von Bürgermeister, Stadtschreiber und Räten nichts als alles Gute wissen, dieselben auch nicht vor Recht beklagen wollen, daß die nun ausgerissenen beiden Finninger, Hans Fsenflamm, Thomas Custor und Andere sie verführt haben, daß der Gemeinde nicht Alles, auch nicht der obbenannte Schmachbrief, mitgetheilt worden, daß man solche, welche zur Milde gerathen, gröblich „objurgirt“ habe. Sie bitten fußfällig um Verzeihung. Auf dieses hat man Alle bis an fünf oder sechs Personen in ihre Häuser schwören lassen.

Da nun der fünf Orte Reputation erfordert, die schmählige Zulage als Beschirmer von Schazdieben abzulehnen, der beklagten Bürgermeister und des Stadtschreibers Unschuld an den Tag zu bringen und Alles mit Recht zu erörtern, hat man von allen Fähnchen vierundzwanzig Richter ausschießen lassen, welche am 7./17. Juli auf offenem Platz vor allem Volke ihrer Eide gegenüber den fünf Orten und den Hauptleuten entlassen und von neuem beeidigt werden. Nachdem die Bürgermeister, der Stadtschreiber und der kleinere Haufe der Stadt und des Dorfs Illzach, ebenso die ganze Gemeinde des größern Hausens durch einen offenen Ruf vorgeladen und beim Beginn der Proceßverhandlungen von den Gesandten der schwere Handel und die Nothwendigkeit des bewaffneten Einschreitens vorgestellt worden sind, verlangt der kleinere Haufen, seine Gegenpartei solle nunmehr vor dem unparteiischen Gericht ihre Klagen gegen ihn vorbringen. Diese antwortet, sie hätte gegen die Bürgermeister, den Stadtschreiber und ihre gewesenen Obern nichts zu klagen, wisse nichts als Gutes von ihnen; sie seien als unverständige Leute von den Finningern und Consorten verführt worden. Sie bittet fußfällig um Gnade und Barmherzigkeit und daß man sie als Unterthanen wieder aufnehme, da sie der Obrigkeit, die man ihr setzen würde, fortan gehorsamen werde. Mit dieser Verantwortung aber geben sich die Bürgermeister und ihr Anhang nicht zufrieden; namentlich schildern Bürgermeister Biegler und der Stadtschreiber, wie sie so hart gepeinigt und „zerrissen worden, das es vnder den Türdchen zuuil,“ wie sie dadurch Sachen zu bekennen gezwungen worden, die ihnen nie zu Sinn gekommen, daß es dem Dthmar Fint, wenn er sich nicht rechtzeitig geflüchtet hätte, nicht besser ergangen wäre, wie auch Bürgermeister Hartmann lang im Gefängniß gehalten worden, daß an diesem Allem der größere Haufen gemeinsam die Schuld trage und daß unter demselben noch einige der Rädelshführer stehen. Sie verlangen, daß der größere Haufen, der seine frühern Klagen nicht beweisen könne oder wolle, durch öffentlichen Widerruf ihre Ehre ihnen zurückgebe, ihnen Brief und Siegel darüber ausstelle und die aufgelaufenen Kosten und das aus ihren Häusern Weggenommene erzeze. Die angedeuteten Rädelshführer wollen sie auf geschehene Interpellation nicht nennen und verlangen bis zum andern Tage Bedenkzeit.

Am folgenden Tag (8./18. Juli), als die Parteien abermals vor Gericht erschienen, bezeichnen die Bürgermeister und der Stadtschreiber sammt ihrem Beistand den Schreiber Rudolf Tilger und den Michael Biegler als Führer des Aufruhrs und als diejenigen, welche der Hauptleute „freündtlich Parlament“ der Gemeinde

verschwiegen und jene trozige Antwort hinaus zu schreiben geholfen haben. Nachdem beide Angeklagte sich zu verantworten gesucht, die Kläger aber die Übrigen des größern Haufens keineswegs von der Anklage entlassen wollten und auf gemeinverbindliche Entschädigung drangen, wird zu Recht erkannt: Der Bürgermeister, des Stadtschreibers und Mithaften Ehre soll bestens wiederhergestellt sein und es soll ihnen nach Taxirung der Gesandten für Kosten und Schaden Entschädigung geleistet werden; zur Verhütung mehrern Unwillens unter der Burgerschaft sollen die Proceßakten an einen sichern Ort gelegt werden, um sie im Fall der Noth bei Handen zu haben.

Auf das fernere Begehren der Kläger, auch die entwichenen Bürger öffentlich vorzuladen und das Recht über sie ergehen zu lassen, wird der Termin hiefür auf folgenden Montag angesetzt, mit Anerbietung freien Geleits zum Rechten.

Auf diese Citation hin stellen sich am 10./20. Juli von den entwichenen Burgern achtzehn und Tags darauf wieder acht vor Gericht, erklären auf gestellte Anfrage, ob sie auf den 108 Klagepunkten gegen die Bürgermeister und Mithaften beharren, daß sie gegen diese gar nichts zu klagen haben, daß sie durch die Finninger und Schreckenfuchs verführt worden seien, daß sie sich mit Leib und Gut den fünf Orten ergeben und um Gnade bitten. Über diese wird die nämliche Sentenz wie über die frühern erlassen.

Nach diesem läßt des Gerichts Amtmann im Namen der fünf evangelischen Orte auf der übrigen flüchtigen Bürger sowie der Umgekommenen Verlassenschaft klagen; demnach die Ausgebliebenen in contumaciam mit Leib und Gut und auch der Umgekommenen Hab und Gut dem Fiscus verfallen erkennt werden.

Nach diesen gerichtlichen Verhandlungen und nach angestellter Inquisition wird den Burgern das Leben gefristet und werden alle entlassen, mit Ausnahme des Prädicanten Heinrich Hafner, Beltin Fries, Thoman Zetter, Michael Ziegler und Rudolf Tilger, welche man vor allen Andern schuldig befunden hat und welche, mit Ausnahme des erstern, am 17./27. Juli vor offenem Rechten mit Leib und Gut verfallen erkennt werden. Ferner werden auf geschehenen Ruf, in's Gericht zu treten, wenn noch Jemand von den Burgern sich purgiren wolle, der Prädicant Sebastian Menckel und der Foltermeister Konrad Sommer, nachdem sie sich zu verantworten gesucht, mit gleichem Urtheil belegt. Die flüchtigen Bürger des großen Haufens, die sich nicht gestellt hatten, werden als „offne Ächter und Bandeiten“ verrufen. Und da Rudolf Tilger und Hauptmann Thoman Zetter sich schwerer als die Andern vergangen haben, hat man sie im Gefängniß sitzen lassen und will es den Obrigkeiten überlassen, deren Strafe festzusetzen. Die beiden Prädicanten werden ihrer kirchlichen Dienste entlassen, weil sie hier doch nichts mehr wirken können, überdieß wird Hafner verwiesen, Menckel „in das Register der Peenfelligen“ gesetzt. Den Antrag, jene der peinlichen Examinatoren, welche der Folterung des Bürgermeisters und Stadtschreibers beigewohnt haben, ebenfalls an das Folterseil zu schlagen, finden vier Orte nicht für rathsam, da man dieselben schon aus der Gefangenschaft entlassen habe, und beantragen dagegen, sie um so härter an ihrem Gut zu strafen und die Fremden darunter aus der Stadt zu verweisen. Die bernischen Gesandten, „so diesen Gesellen mit gleicher maß zu messen billich geachtet,“ verweigern ihre Zustimmung.

Um nun den straffälligen, flüchtigen und umgekommenen Burgern und ihren Anhängern von Illzach, jedem nach der Größe seiner Verschuldung, die gebührende Strafe auflegen zu können, wird Bürgermeister und Rätthen die Vermögensschätzung eines Jeden abverlangt. Auf dieses gesucht werden die Bürger des größern Haufens, die keine besondern Excesse begangen hatten, um den zehnten Pfening ihres Vermögens gebüßt,

jene, welche sich zu Ämtern und Befehlen hatten gebrauchen lassen, um den halben, dritten, vierten oder fünften Theil ihres Vermögens; das Gut der beiden Finninger, als der intellectuellen Urheber dieser leidigen Tragödie, soll zu Händen der Kammer eingezogen werden, mit Ausnahme des von ihren Weibern zugebrachten Heirathsguts. Laut des Modells beläuft sich die Summe der taxirten Bußen auf etwas über 40,000 Gulden.

Bezüglich der Verwendung dieser Geldstrafen wird verfügt: Den Scherern, welche die beschädigten Knechte, 182 an der Zahl, verbunden und gearzuet haben, sollen 400 Kronen, ihren vier Dienern 24 Kronen (zu 24 Bazzen) ausbezahlt werden; dem Bürgermeister Ziegler und dem Stadtschreiber soll gemäß Urtheil und Recht Vergütung ihres Schmerzens und Schadens geschehen, das Übrige soll der Stadt zur Tilgung der Kriegskosten abgeliefert werden. Damit beim Einziehen der Bußen unter den Burgern nicht neue Aufregung entstehe und um zu zeigen, daß es im Namen der fünf Orte geschehe, wird von jedem Fähnchen ein Mann bezeichnet und werden zwei von den Räten vorgeschlagene als Fiscal und Kammerdiener deputirt, welchen sechs Personen der Bußenrodel sammt einer Bescheinigung zugestellt und sogleich an's Werk zu schreiten anbefohlen wird. Zuvor sollen sie einen Eid für gewissenhaften Bezug, Verrechnung und Ablieferung der Gelder schwören. In Betreff des erbeuteten Silbergeschirrs und Geldes, das einstweilen den Hauptleuten zur Verwahrung war übergeben worden, wird verfügt, daß das der Stadt oder einem aus dem kleinern Haufen Zugehörnde diesen restituirt, das dem größern Haufen Gehörnde bis zur Bezahlung der auferlegten Geldstrafen in Händen der Kammer bleiben solle.

Da, wie oben gemeldet, die Burger des mehrern Haufens sich den fünf Orten mit Leib und Gut, ohne irgend einen Vorbehalt, ergeben haben, mit der Bitte, ihnen eine Obrigkeit zu setzen, der sie gehorsam sein wollen, und da die Gemüther gegen einander noch zu sehr aufgeregert sind und es daher nöthig ist, noch länger die Oberhand hier zu behalten, das zerrüttete Regiment wieder herzustellen und Ruhe und Ordnung zu haben, unbeschadet den alten Freiheiten der Stadt, so wird beschossen, eine Garnison hier zu belassen, deren jeweiliger Hauptmann im Namen der IV Städte bei den Räten sitzen solle und in dessen Abwesenheit kein wichtiger Beschluß gefaßt werden dürfe. Der mindere Haufen gibt unter Verdankung seine Zustimmung. Sodann werden zum neuen Bürgermeister Hans Hartmann und in dessen und der beiden alt-Bürgermeister Othmar Fink und Peter Ziegler Gegenwart die Räte erwählt, wovon fünf aus der Partei des größern Haufens.

Am 14./24. wird die ganze Burgerschaft über vierzehn Jahre auf offenem Platz versammelt und ermahnt, dem auf Approbation hin der fünf Orte erkorenen Bürgermeister und Rath gehorsam zu sein, den gegenseitig gefaßten Unwillen zu verbannen, mit einander sich zu versöhnen und in ein friedsam burgerlich Wesen zu schiffen. Sodann schwört die ganze Burgerschaft folgenden Eid: Die fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen bis auf fernere Anordnung als Schirmherren, Bürgermeister und Räte für ihre Herren und Obern anzuerkennen und deren Geboten und Verbotten zu gehorsamen, gegen die Burger und Unterthanen der fünf Orte dieses Kriegshandels wegen nichts Feindseliges vorzunehmen, dem Hauptmann und den Kriegsheuten der fünf Orte weder Schmach noch Gewalt zuzufügen, an der Bewahrung der Stadt sie nicht zu hindern und ihnen im Fall der Noth behülflich zu sein, der bei den letzten Unruhen vorgekommenen Reden und Handlungen wegen einander nicht anzuseinden, gegen die fünf Orte und die Obrigkeit keine Versammlungen noch Meutereien vorzunehmen, die auferlegten Strafen abzurichten, alle neuen Auftragen, welche Bürgermeister und Rath zur Tilgung der Kosten nöthig erachten, ohne Weigerung zu bezahlen und, wenn in Zukunft wieder

Zwietracht zwischen der Obrigkeit und Burgerschaft entstehen würde, dem Entscheid der fünf Orte sich zu unterziehen. Nach diesem hat man den Bürgermeister aus dem Schwörbuch den Eid schwören lassen, dann die Rathspersonen und Junftmeister und zuletzt die ganze Burgerschaft, worauf dem neuen Bürgermeister vor allen Umstehenden das Stadtsiegel übergeben wird. Dem Bürgermeister und Rath wird bewilligt, wie früher über die Civil- und Criminalsachen zu urtheilen, während die Kriegshändel und die mit dem vergangenen Aufruhr zusammenhängenden Sachen dem Hauptmann und dessen Gericht unterworfen sein sollen. Bei Übergabe der Gewölbschlüssel wird ihnen anbefohlen, für der Stadt Renten und Gefälle einen Seckelmeister zu ernennen, der zu bestimmten Zeiten Rechnung abzulegen und die Vorschüsse den Schlüsselherren abzuliefern hat, die es in ein Gewölbbuch verzeichnen werden. Dieses hält man für das geeignetste Mittel, allem Verdacht, der früher aus Abgang einer Rechnung und eines Inventariums des vorhandenen Geldes auf sie gefallen, vorzubeugen. Da man wahrgenommen hat, daß der Stadtschreiber Oseas Schilling bei der Burgerschaft sehr verhaßt ist und man es daher nicht rathsam findet, ihn länger bei diesem Amt zu belassen, wird ihm gerathen, sich anderstwhin zu verfügen. Er unterzieht sich und wünscht nur Vergütung seines erlittenen Schadens, einen ehrlichen Abschied und eine Urkunde der ergangenen Urtheile. Dem Rath wird nun anempfohlen, sich um einen andern Stadtschreiber zu bewerben und auch alle andern Ämter nach Übung zu besetzen. Und weil die Weibspersonen durch Aufreizung Vieles an den letzten Ereignissen verschuldet und ihre Männer in's Elend gebracht haben, werden sie vorbeschieden und ermahnt, sich fortan bescheidener zu verhalten und ihre Männer zum Frieden zu weisen, „mit betröwung, welche solches fräuenlich vberfahren wurde, dermassen zugeschweigen, daß sie nichts mehr reden solte.“ Auf den Vorschlag der Hauptleute werden 600 Mann, zur Hälfte Schützen, zur Hälfte „Harnisch,“ als Besatzung hier belassen, so daß jeder Hauptmann unter seinem Fähnchen 150 Mann haben soll; alle vier Fähnchen zusammen sollen unter einem Hauptmann stehen, der im Namen der fünf Orte für die Sicherheit und Ruhe der Stadt zu sorgen hat; derkehr nach tritt jeden Monat ein anderer Hauptmann in Function; der jeweilige Hauptmann hat persönlich in Mülhausen zu wohnen und erhält Befoldung, während die andern inzwischen ohne Sold sind; der Hauptmann von Zürich übernimmt den ersten Monat, vom 18./28. Juli an gerechnet, nach ihm der von Bern, hierauf der von Basel und zuletzt der von Schaffhausen. Den Besatzungsknechten sollen die Bürger nichts als die Wohnung, Holz und Salz zu geben schuldig sein. Den Hauptleuten, welche für die Besatzung monatlich 4200 Kronen begehren, wird anempfohlen, die Kosten soviel möglich zu mindern und sich mit Bürgermeister und Rath in's Einvernehmen zu setzen. Dem ersten Hauptmann, Jost von Bonstetten von Zürich, wird eine besondere Instruction zugestellt.

Montags den 17./27. Juli werden die Kriegsleute aller Fähnchen versammelt und unter Belobung abgedankt. Folgenden Tags wird die Besatzung beeidigt unter Ermahnung zur Nüchternheit, zum Gehorsam und guter Disciplin. Vor dem Abschied wird noch einmal die ganze Burgerschaft versammelt und wird ihr eröffnet, daß kein guter Friede zu erwarten sei, wenn sie die während der Zwietracht vorgekommenen Beleidigungen zu berechtigten unterstünden, daß man daher von Obrigkeit wegen dieselben als aufgehoben und abgethan erkläre, jedoch andere Ansprachen, Schulden u. dgl. vorbehalten, daß sie nunmehr alle Parteilichkeit hinlegen und in Frieden und Einigkeit, wie sie gelobt und geschworen habe, fortan lebe.

Weil endlich der Mülhauser Angelegenheit halber viel unguete Reden, besonders über die fünf Orte, in der Eidgenossenschaft und andern Orten ergangen sind, als hätten sie das arme Völklein unnöthiger Weise mit Krieg überzogen und es zu keinem Vertrag wollen kommen lassen, und da wenig Leute genau wissen, wie

die fünf Orte zu ihrem thätlichen Ernst gezwungen worden, so wird zu ihrer Rechtfertigung für nöthig erachtet, eine attemmäßige Darstellung des ganzen Handels durch den Druck zu veröffentlichen. Wegen Abgang eines besondern Auftrags wird jedoch dieser Vorschlag in den Abschied genommen.

22.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1587, Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. IV, 518. Allgem. Absch. CC., 151. — Kantonsarchiv Solothurn, Abschiedb. 43.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Laus.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

a. Art. 1. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 52. Rechnungsjachen.

g. Art. 54. Rechnungsjachen.

c. " 326. Verschiedenes.

i. " 118. Justizsachen zc.

f. " 53. Rechnungsjachen.

l. " 209. Justizsachen zc.

Landvogtei Mainthal.

e. Art. 367. Rechnungsjachen.

h. Art. 416. Weisteuern.

d. " 368. Rechnungsjachen.

k. " 334. Allg. Verwaltungsjachen.

k. aus dem Solothurner Exemplar, l. aus dem Allgem. Abschiedb. CC. im Lucerner Archiv.

23.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G., 10.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Jeer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister. Uri. Hauptmann Hans Jakob Troger, Statthalter; Melchior Spiz, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Zürcher, des Raths.

a. Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages war sowohl der navarrische Kriegszug als der Aufbruch, den der König von Frankreich gegen jenen und zu Beschirmung seiner Krone begehrt. Weil aber nicht alle Boten mit genügenden Vollmachten versehen sind, wird auf höhere Genehmigung hin beschloffen: Es sollen auf nächstem Tage zu Baden die Boten der V Orte mit jenen von Freiburg und Solothurn und dem von Appenzell, wenn er katholisch ist, vor Allem aus sich unterreden und über eine gemeinsame Meinung sich verständigen, um den Balthasar von Grischach anzufragen, ob die versprochenen Zahlungen vorhanden seien, was

für eine Ordnung man in Sachen des Aufbruchs zu beobachten gedente, wer ihre Führer seien, wo und wie man sie führen, halten und zahlen werde; denn ohne Aufschluß über diese Punkte können sie nichts versprechen; sie möchten aber auch den König in seiner gegenwärtigen Bedrängniß nicht verlassen, wenn immer es unter annehmbaren Mitteln geschehen könne. In Gegenwart der „lutherischen“ Orte aber sollen die Boten ihren Auftrag also eröffnen: Weil von Grißbach diesen Tag im Auftrag des Königs angefezt, haben die katholischen Orte denselben zu besuchen nicht unterlassen wollen; sie vernehmen gern, daß der König gegen jene, welche den katholischen Glauben unterdrücken möchten, sich zur Gegenwehr rüste; sie hätten aber nicht erwartet, daß man benannten navarrischen Zug in der Eidgenossenschaft, entgegen dem ewigen Frieden, der Vereinnung und den eidgenössischen Bünden, während sogar Eidgenossen im Dienste Frankreichs im Felde stehen, gestatten würde. Da es nun aber dennoch geschehen sei, müsse man es Gott anheimstellen. Sie zweifeln nicht, daß die katholischen Orte den König nicht verlassen werden, und möchten wissen, ob einer aus fürstlichem Geblüt den Oberbefehl führe und wie es mit der Zahlung gehalten werde. Über diesen Gegenstand soll jedes Ort seine Boten auf den nächsten Tag zu Baden instruiren. — Schließlich wird der Wunsch geäußert, der König von Frankreich und Solothurn möchten sich der Protection Genfs nicht mehr annehmen. **b.** In Betreff eines an den Erzherzog von Osterreich und den Grafen Hannibal von Ems zu erlassenden Schreibens haben noch nicht alle Orte instruirt. Man erachtet es nun aber für nothwendig, weil Graf Hannibal Hülfe zugesichert hat, sofern ihm vom Papste oder vom König von Spanien Befehl und der nöthige Zuschuß gegeben würde, an die Gesandten dieser Potentaten sich zu wenden. Sollten dieselben darauf sich nicht einlassen wollen, so wäre nöthig, zu Erhaltung der katholischen Religion und zum Schirm des Vaterlandes mit dem Erzherzog, mit dem Grafen Hannibal und dem Grafen von Sultz, als katholischen Nachbarn, eine vertrauliche Verständigung, aber keineswegs ein verpflichtendes Bündniß einzugehen. — Heimzubringen. **c.** Ein vom Bischof von Basel eingelangtes Schreiben klagt über die Verheerungen, welche das navarrische Kriegsvolk aus den lutherischen Orten und ihren Mithaften Land und Leuten seines Territoriums zugesügt habe. — Was man ihm darauf geantwortet hat, soll jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, ebenso was an die IV Städte sammt Glarus darüber geschrieben worden ist. Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten Instructionen mitbringen, was man gegen die Führer dieses Kriegsvolks oder gegen die lutherischen Orte handeln wolle. **d.** Jedem Ort wird ein Verzeichniß der Anstände mitgetheilt, welche wegen der Pfarrpfründen in den V Orten erwachsen sind. Denn einige meinen, die geistliche Obrigkeit oder der Nuntius möchten einige Lehengerechtigkeiten an sich ziehen, während deren Maßregeln nur die Erhaltung einer tugendhaften Priesterschaft, Auserbauung in der christlichen Gemeinde und die Vermeidung großer Ärgernisse bezwecken. Lucern hat bereits sich darüber mit der geistlichen Obrigkeit verglichen, indem sich ergeben hat, daß der weltlichen Obrigkeit dadurch kein Abbruch geschehe. **e.** Jedes Ort soll seinen Boten nach Baden Instructionen mitgeben in Betreff der Beschwerden des Klosters Pfäfers gegen den Bischof von Chur, sowie in Betreff des großen Gebets.

24.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Baden. 1587, 23. und 24. Juli (Donnstag vor Jacobi).*)

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. CC.; 136. — Kantonsarchiv in Aarau. Abshiebb. VII.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter; Melchior Spiz, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Burlauben, Ammann; Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Fridolin Hässi, Ritter; Rudolf Brunner, beide des Raths. Basel. Wolfgang Sattler, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister; Wolfgang Fröhlicher, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister; Alexander Keller, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann; Jakob Koller, Bannerherr und des Raths.

a. Der Abgesandte des Königs von Frankreich und Polen, Balthasar von Grisbach, eröffnet: Auf letzter Jahrrechnung habe er an die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus eine Zuschrift des Königs gebracht und, weil ihm an der Sache sehr viel gelegen sei, nicht unterlassen, in gleicher Weise auch vor den VII katholischen Orten zu Lucern einen Aufbruch von 10,000 Eidgenossen zu begehren; da er erwarten dürfe, daß die Gesandten mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet seien, so wünsche er nun entsprechende Antwort. — Es zeigt sich aber, daß einige Gesandten ohne Instructionen sind, indem sie ihre „höchsten Gewalt“ und Landsgemeinden noch nicht haben versammeln können. Der Gesandte von Glarus eröffnet: Seine Obern haben auf die Kunde, daß einige ihrer Landsleute zum Kriegsdienst aufgewiegelt worden, ein scharfes Verbot erlassen; es werde sich später zeigen, was sie mit jenen, welche trotz des Verbotes weggezogen seien, nach deren Heimkehr anfangen werden, inzwischen möge man Glarus für entschuldigt halten. Der Gesandte von Basel berichtet, wie Basel durch scharfe Mandate, Verhaftung der Hauptleute, Verwahrung der Fähnchen auf dem Rathhaus u. A. m. den Aufbruch zu hintertreiben versucht habe; man möge es daher auch für entschuldigt halten. Der Gesandte von Schaffhausen meldet, wie seine Herren und Obern, sobald sie von jenem beabsichtigten Zuge Kenntniß erhalten, ein ernstes Mandat erlassen und bei Leib, Ehre und Gut und unter Androhung, den Ungehorsamen Weib und Kinder nachzuschicken, verboten haben, jenem Zuge sich anzuschließen. Die VII katholischen Orte und Appenzell hingegen wollen mit dem französischen Gesandten in Betreff des Aufbruchs unterhandeln, indem sie den König in seiner Bedrängniß nicht verlassen möchten. — Dieses wird von allen Gesandten in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, möglichst bald den Bescheid an Herrn von Grisbach nach Solothurn zu melden.

b. Schultheiß Pfyffer von Lucern eröffnet im Namen der VII katholischen Orte: Sie haben mit Bedauern vernehmen müssen, daß trotz aller Verbote Viele aus andern Orten sich dem Aufbruch zum König von Navarra

*) Das Exemplar im Aargauer Archiv ist datirt „Freitag den 24. Juli.“

anschließen, ja daß man solche mit offenen Fahnen durch die Städte passiren lasse, daß das Kriegsvolk allenthalben, namentlich auf dem Gebiet des Bischofs von Basel, „vil trutz vnd traß“ verübe. Wenn das so fortgehe und die Obrigkeiten ruhig zusehen, so möchte leicht der Fall eintreten, daß auch die katholischen Orte fremdes Volk auf ihre Seite zu ziehen sich veranlaßt sähen; sie möchten aber viel lieber dessen überhoben sein. Er bemerkt ferner, Basel dulde nun schon seit vielen Jahren verschiedene fremde Flüchtlinge bei sich, welche jeden Winkel der Stadt kennen; solches könnte mit der Zeit für die Eidgenossenschaft gefährlich werden, daher Basel diese vertriebenen Franzosen fortweisen sollte. Basel verantwortet sich, daß sich nur einige Franzosen in Basel aufhalten, dagegen stets Spanier und Italiener auf ihren Reisen von und nach den Niederlanden durch die Stadt passiren und sich dort oft einige Tage aufhalten; solchen könne Basel doch unmöglich den Aufenthalt verweigern. **c.** Die Gesandten der katholischen Orte und Appenzells finden, daß der König von Frankreich, wenn die Eidgenossen ihn in seiner Bedrängniß verlassen würden, in den Fall kommen könnte, einen nachtheiligen Frieden einzugehen und daß dieß dem Vaterland zum Schaden gereichen möchte. Jedes Ort solle dieses beherzigen. **d.** Solothurn beantragt vor den Gesandten der VII katholischen Orte, man möchte sich über gemeinsame Maßregeln verständigen gegen die herumziehenden französischen Flüchtlinge. Wird in den Abschied genommen. **e.** Landammann Lussi bemerkt, wie es im burgundischen und Schwabekriege und dann auch im Kappelerkriege üblich gewesen sei, ein allgemeines Gebet zur Abwendung von Unglück anzuordnen; nun nähere sich das Jahr 1588, welches Vieles mit sich bringen könnte. Er beantrage daher, daß jetzt wieder ein solches allgemeines Gebet abgehalten werde; auf jedes der VIII Orte würde es sechs Wochen und drei Tage treffen; es möchte nun jedes Ort diesen Antrag in den Abschied nehmen und den Bescheid nach Lucern melden. **f.** In einer Zuschrift (vom 14. Juli) erklärt der Herzog von Guise, daß er zur Vertheidigung der katholischen Religion gegen deren Feinde Gut und Blut setzen werde. **g.** Balthasar von Grisach wird ersucht, beim Könige von Frankreich sich dahin zu verwenden, daß derselbe die Protection der Stadt Genf aufkünde und sich derselben nicht mehr annehme. **h.** Graf Rudolf von Sulz wünscht mit den V katholischen Orten ein Schirm-, Burg- und Landrecht aufzurichten, denn er sei gesonnen, das Burgrecht mit Zürich wieder aufzugeben, weil dieses viel Troz und Hochmuth gegen ihn übe und seine Unterthanen aufzuwiegeln suche. **i.** Auf das bittliche Anhalten der Eidgenossen von Rottweil wird von den XIII Orten folgende Zuschrift an den Grafen von Zimbern erlassen: Die Stadt Rottweil beklage sich, daß ihr bereits bei sechs Jahren in ihrer freien Pirs und derselben anhangenden hohen malefizischen Obrigkeit in den Fleken Seedorf, Bessendorf und Herrenzimmern von den Amtleuten zu Oberdorf unerhörte Eingriffe „durch ungebührliche Inzähl bi sachung etlicher der Rauberei halber beschuldigter läbendiger vnd Sonnstien entfernung anderer ertödter personen halber newerungsweiß“ geschehen; sie habe daher die mit ihr durch Vereinnung und Bündniß verwandten Eidgenossen um Rath angesucht, wie sie sich dabei zu verhalten habe, und um Beschüzung bei ihrer malefizischen Obrigkeit angehalten, damit sie durch dergleichen beharrliche Molestationen nicht zu andern Mitteln genöthigt würde. Da nun die Eidgenossen nicht dulden können, daß die von Rottweil an ihren Rechtsamen wider Billigkeit und altes Herkommen beeinträchtigt oder davon gestoßen werden, sondern gemäß des Bündnisses sich für verpflichtet halten sie zu schirmen, so haben sie nicht unterlassen wollen, den Grafen freundlich zu bitten, er möchte seinen oberdorfschen Amtleuten anbefehlen, daß sie die von Rottweil bei ihrer Obrigkeit unangefochten lassen und keinen Anlaß zu Zwietracht geben, sondern vielmehr die Differenzen durch nachbarliche Auseinandersetzung in Güte beizulegen suchen; man gewärtige eine beförderliche Erklärung darüber. Dieses Schreiben wird in den Abschied genommen, um, im

Fall abschlägige Antwort erfolgen würde, auf künftigen Tage das Weitere beschließen zu können. **II.** König Heinrich erläßt aus Meaux am 27. Juni folgende Zuschrift an die katholischen Orte: Da er von verschiedenen Seiten her Bericht erhalten habe, daß die, so der neuen Religion sind, gegen seine Autorität sich empört haben, mit allerhand Anschlägen und Eroberung seiner Städte sich nicht ersättigen, sondern die treuen katholischen Unterthanen durch alle erdenkliche Bosheit bekümmern, das Königreich in das äußerste Verderben zu bringen trachten und viele Truppen fremder Nationen hineinführen, so müsse auch er sich mit der nöthigen Macht versehen. Und dieweil er die Tapferkeit und Mannheit der Eidgenossen schon wiederholt erfahren, insbesondere auch ihren geneigten Willen für seine Wohlfahrt, so habe er für nöthig erachtet, außer den 4000 unlängst in seinen Dienst gezogenen noch 10,000 Mann aufbrechen zu lassen und bitte, diesen Aufbruch zu bewilligen; der Gardelieutenant der Eidgenossen und oberste Dolmetsch in der Eidgenossenschaft, Herr von Griefach, werde ihnen das Weitere vorbringen. **I.** Der Statthalter und Generalgubernator der Grafschaft Neuenburg und Herrschaft Balangin antwortet am 5. Juli an die VII katholischen Orte: Mit Bedauern habe er ihre Beschwerde vernommen, daß in der Stadt und Grafschaft Neuenburg ein Aufbruch zu Gunsten des Königs von Navarra stattgefunden, daß derselbe den Paß durch das Gebiet des Bischofs von Basel nehmen wolle und verschiedene Drohungen gegen den Bischof sich erlaubt habe. Dieser Aufbruch aber sei wider seinen Willen und gegen sein ausdrückliches Verbot geschehen, mit welchem Verbot ihn die Herzogin von Longueville und Tanteville, der Eidgenossen Nachbarin und ewige Mitbürgerin, beauftragt habe. Die Hauptleute geben als Entschuldigung an, daß sie, wenn es ihre Religion antreffe, mit ihren Nachbarn in den Krieg zu ziehen pflegen; mit Gewalt habe er sie nicht abhalten können. Was den Paß durch das bischöflich-baselsche Gebiet betreffe, so wisse er davon nichts, als daß die Hauptleute von Solothurn ermahnt worden, bei einem allfälligen Durchzug sich friedlich zu betragen und ihre Behrung zu bezahlen; würden sie sich dagegen verfehlen, so würde man auf ihr Hab und Gut greifen. Den Hauptleuten sei in Gegenwart der vier Herren Ministralen dieses nachdrücklich intimirt worden und sie haben versprochen, sich pünktlich darnach zu richten. Er habe dieses mitzutheilen nicht unterlassen wollen, damit man erkenne, daß er keinen Gefallen daran hätte, wenn durch die neuenburgischen Hauptleute oder Soldaten der mindeste Troz oder eine Ungebührlichkeit geschehen würde, indem er die gute Nachbarschaft zu erhalten wünsche; er glaube auch, daß die eingeklagten Drohungen nicht Neuenburgern zur Last fallen, bitte übrigens, ihm diese namhaft zu machen, damit er sie nach Verdienen bestrafen könne. **III.** Von Claude Antoine de Bienne, Herrn von Clervant, langt eine Zuschrift (d. d. Basel, 13. Juli) folgenden Inhalts an die XIII Orte ein: Es sei ihm ein von Junker Balthasar von Griefach an einige Orte erlassenes Schreiben abschriftlich zu Händen gekommen, welches er einigen getreuen Unterthanen des Königs mitgetheilt habe und mit deren Einverständnis er eine Copie dieses Briefes habe übersenden wollen, weil dasselbe mit andern Zuschriften Griefachs im Widerspruche sei; er ziehe nun aber vor, mit Gegenwärtigem nachzuweisen, wer gegen den König sich auflehne. Den Eidgenossen sei bekannt, welche Verpflichtung Griefach gegenüber der Krone Frankreich habe, unter welcher derselbe so hoch gestiegen und zu Reichthum gelangt sei; dessen ungeachtet wage derselbe, so unbillig wider den König von Navarra, den ersten Fürsten nach dem König, und wider die übrigen Fürsten und Herren zu reden, welche zur Erhaltung der Autorität und Freiheit der Krone dem Könige beistehen wider den geschwornen Feind, der unter einer falschen Religion diesen Krieg angehoben und das zur Befriedigung beider Religionsparteien erlassene Friedensedict aufzuheben den König gezwungen habe. Damit man die Unverschämtheit des Herrn von Griefach erkenne, solle man nur die vom König seit der gezwungenen

Aufhebung des Edictes erlassenen Briefe nachsehen; man werde nicht finden, daß der König darin den König von Navarra der Rebellion beschuldige, wie der von Grifach gethan und womit er beweise, daß er ein geheimer Factor und Beauftragter der Feinde des Hauses und der Krone Frankreich sei. Von Grifach beschuldige den König von Navarra der Rebellion, erinnere sich aber nicht mehr, daß er dem Ambassador von Fleury damals gedolmetscht habe, als derselbe den Eidgenossen die wahrhafte Ursache der französischen Unruhen mitgetheilt und im Namen des Königs dem Aufbruch, den Pfyffer wider seine Majestät veranstaltet, sich widersetzt habe. So könne man auch mit Wahrheit nicht sagen, daß der König von Navarra Frankreich zu Grunde richten wolle, er, dessen Interesse die Ruhe und Erhaltung der Krone sei, was aus allen seinen Erklärungen und durch seinen Gehorsam gegen den König, selbst mit Gefahr seines Lebens, erwiesen werden könne. Eher nicht, als bis er durch verschiedene Anschläge dazu genöthigt worden, habe er zu den Waffen gegriffen und noch lange zu einem guten Frieden die Hand geboten; nachdem er aber gesehen, daß Alles nichts helfe, daß das arme Königreich durch die langwierigen Kriege zu Grunde gerichtet werde, habe er sich endlich entschlossen, all' sein Vermögen daran zu setzen und mit Gewalt der Sache eine Endschaft zu geben. Dazu habe er sich der Hilfe der Nachbarn Frankreichs, welche er zu dessen Conservation geneigt gewußt habe, bedienen wollen, wohl bewußt, daß die Eidgenossen sich in keiner Weise wider das alte Bündniß würden brauchen lassen, und habe bei 20,000 wohlgerüstete, für die so billige Sache der Ehre Gottes und Erhaltung der Krone willige Knechte angebracht. Das sei der wahre Verhalt der Sache und die Ursache, die den König von Navarra und Mitthaftern bewogen haben, besagte Leute zur Hilfe zu nehmen. Wenn bei Eroberung der Städte auch „etwas findtlichkeit“ vorkomme, so soll das doch keineswegs zum Nachtheil des Königs, sondern darum geschehen, damit man vor den Feinden sich bewahren und ihren Frevel desto besser dämpfen möge. Der König von Navarra wolle keineswegs, wie Herr von Grifach behaupte, die Katholischen unterdrücken, ja diese, die bisher nur aus Furcht zurückgehalten worden, werden sich bald auf seine Seite schlagen; in Kurzem werde man sehen, daß es sich bei diesem Krieg keineswegs um die Religion handle, sondern um die Erhaltung Frankreichs. Der König von Navarra habe es schon selbst erfahren, daß die Religion in die Herzen der Menschen nicht mit Gewalt der Waffen, sondern mit dem Wort Gottes müsse gepflanzt werden. Was Herr von Grifach sage und schreibe, thue er mehr, um Uneinigkeit und Unruhen zwischen den Eidgenossen zu pflanzen, als daß er dem König einen Dienst erweise, und wie derselbe sich selbst widerspreche, habe man gesehen.

h, l, k, l aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv, SS 6, 8, 9, 10.

25.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 31. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absch. G. 13.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Krepfinger, Baumeister, alle des Raths. Uri. Walther Jmhof, des Raths; „Gragg“ (Jost Zraggen), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg,

Landammann. Unterwalden. Marquard Zumpf, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Hüßler, des Rath's.

a. Der Stadtschreiber von Solothurn (zum Staal) erstattet folgenden Bericht über seine Mission an den König von Frankreich im Auftrag der katholischen Orte: Derselbe habe ihn wohl aufgenommen und für das ihm übergebene Schreiben der katholischen Orte gedankt und erwidert, wie höchlich er entrüstet sei über die Werbungen, welche Herr von Clermont bei den lutherischen Orten mit dem Vorgeben, es sei in des Königs Dienst, veranstalte; er sei aber entschlossen, sich denselben mit aller Macht zu widersetzen und in eigener Person zu Feld zu ziehen; man möchte ihn in seiner Noth nicht verlassen und den Ausbruch möglichst bald bewilligen; der Verzug in den Zahlungen sei ihm herzlich leid; wegen der stets auf ihm lastenden Kriege sei es ihm nicht möglich gewesen zu entsprechen, er werde aber so bald als möglich die nöthigen Anordnungen hiefür treffen; seine Anstände mit dem Herzog von Guise habe er zu Meaux glücklich beigelegt. Der König habe sich auch anerbotten, den katholischen Orten im Fall der Noth, gemäß Vereinbarung, alle schuldige Hilfe zu gewähren; auch die vornehmsten Herren und königlichen Räte haben gleichfalls alles Gute den katholischen Orten anerbotten und gebeten, den König nicht zu verlassen; er habe überhaupt sich bemüht, Alles zu thun, was zur Wohlfahrt des Vaterlandes und der katholischen Orte in'sbesondere gereichen könnte. — Da man nur Auftrag hat, anzuhören, so wird des Gesandten Bericht unter Verdankung der treuen Vollziehung des erhaltenen Auftrages in den Abschied genommen; zugleich wird an Freiburg, Appenzell und den Abt von St. Gallen davon Mittheilung gemacht. **b.** Venner Krepfinger von Lucern und Landammann Waser von Unterwalden, welche sammt dem Hauptmann Aregger von Solothurn und Meyer von Freiburg ab dem Tage zu Baden nach Bruntrut waren abgefertiget worden, um die Beschädigung der Landschaft des Bischofs von Basel durch den navarrischen Durchzug zu verhindern, erstatten nun Bericht über ihre Sendung und melden, daß sie trotz aller ihrer Bemühungen doch wenig haben ausrichten können. — Wird ihnen verdankt. **c.** Schwyz wird auf seinen Anzug in Betreff der „schwäbenden Leiffen“ ersucht, nach Lucern zu berichten, was es über die angezogenen Punkte in Erfahrung bringen könne. **d.** Landammann Lussi von Unterwalden wird neuerdings aufgetragen, die 500 Schützen an bewußten Orten, wie vor Jahren, bereit zu halten. — In sein neues Haus werden ihm die versprochenen Fenster und Wappen bezahlt. **e.** Jedes Ort soll seinen Entschluß in Betreff des großen Gebets so bald als möglich nach Lucern melden. **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

f. Art. 14.

Zu **b.** Bericht dieser Gesandten aus dem Dorfe Fried, vom 11. Juli, f. Staatsarchiv Lucern: Allg. Absh., Bd. CC. S. 134, und Correspondenz der katholischen Orte wegen Bedrohung der bischöflich-baselschen Lande durch den navarrischen Kriegszug, ebendasselb, Acten: Bischof von Basel.

26.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1587, 3. August (24. Juli a. R.).

Staatsarchiv Bern, Instructionenbuch L. S. 591.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß; Ulrich Megger; Hans Anton Tissier, Sefelmeister. Freiburg. N. „Ratschi“ (Razé), Hauptmann; Christof Reiff. Solothurn. Ludwig Grimm. — Von Bern und Freiburg waren auch anwesend die Münzwardeine und Münzmeister.

Nachdem die Gesandten die große Unordnung und Verwirrung in Erwägung gezogen hatten, die zum höchsten Nachtheil des gemeinen Mannes durch Steigerung allerlei grober Silberforten täglich mehr zu Tage tritt, wurde in Berathung der Mittel, solchem abzuhelpen, gefunden und verabredet, es sollen die französischen Pistolet- und die kaiserlichen Kronen nicht in höherm Werthe angenommen werden, als sie gegenwärtig ihren Lauf in den drei Städten haben, d. h. die französische, 14 Gran gewichtige Sonnenkrone zu neunundzwanzig und die gleichgewichtige kaiserliche Krone zu siebenundzwanzig Schwyzerbazen, jedoch sollen frühere, in dieser Münze gemachte Verschreibungen von gegenwärtiger Valvation unberührt bleiben. Hinsichtlich der Franken und französischen Diken, die nach dem Zeugniß der Münzmeister eine Steigerung nicht ertragen, ist auf Gefallen der Obern hin verglichen worden, daß es beim gegenwärtigen Cours sein Verbleiben haben, nämlich der vollwichtige Franken für neun und einen halben Schwyzerbazen und der französische Dikpfenning für sechs Bazen und drei Kreuzer eingenommen und ausgegeben werden solle, indem zu befürchten wäre, daß bei einem höhern Preise das Gebiet der drei Städte von dieser schlechten Münze zum Nachtheil des gemeinen Mannes überschwemmt würde. Zur Vergleichung des Gewichtes dieser zwei Münzforten soll Hauptmann Razé eine Anzahl derselben aus Lyon zu Händen der drei Städte herbeischaffen, zur Vertheilung an die Ihrigen, und sodann gegenwärtiger Vergleich publicirt werden. — Da eine Gleichförmigkeit und bestimmte Werthung verschiedener Münzen in den wälschen Vogteien nur schwer zu erzielen wäre, so soll Freiburg in der drei Städte Namen den Herzog von Savoyen und dessen Rath zu Chambery um Zusendung eines Abdruckes ersuchen „der einfachen großen und vier grösseren, so Jr Guardin usgfezt und eines gar geringen Ghalts befunden hat, mit Verzeichnung der Anzahl, wie viel von jeder Sorte auf ein Mark gehen, auch ihres halts an Fin.“ Zugleich sollen dem Herzog die großen und vielfachen Klagen vorgestellt werden, welche bei den Unterthanen wegen solcher geringhaltiger savoyischer Münzen laut geworden, unter Hinweisung auf den Nachtheil, welcher des Herzogs Reputation durch den Mißbrauch seines Münzstämpels erwachsen müsse. Würde hierin nicht Abhülfe geschaffen, so sähe man sich zur Berrufung dieser Münzen genöthiget. Die Antwort solle Freiburg den beiden andern Städten mittheilen. Inzwischen sollen die wälschen Unterthanen angewiesen werden, innerhalb der nächsten drei Monate sich dieser schwachen savoyischen Münzen zu entladen, damit sie bei deren allfälligem Berruf nicht in Schaden kommen. Ferner sollen die Amtleute auf die Wechsler der groben und geringen deutschen Münzen fleißig Acht geben, damit sie nach Verdienen bestraft werden.

27.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1587, 3. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Eckhart, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Statthalter. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—e. Art. 15—19.

28.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1587, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC. 158.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, des Raths und alt-Commissär zu Bellenz; Jost Zraggen, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Landammann, von Nidwalden. Zug. (Hans) Stocklin, des Raths und Baumeister.

Schwyz dankt für den fleißigen Besuch dieses Tages und meldet, daß es den vier katholischen Orten Bericht erstatten müsse über die Unbilden, deren sich die Neugläubigen von Glarus gegen die Altgläubigen daselbst und gegen die im Gaster und zu Uznach schuldig machen. Es legt ein Verhör auf, das Landammann Schorno über die Gotteslästerungen des Jos Rüing aufgenommen hat, und entschuldigt sich über sein Verfahren gegen jenen von Zug, der geäußert hatte, daß Zürich in einer Nacht mit sieben Stükbüchsen nach Kappel gezogen sei. Da man nun aus dem Verhör mit dem benannten Rüing von Glarus ersehen hat, daß die Neugläubigen daselbst Vorhabens sind, ihre Mitlandleute sammt Gaster und Uznach zu überfallen, so wird unter Mittheilung jener Rundschaft an die Altgläubigen geschrieben, wessen sie sich gegen ihre Mitlandleute zu versehen haben und ob man diese Rundschaft auch an Landammann und Rath mittheilen solle; sie sollen beförderlichst Antwort geben.

29.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Wilsian. 1587, 12. und 13. August (Mittwochen und Donnerstag nach St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC. 48. Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedbb. 65.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Krepfinger, Stadtführer und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Jakob A-Pro, des Raths und Landesführer. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, und Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Bürgermeister, beide des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages waren theils die eingelaufenen Berichte über die Raub- und Brandzüge, welche das navarrische Kriegsvolk auf seinem Durchzug überall verübt, theils der Bericht der Regierung von Ensisheim, daß dasselbe den Paß vielleicht wiederum „ob sich“ in das Elsaß nehmen werde, theils endlich der von Frankreich begehrte Aufbruch und die ausstehenden Zahlungen. **A.** Nach reiflicher Erdauerung der erstern Angelegenheit wird beschlossen, in der VII katholischen Orte Namen an die IV „lutherischen“ Städte und Glarus zu schreiben und sie unter Mittheilung der Ursachen zu einem gemein-eidgenössischen Tag nach Baden auf den 23. August einzuladen, wohin jedes Ort seine Gesandten mit voller Gewalt abordnen solle. Dabei will man den benannten fünf Orten vorhalten, wie ihre Angehörigen bei ihrem Durchzug in den Bisthümern Basel und Straßburg sich benommen haben. Und da über dieses „Verderben und Verherrgen“ nicht allein die VII katholischen Orte, sondern auch ihre Nachbarn, als die österreichischen Lande, die Grafschaft Burgund, bezgleichen der König von Frankreich, die Fürsten des Bundes, sowie der Bischof von Basel sich zu beklagen haben, so soll auch der französische Ambassador ersucht werden, den Tag in Baden zu besuchen, um im Namen des Königs seine Klagen daselbst vorzubringen. Solothurn, als dem nächst gelegenen Ort, wird aufgetragen, der Regierung von Ensisheim und dem Bischof von Basel zu schreiben und selbe einzuladen, Alles zu verzeichnen, was ihnen von diesen Durchzügen begegnet sei oder noch fernerhin zugefügt werde, und dieses auf benanntem Tage durch ihre Boten vorbringen zu lassen. Durch diese Maßregeln hofft man, daß die lutherischen Orte, wenn sie wirklichen Ernst sehen und wenn ihnen erklärt wird, daß man solche Schandthaten fernerhin nicht mehr dulden werde, für deren Verhinderung sorgen werden. — Wird in den Abschied genommen. **B.** Der neu erwählte französische Ambassador, Herr von Sillery, übergibt seine Credenzbrieife und berichtet, warum es dem König gefallen habe, den bisherigen Ambassador, Herrn von Fleury, heimzuberufen und statt dessen ihn in die Eidgenossenschaft abzuordnen. Sodann vermeldet er des Königs freundlichen Gruß und gnädige Gesinnung und berichtet, wie der König nach stattgehabter Ausöhnung mit den Fürsten und katholischen Unterthanen sich verpflichtet habe, in eigener Person sich gegen seine Feinde zu stellen und den faulen Saamen auszurotten. Da nun diese Angelegenheit nicht allein den König, sondern auch die katholischen Orte und die katholische Religion berühre, so möchten sie den König in dieser großen Noth nicht verlassen, sondern ihm den

begehrten Aufbruch bewilligen. Wenn die ausstehenden Zahlungen nicht nach Versprechen haben geleistet werden können, so möge man das auf Rechnung der langwierigen Kriege und der „grusamen“ Theurung setzen; indessen seien bereits bezügliche Weisungen erlassen worden und stehe zu erwarten, daß eine baldige Befriedigung auch der eidgenössischen Haupt- und Kriegsteute möglich werde. Man dürfe übrigens versichert sein, daß der König Allem anbieten werde, um seinen Zusicherungen nachzukommen und gegebenen Falls auch die katholischen Orte nicht zu verlassen, und daß auch er, der Ambassador, an seiner Mitwirkung es nicht werde fehlen lassen. — Gruß und Anerbieten werden unter gleich freundlichen Zusicherungen bestens verdankt. Was nun den begehrten Aufbruch betrifft, so will einzig Schwyz denselben nicht bewilligen, vorschüzend, daß es erst kürzlich fünf Fähnlein in des Königs Dienste geschickt habe, mehr Mannschaft aber bei den gegenwärtigen seltsamen Zeitläufen nicht entbehren könne und erwarte, es werde der König damit sich begnügen. Der übrigen sechs Orte Instructionen lauten einstimmig auf Bewilligung des Aufbruchs, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Mannschaft „ein Fürst des pluts oder von denen von gwyßen“ als Führer gegeben werde, daß zuverlässige, tapfere Männer zu Obersten und Hauptleuten gesetzt werden, daß die Hauptleute in Bezug auf Bestattung, Munition und Geld so gehalten werden, daß die Knechte keine Ursache zum Stehlen haben oder vor Hunger und Elend zu Grunde gehen, wie schon wiederholt, namentlich jüngsthin im Delphinat, geschehen, endlich daß diese Truppen nicht wider katholische Fürsten geführt werden; zudem soll, bevor der Aufbruch geschehen darf, die eine Pension erlegt werden und der Ambassador einen Tag zu deren Empfangnahme bestimmen. **c.** Der französische Ambassador wird beauftragt, den König und die Fürsten bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten zu einem getreuen Aufsehen gegenüber den katholischen Orten zu veranlassen. Auch sollen der Runtius und der savoyische Ambassador darum angegangen werden, beim Papst und beim Herzog sich dahin zu verwenden, daß diese im Fall der Noth den katholischen Orten zu Hülfe kommen. **d.** Weil der Graf von Sulz so gar freundlich gegen die katholischen Orte sich verhält und ihnen im Fall der Noth auch wohl beistehen würde und sich überdieß dem Burgrecht mit der Stadt Zürich entziehen möchte, so wird der Antrag, ihn zum Bürger und Landsmann anzunehmen, ad instruendum genommen. Dergleichen soll man dem Grafen Hannibal (von Eins) auch „fründtlich zusprechen.“ **e.** Der französische Ambassador wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Bezahlung der Ansprachen der Hauptleute noch vor Ende des Jahres erfolge. **f.** Das Antwortschreiben Berns wegen des Bischofs von Basel wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit dießfalls auf den Tag zu Baden instruiert werde. **g.** Jedem Ort wird eine Abschrift gegeben „des großen päts; da sol sich jedes Ort dorin ersehen und darüber entschließen.“ **h.** Die Orte, welche die Abschaffung des Priesterconcubinats allenfalls noch nicht vollzogen haben, sollen es beförderlichst thun.

Zu **g.** Mandat betreffend das große Gebet. — „In namen der Heiligen Hohen unzertheilten Dryfalltigkeit, Amen. Diewyl in höchsten anligenden nöthen nit allein des vherwelkten volcks gottes, Als die Kinder von Israhel vnd andre mehr durch anstiftung Irer Hölpteren, Als Moyses, Dauidt, Josouw, auch die fromm gottsfürchtig Wittwen Judith vnd deren gar vill Im alten testament mitt Iren andechtigen gebett gegen Gott dem Allmechtigen nit allein verziehung Irer sünden, sunder Sig vnd glück mitt überwindung Irer sienden erlangt, von diser göttlichen überwindung gnad vnd krafft, haben vill frommer gottseliger Fürsten vnd Potentaten vnd Republicen solliche Im nūwen testament zu hertzen als vnfre fromme lieben Alten auch gefürt vnd In Iren höchsten nöthen solliche vnd dergleichen gebett auch mit aller gottsforcht fürgenommen vnd ohn zweffel gleichals Sig, glück vnd überwindung Ir sienden, als noch in leisten Landtskrieg, erlangt; daß sonnd Wir Ire nachkommenden billich auch wie sy an die hend nemmen, vnd dem Ist mitt kurzer Substanz also: Das heilsameß gebett gegen Gott dem Herrn ist zu aller Bitt, dz volck zu einer

gottseligen bicht und Penitenz mitt empfangung des Hochwürdigens Sacraments vermanen. Zu dem anderen ein glegen ortt in einer kirchen, vnd wo es zu kalt were, Rath vnd sonst grosse stuben dz volck Besamlen, mans Personen an ein vnd wyßß Personen an ein ander Ort, vnd der pfahrer oder sonst ein Priester dem volck anzeigen der grund vnd ursach, worumb die Oberkeit diß gebett mit aller andacht fürnemmen. Dannethin dz volck alles heißen nider knüwen, 5 Pater noster vnd 5 Ave Maria vnd ein Christlichen (glauben) dem Herrn Jesu Christo in sine heiligen 5 Wunden betten, damit durch sinen herten strengen bittern todt dijes gebett Gott dem Herrn angenehlichen vnd dem frommen vatterlandt loblich vnd wider die vwendt der heiligen Christlichen Kirchen erschießlich sige. Demnach, so vil volcks ist, 7 oder zum wenigisten 5 heißen mit zerthanan armen knüwende, fürhin mans ansacht betten vnd ein anderen also ablosen; Auch ein Priester oder sonst gutte fromme menner Inen sond vorlesen von alten grossen wunderthaten Gottes herrn vnd vom Liden Christi, von der reinen Jungfrouwen vnd muter Gottes vnd sonst von andechtigen gebetten; vnd soll ein Jettliche Oberkeit solches gebett nit verlassen, so sy es fürnimpt, 6 wuchen 3 tag In der Ger der heiligen Dryfaltigkeit, Maria der himlischen Königin vnd mutter Gottes vnd allem himlischen her zu Gerem, auch dem frommen vatterlandt, wie oben gemeldet, zu Lob, nutz vnd wollfart, also strenglichen ansachen vnd vollenden.

In dem namen Jesu Sige Vnser anfang, mittell vnd End. Amen."

Nach dem Freiburger Exemplar.

30.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1587, 23. August (Sonntag vor Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiebb. CC. 163. Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiebb. UU. 1239.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Anton Deri, Baumeister, beide des Raths. Bern. Johann von Büren, Benner; Niklaus Manuel, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Jakob von Pro, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, alt-Landammann; Adam Bachmann, Stadtschreiber und des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Kregger, Benner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann.

a. Bischof, Landshauptmann und Rath im Wallis schreiben (15. August) an die VII katholischen Orte, daß sie die Entschuldigungen ihres, der fünf Orte, Abgeordneten, Burgermeister Krumenstol, vernommen haben auf ihre, derer von Wallis, Beschwerde über Nichtberufung auf Tagfagungen, auf denen über Aufbrüche verhandelt werde; ferner daß sie bei dem gegenwärtigen Zwiespalt zwischen Alt- und Neugläubigen sich an das Burg- und Landrecht von 1533 genau halten werden, daß sie endlich ihren Angehörigen das Fortlaufen in fremde Kriegsdienste streng verboten haben, wenn auch nicht mit hinreichendem Erfolge. Diese Zuschrift wird

in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich künftig darnach zu verhalten wisse. **b.** Die VII katholischen Orte erstatten den V evangelischen Orten ihren Dank für den Besuch dieses Tages und eröffnen, sie seien zu dessen Ausschreibung veranlaßt worden wegen mancherlei Nachrichten in Betreff des navarrischen Kriegsvolks, welches sich an den Gränzen und im untern Elsaß zum großen Schaden der Eidgenossen seit einiger Zeit aufhalte, und weil jüngst ein Schreiben von der Regierung zu Ensisheim eingetroffen sei mit der Bitte, man möchte dieses abzuwenden suchen, indem sie auch in der Erbeinung inbegriffen sei und die Eidgenossen ihre Lebensmittel größtentheils aus dem Elsaß beziehen. Die Gesandten der fünf Orte erwiedern, sie haben Auftrag, den VII Orten ihren Gruß und alle eidgenössische Treue und Liebe zu vermelden; man möchte aber vorerst die Abgeordneten obbenannter Regierung, die gegenwärtig seien, anhören und dann gemeinsam das beschließen, was der Eidgenossenschaft zum Frommen gereichen möchte; Zürich und Basel haben bereits Abgeordnete in's Elsaß geschickt, aber noch keine Antwort über den Erfolg erhalten. Darauf eröffnen die Commissarien der vorder-österreichischen Regierung und Kammer ihren Vortrag, worin sie über die Verwüstungen und Gewaltthätigkeiten berichten, welche die unter dem Befehl des Herrn von Clervant stehenden Truppen in ihrem Lande und namentlich im Bisthum Straßburg verüben, und ihre Besorgniß ausdrücken, es möchte das Heer nach gänzlicher Verheerung des Nieder-Elsaßes und der Landvogtei Hagenau seinen Rückzug durch das Ober-Elsaß und den Sundgau nehmen und daselbst ähnliche Gräueltthaten verüben. Sie stellen daher das dringende Ansuchen, es möchten die Eidgenossen dieses beherzigen und gemäß Erbeinung mit allem Ernst dafür sorgen, daß diese Lande vor ungebührlichen Angriffen gesichert seien. Nach Anhörung dieses Berichtes werden einige Gesandten ausgesprochen, welche mit denen der vorder-österreichischen Regierung sich über Mittel und Wege zu Abhülfe berathen sollen. Endlich langten die beiden in's Elsaß geschickten Gesandten von Zürich und Basel an mit der Nachricht, daß die Reiterei und das Fußvolk bereits über die Steig gezogen seien und daher nicht durch das Elsaß zurückkehren werden. Davon wird den österreichischen Commissarien Mittheilung gemacht, die sich damit zufrieden geben. **c.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery (Nicolas Brullard), übergibt schriftlich einen weitläufigen Vortrag, des Inhalts: Der König habe ihn an die Stelle des Herrn von Fleury als Ambassador bei den Eidgenossen ernannt; derselbe wünsche die Erhaltung des ewigen Friedens und der Vereinigung mit den Eidgenossen, daher es ihn befremde, daß soviel Kriegsvolk aus der Eidgenossenschaft seinen Feinden zugezogen sei; er verlange, daß dasselbe wieder heimgemahnt werde nicht nur mit Worten, sondern thatsächlich, wie es die Berner im Jahr 1562 gethan haben. Durch Tapferkeit, Beobachtung guter Ordnung und Gehorsam gegen ihre Obern seien ihre Väter groß geworden; wenn sie nun aber dem Muthwillen ihrer Untertanen ruhig zusehen und die Bünde mit ihm, der ihnen nie etwas zu leid gethan, brechen, so werde das ihrem bisherigen Ruhme und ihrem Ansehen nicht wenig Eintrag thun. Das Vorgeben, daß die Ausbrüche ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten geschehen, sei nichtig, auch wenn er annehme, daß die jungen Leute durch falsche Vorgaben verlockt worden seien; die Eidgenossen seien immer für klug und weise gehalten worden; die Erfahrung zeige, daß eine Regierung sich nicht besser schützen und erhalten könne, als durch Anwendung der Mittel, durch die sie aufgekomen; die Eidgenossen aber hätten kein besseres Mittel, bei ihrer Hoheit zu bleiben, als wenn sie die Einigkeit unter sich erhalten. Daraus können sie die Freundschaft des Königs erkennen, daß er, während sie ihr Volk wider ihn schiken, sie zur Einigkeit ermuntere. Der Ausgang des Krieges werde entweder der Sieg oder die Niederlage des Königs sein; im erstern Falle mögen die protestirenden Orte, welche ihre Untertanen seinen Feinden haben zuziehen lassen, ermessen, wie der König gegen

diese Leute sich benehmen werde, im letztern Falle würden die Eidgenossen ihre beste Stütze verlieren und ihren Feinden bloßgestellt sein. Die protestirenden Orte sollen bedenken, wie mit diesem Kriege das Feuer in der ganzen Christenheit entzündet werde und wie sie dadurch die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährden. Dieses seien die Klagen, die er vorzubringen beauftragt sei; man möchte sie ihm nicht übel nehmen, sondern wohl erwägen und dann das Kriegsvolk zurückberufen. Nach Anhörung dieses Vortrages wird dem Herrn von Sillery zu Händen des Königs dessen gnädiger Wille verdankt und die Sache in den Abschied genommen, weil die Gesandten darüber zu antworten ohne Vollmacht sind. **d.** Der französische Ambassador führt Beschwerde, daß der Tresorier dieses Jahr zu Beschirmung der nach Solothurn zu führenden Pensionsgelber ein Geleit (Schutzwache) habe mitnehmen müssen, weil alle Straßen mit dem Kriegsvolk des Herrn von Charatillon überfüllt seien, daß die Leute aber nichts destoweniger zu Morsee angefallen worden. Er bittet, die Eidgenossen möchten die nöthigen Vorkehrungen dagegen treffen. Wird in den Abschied genommen. **e.** Schwyz macht Anzug: Das gegenwärtige Jahr sei ein fruchtbares gewesen; bei der Theurung der letzten Jahre haben viele Orte, namentlich aber Zürich und Lucern, geeignete Maßregeln gegen den Fűrkauf ergriffen; damit nun aber das Korn nicht wieder von den Reichern aufgekauft und aufgeschüttet werde, wobei der gemeine Mann leiden müsse, so stelle Schwyz den Antrag, daß wieder strenge Mandate gegen den Fűrkauf erlassen werden. Es wird daher beschloffen, jedes Ort soll Mandate erlassen, daß der Fűrkauf auf den Bauernhöfen, in den Häusern, Speichern, Mühlen und auf dem Felde streng untersagt sei und daß Jeder sein Korn auf die freien Märkte bringen solle. Davon wird auch an die Landvögte und an die zugewandten Orte Mittheilung gemacht, damit sie diesem nachkommen. **f.** Das erneuerte Gesuch Nidwaldens um Fenster und Wappen in sein neues Schützenhaus wird ad instruendum genommen. **g.** Auf dem Tage zu Willisau war von den Gesandten der VII katholischen Orte der Vorschlag, wie die Hauptleute wegziehen sollen, in den Abschied genommen worden. Nun wird beschloffen, die Hauptleute sollen sich in keinen Dienst begeben, der nicht die Wohlfahrt der katholischen Religion befördere. **h.** Das erneuerte Ansuchen des Hauptmanns Hans Heinrich Erb von Uri um Fenster mit den Wappen der Orte wird nochmals in den Abschied genommen.

h aus dem Bernerexemplar.

31.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 8. September (29. August alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel.

a. Da der französische Ambassador, Herr von Sillery auf jüngster Tagleistung zu Baden in einem allen Orten vorgelegten ausführlichen Vortrag, später von den Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen mündlich allen Ernstes begehrt hat, letztere möchten ihre in den Dienst des Königs von Navarra und Mißthasten aufgebrochene Mannschaft heimmahnen, indem dieser Ausbruch der Vereinigung mit Frankreich zuwider sei, und da damals die Gesandten darüber zu antworten nicht hinlänglich instruiert waren, sind sie auf heute hier zusammen getreten und geben nach gehaltener Besprechung mit dem Ambassador folgenden

Bescheid: Obwohl jener schriftliche Vortrag und die mündlich gestellten Ansinnen eine einläufige Verantwortung und Ablehnung erforderten, so wolle man es doch diesmal auf sich beruhen lassen; was aber den navarrischen Ausbruch anbelange, so hätten die fünf Orte von Herzen gern gesehen, daß das herrliche Königreich Frankreich bei Frieden und Ruhe und beim jüngst erlassenen Edict verblieben wäre und daß Niemand Ursache gehabt hätte, ihr Volk aufzuwiegeln; daß dieses übrigens ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten, ja gegen ihr ausdrückliches Verbot zugegangen, habe man dem Ambassador bereits nachgewiesen. Die fünf Orte bedauern die Anschuldigung, als hätten sie wider den ewigen Frieden und die Vereinigung gehandelt; denn außerdem, daß dieses Volk nicht wider den König und seine Krone, sondern allein wider die „Betrüber“ seines Königreichs und der Ruhe der Christenheit ziehe, so haben die Obrigkeiten zu diesem Zug weder Rath noch That gegeben. Die begehrte Heimhahnung des weggezogenen Volkes betreffend, so sei das, auch wenn man dazu geneigt wäre, ein unmögliches Ding; denn da dieses Volk ohne der Obrigkeit Willen weggezogen sei, so könne man nicht erwarten, daß es der Heimhahnung Folge leisten würde, zudem auch von andern Orten der Eidgenossenschaft und von den Zugewandten viele Leute bei dieser Mannschaft seien, über die die fünf Orte nicht zu gebieten haben; überdies seien viele deutsche Reuter und anderes Volk dabei, die ohne Zweifel den Abzug der Leute aus den evangelischen Orten nicht zugeben würden; endlich würden sich diese auch nicht heimhahnen lassen, bevor die ganze Mannschaft bezahlt wäre, und da in diesem Falle jene, welche sie aufgebracht haben, dieses nicht thun würden, wären alle Mühe, Arbeit und Kosten umsonst. Das möge der Ambassador wohl beherzigen, diesen aufrichtigen Bescheid in bester Meinung aufnehmen und die fünf Orte für entschuldigt halten, indem sie den ewigen Frieden und die Vereinigung mit der Krone Frankreich zu halten bereit seien und desselben zum König sich gleichfalls versehen. Auf diese dem Ambassador schriftlich mitgetheilte Antwort läßt sich dieser dahin vernehmen: Der König habe ihm ausdrücklich befohlen, sich vor den fünf Orten zu beschweren, daß es dem ewigen Frieden und der Vereinigung zuwider gehandelt sei, wenn sie gestatten, daß ihr Kriegsvolk aus dem Lande ziehe und mit offenen Fahnen seinen Feinden Beistand leiste, daß es nicht genüge, scheinbar einige Verbote zu erlassen und daneben heimlich die Ungehorsamen zu begünstigen, daß diese ungerechtfertigte Passivität ohne Zweifel nichts Anderes sei, als dem Übel Vorschub leisten. Die Entschuldigung, der Ausbruch sei nicht wider den König gerichtet, werde durch die wiederholten Erklärungen des Königs und durch den Ausgang des Krieges genügend widerlegt; wenn die fünf Orte ernstlich wollen, so werde es ihnen auch gelingen, ihr Kriegsvolk heimzubringen, so wie es ihnen im Jahr 1562, wo ihr Volk bis nach Lyon gezogen, auch möglich gewesen sei. Er bitte zu Gott, er möchte sie erleuchten, damit sie einen Entschluß fassen, der zu ihrer Ehre, zum Frieden der Christenheit und zur Wohlfahrt Frankreichs und der Eidgenossenschaft gereiche. **b.** Da gefunden wird, daß die Unkosten des Unterhalts der gegenwärtig in Mülhhausen liegenden Besatzung in die Länge von der Stadt nicht zu erschwingen seien und daß daher etwas Anderes angeordnet, auch bezüglich des jezigen Wesens in Mülhhausen ein Einsehen gethan werden müsse, wird beschlossen, auf den 10./20. September in Basel darüber zu conferiren und auch die von Mülhhausen zu dieser Zusammenkunft einzuladen, damit sie ihre Anliegen eröffnen.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Basel. 1587, 21. September (11. September alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Marquard Zehnder, beide des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Franz Rechburger, Oberstzunftmeister; Jakob Oberried, Bannerherr; Hans Jakob Hofmann, alle des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Raths.

a. Abgeordnete der Burgerschaft von Mühlhausen bitten ganz dringend um Nachlaß oder Milderung der Strafen, die den beim letzten Aufruhr Beteiligten auferlegt worden sind, da sie dieselben zu entrichten nicht vermöchten. Weil sich aber aus dem eingezogenen Bericht ergibt, daß anläßlich der Cassirung des ersten Bußenrodels die meisten Bußen um ein Namhaftes verringert worden sind, so wird ihnen erwidert: Ungeachtet sie nicht nur an ihrem Gut, sondern an Leib und Leben bestraft zu werden verdient hätten, habe man ihnen aus Gnade das Leben geschenkt und sie nur an einem Theil ihres Vermögens gebüßt; neulich seien ihnen die Bußen abermals gemildert worden, daher sie sich billiger Weise damit begnügen sollten; deswegen gehe der fünf Orte Befehl dahin, daß ein Jeder die ihm auferlegte Buße dem Fiscal bezahle, oder, wenn er es nicht vermöchte, mit Hauptmann und Rath gegen genügende Versicherung über einen gewissen Termin sich vergleiche.

b. Hauptzweck dieser Conferenz ist, sich zu berathen, wie die durch die Besatzung in Mühlhausen monatlich auflaufenden Unkosten, welche bald für die Stadt unerschwinglich werden, ja sogar den IV Städten auf den Hals wachsen möchten, verringert werden könnten. Auf Befragen über die Verhältnisse zwischen der Burgerschaft und was von ihrer Vereinbarung und ihrem Gehorsam zu verhoffen sei, berichtet der abziehende Hauptmann, Ludwig von Erlach von Bern, daß er beim Antritt seiner Hauptmannschaft ein ernstes Mandat habe publiciren lassen, wie sich die Bürger und Einwohner zur Erhaltung christlichen Friedens und Eintracht zu verhalten haben, daß er es aber nicht dabei habe bleiben lassen, sondern eine Zunft nach der andern versammelt und befragt habe, ob sie in gutem Frieden mit einander leben und ob Jemand etwas zu klagen habe, daß die Bürger seither auch wohl auf die Zünfte gehen und mit einander trinken; „doch hat er ad part wol vermerckt, daß der mehrtheil vom großen Hauf lieber bevogtet were, besorgende, wan sie hernach irgent in ihren fürfallenden Sachen vnd beschwerden vor der Oberleit zu thun gewunnen, wurden sie allzeit beim Raht ihrer begangenen Auflehnung zu entgelten haben“. Hierauf wird eine Abordnung des Raths von Mühlhausen angehört, welche nach Erörterung der Sachlage und der Hindernisse, die einer allgemeinen Versöhnung entgegen stehen, im Wesentlichen folgende Beschwerden und Bitten vorträgt: 1) Man möchte der Stadt die Besatzung entweder ganz abnehmen oder wenigstens auf 100 Mann reduciren, um ihre schweren Lasten zu erleichtern. 2) Man möchte ihr den Bezug der Strafen und Bußen sowie des Umgelds und anderer Gefälle wieder übergeben, indem es ihr nicht möglich wäre, ohne Einnahmen die schweren Kosten zu tilgen. 3) Man möchte ihr bezüglich der auferlegten Zuposten und Schatzung weisen Rath ertheilen, da dieselben bisher nicht recht von Statten gehen wollen. 4) Man möchte den Bürgern des kleinern Haufens zu billiger Entschädigung und Vergütung

ihrer erlittenen Kosten und Schadens an Leib, Ehre und Gut endlich verhelfen und den Hauptleuten oder Fiscalen den ernstern Befehl zugehen lassen, die frühere Erkenntniß in Vollziehung zu setzen. 5) Da sie die nöthigen Gelder für Bezahlung der Kriegskosten nirgends aufreiben könne, so möchte man über ihre Schuld eine Verschreibung aufrichten, welche sie dann richtig verzinsen und bei bessern Umständen vollständig abbezahlen werde. 6) Man möchte der Stadt Mühlhausen nicht allein zur Milderung obberührter Beschwerden, sondern auch zur Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Freiheiten und Rechte und zur Wiederaufnahme in den alten eidgenössischen Bund mit Rath und That behülflich sein. — Nun ergibt sich bei Eröffnung der Instructionen, daß alle darin einig gehen, es müsse der Stadt Mühlhausen die Last der Besatzung abgenommen werden, wenn man sie nicht zu Grunde gehen lassen wolle. Weil man es jedoch verschiedener Ursachen wegen nicht für rathsam erachtet, die Hand schon jetzt gänzlich abzuziehen und Rath und Burgern die Stadt zu übergeben, weil eine, wenn auch nur kleine Besatzung die Burgerschaft immerhin im Zaum zu halten vermöchte, und da man andererseits die Mühlhäuser für Eidgenossen anerkennt und es daher sich nicht wohl schickt, dieselben zu bevogten und das zu bestätigen, was die Zünninger und ihre Anhänger über die fünf Orte ausbreiten, als trachten sie diese Stadt zu unterjochen, so beantragen Zürich und Bern, einen beständigen Gubernator oder Hauptmann dort zu halten, der einige tapfere Soldaten bei sich haben und im Namen der fünf Orte, so lang es sie nöthig dünkt, im Rath sitzen, auf die ganze Stadt ein treues Aufsehen haben, die Späne zwischen Rätthen und Burgern nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, bei wichtigen Sachen aber den Entscheid der Obrigkeiten einholen solle. Die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag in den Abschied, geben aber nichts desto weniger den mühlhäusischen Abgeordneten auf deren Vortrag folgenden Bescheid: 1) Obwohl man aus ihrem gestellten Begehren ersehen habe, wie beschwerlich Mühlhausen die Besatzung falle, und obwohl aus ihrem Vortrag zu entnehmen sei, daß sich ihre Mitbürger je länger je mehr in ein versöhnliches friedfames Wesen gegen einander setzen, so könne in den verlangten Abzug oder Reduction auf 100 Mann gegenwärtig doch nicht gewilliget werden, in Anbetracht, daß der dritte Monat schon angefangen habe und daher unthunlich wäre, die Hälfte der Soldaten abzukanteln, ohne ihnen nebst allem Ausstehenden wenigstens einen halben Monatssold zu entrichten, was aber der Stadt wohl ungelegen sein würde, zumal zu erwarten wäre, daß dann auch die Zurückbleibenden gleiche Bezahlung fordern würden. Dem Hauptmann Jeremi von Basel, den dieser dritte Monat berühre, sei Befehl ertheilt worden, die Besatzung den Monat beisammen zu behalten und sein Quartier auszubienen; inzwischen soll Mühlhausen zu Bezahlung der Mannschaft sich um Geld umthun, damit diese, wenn es den Herren und Obern gefällt, nach Ablauf des Monats geurlaubt werden könne. Statt ihrer würde man einen verständigen tapfern Mann mit fünfzig guten Soldaten in die Stadt legen, der auf sie ein wachsames Auge zu tragen, die Schlüssel zu den Stadthoren und den Zeughäusern zu verwahren, zwischen den Rätthen und Burgern vorkommende Späne zu entscheiden und über Sachen, die er nicht vergleichen könnte, bei unsern Herren und Obern Bescheid zu erholen hätte. Über dieses Project soll Mühlhausen seine Meinung auf nächste aaronische Tagleistung einberichten, damit, wenn dasselbe unsern Obern genehm ist, der Hauptmann dann ernannt werden könne. 2) Die Bußen und Strafen und das Ohmgeld sollen allein zu Tilgung der außerlaufenen Kriegskosten dienen, doch daß das Ohmgeld nur von dem Wein zu entrichten sei, welcher von Wirthen, Burgern oder Marktendern ausgeschenkt wird, nicht aber von Wein zum eigenen Gebrauch. 3) Die auferlegten Strafen sollen in dem Belang, wie sie in der Folge gemildert worden sind, beförderlich eingebracht werden; diejenigen, welche dieselbe jetzt zu erlegen unvermögend sind, sollen sich mit den Rätthen unter

gebührender Versicherung um einen bezüglichlichen Termin verständigen. 4) und 5) Diese beiden Begehren werden für jetzt eingestellt und zu Hinterbringung an die Obern in den Abschied gesetzt. 6) Die Eidgenossen seien gutwillig und bereit, die von Mühlhausen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und sie als ihre Eidgenossen zu erkennen. Es habe daher mit der Hinsendung eines Hauptmanns oder Regenten nicht den Verstand, daß wir sie bevogten wollen, vielmehr werde man ihnen gerne allen Gewalt wieder zustellen, wenn man versichert sei, daß keine dergleichen Unruhen und Aufruhre mehr zu befahren seien. **e.** Zu Behandlung dieser Angelegenheit wird ein anderer Tag auf Sonntag den 24. September (alt. Kal.) nach Arau angeetzt. **d.** Verwichener Tage hatten einige Soldaten in der Nähe von Mühlhausen, doch im Niedisheimer Banne, den Grafen von Ortenburg zugehörig, unwissend, daß es fremdes Gebiet sei, den alten Hans Jfenflamm gefangen genommen und nach Mühlhausen gebracht. Nun verlangt der ortenburgische Vogt zu Pfaffstadt, Hans Rudolf von Reinach, unter Beistand etlicher Deputirter der Regierung zu Ensisheim, dessen Herausgabe. Hierauf wird an genannten Vogt und an die Regierung zu Ensisheim geschrieben, sie mögen eine solche ungefährliche That zu keiner „Unnachbarschaft“ aufnehmen, oder meinen, daß wir ihnen in ihre Jurisdiction Einbruch thun oder wider die Erbeinnung handeln wollen, vielmehr erklären wir, daß ihnen das inskünftige kein Vorurtheil oder Nachtheil erzeugen solle. Würden sie sich mit dieser Antwort nicht begnügen und auf der Herausgabe des Gefangenen bestehen, so soll dann auf der angeetzten Tagleistung berathen werden, ob man ihn wieder an den Ort seiner Einfangung stellen wolle. **e.** Jeder Bote weiß anzuzeigen, wie wir dem Hans Balthasar Ruch, Bürger zu Basel, welcher wegen seines Benehmens im Mühlhauser Aufruhr zum Tode durch das Schwert (doch auf Begnadigung des von Erlach) verurtheilt worden war, auf seine Supplication hin das Recht wiederum geöffnet haben. **f.** Der gewesene Stadtschreiber Oseas Schillinger verlangt für erlittene Auslagen während seiner langen Gefangenschaft 137½ Kronen und als Entschädigung für ausgestandene Schmach, Spott und Schande und Zerreißung seiner Glieder 4000 Kronen. Es wird nun dem Fiscal der Auftrag ertheilt, ihm seine Ausgaben zu entrichten; die übrige Anforderung wird im Abschied an die Obern gebracht. **g.** Eine ähnliche Eingabe des alt-Bürgermeister Peter Ziegler, im Belaufe von 750 Kronen für Auslagen und 3000 Kronen für erlittene Schmach, Angst und Pein, wird gänzlich den Obern anheimgestellt, hierüber Maß und Ordnung zu machen. **h.** Des Thomas Biegeisens Frau, welche in ihres Mannes Abwesenheit etwelchen Hansrath mit Bau (Mist) verdeckt aus der Stadt geschafft und noch mehr wegführen gewollt hat, ist wegen dieses Frevels der Entfremdung des obrigkeitlichen Unterpfans für die auferlegte Strafe mit 20 Pfund gebüßt worden. **i.** Es wird Befehl gegeben, den Thätern, welche des Matthias Finningers Tuchladen zu Mühlhausen verwichener Zeit erbrochen und das Tuch, das billiger Maßen dem Fiscus gehörte, daraus weggenommen haben, fleißig nachzuforschen. **k.** Auf die Supplication der Verwandten der beiden Finninger, deren Weibern und Kindern das noch übrige Vermögen zukommen lassen zu wollen, damit sie nicht ganz an den Bettelstab gerathen, wird beschossen, die Sache bei dem zu Mühlhausen ergangenen Urtheil bewendet und eingestellt sein zu lassen, bis man aus dem Inventar ersehen, wie viel noch vorhanden und wo das Tuch hingekommen ist. **l.** Die Mutter der Finninger verlangt, daß ihr Silbergeschirr, Baarschaft und Gültbriefe, welche diese bei ihren Verwandten in Basel in Verwahrung gelegt haben, herausgegeben werden, da diese Sachen ihr und nicht ihren Söhnen gehören. Wird bis nach weiterer Erkundigung verschoben. **m.** Das im Auftrage der fünf Orte zu ihrer Vertheidigung gegenüber den gegen sie wegen der Mühlhauser Angelegenheit ausgestreuten üblen Nachreden durch den Stadtschreiber zu Basel aufgesetzte Concept, das eine wahrhaftige

34.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 22. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 16.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Baldegger; N. Zurenfeller, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Ruffi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths.

a. In Betreff der gegenwärtig grassirenden Viehseuche wird beschloffen, daß man das früher erlassene Verbot aufrecht halten wolle, nämlich Niemanden mit Vieh passiren zu lassen ohne ordentlichen Gesundheitschein. Dabei wird den Regierungen anheim gestellt, noch strengere Maßregeln zu treffen. Lucern bittet, allenthalben die Warnung zu erlassen, daß Niemand auf den nächsten Viehmarkt zu Lucern Vieh bringe ohne diesen Schein. Zug solle dem Landvogt in den freien Ämtern gleiche Warnung zukommen lassen. **b.** In Betreff der beschnittenen und leichten Franken, die Zürich ungewogen nicht mehr annehmen will, wird dieses um Bericht über den Sachverhalt ersucht, damit man sich darnach zu richten wisse. Inzwischen soll jedes Ort diejenigen, welche solches beschnittenes Geld und französische Diken in's Land bringen, nach Verdienen bestrafen. **c.** Auf den Anzug Uri's wird Schwyz ersucht, wiederum einen geheimen Rath einzusetzen, „wie zuvor auch gsin“ und bei den übrigen Orten noch im Brauch ist, damit Geschäfte, die verschwiegen bleiben sollen, nicht der Gegenpartei kund werden; die frommen Altvordern haben nicht ohne wichtige Ursachen diese geheimen Rätthe eingeführt. **d.** Auf den Anzug von Schwyz, daß die Gardeknechte zu Turin gar schlecht gehalten und bezahlt werden, wird Lucern beauftragt, seinem Hauptmann zu Turin zu schreiben, daß er über den Verhalt der Sache berichte, damit man mit dem Ambassador darüber Rücksprache nehmen könne. **e.** In einem, vom 18. Juli datirten Breve gibt der Papst die Zusicherung, den katholischen Orten in ihren Nöthen beistehen und auch für das Bisthum Constanz sorgen zu wollen. Der päpstliche Legat nimmt Urlaub. Er wird ersucht, beim Papste für Erledigung der hängenden Geschäfte, namentlich in Betreff des Collegiums zu Mailand, der Propstei Torello zu Lanis, des Jesuitencollegiums daselbst und der Stift Constanz sich zu verwenden. **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

f. Art. 20.

35.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1587, 5. October (25. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 130, Fol. 290 u. 296. Stadtarchiv Mülhausen: Tab. 19, Pat. 17

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Rath's. Bern. Anton von Grafenried; Marquard Behnder, beide des Rath's. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, des Rath's. Schaffhausen. Georg Wäder, Zunftmeister und des Rath's.

a. Auf dem jüngst zu Basel abgehaltenen Tage bezüglich der Mülhaufer Angelegenheit war gegenwärtige Conferenz angesetzt worden, um sich zu entschließen, auf welche Stärke man die Besatzung zu Mülhausen reduciren, welchen man von den von jedem der fünf Orte Vorgeschlagenen zum residirenden Hauptmann ernennen wolle, und zugleich des Hauptmanns und der Soldaten Besoldung festzusetzen. Clarus hat sein Ausbleiben schriftlich entschuldigt, mit der Bemerkung, daß es, weil es bei der Eroberung der Stadt Mülhausen nicht Theil genommen und auch keine Mannschaft allda habe, keinen Vorschlag machen, sondern den IV Städten des Hauptmanns Ernennung überlassen, sich im Übrigen Mülhausens halber von den IV Städten nicht absondern wolle. Nach Eröffnung der Instructionen und Anhörung der Gesandten des Bürgermeisters und Rath's der Stadt Mülhausen wird Folgendes verabredet: 1. Entgegen dem lezthin zu Basel gestellten Antrage, den Zusatz auf 50 Mann zu reduciren, wird derselbe aus erheblichen Gründen auf 100 Mann festgesetzt, von denen ungefähr die Hälfte Schützen sein sollen; zu diesen 100 Mann sollen von jeder der IV Städte ungefähr gleich viel genommen werden. Schaffhausen hält diese Besatzung zu schwach und möchte sie auf 300 Mann stellen und die Mehrkosten auf andere Weise zu vermindern suchen. 2. Zum Hauptmann wird erwählt Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister und des Rath's von Zürich. 3. Der Hauptmann soll zu Mülhausen residiren, im Namen der fünf Orte den Sitzungen von Bürgermeister und Rath nach Belieben beizuhören, also daß ohne sein Weisheit und Vorwissen der Rath kein wichtiges Geschäft verhandeln darf. Er hat die Vollmacht, alle Anstände zwischen den Räten und Bürgern gütlich oder rechtlich zu entscheiden, soll aber, wenn ihm eine Sache zu wichtig erscheint, den Bescheid der fünf Orte einholen. Er soll alle Schlüssel zu den Stadthoren, zu den Zeughäusern und Pulvorräthen in seiner Verwahrung halten und auf die ganze Stadt sein trenes Aufsehen haben. Zu seinem und seiner Mannschaft Unterhalt und Besoldung soll ihm die Stadt monatlich 600 Kronen (zu 4 französischen Dikpfennigen) bezahlen. Sie soll ihm eine angemessene Wohnung sammt einem Garten anweisen und ihn mit Brennholz und dem zu einem anständigen Haushalt nöthigen Hausrath von „lininem und Bettblunder, auch zininem, ehrinem und anderm gschirr“ auf ihre Kosten versehen, worüber ein ordentliches Verzeichniß aufgenommen werden soll. Den 100 Zusatzern oder Soldaten aber soll sie außer der gereicht, so wird vorgeschlagen, den Papst zu bitten, daß er gie genannte Pension an dieses Collegium verdem Hauptmann auszubehaltenden Besoldung auch noch Herberge, Lager, Salz, Feuer und Licht (wie bei Besatzungen gebräuchlich) regelmässiger als bisher verschaffen. 4. Der Hauptmann soll vor Ablauf des dritten Monats auf seinen Posten sich verfügen, am 12./2. October in Mülhausen eintreffen und durch Gesandte von Basel in der fünf Orte Namen dem Rath und der Bürgerschaft präsentirt werden. Gleichzeitig sollen die entlassenen Soldaten des Zusatzes abgedankt werden. Die Hauptleute der IV Städte sollen in eigener Person

oder durch Bevollmächtigte ihre Knechte in Mühlhausen abholen und dort alles sie Betreffende in Ordnung bringen, weshalb den anwesenden Gesandten von Mühlhausen angezeigt wird, auf jenen Zeitpunkt die nöthigen Gelder bereit zu halten, um alle durch die Besatzung aufgelaufenen Kosten berichtigen zu können. 5. Wie lange der Hauptmann sammt der Besatzung dort verbleiben sollen, soll in der fünf Orte Willen und Gutfinden stehen; sie behalten sich die Hand offen, je nach Umständen die Besatzung zu vermehren oder zu vermindern.

b. Bezüglich der Einfangung des Hans Jsenflam ist weder von der österreichischen Regierung noch vom ortenburgischen Vogt auf die dießfälligen aus Basel an sie erlassenen Schreiben eine Antwort erfolgt. Sollte indeß darauf beharrt werden, daß er dahin, wo er verhaftet worden, gestellt werde, so kann man dieses nicht verweigern und gegenüber andern Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten dießfalls keinen Eingriff sich erlauben; wofern aber seine Herausgabe nicht mehr gefordert wird, so soll er wie auch Matthias (Stern? Rain?), der ebenfalls gefangen sitzt, in Verhaft bleiben, weil diese beiden die meisten Ausschreitungen sich haben zu Schulden kommen lassen, bis der neue Hauptmann sammt den Gesandten von Basel dort eingetroffen sein werden, welche dieselben vor Recht zu stellen und zu bestrafen Vollmacht haben sollen. In Betreff des Augustin Gschmuß und des Klaus Schlumperger verbleibt man beim Beschluß zu Basel, daß sie ebenfalls vor Recht gestellt werden sollen.

c. Auf dem Tag zu Basel war der Vorschlag, eine Verantwortungsschrift über die Vorfälle in Mühlhausen zu veröffentlichen, als nicht zeitgemäß nicht beliebt worden. Weil aber durch böswillige Leute allerlei Schmähungen dieser Sache wegen verbreitet werden und man es für passend findet, die Beweggründe zum stattgehabten kriegerischen Vorgehen und den Verlauf des Handels zu veröffentlichen, so wird jener Vorschlag wieder aufgenommen, der Entscheid aber, ob der vorgelegte Entwurf anzunehmen oder in kürzere Fassung, unter gleichzeitiger Widerlegung der in Augsburg erschienenen Druckschrift, zu bringen sei, oder aber, ob man dermalen noch die Sache auf sich beruhen lassen wolle, den Obrigkeiten anheimgestellt. **d.** Auf die Beschwerde der Richter der IV Städte in Mühlhausen, daß Burgermeister und Rath daselbst vorhaben, kraft des jüngsten Abschieds zu Basel die von den Richtern erkannten Strafen und Bußen einzuziehen, wird gesprochen, es soll bei der zwischen Hauptmann von Erlach und den Richtern getroffenen Verabredung verbleiben. Daher sollen Bußen von 5 Kronen und darunter den Richtern an ihre Mühe und Arbeit zufallen, Bußen über 5 Kronen aber sollen den fünf Orten zudienen, die dann gemäß des baslerischen Abschieds das Geld der Stadt Mühlhausen an ihre Unkosten verabfolgen werden. Diese Verfügung soll jedoch nur auf die noch einzuziehenden Bußen zu beziehen sein.

e. Der Rechnungen halber der Fiscale über ihre Einnahmen von den Strafen der „peenfälligen“ Burger des gewesenen größern Haufens wird der zu Basel gefasste Beschluß, daß die Fiscale diese Rechnungen dem Rath von Mühlhausen in Gegenwart des Hauptmanns vorlegen sollen, bestätigt. **f.** In Betreff des Begehrens der Abgeordneten Mühlhausens, man möchte veranstalten, daß dem Abschied zu Basel bezüglich der verwirkten Strafen und des Ohngelds und dann auch der auferlegten taxirten Bußen der straffälligen Burger nachgelebt werde, wird der neu erwählte Hauptmann Vollmachten haben, die nöthigen Anordnungen zu treffen. **g.** Des gewesenen kleinern Haufens Forderung um Entschädigung für erlittene Schmerzen, Kosten und Schaden wird für einstweilen eingestellt, bis die taxirten Bußen eingezogen sein werden. **h.** Da man in Betreff des Tuchs in Matthias Finningers Laden noch nichts hat in Erfahrung bringen können, wird dem Hauptmann Auftrag und Vollmacht ertheilt, bei den Fiscalen und Anderen Nachfrage zu halten und je nach Befund in der Sache zu handeln. Auch bezüglich der Ansprachen der Mutter der Finninger und anderer Gläubiger an der beiden Finninger Vermögen soll der Hauptmann die nöthigen Erkundigungen einziehen und Vollmacht haben, nach

seinem Ermessen zu verfahren. **i.** Von der Supplication der Bürger des größern Hauses wird jedes Orts Gesandten eine Copie zugestellt. Da diese etwas darüber zu beschließen keine Vollmacht haben, so lassen sie es bei der jüngst gemachten Schätzung bewenden, in dem Sinne, daß denen, welche sie nicht baar zu bezahlen vermögen, gegen genügende Versicherung Termine gesetzt werden sollen. Weil jedoch bemerkt wird, daß ein theilweiser Nachlaß dieser Strafen zur Veröhnung und zur Pflanzung von Einigkeit und Frieden wesentlich beitragen würde, so wird die Supplication in den Abschied genommen. Was dann jedes Ort darüber beschließt, wird dem Hauptmann beförderlich zugeschrieben werden. **ii.** Auf die Bitte des gefangenen Hans Balthasar Ruch von Basel um Fristung seines Lebens, und da auch die Gesandten von Basel sich für ihn verwenden, wird derselbe Bürgermeister und Rath der Stadt Basel übergeben, mit ihm nach Gutdünken zu verfahren. **iii.** Da die IV evangelischen Städte es im Interesse ihres Glaubens zu sein erachten, wenn ihre Kirchendiener, aus jedem Ort etwa einer, sammt einem Mitglied des Raths von Zeit zu Zeit oder jährlich einmal eine Zusammenkunft hielten, um mit einander der Kirchenhändel oder etwa einreisender Mängel wegen freundlich und vertraulich zu conferiren, und da man sich von diesem christlichen Werk viel Gutes verspricht, so soll jeder Gesandte diesen Anzug seinen Obern hinterbringen.

• aus dem Mühlhauser Exemplar vervollständigt.

36.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 6. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 19.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Anton Haas; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, beide des Raths. Uri. Johann Zumbrennen, Ritter, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter. Unterwalden. Marquard Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, und Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Letter, Statthalter.

a. (An die Geheimen Rätthe). Nach Anhörung der Zuschriften des Papsts wird beschossen, den Nuntius um seine Verwendung beim Papste zu bitten, damit er, wie einst Papst Pius IV. in der Glarnerstreitigkeit gethan habe, auf den Nothfall eine Summe Geldes für die katholischen Orte in Mayland hinterlege; ferner daß er eine Erklärung abgebe, wessen man sich zu ihm zu versehen habe, sowohl in Unterstützung mit Geld als Kriegsvolk, wenn der Krieg länger dauern sollte. — Der Nuntius verspricht sein Möglichstes zu thun. **b.** Die lezthin beschlossene Verordnung in Betreff der Viehsuche wird bestätigt. Dem Landvogt zu Interlaken und denen von Hasle wird geschrieben, sie sollen kein Vieh, das an kranken oder verdächtigen Orten gestanden habe, in die V Orte treiben, bei Verlust des Viehs und bei weiterer Strafe. **c.** Da der Bericht von Zürich in Betreff der beschnittenen Franken und Diken eingegangen ist, so soll sich nun jedes Ort entschließen, was man thun wolle, damit auch der gemeine Mann sich zu verhalten wisse. **d.** Alt-Landschreiber Sebastian von Beroldingen zu Laus wird beauftragt, im Namen der VII katholischen Orte mit

dem Nuntius nach Mayland zu reiten, um für Erhaltung des Collegiums daselbst und Berichtigung einiger Anstände zu sorgen. — Uri soll die nöthige Instruction ausfertigen. **e.** Obwalden macht Anzug „von Erhebung wegen des fälligen Bruder Clausen Nychnams“. — Daher wird der Nuntius ersucht, beim Papsi anzuhalten, daß er dem neuen Nuntius Vollmachten hierüber ertheile. **f.** Es waltet ein Anstand zwischen denen von Obwalden und denen von Nidwalden in Betreff der „Mitte“ auf die Tagfazungen. Nidwalden begehrt das Recht gemäß des Bierwaldstätter-Bundes. Da man diesen Streit sehr bedauert, werden beide Obrigkeiten gebeten, sich mit einander brüderlich zu vergleichen; übrigens sei man jederzeit bereit, ihnen auf Verlangen freundlichen Bescheid zu geben. **g.** Heimzubringen den Vortrag des Defaus, Kammerers und anderer Priester des Bierwaldstätter-Capitels über die vom päpstlichen Legaten der Priesterschaft zugestellten Reformations-Artikel, die sie ganz zweckmäßig und zur Aufrechthaltung der katholischen Religion dienend erachten, sammt der Bitte, daß man sie bei Erhaltung dieser Verordnungen schirmen möge. (Die Artikel betreffen Erziehung tugendhafter Priester, Abschaffung der Priesterdirnen, Gevatterschaft, Gericht und Recht halten zwischen Geistlichen und Weltlichen, „damit nit das geistlich vnder das weltlich gemischlet werde,“ u. A. m.). **h.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

h. Art. 21.

37.

Tagfazung der katholischen Orte.

Lucern. 1587, 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 22. — Kantonsarchiv Freiburg.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Panterherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Johann Zumbunnen, Ritter, alt-Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Landammann und Panterherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Oswald Meyenberg, des Raths. Glarus. Hauptmann Balthasar Dolder, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sesselmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann.

a. Es wird für dringend nothwendig erachtet, sich in Betreff des Kriegs in Frankreich zu berathen, namentlich wegen der dort befindlichen Eidgenossen und weil der König sich noch nicht deutlich erklärt hat, ob er im Verein mit den katholischen Fürsten gegen die Hugenotten zu Felde ziehen werde. Junker Jakob Wallier, Secretär des französischen Ambassadors, übergibt nun eine Menge Nachrichten über den Krieg und Briefe, welche den Eifer und Ernst der katholischen Bundesfürsten darthun. — Darauf wird an den König die Bitte gestellt, er möchte die in seinen Diensten stehenden Eidgenossen für empfohlen haben. Auch an den Oberst und die Hauptleute wird das Nöthige geschrieben. — Ungeachtet der Gesandte von Freiburg den Erlaß des Schreibens an den König beanstandet, wird er doch der Dringlichkeit der Sache wegen und weil der

Überreuter schon reisefertig ist, ersucht, die Sache vor sich gehen zu lassen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Oberst Lugginer und die Hauptleute der sieben nach Lyon gezogenen Fähnlein schreiben, wie freundschaftlich sie von dem Gubernator daselbst aufgenommen worden seien. — Daher wird ein Dankschreiben an diesen erlassen. **d.** Dem Begehren des Ritters Noll von Uri um Verwendungsschreiben an den Papst, an den Großmeister zu Malta und an einige Cardinäle zu Gunsten seines Sohnes in Betreff der Comthurei zu Freiburg und Buchsee, kann in dem verlangten Sinne nicht entsprochen werden. Um jedoch weder ihm noch seinem Sohne hinderlich zu sein, wird an den Papst und den Großmeister eine einfache Recommendation erlassen, ohne näheres Eintreten in die Sache. — Wegen seines Schreibens an den Herzog von Florenz wird ernstes Mißfallen gegen ihn ausgesprochen, mit dem Verdeuten, in Zukunft nichts Ähnliches mehr sich zu Schulden kommen zu lassen. **e.** Da Lienhard Nisin, Pfarrer zu Willisau, nach Bern gezogen, eine Tochter entführt, calvinischer Prediger geworden, geheirathet und noch andere Laster begangen hat, jüngst aber auf Verwenden der bischöflichen Räthe von Constanz zu Einsiedeln vom Legaten begnadigt und in sein Amt wiederum eingesetzt worden ist, wodurch großes Argerniß entstanden ist, so wird darüber ernstlich nach Constanz geschrieben. Daneben wird beschlossen, jedes Ort soll ihn auf Betreten gefangen setzen, bis man einig geworden, was man mit ihm beginnen wolle. Auch dem Landvogt zu Baden und in den Freien Ämtern werden Verhaltungsbefehle zugesandt. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Landammann Lussi von Unterwalden hat für den Rechtstag über den Streithandel zwischen ihm und Michael Weber von Zug den Schultheiß Pfiffer von Lucern und Landammann Abyberg von Schwyz als Gesandte und Beiständer bezeichnet. **h.** Da schon vordem dieser kritischen Zeit wegen für heilsam erachtet worden, das große Gebet abzuhalten, und da Lucern daselbe bereits angefangen hat, so nehmen die übrigen Orte dieses in den Abschied. Dabei wird für zweckmäßig gehalten, daß inzwischen jedes Ort für sich Gebete, Kreuzgänge und dergleichen Andachten abhalte und gleichzeitig Laster und allerlei zeitliche Freuden verbiete. **i.** (S. u. Luis). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Gaster). **m.** (An die Geheimen Räthe). Dem päpstlichen Legaten, Bischof von Tricarico, wird nachgeschrieben, er möchte beim Papst darum anhalten, daß die auf letztem Tage verabredeten 50,000 Kronen in einem der katholischen Orte hinterlegt werden; man gebe die Versicherung, daß sie nur im äußersten Nothfall angegriffen würden. **n.** (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überh.). **o.** (S. u. Engelberg).

a. letzter Satz, aus dem Freiburgereemplar.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	f. Art. 467. Stifte und Klöster.	k. Art. 13. Justizsachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	m. Art. 140. Getreidebezug.	
Landvogtei Luis.	l. Art. 292. Handel und Verkehr.	
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 119. Justizsachen.	
Vogtei Gaster.	i. Art. 2.	
Schirmvogtei Engelberg.	o. Art. 22.	

38.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Bischofszell. 1587, 9. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der Vogtei Thurgau.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden. Zug. (Abwesend). Glarus. Heinrich Elmer, Sekelmeister und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 650. Locales.

b. Art. 651. Locales.

39.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 17. November.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner. Absch. G, 27.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Baldegger; Sebastian Zurenfeller, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, und Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Schumacher, des Raths.

a. In Betreff des Fürkaufs zu Lucern und Zug und des dadurch verursachten Aufschlags des Getreides wird vorerst Lucern gedankt für fleißige Abhaltung des Markts; dann wird der badensche Abschied vom 24. August lezthin bestätigt, gemäß welchem die Uebertreter der Mandate strenge bestraft werden sollen und überhaupt die Orte und die Landbögte zu Baden und im Freienamt genaue Aufsicht zu führen haben. Lucern will seine Verordnung, daß auf dem Wochenmarkt zu Lucern Jeder 10 Mütt Korn kaufen dürfe, noch ferner handhaben. Der Gubernurator von Mayland und der Herzog von Savoyen werden nochmals um einen endlichen Bescheid ersucht in Betreff der bundesgemäßen Verabfolgung von Getreide an die ennetbirgischen Vogteien. **b.** Der neue päpstliche Legat, Octavius, Bischof zu Alexandria, übergibt seine Beglaubigung und ein Breve mit den freundschaftlichsten Anerbietungen. Nach angemessener Verdankung wird er um Aufschluß ersucht, wie weit seine Vollmachten sich erstrecken, ob er ein „gemeiner Legat“ sei, oder ob er besondere Aufträge habe. Wenn er nur als Visitator komme, so halte man es für zweckmäßig, daß er beim Haupt des Bisthums, nämlich zu Constanz anfange, indem daselbst viele Mängel seien. **c.** Schwyz bittet um Fenster und Wappen in sein neugebautes Capuzinerkloster. **d.** Sebastian Honegger, Pfarrerherr zu Uffikon (Zufikon?), wünscht Bestätigung

seines zu Gunsten seiner Kinder errichteten Testaments. Er wird vorerst an Schultheiß und Rath zu Bremgarten gewiesen, wo das Testament errichtet worden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die von Rapperswyl hatten schriftlich über Drohungen von Seite derer von Zürich sich beklagt. Jedes Ort soll daher wohl Acht haben und Schwyz soll den Rapperswylern in der V Orte Namen Trost zusprechen. **g.** Es wird Anzug gemacht, daß die Liviner zu viel Gewinn am Wein nehmen, nämlich 5 Schillinge von jeder Maß. Der Antrag, mit den Wirthen und denen, welche mit Wein und Korn handeln, eine allgemeine Reformation vorzunehmen, wird in den Abschied genommen. **h.** Schwyz macht den Vorschlag, bei gegenwärtiger Theuerung gemeinsam eine Quantität Reis aus Mayland anzukaufen. Der Vorschlag wird in den Abschied genommen. Uri wird beauftragt, jene, welche den „Nyßkouff vertigent“, dazu anzuhalten, daß sie denen, welche zwei oder mehr Säke zu kaufen wünschen, selbe gegen baar und gegen einen bescheidenen Gewinn verabsolgen. **i.** Ob- und Nidwalden werden schriftlich ermahnt, ihre Anstände gütlich beizulegen, oder beilegen zu lassen. **k.** (S. u. Luggerus).

k. aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 468. Stifte und Klöster.

k. Art. 210. Justizsachen zc.

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Luggerus.

40.

Conferenz der Städte Zürich, Bern und Basel.

Basel. 1587, 10. December (letzten Novembris a. R.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Vor den anderer Geschäfte wegen hieher gekommenen Gesandten der Städte Zürich und Bern und den Abgeordneten Basels ist heute erschienen Heinrich Thomman, des Raths zu Zürich und dieser Zeit Hauptmann zu Mühlhausen und hat uns der Länge nach das klägliche und zerrissene Wesen unter der Burgerschaft zu Mühlhausen und was für „Unrath“ von daher zu befürchten sein möchte, berichtet. Das rühre von den auferlegten hohen Bußen her, die das halbe Vermögen eines Jeden beschlagen und auch jezt, nachdem sie durch den Herrn von Erlach auf eine billigere und leidlichere Taxe herabgesetzt worden, nicht erhältlich seien, indem die Einen sagen, sie seien des Zhrigen verlustig, vermögen daher dieselbe nicht zu bezahlen, Andere, man solle ihnen ihr Hab und Gut verkaufen und sie an den Bettelstab bringen, noch Andere, sie haben an unsere Herren und Obern um gnädigen Nachlaß supplicirt und hoffen noch Gnade zu erlangen. Wolle man diese Bußen wirklich einbringen, so müsse es mit Gewalt geschehen. Dem vorzubeugen wäre das Beste, wenn man den Straffälligen anzeigte, daß denen, welche den halben Theil der Buße bis nächste Lichtmeß entrichten, die andere Hälfte nachgelassen werde, die Säumigen aber die ganze Strafe zu entrichten und zu versichern und bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen oder aber die Stadt zu verlassen haben. Zürich ist zu einer Milderung der Strafe geneigt, Schaffhausen hat schriftlich angezeigt, daß ihm recht sei, was die drei Orte dießfalls

beschließen, Bern und Basel haben hierüber „abzutrucken“ keinen Befehl und nehmen daher den Gegenstand in dem Abschied an ihre Herren und Obern. **b.** Der Herr Hauptmann hat ferner angebracht, wie durch den Herrn von Erlach etwas nöthige Fürsorgung und Verbesserung an den Festungswerken der Stadt Mühlhausen angeordnet worden, aber bisher aus Widersetzlichkeit des Rathes unausgeführt geblieben sei. Hierauf hat man dem Hauptmann Befehl und Gewalt gegeben, im Falle längerer Säumigkeit das Nothwendige auf der Stadt Kosten machen zu lassen. **c.** Gedachter Hauptmann hat auch angezeigt, wie er den Richtern, „so Tres Gefallens einandern mitt den Straaffen zur Huben griffen,“ ihren Lohn taxirt habe, nämlich daß jedem in einem Malefizgericht 12 Bazen, in einer Civil- und Friedenssache 3 Bazen zu Lohn werden sollen. Da sich nun aber die Richter hierüber beschwerten, begehre er unsern Rath. Seine Verordnung wird gut geheissen. **d.** Vor uns sind erschienen Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen und haben neben Anmeldung freundlichen Grußes und gutwilligen Dienstes ihre Credenzbriefe und eine schriftliche Instruction vorgelegt. Auf die darin enthaltenen Anbringen und Beschwerden haben wir folgenden Bescheid ertheilt: 1. Bezüglich der über 5 Kronen betragenden Strafen, wegen welcher zu unserm Leidwesen unsere Eidgenossen von Mühlhausen durch Hans Andres von Bern Hinderung geschehen ist, läßt man es bei dem jüngsten aarauischen Abschied verbleiben, nämlich daß alle Bußen und Frevel über 5 Kronen dem Burgermeister und Rath zu Steuer an ihre erlittenen Kriegskosten heimdiene und geliefert werden sollen. Gleiche Rechnung soll es haben mit der Marktendern und Kriegswirthen Ohngeld, nämlich daß ihnen solches von allen ohnweigerlich abgerichtet und bezahlt werde. 2. Da wir betreffs der Bußen etwas Endliches zu beschließen keine Gewalt haben, will man die Sache an die Obern bringen, die ihnen, denen von Mühlhausen oder dem Hauptmann, ihre Entschließung schriftlich zukommen lassen werden. 3. Weil gemelte Strafen dem gemeinen Nutzen noch nicht eingebracht sind, haben wir auf den dritten Punct ihres Begehrens, nämlich dem kleinern Hausen laut rechtlicher Erkenntniß den erlittenen Kosten und Schaden zu taxiren und dann zu Erhaltung desselben Anleitung und Befehl zu geben, ihnen angezeigt, daß wird das bei vorgemeldetem jüngstem aarauischem Abschied auch jetzt verbleiben lassen und soll die Forderung bis zu Erörterung und Einbringung der Bußen eingestellt bleiben. Alsdann werde man sich dieser Sache auch berathen und die Begehrenden nach der Gebühr weisen und antworten. 4. Der begehrt, hinter Gregorius Dufmann, gewesenem Schreiber, liegenden gerichtlichen Acten halb haben wir ihnen angezeigt, daß Dufmann durch unsere Eidgenossen von Basel bereits zur Herausgabe derselben aufgefordert worden sei und daß sie ihn, als ihren Burger, alles Ernstes dahin weisen werden, dieselben entweder ihnen oder dem Hauptmann zuzustellen. **e.** Namens des mehreren Hausens der Burgerschaft zu Mühlhausen bitten zwei Abgeordnete desselben um gnädige Milde rung der auferlegten Schazungen (Bußen) und um Erstreckung des Termins zu deren Bezug. Ferner beschwerten sie sich über die Forderung von 40 Kronen des gewesenen Gerichtschreibers Gregor Dufmann für einen dem Rath geschriebenen Brief, da gemeine Burgerschaft nicht in dem Urtheil begriffen sei. Wollte man sie gleichwohl zur Bezahlung anhalten, so ersuche sie wenigstens um Herabsetzung der jedenfalls zu hohen Forderung. Man antwortet ihnen wie man den Rathsgesandten geantwortet, nämlich man werde die Sache unsern Herren und Obern vorbringen, die werden dann in Kurzem ihren entlichen Entschluß dem Hauptmann zukommen lassen. **f.** Hans Jsenflamm hat durch seinen Sohn und Tochtermann uns die Bitte vortragen lassen, ihn zu begnaden. Nachdem aber Alle vom gewesenen größern Hausen bisher sich zu Recht haben stellen müssen, kann man ihm auch keinen andern Weg weisen. **g.** Auf gemeinen Befehl hatte der Stadtschreiber zu Basel das Concept einer offenen Schirmschrift des Mühlhauserkrieges verfaßt, das er

dann in der Folge noch etwas kürzer faßte. Nun fragt man sich, ob dasselbe, wie beabsichtigt war, durch den Druck veröffentlicht werden solle oder nicht, und findet, daß, nachdem die Sache nunmehr etwas veraltet und erkaltet, nicht thunlich sei, diese leidige Handlung durch den Druck wiederum zu erfrischen, „besonders da der Augspurgische Lugenthruß schon niedergelegt.“ Es soll daher dieses Concept aufbehalten und zugewartet werden, ob dieses Druckes halber irgend etwas Anderes unsern Herren und Obern zu Unglimpf hervor kommen wollte; geschähe solches, so wäre man alsdann mit diesem Concept zur Gegenwehr verfaßt.

41.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Gersau. 1587, 14. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. CC. 229.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths und Sekelmeister. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Leonhard Betschart, des Raths. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Bachmann, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Da wichtige Nachrichten aus Frankreich eingetroffen sind, so findet Lucern es für nöthig, einen VIIörtlichen Tag nach Lucern auf den 20. December anzusetzen, damit man sich da in Betreff der ausstehenden Zahlungen und der in französischen Diensten befindlichen Truppen berathen könne. **c.** Auf nächsten Tag zu Lucern soll jeder Gesandte Vollmacht mitbringen zu Bewilligung von Fenstern und Wappen in das Capuzinerkloster zu Schwyz und in die Capelle zu Sifinen. **d.** Die Gesandten sollen ferner bevollmächtigt werden bezüglich einer Antwort an den Herzog von Mayland über den Kornkauf, ebenso in Betreff des Kornkaufs aus Romanien. **e.** Uri will auf den 6. Januar einen Pferdemarkt abhalten, wovon jedes Ort seine Angehörigen benachrichtigen mag. **f.** (S. u. Engelberg). **g.** Lucern läßt durch seinen Leutpriester das große oder allgemeine Gebet, welches zu Lucern auf den hl. Weihnacht Abend zu Ende gehen wird, an Schwyz abgeben, damit es alsdann dort beginne.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Schirmvogtei Engelberg.

a. Art. 532. Stifte und Klöster.

f. Art. 23.

42.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 21. und 22. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 31.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Landammann; Heinrich Schärer, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Lienhard Bettschart, des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben weil man vernommen hat, daß die lutherischen Eidgenossen von der feindlichen „Armada“ zu Gnaden aufgenommen worden und daß man sie, mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung reichlich versehen, habe abziehen lassen, daß aber die Mannschaft der katholischen Orte, welche dem König treu dient, an Allem Mangel leiden müsse. Nachdem man durch Abgeordnete den neuangekommenen französischen Ambassador, Herrn von Sillery, von diesen Beschwerden in Kenntniß gesetzt, verfügt er sich persönlich auf diesen Tag und gibt seinen Vortrag in den Abschied. Auch wird mit demselben Rücksprache genommen in Betreff der ausstehenden Pensionen und Soldansprachen. **b.** Der neuangekommene Nuntius für die Eidgenossenschaft, Octavius, Bischof zu Alexandrien, überbringt ein Breve (d. d. 31. October), in welchem Papst Sixtus V. sich über das Bündniß der katholischen Orte zur Erhaltung des Glaubens ausspricht. Breve und Vortrag werden in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage darüber Antwort zu geben. **c.** Der Bericht des Landschreibers von Lavis in Betreff des eidgenössischen Collegiums zu Mayland, sowie die von dem Erzbischof daselbst und den beiden päpstlichen Legaten aufgerichtete Ordnung werden in den Abschied genommen; dagegen werden die nöthigen Schreiben an den Papst, den Erzbischof zu Mayland und Andere erlassen. Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die ledigen Stellen nicht unbesezt bleiben. Dabei werden des Landschreibers zur Zufriedenheit ausgeführte Sendung, sowie des Procurators Ambrosius Fornerius von Freiburg Dienste in dieser Sache belobt. **d.** Auf den Antrag Nidwaldens wird ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden auf den folgenden 9. Januar ausgeschrieben, theils wegen der drohenden Hungersnoth in den ennetbirgischen Vogteien, theils wegen der eingegangenen wichtigen Nachrichten. **e.** Ritter Jost Segeffer, Gardehauptmann in Rom, erbietet sich, allfällige Aufträge nach Rom mitzunehmen. Seine Dienstbereitschaft wird ihm verdankt, daneben ihm aufgetragen, auf seiner Durchreise den beiden Herzogen von Florenz und Mantua für ihre freundschaftlichen Schreiben zu danken; habe er übrigens Wünsche für seine Person oder seinen Dienst, so werde man ihm gerne ein Schreiben an den Papst mitgeben. **f.** Bezüglich der muthwilligen That, deren sich zürcherische Unterthanen zu Maschwanden gegen einen spanischen Grafen (Don Pietro Cajetano, Herzog zu Sermonetta) und gegen zwei Priester von Stans auf offener Straße schuldig gemacht haben, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden instruiren, was man mit Zürich darüber sprechen wolle. Man würde es nicht ungern sehen, wenn der spanische Ambassador, Pompejus zum Kreuz, oder Jemand

in seinem Namen Beschwerde führen würde. Zug soll den ganzen Handel in Schrift fassen. **g.** Konrad Dettlinger von Schwyz berichtet über ein Gespräch, das er mit Einigen von Zürich über Glaubens- und andere Sachen gehalten und was dieselben geantwortet haben. Schwyz wird ermahnt, dem Dettlinger solche Gespräche und überhaupt alles Unruheftisten zu verbieten, indem man ihn sonst, wo man ihn finde, bestrafen würde. Ueber diesen Gegenstand sollen den Boten nach Baden Instructionen mitgegeben werden. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Mainthal). **k.** Auf dem nächsten Tage will man dem König von Frankreich den Peter Ferrare von Lauis, bezüglich seiner Ansprache, empfehlen. **l.** Die Boten sollen auf nächsten Tag zu Baden Instructionen mitbringen über den Streithandel zwischen denen von Nidwalden und Michael Weber von Zug. **m.** u. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **p.** u. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** Jedes Ort soll an die Fenster und Wappen im Capuzinerkloster zu Schwyz 12 Kronen bezahlen. **t.** Heimzubringen das Gesuch Uri's um eine Beisteuer an das neugebaute Capuzinerkloster und um Fenster und Wappen in die Capelle zu Silinen. **u.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	m. Art. 502. Stifte und Klöster.	p. Art. 652. Locales.
	n. „ 533. Stifte und Klöster.	q. „ 674. Locales.
Gravität Baden.	r. Art. 145. Gotteshäuser.	
Bier ennetb. Vogt. überh.	o. Art. 143. Getreidebezug.	
Landvogtei Lauis.	h. Art. 131. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	i. Art. 422. Verschiedenes.	
Schirmvogtei Engelberg.	u. Art. 24.	

Zu **e.** Abred und Ordnung, so von wägen des Eidtgnosischen Collegii zu meiland beschehen und beschloßen durch Herre Erzbischoffen doselbs in gegenwärtigkeit des Herren Bischoffen zu Thricarico und Alexandrien, Alt und nimer Legaten Päpfil. Heiligkeit zu den Herren Eidtgnosen, Duch vff annehmen und benügen Herren Sebastians von Beroldingen, Landtschrybers zu Louwis und darzu Berordneten gaudten gedachter Herren Eidtgnosen, in der Stadt Meylandt den 24. Octobris Anno 1587.

Ordnung des Meylendischen Collegij.

In der ersten Bnd anenglischen Vffrichtung disers Collegij war dheim bestimte anzall der Knaben gesetzt vß den Landen der Herren Eidtgnossen hie disert oder enert Birgs, Duch der Herren Pündtneren vff zenennen in disers Collegium. Jedoch so hatt wyland Herr Cardinal Phorromens sälligister gedächtnuß, wöllicher ein vrheber ist gsin disers so notwendigen gutten wercks, im anfang der Stiftung oder Vffrichtung disers Collegij (geordnet), dz mann von Jedem der 7 Catholischen Dritten Zwen vff nemme und von den anderen beiden Orten glarus und Appenzell von Jedem einen, Item von den dryen Bündten 6, von den Bellynern 8, Item von den tütschen Vnderthanen der Herren Eidtgnosen enert Birgs 2, Bnd von ihren weltlichen Vnderthanen hie disert Birgs 4, und von den walliseren 2, dz thut vberall 38. Jedoch so hatt hochermellter Herr Cardinal sällig durch sonderbare schryben Hernach verwilliget, das Glarus vnd Appenzell Jedes Ort Duch Zwen geben möchte; dz während nun 40 Knaben.

Hernach als der Herr Cardinal von Embs disem Collegio verwilliget syn Probsty zu Mirasole im Herrzogthumb Meyland gelägen zu vbergäben vnd ynzulihen, hatt er geordnet, dz mann so Lang er Läfte über die vorige anzall der Knaben noch 24 dahin vff nemmen sollte, Namlich 12 von den 5 Catholischen Orten, so vnder sinem bistumb Costantz sind, und 12 schwaben vß gesagtem Bistumb; das brächte 64 Knaben. Diemyll aber noch Jez by syn des Herren Cardinalis Zytten dz Collegium nit gnugsam ynkommen hat, die vollthomme Zall zu erhalten, hat mann überall wenig meer dan 50 Knaben angenommen. Bnd by demselbigen ist es auch bliben By des Zetigen Herrn Erzbischoffs Zytten. Das

Collegium befindet sich zu diesen Zeiten befristet mit einem schweren schulden Last, darvon es geuallen Fürnemlich von wegen des Rhouffs der behufung, da Jez die Knaben wohnend, die sind schon by Zeiten des Herren Cardinalis Phorromäi fälligen Rhouff gewäsen; durch wöllichen Rhouff dz Collegium schuldig ward zu bezallen 4000 Kronen hauptguts, von wöllichen Es sichhaar den Zins bezahlt vnd bezahlt nach Järlich, Namlich 5 vom hundert. Über das hatt man auch vill kostens gehebt vnd zallen müssen noch 2000 Kronen, die erkoufften behufungen zu geschickter vnd Rhomlicher ynwonung zu zeristen. Nach dem allem sind auch die fall Jar yngerissen, da dann vff die erhaltung der Knaben meer gangen, dann sonst gewonlich; das hatt auch noch andere 2000 Kronen bracht.

Das Collegium hat iesziger Zeit ordenliches ynthommens Järlich 4580 Kronen vngewarlich.

Dauonn muß man erstlich abzüchen die Pension, Zins vnd dergleichen beschwerden, so dz Collegium Järlichen hinuss geben muß, das bringt 1200 Kronen.

Mer für die erbesserung, die man Järlichen thun muß alle gebüw in ehren, tach vnd gemacht zuerhalten, gah Järlich vff 500 Kronen.

Item von hufzhat zuerbesseren vnd nützes zu rhouffen, gah Järlichen vff 166 Kronen.

Item für die bekleidung der armen Knaben, deren rechnet man iesz mallen 16, gah Järlich vff 160 Kronen, das ist 10 Kronen für ein Zeden.

Item für die Prouision vnd belohnung deren, so dem Collegio yn vnd vfhert dem hufz dienend, by 260 Kronen, vnd für die spys vnd erhaltung deren, so im hufz dienend by 320 Kronen.

Item für den Zins von dem hauptgut mancherley anderer schulden, damit dz Collegium behafft vnd sich annlauffend 4150 Kronen fünff vom hundert, thutt Järlich 207 Kronen.

Summa dieser Järlichen vffgab, so sich von dem ordenlichen ynthommen des Collegij abzücht, thut 2813 Kronen; Also blybt noch über Järliches ynthommens zu erhaltung der Schulleren by 1767 Kronen.

Doruff mag man erhalten, allwäg 40 Kronen für ieden mund gerechnet, namlich by 45 Personen der Knaben, wölliche Zahl aber woll mag gemeeret werden, wann die thürung nachlaßt oder aber ettliche der ob gehörten Pensionen möchstend vfhelstet werden. Damit so wurd dz ynthommen des Collegij souill desto meer wachsen vnd ein größere anzahl der Knaben in minderem tag dann mit 40 Kronen erhalten werden mögen.

Domitt aber dheins der obgenannten Orten oder Landen, so die synen zu schicken hatt, sich zuerklagen habe, hatt der Herr Bischoff diese ordnung gemacht, dz namlich, derwylen es mit dem wäsen des Collegij ein solliche gestalt hat wie iesz, der Knaben nit meer sollend angenommen werben, dann wie volget:

Erstlichen von den 7 Catholischen Orten sampt Glarus vnd Appenzell überall	20
Von den Schwaben	11
Von den Bündneren	4
Von den Belltynern	5
Von Wallis	1
Von den Eidtgnossischen Vnderthannen emert Pirgs tätscher sprach	1
Von den weltlichen Vnderthannen hiedisert Pirgs der Herren Eidtgnossen	3
Summa	45

Doch so würdt man nit desto minder von Jar zu Jar, nach dem die sachen des ynthommens vnd Rhomlichkeit halb des Collegij sich erzeiget das man ein größere anzahl erhalten mag, die Zahl der Knaben mithin meeren einem Zeden der obgenannten Orten vnd Landen nach anzahl syner gebür.

Diewyll nun die vergangne Zythaar ettwan die Knaben haarkommen vnd ihre gebürenden brieff vnd zügknus nit gebracht, wie aber sich gebürt vnd von nöthen zu erstattung der Ordnung von hochgedachtem Herren Cardinal Phorromäo fälligen amgestellt, daruff dann vill vnrordnung, auch den Knaben vnd den ihren vill übriges kostens vnd verlag der Zeit vffgeloffen zu ihr selbst beschward vnd schaden, Derohalben sollichem vff Rhünfftiges für zuhomen ist iesz geordnet, dz wann fürhin ein Ort oder Land (im faall mangells) die synen hiny schicken will, da solle man zuvor namlich vff Sanct Johansen des teuffers tag die namen der selbigen Knaben hiny schicken, domitt man sehen vnd verordnen möge, was

von nöthen, vnd dann die Knaben vff nächstem monat Nouember, wann die Studia widerumb anfsachen, hernach khommen. Es sollend auch von den Dritten, da es Jesuiter schullen hatt, dleine schicken, die syendt dann thugentlich die Logicam oder Rhetoricam zuhören allhie zu meiland im Jesuiter Collegio in Brera. Aber die von den übrigen Dritten, da es gleich sollliche schullen nit hatt, sollendt vffs wenigist tugentlich syn zu den schullen der Grammatic, auch von den Bätteren den Jesuiteren doselbs in gtagten Dritten, da sy Collegia hand, examiniert werden vnd von denselbigen ein Zügknus bringen, w3 sy für ein hoffnung von ihnen habend vnd ihre thugentlichkeit zu den studiis der Theologi oder geistlichen rechten. Item sy sollend auch schyn bringen, dz sy eelich geboren vnd nit minder dann 16 Jar alt syendt, Duch ihre Dimissoria haben von ihrem ordenlichen bischoff, damit sy harnach allhie zu syner Zyt die heilligen wychnnen empfachen mögendt. Es soll auch ein sollliche Nominatio, die man haryn schicken würdt wie obstat, von den geistlichen Oberen approbiert vnd allhar geschickt, aber fürnemlich vnd insonderheit von dem Herrn Päpstlichen Legaten, so der im Land ist; vnd ohnne denselbigen sonderbare brieff und anleitung ann den Herrn Erzbischoffen allhie sollend sy nit von heimen rufen, damit, so sy haar kommendt vnd examiniert werden, sy als approbierte angenommen vnd zugelosen werden mögendt.

Es ist auch Von nöthen, dz die weltlichen Oberkeit mitt ernst vnd strenge gegen denen handlen, wölliche die gelübt, die sy hie im yngang des Collegij schwörendt geistlich zu werden vnd in solllichem Stand ihrem Bätterland zu dienen zu trost vnd heill der Seellen, vffnung vnd meerrung der Catholischen Religion, nit halltendt, sonder vber ein Zyt, so sy dem Collegio am Kosten gelägen, Ee das sy ihre studia vollendet vnd absoluirt hinscheidendt, die geistliche Prouession vnd Kleidung abwerffendt vnd namlich sollliche zu abtrag des Kostens dem Collegio hallten Oder sonst in ander wäg sy straffen, anderen zum exempell.

Vmb das, so mann dis Jar in des Collegij Kosten vnd namen zu fürderung der Catholischen Religion in Mesör- thall verruht hat, Bewyht mann, das sollichs durch vstrudenlichen beuelch Päpfl. Heiligkeit beschehen ist, Lut der Herren Cardinalen Saulli vnd Comonis brieffen, vff wöllichs werck v3 des Collegij gelt nit meer angewendt worden vnd doch nur vff dismall dann 700 Kronnen, wölliche doch dem Collegio vierfach wider erjekt werdendt von ihr Heiligkeit, wölliche vff des Herren Erzbischoffs anwerben bewegt worden, dem Collegio dargegen von ettllichen geistlichen beneficien meer dann 660 Kronnen Järlich ynkhommens zu zeeignen vnd ynzulihen.

Diewill nun disere Ort vnd Landtschafften ein so großen geistlichen vnd weltlichen nutz vnd wolart von diser meylandischen Kilchen empfachen zu guter vffzucht ihrer iugent, So verhofft mann auch, das dargägen die Herren Eidtgnosen, so der Dryen tällern so diserm Bistumb meyland vnderworffen weltliche Oberherren sind, in ihrer gewonlichen guten fründtschafft gegen dero, auch in ihrer got sälligkeit verharren vnd nit gestattet werden, dz einiche nüwerung geschehe in sachen, die da betreffend den geistlichen gewalt vnd Jurisdictio in gesagten dryen tällern, Sondern die sachen in dem wäsen blyben Losen, wie das geordnet vnd ghalten worden by Zyten hochgedachts Herren Cardinals Phorromai sälligen. Wöllichs alles beschehen vnd beschloßen mit guter Verwilligung vnd benügen gesagter Herren der weltlichen Oberkeit, von wöllichen disere Kilch zu meiland verhofft vill Ee alle hilff, gunst vnd vffnung, dann einiche nüwerung oder abbruch ihrer gwonlichen vnd vralten gerechtigkeiten vnd Jurisdictio.

Es ist auch der Herr Erzbischoff sonderlich geneigt, den Herren Eidtgnosen alles möglichen benügen zethund, vnd sonderlich von wägen der vffrichtung des Collegij zum Klosterlin in Liffen, würdt auch nit manglen daselbig ins werck zurichten, begärt aber, dz mann ansache die behusung zubuuen, So zum Collegio nootwendig, Sittenmall all dz ynkhommen derselbigen Probsts hinderlegt syn soll. Vnd ye Ee gesagte Herren handt anlegen werden, ye geneigter auch Herre Erzbischoffe syn würdt, ihnen nach ihrem begeren entgegen Zuschrytten.

Der tochter halb, so begärt in eins der strengisten beschloßenen frouwen Clösteren diser Statt yngehlyt zu werden, ist ihre Fürstl. Gnaden geneigt ihren zu hellffen vnd sy zu trösten, souer sy thugentlich darzu ist, wie dann v3 Krafft diser Kilchen saktionen Vnd Concilien eruordert würdt.

Es werdend die Herren Eidtgnosen woll müßen by Päpfl. Heiligkeit anzuhalten Vmb ablösung der Järlichen Penfionen, so Herr Speciano vnd Herr Lannetta vff obgehörter Probsts Mirasole habendt, wellliche dem Collegio yngehlyt vnd Ime aber großen abbruch gibt ann der erhaltung der Knaben volkhommen Zall, vnd dz ihr Heiligkeit sy in andere wäg recompenfieren wolle, wie sie dann dessen woll mittell hatt.

43.

Conferenz der sechs Schirmorte.

Gotteshaus Paradies. 1588, 1. Januar (vff den nünen Jarstag).

Landesarchiv Glarus.

Gefandte im Namen der sechs Schirmorte: Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths von Lucern; Leonhard Betschart, des Raths zu Schwyz; Melchior Hässi, alt-Landammann zu Glarus.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

a—d. Art. 534—537. Stifte und Klöster.

44.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1588, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absch. G. 36.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Letter, Statthalter und des Raths.

a. Die beiden Städte Freiburg und Solothurn, einen Durchzug der aus Frankreich abziehenden deutschen Reiter besorgend, melden, Bern habe diesen bereits den Durchpaß bewilliget, sie aber seien entschlossen, ihre Pässe mit Gewalt zu wahren. Auch der Bischof von Basel begehrt Rathsboten der katholischen Orte, um ihm in gegenwärtigen Wirren beholfen und berathen zu sein. Nach Anhörung der Instructionen aber wird es bei den Maßregeln belassen, welche die Orte in dieser Hinsicht bereits getroffen haben. Lucern werden seine Wachsamkeit und seine zweckmäßigen Vorkehrungen verdankt. Auf nächstem Tage zu Baden will man Bern wegen jener Durchpaßbewilligung zur Rede stellen. Bezüglich des fremden Kriegsvolks, das allenthalben an den Gränzen liegt, wird an die emmenthalische Landvögte geschrieben, sie sollen ihre Unterthanen gerüstet halten, damit sie einem Rufe sogleich Folge leisten können. Zu Gefandten an den Bischof von Basel werden Hauptmann Jost Pfyffer von Lucern und Landammann Tanner von Uri bezeichnet, mit der Instruction, sogleich zu verreisen und dem Bischof mit Rath und That beizustehen. b. Der savoyische Ambassador, Hieronymus von Lambert, macht die Anzeige, daß der Herzog auf das Ansuchen der Eidgenossen und aus besonderer Freundschaft bewilliget habe, daß deren emmenthalische Unterthanen 1000 Säke Korn, ohne irgend eine Abgabe, abführen dürfen, nur müssen die Obrigkeiten zu Vermeidung von Irrungen jenen, welche solches Korn abführen wollen, Beglaubigungsscheine ausstellen. Es wird ihm dafür gedankt, Uri aber wird beauftragt, eine

Ordnung aufzustellen, wem die Sache zu übertragen sei, damit nicht durch Wucher eigennütziger Leute das Korn vertheuert werde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Zug will für die nächsten vier Wochen das große Gebet abnehmen; für die darauf folgende Zeit hat sich Unterwalden gemeldet. **e.** In Betreff des Bisthums Constanz und anderer Dinge wird mit dem päpstlichen Legaten Rücksprache genommen. **f.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruiren, theils über Erneuerung des Bundesschwurs mit Wallis, da auf künftigen April das Bündniß zu Ende geht, theils damit die von Wallis ihre Jugend nicht mehr auf sectische Schulen schicken. **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

c. Art. 653. Locales.

g. Art. 538. Stifte und Klöster.

45.

Conferenz der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Lucern. 1588, 10. Januar (Sonntag nach der heiligen Dreikönigen Tag).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Grafschaft Neuenburg.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Albrecht Segeffer; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Rathes. Freiburg. Johann Meyer, Bürgermeister; Hauptmann Johann Rake, beide des Rathes. Solothurn. Laurenz Aregger, Benner; Hauptmann Petermann Brunner, beide des Rathes.

Vor dem Rath zu Lucern vermelden die Gesandten von Freiburg und Solothurn ihren und ihrer Obern Gruß sammt den Glückwünschen für das neue Jahr und eröffnen, daß Bern und der Gubernator der Grafschaft Neuenburg sie verflossene Tage (7. Januar) um Hülfe gegen das aus Burgund heraufziehende Kriegsvoll gemahnt haben, daß sie aber ohne Mitstimmung Lucerns, das die Sache auch angehe, sich zu Nichts haben entschließen wollen, und daß sie demnach in aller Eile hieher abgeordnet worden, um Lucerns Rath anzuhören. Durch einen Ausschuß läßt nun der Rath von Lucern den Gesandten von Freiburg und Solothurn ihr brüderliches Vertrauen zu Lucern verdanken, mit der Erklärung, daß Lucern sich in dieser so wichtigen Sache von ihnen nicht sündern werde, vielmehr sich mit ihnen zu verständigen wünsche. Nachdem man nun in Betracht gezogen, wie die Neuenburger während der letzten Jahre gegen die katholischen Stände sich verhalten, insbesondere, daß das mit Neuenburg im Jahr 1570 erneuerte Burgrecht nicht von thätlicher Hülfe, sondern nur von Botschaftschikung u. dgl. spricht, so wird Folgendes beschlossen: Die drei Städte verbleiben unabänderlich bei dem Bescheid, welchen Lucern gestern dieser Sache wegen an Bern und an den Gubernator zu Neuenburg erlassen hat. (In dieser Antwort [d. d. 9. Januar] schrieb Lucern: Es könne im Burgrechtsbrief Nichts finden, wonach es zu bewaffneter Hülfe verpflichtet sei, überhaupt kenne es den ganzen Sachverhalt dieses Krieges nicht und könne sich daher einstweilen zu Nichts entschließen; wenn die Herzogin in ihren Kosten einen Tag für die mit ihr verbürgrechteten Städte ausschreibe, oder die Sache auf nächsten Tag zu Baden ziehen wolle, so werde man die Gesandten mit Vollmachten abfertigen). Die beiden Städte Freiburg

und Solothurn werden eine gleichförmige Antwort an Bern und an Neuenburg erteilen. Wenn die Sache auf einer Tagfagung angeregt werden sollte, so will man sich an den Inhalt des Burgrechts halten und gemäß desselben, wenn es verlangt werden sollte, eine Rathsbotschaft an das benannte Kriegsvolk absenden.

46.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1588, 14. Januar (Dornstag vor Sant Anthonius Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. CC. 267. Staatsarchiv Zürich. Absh. 130, Fol. 321. Landesarchiv Nidwalden. Kantonsarchiv in Aarau.

Gefandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Johann von Büren, beide Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, und Johann Hofacher, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Oswald Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Benner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Junftmeister und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a. Die Gefandten von Lucern legen ein von Oberst Krepfinger und seinen Mithauptleuten an Lucern erlassenes Schreiben (d. d. Leon, 4. Januar) vor, worin diese melden, daß sie nicht zur Bezahlung des ausstehenden Soldes gelangen können und daher die Knechte auf den Rath des Herrn Mandelot nach Hause entlassen haben; sie wünschen nun, man möchte ihnen mit Rath und That beistehen. Lucern eröffnet hierauf: Da der König von Frankreich die Truppen der katholischen Orte, welche ihm treu gedient, auf solche Weise und ohne Bezahlung entlassen, während er doch die Leute der IV (evangelischen) Städte, welche unter seinen Feinden gestanden, mit Geld und Geschenken heimgefertiget habe, da er überhaupt weder die ausstehenden Pensionen noch andere Anforderungen bezahle, sondern immerfort nur hinauschiebe, und da auf diese Weise mancher brave Mann in Noth gerathe, so beantrage es, daß man mit dem Ambassador ernstlich Rücksprache hierüber nehme und an den König schreibe, er solle sowohl die Pensionen als die Truppen bezahlen, indem man sonst Mittel und Wege, zur Bezahlung zu gelangen, suchen würde. — Wird in den Abschied genommen.

b. Die Gefandten von Basel bringen vor: Die Truppen der Herzoge von Guise und von Lothringen haben sich in der Graffschaft Mümpelgard festgesetzt, brennen und rauben in der umliegenden Gegend und bedrohen das angrenzende österreichische und pruntrutische Gebiet; Basel begehre daher, daß man ihm gemäß der Bünde beholfen sei und eine Gesandtschaft in das Lager der beiden Herzoge sende, um sie zum Abzug aus jener Gegend zu bewegen, es erwarte davon guten Erfolg. Die Gefandten der VII katholischen Orte entgegen, daß sie auf eine Zuschrift des Bischofs von Basel Gefandte an denselben abgeordnet haben und daß diese alles das bei den Fürsten ausrichten werden, was der Bischof ihnen auftrage; sie können übrigens nicht

glauben, daß etwas gegen Basel oder gegen andere Orte der Eidgenossenschaft beabsichtigt werde, wollen aber das Begehren in den Abschied nehmen. **e.** (S. u. Freie Ämter). **d.** Gesandte des Fürsten Friedrich, Grafen zu Württemberg und Mümpelgard, eröffnen vor den Rathsboten der XIII Orte: Ob schon ihr Herr gegen den Herrn von Guise nichts unternommen und mit dem letzten Zug nach Frankreich nichts zu schaffen gehabt habe, so sei doch dieser plündernd und sengend in sein Land eingefallen und bedrohe Mümpelgard; bereits habe er sich an die Kurfürsten und Fürsten des Reichs, an den oberrheinischen und schwäbischen Kreis und an seinen Vetter, den Herzog Ludwig zu Württemberg und Landgrafen zu Hessen, um Hülfe gewendet; da er nun aber ein besonderes Vertrauen zu den Eidgenossen habe, so habe er nicht unterlassen wollen, ihnen seine unglückliche Lage an's Herz zu legen, indem auch sie durch jenes Vorgehen bedroht würden, und sie um Hülfe anzurufen. Weil jedoch die Gesandten darüber einzutreten ohne Instructionen sind, wird das Gesuch in den Abschied genommen. **e.** Auf den Antrag von Schwyz war auf letztem Tage beschloffen worden, es soll jedes Ort gegen den Firkauß von Korn angemessene Mandate erlassen, damit einer Theurung vorgebeugt werde; auch den Landvögten und zugewandten Orten war davon Mittheilung gemacht worden. Da es sich nun aber ergibt, daß diesem Beschluß nicht nachgelebt wird, erläßt man folgende Verordnung: 1. Es darf in Zukunft Niemand Korn oder andere Früchte aufkaufen und zusammenschütten, sondern wer dergleichen zu verkaufen hat, soll es in die Städte auf die freien Märkte führen und daselbst verkaufen; wer sich dagegen verfehlt, soll streng bestraft werden. 2. Es ist in den Orten und auf den Märkten verboten, das Korn lastweise aufzulaufen, damit Jeder, der etwas bedarf, nach Bedürfniß kaufen kann. 3. Wenn Jemand Geld auf Korn ausgeliehen hat, so darf er nur das Geld sammt dem gebührenden Zins, nicht aber Korn an Zahlungsstatt annehmen. 4. Auch die Gotteshäuser, Edlen und Gerichtsherrn sind bei Strafe verpflichtet, ihr Korn auf die freien Märkte zu führen, daneben dürfen sie aber ein bis vier Mütt armen Leuten verabfolgen. 5. Es darf in Zukunft kein Kern- und Kornzins mehr genommen noch gezinset werden, sondern wer Geld ausleihen will darf nicht mehr als 1 Gulden Zins von 20 fordern, bei Verlust der Gülten. Und weil in den Orten und in den gemeinen Vogteien viele solcher Kernengülten sind und da nun die Ansprecher das Capital einzufordern veranlaßt werden dürften, so wird zum Schuz des gemeinen Mannes verordnet, daß alle jene Gülten, welche schon seit zehn Jahren verzinset worden, ewige Gülten sein, daß die andern aber noch zehn Jahre verzinset werden sollen und erst nach deren Ablauf mit Geld abgelöst werden dürfen; eine Ausnahme machen die alten Bodenzinse, welche wie von Altersher entrichtet werden müssen. Diese Verordnung soll in allen Orten genau gehandhabt werden, auch an die Landvögte und zugewandten Orte wird davon zur Nachachtung Mittheilung gemacht. — Hierauf stellt der Landvogt in den Freien Ämtern die Einfrage, wie er sich gegen jene zu verhalten habe, „so die schweren Kern- Zins haben,“ wie bei Ausleihung von Gülten gegen Vieh und andere Waaren, wie endlich gegen jene, welche das Capital aufstünden wollen, weil sie sich nicht mit dem Zins von 5 Gulden von 100 begnügen wollen? Es wird beschloffen: Wer Geld ausleihen will darf nur baares Geld ausleihen und zwar gegen einen jährlichen Zins von 5 vom Hundert, er darf aber nicht Vieh oder andere Waaren darauf geben, bei Verlust der Ansprache. Käufe sollen dem Landvogt und Andern stets zur Einsicht offen sein, damit sie sich überzeugen können, ob der Kaufpreis der Sache angemessen sei; nach Verfluß eines Jahrs mag dann der Kauf fest gemacht werden. **f.** Vor den Gesandten der XIII Orte wird angeregt: Gemäß des ewigen Friedens und der Vereinigung mit Frankreich sei der König verpflichtet, jährlich das Friedgeld und die Pensionen zu bezahlen, seit einigen Jahren aber bleiben nicht allein diese aus,

sondern es erfolge auch keine Bezahlung der dem König gemachten Anleihen und der Anforderungen der Obersten und Hauptleute, so daß zu vermuthen sei, das Geld werde von des Königs Finanzbeamten unterschlagen oder hinterhalten. Daher wird an den Ambassador geschrieben, er solle beim König die Bezahlung betreiben, indem man sich nicht länger verträsten lasse; man habe eine allgemeine eidgenössische Tagfagung auf den 27. März nach Baden angesetzt und werde sich indessen berathen, wie man sich in Zukunft gegen den König verhalten wolle. **g.** In dem Streithandel des Landammann Waser, Statthalter Lussi, Hauptmann Kaspar Lussi und Mithaften von Unterwalden mit Michael Weber von Zug wird nach Anhörung beider Parteien erkannt, Zug soll sich bis auf nächste Tagfagung erklären, ob es den benannten Streithandel den Eidgenossen zur Beurtheilung überlassen wolle, den geschwornen Blinden jedoch und andern Rechten und Freiheiten unbeschadet; inzwischen soll der auf das gestohlene Gut gelegte Arrest in Kraft verbleiben. **h.** (S. u. Ungarn). **i.** (S. u. deutsche Vogteien überhaupt). **k** u. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Glarus macht Anzug: Es sei letztes Jahr eine Verordnung gegen das „schandliche Thröllen“ gemacht worden, die sehr zweckmäßig sei, nun aber zeige es sich, daß die Gesandten mit einer Entschädigung von 1 Krone auf den Tag nicht bestehen können; es beantrage daher, daß man etwas festsetzen möchte, damit die Gesandten besser bestehen können. In Würdigung der angebrachten Gründe wird auf höhere Genehmigung hin beschossen, daß in Zukunft jeder Appellant statt 1 Krone deren 3 zu bezahlen habe. Den ennetbirgischen Landvögten wird davon Mittheilung gemacht. **n.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Landammann Abyberg führt Beschwerde vor den Gesandten der vier katholischen Orte, daß Ludwig Koch, Maurer, aus dem Kanton Thurgau, in Zürich geäußert habe, ein großer Theil von Schwyz werde in Kurzem zu denen von Zürich übergehen; Schwyz könne diese Schmach nicht auf sich sitzen lassen und er begehre, daß Gesandte der katholischen Orte vor der „höchsten Gewalt“ in Schwyz dieses vorbringen möchten. Wird in den Abschied genommen. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** Auf eine Zuschrift des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich nicht nur an die acht, sondern auch die übrigen Orte, es möchten einmal die Anstände bezüglich des Wuhrs und anderer Beschwerden zu Oberried gütlich oder rechtlich erörtert werden, werden Seckelmeister Escher und die Landammänner Abyberg, Hässi und von Heimen beauftragt, auf den 27. April nach Rheinfeld sich zu verfügen und dort im Verein mit den österreichischen Abgeordneten den Augenschein aufzunehmen, einen gütlichen Vergleich zu versuchen und über die Verhandlungen auf künftiger Tagleistung zu berichten. **t.** Jeder Gesandte der sechs katholischen Orte soll bei seinen Herren und Obern anhalten, daß den Gesandten von Lucern, welche zum zweiten Male der ausstehenden Zahlungen wegen zum König von Frankreich geritten sind, 6 Kronen an ihre Unkosten von jedem Ort vergütet werden. **u.** Die Gesandten von Lucern machen Anzug, daß die Prädicanten im Rheinthal die Kinder nicht taufen wollen, wenn man katholische Gevattern dazu nehme; wogegen die zürcherische Gesandtschaft bemerkt, daß kürzlich der Priester zu Wollerau ebenfalls ein Kind nicht habe taufen wollen, weil der „Göttli“ neugläubig sei, und daß Zürich des Friedens wegen eine Reclamation in Schwyz unterlassen habe. Landammann Abyberg nimmt dieses ad referendum in den Abschied. **v.** Da die katholischen Orte erfahren haben, daß der Bischof im Wallis nicht mehr in seinem gewöhnlichen vorgeschriebenen Habit gehen dürfe, soll Freiburg in seinem und der übrigen sechs katholischen Orte Namen insgeheim und sobald möglich beim Bischof sich schriftlich erkundigen, wie die Religionsangelegenheiten daselbst beschaffen seien, und die Antwort den katholischen Orten mittheilen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen.

8 aus dem Zürcher, 4 aus dem Nidwaldnerexemplar, u u. v aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv §§ 11, 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Landgrafschaft Thurgau.

Grafschaft Baden.

Landvogtei Freiamter.

Bier enuctb. Vogt. überh.

Landvogtei Luggarus.

i. Art. 138. Gotteshäuser.

k. Art. 503. Stifte und Klöster.

l. „ 539. Stifte und Klöster.

r. Art. 55. Justizsachen.

e. Art. 116. Gotteshäuser.

m. Art. 5. Allgem. Verwaltungssachen.

n. Art. 211. Justizsachen.

o. Art. 540. Stifte und Klöster.

q. „ 173. Gerichtsherren.

47.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1588, 1. Februar (22. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionbuch L. S. 644.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß; Ulrich Megger und Hans Anton Tillier, beide Sekelmeister. Freiburg. N. Raze, Hauptmann; Christof Reiff. Solothurn. Petermann Brunner. Ferner waren anwesend die Wardeine und Münzmeister der drei Städte.

a. Vorerst ist in Berathung gekommen, wie nun schon viele Jahre her die französischen Franken und Ditzpenninge sowohl in der Eidgenossenschaft als auch in andern deutschen Ländern Lauf gehabt haben, aber seit einiger Zeit dermaßen beschrotten, leicht und ungewichtig seien, daß sich verschiedene Orte veranlaßt gesehen haben, deren Cours lediglich nach dem Gewichte festzustellen, weßwegen diese leichten Münzen in großer Anzahl in das Gebiet der drei Städte eingedrungen seien. Um nun die Unterthanen dießfalls vor Schaden zu bewahren, sieht man sich genöthigt, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Da der zwei genannten Münzsorten Gewicht von Lyon, Zürich, Bern und Straßburg ungleich, das Lyonische ungefähr einen Gran schwerer als das Zürcher und Berner Gewicht, das Straßburger aber um Vieles zu gering ist, so verständigt man sich zur Annahme eines mittlern, nämlich des Gewichtes von Zürich. Es ist demnach dem bernischen Münzmeister aufgetragen worden, etliche Gewichtsteine nach diesem Muster anzufertigen und den beiden Städten Freiburg und Solothurn zu überschicken; die mögen dann noch mehr derselben verfertigen lassen, damit sich Jedermann deren bedienen könne. Nach diesem Gewicht sollen dann auch bemelte Franken und Ditzpenninge in dem Gebiet der drei Städte umgefezt werden. Franken, die unter acht, und französische Ditzpenninge, die unter sechs Gran zu gering sind, mögen zwar Cours haben, es soll aber jedes fehlende Gran mit vier Haller ersetzt werden. Stücke unter vorbezeichnetem Gewicht ist Niemand anzunehmen verpflichtet; wer aber solche besitzt, mag sie dem Münzmeister zustellen, der für jedes Loth von Franken 9 Bazen und 4 Pfeninge und von Ditzpenningen 9 Bazen und 2 Pfeninge bezahlt und sie dann einschmilzt. Diese Bestimmungen sollen nur bis nächstkommende Ostern Geltung haben; von dort an ist Niemand pflichtig, fragliche Münzen anzunehmen, wenn sie nicht vollgewichtig sind. **b.** Freiburgs Gesandte werden ihren Obern die Klagen und Beschwerden referiren, welche die wälschen

Untertanen Berns über Herabsetzung der wälschen Münzen von Seite Freiburgs seit einiger Zeit haben laut werden lassen, indem sie durch diese Maßregel im Verkehr mit Freiburg benachtheiligt werden. Bern, das seine Untertanen zu dem Mittel des Gegenrechts verwiesen hat, weil es unbillig und ungerecht wäre, daß sie zum Vortheil derer von Freiburg geschädigt werden, verlangt übrigens, daß Freiburg von dieser Neuerung abgehe und die Sache in den alten Stand stelle, bis man sich gemeinsam darüber verständiget haben werde, was geschehen könne, sobald man auf das im letzten Juli an den Herzog von Savoyen wegen der Münzen gerichtete Schreiben Antwort erhalten haben werde.

48.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1588, 11. Februar (1. Febr. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abtheilungband 130, Fol. 308. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Heinrich Holzhalb, Baumeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans von Büren, beide Venner und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Bannerherr und des Raths. Schaffhausen. Georg Wäder, des Raths.

a. In Bezug auf den Vortrag des Herrn von Neauz, Gesandten des Königs von Navarra, in welchem er unter Andern begehrt, man möchte gegen die aus des Königs Dienst heimkehrenden Hauptleute nicht mit Schärfe procediren und ihm s. B. die Antwort auf seinen Vortrag mittheilen, erklären die Gesandten von Basel und Schaffhausen, daß sie über diesen Artikel keine besondere Vollmachten haben, daneben aber bedenklicher Ursachen wegen es nicht für rathsam erachten, in die Sache sich weiter einzulassen; denn wie auch die Sachen ausfallen, möchte es den Orten allerlei Nachtheil und „verwysens“ bringen; deßhalb möchten sie die Berathung hierüber verschieben und es den Obrigkeiten anheim stellen, ob sie zu antworten für thunlich erachten oder nicht; wenn dann einige Orte in der Sache etwas thun und dem König von Navarra antworten wollten, möchten sie zuvor die andern Orte davon benachrichtigen, damit diese sich zu verhalten wissen; wenn man übrigens je gesonnen wäre, über das gestellte Begehren zu antworten oder zu rathen, würde es besser mündlich als schriftlich geschehen. Bezüglich des andern Punkts, nämlich der Hauptleute, berichtet jedes Ort, wie der Aufbruch bei seinen Angehörigen geschehen und was es bisher der Hauptleute wegen verhandelt hat, „in der substantz des vngsharlichen Innhalts“: Zürich: Nachdem die Hauptleute aus Frankreich zurückgekehrt und sich über ihren Abzug und Ungehorsam zu-rechtfertigen begehrt haben, sei ihnen ein Tag hiefür angesetzt worden, auf welchem sie aber nicht erschienen seien; auf die Klagen der Knechte über ihre üble Behandlung durch die Hauptleute habe man einige der Hauptleute festgenommen, um sie über ihr dießfälliges Verhalten zu verhören. Darüber werden nun Kleine und Große Rätthe das Gebührende entscheiden. Bern: Dieser Aufbruch sei auf bernischem Gebiete in der Hoffnung, die Herstellung des Friedens und der Sicherheit der Religion in Frankreich zu befördern und in guter Wohlmeinung vor sich gegangen; die Obersten und Hauptleute haben nach ihrer Heimkehr ihre Verantwortung schriftlich vorgelegt, welche verwichener Tage in Gegenwart der gemeinen Knechte verhört worden sei; diese haben nichts dagegen eingewendet und nur auf Bezahlung gedrungen; darüber

fei nun noch kein Beschluß erfolgt, dagegen den Hauptleuten anbefohlen worden, die Knechte vom Tag ihres Auszugs an bis zur Rückkehr zu befriedigen; überdieß sei den Geheimen Rätthen aufgetragen worden, über das Verhalten der Hauptleute Erkundigungen einzuziehen und das Resultat an den Kleinen Rath zu bringen. Basel: Es habe sich dieses Kriegshandels und Zugs nicht sonderlich beladen, ihn vielmehr durch Mandate verboten; da aber deßhalb Einige das Bürgerrecht aufgegeben haben und noch zwei Andere aufgewiegelt worden, die wider ihren Willen weggezogen, habe es nach deren Rückkehr auf sie gefahndet; nur eines gewissen Strub habe es habhaft werden können, der sodann von Stadt und Land verwiesen worden sei. Schaffhausen bemerkt, es habe Jenen, welche sich zu Hauptleuten haben aufwiegeln lassen, bei ihrer Heimkehr wegen verschiedener über sie erhobener Klagen nachgestellt, jedoch bisher noch Keinen betreten können; dem Einen habe es sein Haus schließen lassen, ein Anderer sei gestorben, die Übrigen seien unvermögend, daher man nicht auf ihr Gut greifen könne; aus den aufgenommenen Kundschaften ergebe sich übrigens „der Hauptlütthen halb wenig guts und schlechter rhum von den Knechten“. Da es sich demnach dieses Zugs und der Hauptleute wegen so verhält, daß kein Ort dem andern etwas vorschreiben kann, die Sache auch nicht überall gleich beschaffen ist, wird sie zum Verhalt jedes Orts in den Abschied genommen. **b.** Hauptmann Thomman in Mühlhausen berichtet schriftlich über verschiedene Schwierigkeiten und den Troz der Bürger und begehrt, daß die IV Städte sammt Glarus eine Tagjazung in Mühlhausen abhalten. Weil man nun eine solche Zusammenkunft auch für nöthig erachtet, wird das Begehren in den Abschied genommen, jedoch zur Förderung der Sache vorläufig vereinbart, daß von jedem der fünf Orte eine zwiefache Botschaft auf den 12./2. März zu Basel sich einfinden soll, um von da nach Mühlhausen sich zu verfügen und dort alle vorliegenden Geschäfte, besonders in Betreff der Besatzung und Verwaltung dieser Stadt, zu berathen und zu erledigen. Und da Bürgermeister Fries und einige Andere noch stets unruhig sind und wenig Gutes stiften, so wird dem Hauptmann anbefohlen, inzwischen dieselben im Geheimen wohl zu beobachten, damit man, wenn der Eine oder Andere sich etwas zu Schulden kommen läßt, Anlaß hätte, sie nach Verdienen zu bestrafen. **c.** Osiar Schilling, gewesener Stadtschreiber zu Mühlhausen, bittet, ihm dazu zu verhelfen, daß die ihm mit Recht zuerkannte Entschädigung von 4000 Kronen für die ausgestandenen Marter und Schmerzen ihm verabfolgt werde. Daneben legt er ein gleiches Begehren des württembergischen Amtmanns und Raths zu Pfullingen an die IV Städte und Glarus vor. Das Begehren wird in den Abschied genommen, damit man dem Stadtschreiber auf dem angezeigten mühlhausischen Tag mit gebührendem Bescheid zu begegnen weiß. **d.** Da bezüglich der von Victor Hugi, Amtmann zu Gösgen, im Wirthshaus zu „Arlißpach“ (Erlisbach) ausgestoßenen Schmähungen nicht gewiß ist, ob dieselben durch Kundschaften erwiesen werden können, und er eigentlich keines der vier Orte namentlich genannt hat, so erachtet man es für das Zweckmäßigste, Solothurn in einem ernsthaften Schreiben darum anzugehen, daß es die Sache näher untersuche und den Hugi wegen seiner Schmähungen, die dem Landfrieden zuwider, bestrafe, damit man sein Mißfallen darüber erkenne; wofern dieses nicht geschehe, werde man zur Wahrung der Ehre mit dem Rechten gegen ihn verfahren. Schaffhausen, dessen Gesandter darüber nicht instruiert ist, soll seinen Bescheid beförderlichst an Zürich einschicken, damit dieses das Schreiben an Solothurn in gemeinem Namen erlassen kann. **e.** Die Stadt Genf läßt durch ihre Abgesandten vorbringen, daß ihr der freie Verkehr von den savoyischen Amtleuten, zuwider dem alten Herkommen und dem Spruch zu Baden von 1584, gesperrt werde, und bitten, man möchte ihr zu Abhülfe ihrer Beschwerden eine freundliche Verwendung an den Herzog von Savoyen zustellen. Es wird, in der Voraussicht, daß auch die Obrigkeiten damit einverstanden sein werden,

ein solches „Zürichschreiben“ in der IV Städte Namen ausgefertigt. **I.** Der Gesandte von Genf legt ferner ein von einem savoyischen Edelmann mitgetheiltes Project vor, in welcher Weise der Herzog von Savoyen sich mit der Stadt Genf vereinbaren möchte. Bezüglich dessen weiß man nun nichts anderes zu rathen, als Genf zu überlassen, seinerseits ebenfalls Gegenartikel aufzustellen und dem benannten savoyischen Edelmann mitzutheilen, damit man nicht sagen könne, es wüßte keine Vereinbarung; indessen werde es wohl den eidgenössischen Spruch über Erwählung der Sätze zu gütlicher oder rechtlicher Beilegung ihrer beidseitigen Anstände stets sich vorzubehalten wissen. Und weil der König von Frankreich der Stadt Genf wegen mit einigen Orten in einem Tractat steht, möchte der Gesandte dem Ambassador diese Sache ebenfalls zur Kenntniß bringen und dessen Gutachten darüber vernehmen. **II.** In Bezug auf das Ansuchen der Stadt Straßburg an Zürich und Bern, ihr eine Anzahl Kriegsleute zukommen zu lassen, im Fall sie wegen des in dortiger Gegend herumschweifenden guisischen fremden Volkes derselben bedürfen sollte, melden die Gesandten Berns jenen von Zürich, Rath und Burger zu Bern haben sich bereits entschlossen und es bereits an die Stadt Straßburg mitgetheilt, daß es ihr, ungeachtet die vorhabende Vereinung noch nicht abgeschlossen sei, auf ihr ferneres Begehren und gegen gebührende Besoldung einige Fähnchen zuschicken werde; Bern erwarte, daß Zürich dasselbe thue. **III.** Bern erklärt, daß es beschloßen habe, in die vorhabende Vereinung mit der Stadt Straßburg den Vorbehalt des ewigen Friedens mit der Krone Frankreich ausdrücklich aufzunehmen, wie er ursprünglich in dem zu Basel entworfenen Projecte gestanden habe, und zwar vorzüglich zu Vermeidung des Verdachts, als ob etwas Frankreich oder den Eidgenossen Nachtheiliges durch jene Vereinung beabsichtigt werde; seine Ansicht gehe übrigens nicht dahin, daß man, wenn die Franzosen die Stadt Straßburg anfechten und wider Billigkeit und Recht beleidigen würden, vermöge der Vereinung den Zuzug nicht leisten müßte, denn der ewige Friede verhindere dieses nicht. Bern habe Straßburg diesen Beschluß mitgetheilt und bitte Zürich, die Sache zu überlegen und die Stadt Straßburg nicht der Krone Frankreich, „die uns bißhar nit übel erschossen vnd by deren man noch bißhar allweggen ein guten willen gespürt“, in diesem Fall vorzusetzen, sondern Bern beizustimmen, da dieser Vorbehalt dem Abschluß der Vereinung hoffentlich nicht hinderlich sein werde; wofern jedoch Zürich auf dieses Begehren nicht eintreten wollte, wäre Bern veranlaßt, seinerseits die Unterhandlungen über das projectirte Bündniß einstellen zu müssen. **IV.** Ein vom französischen Ambassador erst nach der Abreise der Gesandten eingelangtes Schreiben wird den Gesandten von Zürich nachgeschickt. In demselben spricht er sich im Wesentlichen dahin aus: Da der König den ewigen Frieden und die Vereinung unverbrüchlich halte, so dürfe er auch erwarten, die evangelischen Orte werden ihrem zu Baden und zu Aarau ausgesprochenen Bedauern gemäß, daß einige ihrer Unterthanen wider ihn gezogen, in Zukunft dafür sorgen, daß solche Unordnung nicht mehr vorkomme, sie werden die den Thyrigen vom König erzeigten Gutthaten nicht vergessen, ebenso nicht, was er zur Bewahrung der Ruhe und Einigkeit zwischen den evangelischen und katholischen Orten gethan; der König habe ihm ausdrücklich anbefohlen, auf die Erhaltung des gemeinen Friedens Achtung zu geben. Er bitte daher, die evangelischen Orte möchten ihm dabei behülflich sein und in Zukunft besser dafür sorgen, daß ihre Angehörigen nicht durch Übelwollende aufgewiegelt werden. Vor einigen Tagen habe er von einem der Edelente des Königs von Navarra erfahren, was derselbe bei den evangelischen Orten vorgetragen habe; er würde aber ihrer Weisheit und Erfahrung zu nahe treten, wenn er weitläufiger darthun würde, was für Übel solcher Leute Negotiationen mit sich bringen; im Interesse ihrer Ruhe und Einigkeit bitte er, solche Negotiationen in Zukunft zu verhüten, und wüßte Antwort, um sie dem König mittheilen zu können.

I. Der Inhalt des Schreibens aus dem Basler Exemplar.

49.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1588, 16. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 39. — Sammlung der nicht gebund. Abschiede. — Acten: Appenzell. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, beide des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann.

a. Auf eine Zuschrift des französischen Ambassadors aus Solothurn, man möchte in Betreff der rückständigen Zahlungen nichts beschließen, bis eine Antwort vom König eingelangt sei, vereinbart man sich dahin: Wenn nicht beförderlichst durch den noch am Hofe befindlichen Käufersboten oder durch den Ambassador ein befriedigender Bescheid einlangt, so soll wieder ein Tag ausgeschrieben werden, um sich über die zu treffenden Maßregeln zu berathen; überhaupt will man sowohl in dieser Sache als in Betreff der Aufbrüche u. s. w. fest zusammen halten. **b.** Landammann Abyberg macht die Anzeige, daß der Mötteli zu Bischofszell geäußert habe, es seien in Schwyz bei vierhundert Personen und zu Unterwalden auch viele, welche einen lutherischen Prediger wünschen. Erkennt, den Mötteli auf nächsten Tag nach Baden zu citiren und darüber zu berechtigen; inzwischen soll der Vogt von Bischofszell Kundschaften aufnehmen. **c.** In Betreff der Angelegenheit des Konrad Dettlinger von Schwyz findet man für nöthig, Zürich mit allem Ernst zu ersuchen, es möchte seinen Angehörigen keinen Anlaß zu dergleichen Händeln geben, sondern sie vielmehr davon abmahnen. Schwyz wird ersucht, im Urtheilbrief*) über Dettlinger einige Änderungen anzubringen; übrigens werden Schwyz die dieser Sache wegen gehaltenen Kosten und Bemühungen gebührend verdankt. **d.** Man berathschlagt, wie man solchen unruhigen Auftritten in Zukunft vorbeugen und das Vaterland in Frieden und Ruhe und beim katholischen Glauben erhalten könne, und nimmt den Entwurf einer Übereinkunft in den Abschied. **e.** Da die letzten Beschlüsse über den Kornkauf nicht überall gehandhabt werden, so wird jedes Ort nochmals erinnert, dieselben aufrecht zu halten und die Ungehorsamen unnachsichtlich zu bestrafen, namentlich aber diejenigen, welche bei den Speichern kaufen und nicht Hodler sind, sondern auf Fürtlauf aufkaufen. Mit Landammann Tanner von Uri wird Rücksprache genommen, daß über einige seiner Landsleute Beschwerden eingelangt seien wegen Übertreten obiger Verordnungen auf den Märkten zu Lucern und Zug. **f.** Der päpstliche Nuntius Octavianus, Bischof zu Alexandria, übergibt eine Zuschrift des Papstes und eröffnet sodann, laut schriftlich eingelegtem Vortrag: Der Papst habe der V Orte letzte Zuschrift mit höchstem Wohlgefallen gelesen, indem er daraus ihre Gottseligkeit und Liebe zur Kirche erkenne; deßhalb sage derselbe in seinem Breve „dankbarlich Lob“ und sichere für alle Zufälle seine „gute Correspondenz“ zu. Der Papst habe ein besonderes Gefallen

*) Abschied und Urtheil zu Schwyz vom 30. Januar 1588 wider Konrad Dettling auf dessen Anklage durch die vier andern katholischen Orte. (Staatsarchiv Lucern. Acten: Schwyz).

an ihrem gottseligen Eifer zur Wiederherstellung des abgebrannten Klosters Paradies; nicht minder freue sich derselbe über ihr Bestreben, die von Wallis dahin zu vermögen, daß sie ihre Jugend nicht mehr in sectische Schulen schiken, und über ihre Bemühungen, die katholische Religion in den beiden Orten Appenzell und Glarus zu fördern. Der Papst habe mit Leidwesen vernommen, welcher Schaden ihnen von den deutschen Reitern und andern Abtheilungen der aus Frankreich abziehenden hugenottischen Armada erwachsen; hätte die Nähe des Orts und Kürze der Zeit es erlaubt, so hätte er sie davon zu befreien gesucht. Aus dem Breve werden sie auch die Geneigtheit Ihrer Heiligkeit erkennen, ihren Wünschen bezüglich des Collegiums in Mayland entgegen zu kommen; im Übrigen belobe er sie für ihr Bemühen, das durch Konrad Dettling von Schwyz angezündete Feuer zur rechten Zeit zu löschen, und bitte, Zürich von dergleichen Sachen abzumahnern mit Vermeldung, daß der katholische Glaube so fest begründet sei, daß er keines Disputirens bedürfe; er bitte schließlich, die Religionsfachen zu Appenzell und auch im Wallis nicht aus den Augen zu verlieren und dafür zu sorgen, daß katholische gelehrte Prediger in Glarus Eingang finden. Dieser Vortrag wird verdankt mit der Anzeige, daß man ihn in den Abschied nehmen und bei erster Gelegenheit darüber antworten werde. Überdies wird mit dem Nuntius „wytter was von nöthen vnd vnserß Bätterlands wegen“ besprochen. — Von dieser Verhandlung wird an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht. **g.** Der spanische Ambassador, Pompejus vom Kreuz, bringt in Erinnerung, wie die katholischen Orte letztes Jahr mit dem König von Spanien ein Bündniß zu Beschirmung des Herzogthums Mayland abgeschlossen haben und wie damals die beiden Städte Freiburg und Solothurn zum Beitritt angesprochen worden seien. Die Sache habe sich nun seither verzögert, darum wünsche er, daß man ihm eine Rathsbotschaft der V Orte (nach Freiburg und Solothurn) in seinen Kosten mitgebe, um die Sache durch deren Einfluß befördern zu helfen. Es wird ihm entsprochen, den Gesandten aber zugleich in Auftrag gegeben, den beiden Städten zu melden, was man in Betreff der französischen Zahlungen beschloffen habe, damit sie sich darnach zu halten wissen. **h.** Landammann Abyberg soll seinen Obern Bericht erstatten, wie ernstlich der päpstliche Nuntius alle ermahnt habe, auf den Dettlinger'schen Handel wohl Acht zu haben, damit kein Nachtheil für die katholische Religion daraus entspringe. **i.** Jedes Ort soll den Pulvermachern verbieten, Pulver oder Salpeter außer das Gebiet der V Orte zu verkaufen. **k.** Lucern nimmt mit Landammann Abyberg Rücksprache in Betreff des Anmanns des Klosters Einsiedeln in Zürich, über den von den zinsbaren Unterthanen Beschwerden eingelangt sind. **l.** Ammann Zurlauben wird ersucht, seine Obern zu bitten, daß sie dem letzten Abschiede, betreffend den Michael Junli, genannt Wäber, nachkommen und über den Handel auf nächstem Tage verhandeln lassen. **m.** (S. u. Sar-gans). **n.** In Betreff der leichten Franken hat Lucern verordnet, daß Niemand gezwungen werden könne, sie anzunehmen; es mögen nun auch die andern Orte beliebige Verfügungen treffen. **o-g.** (S. u. Thurgau). **r.** An Herrn von Mandelot, Subernator zu Lyon, wird ein Danckschreiben erlassen für seine Unterstützung der Obersten und Hauptleute bei ihren Soldreclamationen. **s.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seine Boten instruiren bezüglich des Appellationsgeldes, welches dem Landvogt und den Gesandten auf den emmenthal'schen Jahrechnungen zukömmt, ferner in Betreff der Taxen der Fürsprecher, damit der gemeine Mann um so weniger beschwert werde. **t.** Dem Ziminger von Mülshausen wird eine freundliche „Fürschrift“ an den Herzog von Osterreich ertheilt. **u.** An den Herzog von Savoyen wird eine Zuschrift erlassen in Betreff der Garde zu Turin und der Pensionen. Mit dessen Ambassador wird mündlich über Bekleidung und Sold der Gardelnechte verhandelt. **v.** Lucern macht Anzug in Betreff Beschränkung des Kornkaufs in Uri und

bittet um Abhülfe. **w.** In einem Schreiben an die von Appenzell drücken die V katholischen Orte ihre Freude aus über deren gottseligen Eifer und die jüngst beschlossene Verordnung und Reformation bezüglich ihres „Regiments“ und der Glaubenssachen und geben ihnen die feste Versicherung, daß die katholischen Orte unter allen Umständen nicht ermangeln werden, den Appenzellern, als ihren liebsten Freunden und Eidgenossen, mit Leib, Gut und Blut zur Erhaltung des wahren alten Glaubens beizustehen. **x.** Die nach Freiburg und Solothurn abgehenden Gesandten sollen daselbst Bericht erstatten über die Angelegenheiten von Appenzell, über die französischen Zahlungen, über den Dettlinger'schen Handel und über die neue Satzung gegen das Practiciren. **y.** Man soll eingedenk sein, Schwyz für Fenster und Wappen in seine Capuzinerkirche 12 Kronen zu verabfolgen. **z.** Die Gesandten von Unterwalden sollen auf künftige Tagsatzung zu Baden Bescheid und Vollmacht mitbringen, ob sie den übrigen drei Orten vertrauen wollen, ihren Span durch erkiesete Leute auszusprechen, um welches die drei Orte sie freundlich bitten; wenn nicht, werde man ihnen des Rechts „nit bevor syn.“

f. Vortrag des Nuntius aus der Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. **w** aus den Acten: Appenzell; **y** u. **z** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

o. Art. 464. Stifte und Klöster.

q. Art. 541. Stifte und Klöster.

p. „ 108. Leibeigenschaft.

Grafschaft Sargans.

m. Art. 98. Kriegssachen.

Zu **a.** Wir Schultheissen, LandtAmman vnd Rhat der Siben Catholischen Orten der Eydtnoßschaft, Lucern, Bry, Schwyz, Underwalden Ob und Nid dem Kernwald, Zug mitt sampt dem vffern Ampt darzu gehörig, Fryburg und Solothurn, Thund lund menglichem mitt diesem Brieff für vns vnd vnser ewige nachkommen, die wir harzu vestentlich verbindent: Ob glych wol die Natürlichen, Duch Göttlichen vnd Menschlichen gesatz heissent vnd wöllint, das Jeder vnderthan syner ordenlichen Oberkeit schuldige gehorsame leisten sölle, Vnd dann auch die loblichen Bündnißen, Tractaten vnd Verkommnißen von vnsern Frommen Vordern vffgericht vnd mitt wölichen wir zusamen verpflicht vnd verbunden, Als auch zum theil vnfre Landstatzungen alle sonderbare abgefönderte By- oder Windelgemeinden, Versamlungen, Rotten vnd practicieren hinderrugks vnd one gunst, wüssen vnd willen der Oberkeiten verbiettend, So hatt doch die verenderung vnd die Löuff diser besten armfälligen Zytten vnd verkeerten Welt die gemüetter viler Menschen vmb so vil verendert vnd so wytt gebracht, das sy leider von dem rechten wäg vnd pfad der Frommen Altten abgewichen, vnd glych wie söllich vnser frommen Vorelltern lobliche Verkommnißen vnd statzungen darumb angesehen vnd wyßlich betracht, damit Sy vnd Wir, Ire Nachkömmling, desto bas In guttem Friden, ruw vnd einigkeit blyben vnd leben vnd vnsern Fryen stand, daryn vns Gott der Allmechtig gesezt, auch vnser Regiment vnd Wäsen, Stett, Land vnd Lütt desto bas vnd In gutten ruwen erhallten möchten, dise aber dargegen (alls Wir Jez ettwas kurzer Zytt har mitt sonderm schmerzen In ettlichen vnsern Orten gesehen und erfaren) In fürfallenden hochwichtigen Regiments vnd Landsachen, da sy geacht, dieselbigen Nit nach Irem gefallen vnd gutten bedunden abgan, vnderstanden, der ordenlichen procedur des Politischen Regiments vnd Landts Ordnungen Iren rechten gwonlichen Louff zu verhindern, sich vngewonlicher by oder nebens Gemeinden, Versamlungen, auch sonderbarer Tagstatzungen vnd practicirens sowol mit frömbden, die vfferhalb vnsern Orten gesehen, als heimischen hinderrugks vnd one einichen gunst, willen noch gwallt der Oberkeiten angemaßt, hiemitt nitt allein In Iren Orten schädliche Vnruwen vnd Zwyspaltung erweckt, sonder auch andern Orten, by wöllichen sy Ir practid vnd schädlich Vorhaben vnderstanden auch vnzeringen, damit zehund gemacht, Letstlich auch die sachen vnser waaren, Altten, vngezwyffleten, Apostolischen, Römischen vnd Catholischen Christlichen gloubens daryn gemischt worden, Inmaßen wo söllichen sachen vnd gelegten Zundel durch fürsichtigen Rhat vnd gutte Ordnung nitt fürkommen, Ein seer schädlich fürw dannenhar vffgan vnd vns allen verderplicher Jammer vnd Zerrüttung (darvor Gott

mit syner gnaden thürwlich sin wölle) hette volgen mögen: derhalben wir wie billich vß ervorderung der hohen vnd grofen notwendigkeit, auch der pflicht, die Wir vnserß tragenden vnd von Gott bevolchnen Oberleitlichen Ampts, der Eeren Gottes vorab, demnach vnserm waaren ungezwoffeten Christlichen Catholischen glauben (diemyl vns vnser seelen heil vnd sätigkeit daran gelegen), desßglichen vnserm lieben Bätterland, vns selbs vnd vnsern frommen lieben Vnderthanen gemeinlich zu derselbigen gutten fürderung vnd rüwigen erhaltung schuldig, die sachen mit ernst zu herzen fürdt vnd betracht vnd also mit gutter vorbetrachtung, zyttigem Rhat vnd vnsprechung göttlicher gnaden vns; auch vnsern Stetten, Landen, Lütten vnd vnderthanen zu wolffart, auch besserm schirm, trost vnd erhaltung, damit wir vnd vnfre ewige Nachkommen dieselben vnfre Stett, Land vnd Lütt one vnrw vnd empörung In guttem friden Regieren vnd vns also In vnserm Loblichen von Gott verlichnen freyen stand vnd sonderlich by vorbemeltem vnserm waaren ungezwoffeten Christlichen Catholischen glauben erhalten, auch allek vnordenlichen vnd gfaarlichen Mißbrüchen vnd gefarlichkeiten entladen sin mögen, Vns einhällig dahin entschlossen, vns auch desen also fründtlich mitt einandern für vns vnd vnfre ewige nachkommen verglycht vnd verbunden, styff vnd unabläßlich Jez vnd ewig harnach darob ze halten, Statuirend, seyend vnd verordnet auch hiemitt In krafft diß Brieffs: Das Jez vnd ewig harnach keiner vnsern Burgern, Landtlütten, ynwonern vnd die so vnder vnserm schirm In vnsern Orten vnd Oberleitten gesehen vnd die vns zu versprechen stand, wär oder was standß Zoch die syent, für dißhin weder Jez noch zu ewigen Zytten harnach sich einicher sonderbaren oder abgefönderten Versamlungen, By oder nebet Gemeinden, Kotten vnd Tagatzungen, gespräch, disputierens vnd arguierens, weder vmb glaubenß noch Regimentß vnd Landtsachen, was Zoch das sye, weder mit heimischen noch frömbden, heimlich noch offenlich, Mundtlich noch schriftlich, hinderrugs vnd one vorwüssen vnd willen annehmen, vnderfahen noch sich einicher derglychen vngewonlichen vnd verbottnen practiden vnd gemeinschaftten anmaßen sölle, By straff vnd verlierung Lybs, Eeren vnd gutts, wölche straff auch gegen Mengllichen, so vngheorsant, one alles verschonen vollstrect werden sol. Mitt angehendter Lüttrung, das auch Niant der vnsern wie vorgehört einiche Bücher, gemald oder geschrifften, so vnserm waaren Catholischen glauben vngemäs oder zewider oder von Sectischen personen beschriben vnd von der heiligen Christlichen Catholischen kilchen verworffen vnd verbotten, bruden, Läsien, noch hinder Zme haben sölle, Sonder allein die so von den geistlichen vorstendern approbiert vnd erloupt, by schwärer vnser straff vnd vngnad.

Vnd diß vnser ansähen vnd ordnung haben wir gemeinlich allen vnsern Burgern, Landtlütten, vnderthanen, an vnd Zugehörigen offenlich verkünden lassen, damitt meniglich der den gewarnet syn vnd sich ze halten wüssen möge. Vnd desß alles zu warem vrkund haben wir obgenannte Ort Zedes Innsonderheit sin gewonlich Secret Insigel gehendt an disen Brieff, wölchen wir als das Recht Houpt Original hinder vnser gethrüm lieb Alt Eidtgnossen, Mittburger vnd wol verthrumte Brüder der Statt Lucern gelegt vnd wir übrigen Ort warhastte abschrifften davon behalten. Beschehen vff den 17. tag Hornungs Anno 1588.

Landesarchiv Nidwalden.

Zu **2.** Die Instruction für die Gesandtschaft der katholischen Orte (Schultheiß Heinrich Fleckenstein und Landammann Sebastian Tanner), d. d. 17. Februar, ist abgedruckt im „Archiv für die Schweiz. Reformationsgeschichte,“ I. S. 739. Ebenda, S. 741, steht auch der Wortlaut der freiburgischen Beitrittserklärung zum Bündniß mit Spanien, vom 4. März 1588; das Instrument selbst trägt aber nicht dieses Datum, sondern das vom 26. Februar 1588. — Solothurn verweigerte den Beitritt. Der abweisende Beschluß vom 4. März 1588 lautet nach dem Solothurner Rathsprötkoll von diesem Tage also:

„Nachdem minen Herrn den Burgern die Brsach diser Zusammenkunfft durch min Herrn den Schultheissen vorgeöffnet worden, zusampt der fründlichen Anthwort, so der Herr Ambassador minen Herrn über die Ir Gnaden gestrigs Tags fürgehaltne 3 Beschwärd Artidel so mundtlich durch sich selbs vnd auch durch den Dollmetschen gegeben, sind die heid Contradictorien Vereinigungen, namlich die frantzösisch vnd hispanisch gegen einandern verlesen, abgehört, erwogen vnd daruff einhällgklich abgerathen vnd beschloffen worden, daß min Herrn Rhätt, Burger vnd ein gantze Gemeind thürw vnd standthafft an der Cron Frankreich beliben vnd halten wöllend, wie vffrechten vnd reblichen Lütten zustatt, doch abermalen mit dem Vorbehalt vnd heitern Gediigen, daß obgehörtter Artidlen halb minen Herren von Irer künigl. Majestät auch begegnot vnd ein verminiger Willen gemacht werde. Sonst werden Ir Gnaden luth desß in Vffrichtung der Vereinig gethanen Vorbehalts die Hand offen wöllend behalthen haben. Vff daß vnd damitte aber die übrigen gemein Burger auch gewarnot vnd sich der

Bewußtheit niemand zu entschuldigen habe, so sollind mir Herrn die alten Rätth vff nächst khünfftigen Sontage Gepott halften vnd gemeine Burger warnen, damitte sy sölllichen Redlichhären vnd Pratticierern dhein Audientz gebindt, by Verlierung Libs vnd Lebens, damitt ein Burgerfchafft in Frid, Ruh vnd Einigheit verbliben möge.

Difere Meynung ist dem Ambaffadoren abermal fürgehalten worden, daruff er die gestrig vnd hüttig Vertröstung von nühern Dingen bestättigot hett.“

50.

Münzconferenz zwischen Bern und Freiburg.

Bern. 1588, 2. März (22. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 651.

Gefandte: Bern. Abraham von Grafenried, Venner; Niklaus Manuel, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Christof Reiff, des Raths.

Der Conferenz wohnten ferner bei Hauptmann Peter Ambüel aus Wallis und die Wardeine und Münzmeister beider Städte.

Da seit einigen Jahren in den wältschen Landen etliche savoyische, ferrarische, mantuanische und andere italiensche Münzforten in Umlauf gekommen sind und in ungleichem Werth eingenommen und ausgegeben werden, wodurch viele Ungelegenheit verursacht und die grobe Münze aufgewechslet wird, hat man die Abhaltung dieser Conferenz für nöthig erachtet, um Mittel, dem zunehmenden Schaden vorzubeugen, zu berathen. Nachdem man viel über den muthmaßlichen Ursprung der Schwächung der alten Münzen und den Schaden, welcher den Untertanen daraus erwachse, gesprochen, auch die von Seite Freiburgs wegen etlicher dieser Münzforten getroffenen Maßnahmen und Werthungen vernommen, auch von Herrn Hauptmann Ambüel aus Wallis, der anderer Geschäfte halber in Bern anwesend und in die Conferenz geladen worden war, erfahren hatte, daß diese neuen Münzforten im Wallis vielerorts auch im Umlaufe seien, ist, in Anbetracht, daß nicht nur die von Freiburg durch Druck und Abbildung bekannt gemachten, sondern noch viele andere im Verkehr sich befinden, von denen einige als falsch erfunden worden seien, verabredet worden, es sollen die Wardeine und Münzmeister der beiden Städte sich beförderlich hier in Bern einfinden, um alle Gattungen fraglicher Münzen nach ihrem Gehalte und Werth einer genauen Prüfung zu unterstellen und namentlich zu untersuchen, welche darunter falsch seien. Den Befund sollen sie in Schrift verfassen und Copien davon an Freiburg, Solothurn und Wallis überschicken, damit man sich darnach richten könne. Die falschen Sorten sollen besonders verzeichnet und verrufen werden.

51.

Jahresrechnung der Klöster im Thurgau.

1588. 8. März (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien (Thurgau).

Gesandte im Namen der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte: Gerold Escher, Stadtschreiber der Stadt Zürich; Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter, von Uri.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 632. Stifte und Klöster.	f. Art. 520. Stifte und Klöster.
b. " 512. " " "	g. " 525. " " "
c. " 504. " " "	h. " 489. " " "
d. " 510. " " "	i. " 474. " " "
e. " 487. " " "	

52.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Mühlhausen. 1588, 14. März (Montag nach Reminiscere a. R.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Anton von Grafenried, beide des Raths. Glarus. Jost Ischudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Bannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Wäder, Zunftmeister; Alexander Keller, Sekelmeister, beide des Raths.

a. Auf diesem Tag ist von Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen den eidgenössischen Gesandten ein Verzeichniß vorgelegt worden der Antworten, welche Mühlhausens bußfällige Bürger wegen der auferlegten Strafen gegeben haben, mit der Bitte, zu verschaffen, daß diese langwierige, mühselige Sache endlich beigelegt werde, wodurch, wie man verhoffe, die größte Ursache alles Widerwillens beseitiget würde. — Nachdem den Bußfälligen ihre Rebellion und die darum erlittene milde Bestrafung vorgehalten worden, hat man sie ernstlich ermahnt, die ihnen auferlegte Buße, ohne Hoffnung auf weitem Nachlaß, nach folgender Moderation zu entrichten: Diejenigen, welche um den zehnten Pfening ihrer Habe angelegt worden sind, sollen ihre Buße laut des durch Herrn von Erlach aufgestellten Modells erlegen, und zwar die eine Hälfte zu Ostern und die andere Hälfte auf Johannis Baptistä. Denen aber, welche um den dritten, vierten oder anderen Theil ihres Guts (doch unter dem zehnten Theil) gestraft worden sind, soll der halbe Theil nachgelassen sein, das Übrige sollen sie auf die genannten beiden Ziele zu gleichen Theilen baar entrichten. Wenn sich aber bei solcher Theilung zutrüge, daß der restirende Theil kleiner als der zehnte Theil wäre, so soll kein größerer Abschlag gethan

werden, als daß noch der zehnte Theil verbleibe. Die, welche nicht auf gefagte zwei Termine ihre Betreffnisse zu entrichten haben, sollen für dieselben durch Unterpfänder Sicherheit und den Zins geben. Diese Moderation soll auch denen zu gute kommen, welche für ihre mehr als den zehnten Theil ihres Vermögens betragende Strafe bereits Sicherheit gestellt haben. **b.** Hans Fienflamm, der einer der ersten von denen gewesen, welche vor acht Jahren mit den Finningern conspirirt hat und doch bis zu Ausbruch des Aufruhrs im Rath geblieben ist, würde man lieber in der Stadt Mühlhausen eingegränzt als auf österreichischem Boden sehen, wo er doch nur Umtriebe gegen Mühlhausen macht; da aber der Rath berichtet, daß er sich daheim nicht ernähren könne, ist dem Hauptmann befohlen worden, ihn, falls er nach unserer Wegfahrt wieder in die Stadt komme, gefangen zu nehmen und das unsern Obern zu berichten. **c.** Matthias Rein, Bernhard Wagner und Ulrich Keller, welche auch beim aufriührerischen Haufen gewesen sind, aber am großen Malefiztag sich nicht gestellt hatten, werden angehalten, bei Urfehde zu schwören, erstens die ihnen auferlegte Buße innert den bestimmten Zielen bezahlen zu wollen, zweitens ohne Vorwissen von Bürgermeister und Rath die Stadt nicht zu verlassen, drittens auf keine Zunft zu kommen, sondern ehrlos und wehrlos zu sein bis auf der Stadt und des Hauptmanns Gnade. **d.** Die Entschädigungsbegehren des alt-Bürgermeisters Peter Ziegler und des alt-Stadtschreibers Schillinger für erlittene Kosten, Gefängniß und Schmach, des erstern im Betrag von 1353 $\frac{1}{2}$ 13 Sch. und 3000 Kronen, des letztern im Belaufe von 4000 Kronen, können nicht berücksichtigt werden; sie sollen zufrieden sein, daß sie durch die vier Städte bei Eroberung Mühlhausens aus den Händen der Aufriührer gerettet worden seien, „welche sie nechstes Tags mit grosser Schmach ab der Welt gerichtet hetten,“ u. s. w. Dagegen mag die Stadt dem Schillinger an seine Kosten statt der geforderten 4000 Kronen zu Abschneidung aller Nachreden 100 Kronen und ebensoviel dem Ziegler ausrichten. **e.** Auch gegen die übrigen Räte und Bürger des gewesenen kleinen Haufens, welche um Ersatz ihrer erlittenen Kosten ernstlich anhalten, verhält man sich aus gleichen Motiven ablehnend, doch hat man ihnen das jetzt nicht herausgesagt, sondern geantwortet, wir wollen die Sache an unsere Obern bringen, die werden dann ihren Entscheid durch unsere Eidgenossen von Basel ihnen schriftlich zukommen lassen. Die Summe der Ersatzansprüche beläuft sich nach einem eingereichten Verzeichniß auf siebenthalb Tausend Pfund, Basler Währung. **f.** Unsere Eidgenossen von Mühlhausen haben klagend angebracht, daß ihnen etliche Zinse auf dem Land Unterwalden unbezahlt ausstehen, „so etliche Soldaten vom rebellischen Haufen, ihrem Fürgeben nach, verboten dahin zu arbeiten,“ und begehrt, daß ihnen ohne längern Verzug und Vorenhalt diese Zinse verabfolgt werden. Das will Zürich, hinter welchem der Hauptbrief liegt, bei Unterwalden zu verschaffen suchen. **g.** Das Rathbegehren Mühlhausens, ob es in seinem langwierigen Span mit denen zu Rhein die Österreichischen als Schiedleute annehmen könne, bleibt aus Mangel an ausreichendem Bericht für jetzt eingestellt. **h.** Auf gestellte Einfrage, wie es bezüglich der im Aufaufe Einzelnen entwendeten und abhanden gekommenen Gegenstände u. s. w. gehalten werden soll, ist unser Entscheid, daß das, was im Aufriühr und Sturm entwendet worden, hin und weg ist, nicht mehr fordert, dagegen das, was Einer bei dem Andern als das Seine findet, ihm wieder werden soll. Für den Wein, der zu Gutem der Verwundeten und Kranken aus den Häusern der Bußfälligen in das Pfrundhaus und den Spital gebracht worden, ist die Stadt Abtrag zu thun nicht pflichtig. **i.** Über des Klaus Rappolts Sohn Hab und Gut, das noch in keine Schätzung gekommen ist, weil dieser bisher nicht auf dem Strafregister stand, soll der Hauptmann eine Schätzung anordnen. **k.** Der Finninger Laden (Kramgeschäft) zu Basel soll da oben bleiben bis zum Ende der alten Finninger. Weil mit der That kundbar ist, daß sie ihren

Söhnen zu solchem hochsträflichem Werk geholfen, soll auch sie nicht ungestraft ausgehen. **I.** Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen bitten, die 100 Mann starke Besatzung etwa auf 32 zu vermindern, in Anbetracht der unerschwinglichen Kosten, die ihnen damit erwachsen. Für Sicherstellung der Stadt und Handhabung von Ruhe und Ordnung würden sie auf angegebene Weise Sorge tragen und nöthigen Falls das nahe Basel zu Hülfleistung mit 200 Mann aufmahnen. In diesem Gesuche werden sie von Hauptmann Thomman unterstützt, der jedenfalls bei längerem Bleiben der Besatzung durch einen andern Hauptmann ersetzt zu werden wünscht, da er sich nicht versehen, daß seine Hauptmannschaft so lange dauern würde. Da man aber nicht für rathsam findet, daß unsern Eidgenossen zu Mühlhausen jetzt schon aller Gewalt eingeräumt werde, und es mehr Ansehen hat, wenn ein Hauptmann im Namen der fünf Orte mit einem wenn auch nur geringen Zusatz daselbst ist, wird die Sache zum Entscheide an die Obern gebracht, die ihre Meinung noch vor Ablauf des Monats nach Basel einberichten werden, das dann je nach Ausfall derselben davon dem Hauptmann Kenntniß geben kann, damit er bei Zeiten die Soldaten bis auf 40 abdanke. Der neue Hauptmann soll auf nächstkommendem Tag zu Baden erwählt und seine Befoldung festgestellt werden. **II.** Jeder Gesandte weiß zu sagen, was mit Georg Moser und Thiebold Pirr im peinlichen Examen verhandelt worden ist wegen acht Soldaten, die im Einfall gefangen genommen und erwürgt worden sind. **III.** Die Gesandten von Zürich haben vorgebracht, was „den Herren der Regierung“ auf ihr Begehren um Abtrag der Azung des navarrischen Kriegsvolks insgemein zu antworten sei. Da aber die übrigen Orte bereits besonders geantwortet haben, so mag Zürich das für sich auch thun. **IV.** Zürich berichtet über die in Appenzell ausgebrochenen Unruhen und legt einige ihm hierüber aus Appenzell und vom Landvogt im Rheinthal, welcher sich persönlich nach Appenzell versüßt hatte, eingelangte Briefe vor. Es habe nach Empfang dieser Nachricht an die Eidgenossen zu Appenzell geschrieben und sie zum Frieden ermahnt, aber noch keine Antwort erhalten. Wenn diese eintreffe, werde es den übrigen Orten davon Kenntniß geben, damit man über gemeinsame Maßregeln zu Stillung der Unruhe berathen könne, wozu vielleicht eine Abordnung nach Appenzell geeignet wäre. Das will man den Obern hinterbringen, um auf nächste badische Tagleistung mit Antwort verfaßt zu erscheinen. **V.** Jeder Bote soll eingedenk sein, daß bei Abführung des Zusatzes die Stadt Mühlhausen sich gegen die fünf Orte verschreiben soll, sich an deren Spruch jederzeit zu begnügen und zu ersättigen. **VI.** Philipp Lanterburg ist erschienen und hat einen Bittel eingelegt was Ursula Lanterburg dem Matthias Finninger zugebracht habe, nämlich 2500 fl., mit der Bitte, dieses seinen Großkindern verabsolgen zu lassen. Da aber das Frauengut früher nur auf 400 bis 500 % angegeben und zudem auch versprochen worden ist, so läßt man die Sache eingestellt, bis man weiß, wie es sich damit verhält. **VII.** Schließlich haben wir die ganze Burgerschaft Mühlhausens vorbechieden, sie alles Ernstes zu Friede und Einigkeit und zu Vermeidung aller unfreundlichen Reden ermahnt und daß sie auch ihre Weiber und Kinder, die auf der Gasse einander schlagen, zur Eintracht anhalten, auch fleißig das Wort Gottes anhören. Und da sie dieses zu thun versprochen, haben wir sie von uns freundlich abscheiden lassen.

53.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1588, 15. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 43. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Panterherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Panterherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Jakob A-Pro, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Panterherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Essener, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Raths.

a. Nach Abhörng einer Zuschrift des französischen Ambassadors aus Solothurn, worin er nochmals darum anjucht, in Betreff der ausstehenden Kriegszahlungen die Antwort des Königs abzuwarten und inzwischen nichts demselben Nachtheiliges zu beschließen, ist man auf Ratification hin über Folgendes übereingekommen: 1. An den Ambassador zu schreiben, daß man seine Zuschrift in den Abschied genommen habe und auf nächstem Tage zu Baden darüber Antwort geben werde. 2. Wenn bis zum benannten Tag zu Baden eine entsprechende Antwort nicht einlangen sollte, so werde man dem Ambassador erklären, daß man auch nichts mehr zu halten verpflichtet sei und dem König keine Knechte mehr bewilligen werde, bis man bezahlt sei. 3. Daß man inzwischen über die Mittel und Wege berathen wolle, wie man zur Bezahlung gelangen könne. **b.** Zürich antwortet in Betreff der durch Konrad Dettlinger von Schwyz erregten Unruhen. Auch langt die über Josua Wütteli von Bischofszell aufgenommene Kundschaft ein. Bei diesem Anlaß wird gemeldet, daß das Gerücht, als wollen drei von den katholischen Orten auch lutherisch werden, schon weit in fremde Lande, sogar bis Paris gedrungen sei. Daher sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden, was man mit Zürich in Betreff des Dettlinger sprechen und was in Betreff der Verleumdung des Wütteli handeln wolle. Schwyz soll alle zum Handel gehörenden Schriften, besonders aber den Schein, welchen Dettlinger von der Obrigkeit von Zürich erhalten hat, nach Baden bringen. **c.** Jedes Ort soll seine Boten auf nächsten Tag instruiren in Betreff des langwierigen Handels zwischen Nidwalden und Michael Wäber von Zug, damit derselbe endlich erlediget werde; Zug soll sich bis dahin entschließen, ob es dem auf letztem Tage gemachten Vorschlage beipflichte. **d.** (S. u. Lanis). **e.** Es waltet ein Anstand zwischen Uri und den beiden Orten Schwyz und Unterwalden wegen scharfen Schreiben betreffs des Kornkaufs. Uri klagt nun, daß es so harte Worte nicht verdient, indem es bisher stets als ein ehrlich' Ort der Eidgenossenschaft gehandelt habe. Schwyz gibt die Ursache seines Benehmens an und erklärt, daß es, wenn man also den ergangenen Abschieden zuwider und dem gemeinen Mann zum Schaden handle, dann auf das Gut greifen und dasselbe verkaufen werde. Uri sowohl als Schwyz wollen nun dem Frieden und der Einigkeit zu lieb die Sache gütlich beizulegen versuchen. Landammann Tanner bemerkt, daß er wegen des großen Mangels und der unerhörten Theurung für die ennetbirgischen Unterthanen etwas Korn und Roggen angekauft und dasselbe um 2 Kronen niedriger und auf ein Jahr „Dings“ zugeführt

habe; er glaube dadurch nichts Unrechtes gethan zu haben und bemerke dieses, damit man keinen Unschuldigen im Verdacht habe. Die streitenden Parteien werden von den beiden übrigen Orten ersucht, mit einander sich gütlich zu vertragen. Heimzubringen, damit man auf nächstem Tage zu Baden fernere Ordnungen wegen der Märkte erlassen könne. **f.** Schwyz soll dem Prälaten von Einsiedeln noch vor dem Maiengericht verklünden, daß er wegen des Anstandes zu Dagmersellen daselbst sich einfinden oder die Sache durch Bevollmächtigte berichtigen lassen möchte. **g.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Alexandria, vermeldet des Papstes gnädige Gesinnung, die er neulich abermals dargethan habe, indem er auf der Eidgenossen Wunsch die 100 Kronen Pension, welche zuvor der Cardinal von Como auf der Propstei Lauis gehabt, aufgehoben und dann die Aufrichtung des Collegiums zum Klosterlein (Collegio) bewilliget habe. Weil nun das benannte Collegium zur Ausbildung armer Knaben gegründet worden ist und daher dem Vaterland und der katholischen Religion zum Wohle gereicht, so wird vorgeschlagen, den Papst zu bitten, daß er die genannte Pension an dieses Collegium verwenden lasse. Heimzubringen. **h.** Uri soll sich bei den Katholiken des Grauen Bundes erkundigen, was es für eine Bewandniß habe mit dem lutherischen Collegium, das man im Veltlin oder zu Chur zu errichten vorhabe. **i.** Der päpstliche Legat macht Anzug in Betreff der Reformation der Geistlichen, namentlich in Bezug auf Abschaffung des Concubinats und der von der Kirche aufgestellten Verordnung über die Zahl der Gevattern und über das Hochzeithalten, und wünscht, daß auch in Obwalden und Zug, wie bereits in den andern Orten geschehen sei, das Angemessene verfügt werde. Wird in den Abschied genommen. Dabei werden Obwalden und Zug dringend gebeten, sich in diesen christlichen Sachen von den andern Orten nicht zu sündern, namentlich soll Zug seinem Pfarrer dessen unpriesterliches Leben und Trotz gegen geistliche und weltliche Obrigkeit verweisen. **k.** Der Fürst von Mantua läßt durch Herrn Guidobon, seinen bevollmächtigten Gesandten, danken für das Condolenzschreiben über den Tod seines Vaters und den Glückwunsch zum Antritt seiner Regierung. Wird ad referendum genommen. **l.** (S. u. Lauis und Luggarus). **m.** (S. u. Mainthal). **n.** Über das Gesuch Lucerns um Fenster mit der Orte Wappen in das neuerbaute Gesellschaftshaus zu Krämern soll jedes Ort auf nächstem Tage zu Baden Antwort geben. **o.** Dem französischen Ambassador wird geschrieben, er möchte gemäß des baden'schen Abschieds den Johann Peter Ferrare von Lauis bezahlen. **p.** (S. u. Mainthal). **q.** Jedes Ort soll eingedenk sein, Lucern 7 Kronen an die Kosten für die Missionen nach Frankreich der Zahlungen wegen abzutragen.

q aus dem Obwaldnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

d. Art. 325. Unterrichtsweisen.

l. Art. 349. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

l. Art. 327. Verschiedenes.

Landvogtei Mainthal.

m. Art. 379. Justizsachen.

p. Art. 335. Allgem. Verwaltungssachen.

54.

Tagſagung der XIII Orte.

Baden. 1588, 27. März (Sonntag Lätare zu Mitterfaſten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſchlebe CC². 332. Landesarchiv Nidwalden. Kantonsarchiv in Aarau VII. 13. Landesarchiv Glarus.

Gefandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Eſcher, Sekelmeiſter, beide des Rathſ. Bern. Anton Gaſſer, Benner; Marquard Behender, beide des Rathſ. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Ambroſius Büntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann; Ulrich „Züberig“ (Teberg), alt-Statthalter und des Rathſ. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Hans Waſer, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtſchreiber. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Hans Jakob Hofmann; Wolfgang Sattler, beide des Rathſ. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeiſter und des Rathſ. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Georg Mäder, Zunftmeiſter; Alexander Keller, Sekelmeiſter, beide des Rathſ. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Vor den Gefandten der XIII Orte eröffnet der franzöſiſche Ambaffador, Herr von Sillery: Der König bedauere herzlich, daß er wegen ſeiner ſteten Kriege verhindert worden ſei, der Eidgenoffen Anforderungen und Penſionen zu berichtigen, danke übrigens für die biſher gehabte Geduld; die Eidgenoffen ſollen nicht glauben, daß der König etwas verſprochen habe, was er nicht zu halten Willens ſei, aber die Kriege, die vielen Empörungen und die daherige Verarmung des Volkes haben ihm die Ausführung unmöglich gemacht. Der König anerkenne die Beſchwerden der Eidgenoffen als billig. Seit er als Gefandter in der Eidgenoffenſchaft ſei, ſei ſein ſtetes Beſtreben geweſen, dem König die Dringlichkeit und die Noth einiger Anſprecher vorzuſtellen, um wenigſtens die Bezahlung der alten Schulden auszuwirken; es ſei nun ſeinen Bemühungen gelungen, daß Anordnungen zur Befriedigung aller Anſprecher getroffen worden; ſchon ſei mit den Oberſten und Hauptleuten der zwei leztthin abgedankten Regimente der Anfang gemacht worden; auch habe er einen Vorſchlag zur Verbeſſerung des Finanzweſens eingegeben, welchen der König genehmiget habe. Eine Auflage auf das Salz extrage jährlich 250,000 Kronen, welche excluſiv zur Tilgung der Schulden an die Eidgenoffen verwendet werden ſollen, und zwar ohne Mitwirkung der Finanzherren; man könne das Geld von dem Schaffner des Stadthaufes zu Paris nach Belieben alle drei oder ſechs Monate in Empfang nehmen; überdieß ſoll auch eine gewiſſe Affignation für 100,000 Kronen jährlich gegeben werden, ſo daß die Schulden in wenig Jahren ſich bedeutend vermindern werden; das ſei der ſicherſte Weg zur vollſtändigen Tilgung und ſei ſeine eigene Erfindung. Die alſo aufgeſetzten Affignationen ſeien den Zufällen nicht ſo unterworfen, weil ſie von den königlichen Finanzen geſondert und der Einwirkung der Finanzherren entzogen ſeien, und erfreuen ſich eines allgemeinen Vertrauens; die Eidgenoffen ſollen kein Bedenken tragen, daran zu glauben, denn es könne durch viel tauſend Perſonen beſtätiget werden, der Erfolg werde es auch bald beweifen. Auf künftigen St. Johannstag werden unfehlbar 100,000 Kronen bezahlt werden, eine gleiche Summe noch im Laufe des Jahrs; ſollte vielleicht dieſe Summe zu gering erſcheinen im Vergleich zur Größe der Anforderungen, ſo mögen die Eidgenoffen die Lage Frankreichs betrachten und die erwähnten Verfügungen, und ſollen des gnä-

digen Willens des Königs und seines Eifers versichert sein. — Weil nun bald die Landsgemeinden abgehalten werden und damit man etwas Bestimmtes in den Abschied nehmen kann, werden einzelne Gesandte ausgeschossen, um mit dem französischen Ambassador das Nähere zu verhandeln, namentlich auf Bezahlung von 200,000 Kronen auf Johanni zu dringen und von ihm zu vernehmen, wann die Salzaufgabe anfangs und wann die Assignation der 100,000 Kronen jährlich bezahlt werden soll. Nachdem von dem Gesandten keine weitere Erklärung erhältlich gewesen, werden ihm zuerst seine dieser Sache wegen gehaltenen vielen Bemühungen verdankt mit dem Beifügen, er möge beim König und dessen Räten auswirken, daß die 200,000 Kronen unfehlbar auf Johanni bezahlt werden, man werde darüber auch an den König schreiben; er möge auch die Salzaufgabe und die obbenannte Assignation beim König betreiben; sollten nur 100,000 Kronen bezahlt werden, so werde man dieselben für die ausstehenden Zinsen und an Bezahlung der Hauptleute verwenden; seinen Vortrag wolle man übrigens ad referendum nehmen. **b.** In einer Zuschrift, erlassen aus Innsbruck am 8. März an die XIII Orte, meldet Erzherzog Ferdinand zu Österreich, daß mit seiner Erlaubnis sein Sohn Karl, Markgraf zu Burgau und Landgraf zu Nellenburg, auf das Begehren des Herzogs Alexander zu Parma vorhabe, eine Anzahl Reuter sammt 15 Fähnchen hochdeutschen Kriegsvolks zu Gunsten des Königs von Spanien nach den Niederlanden zu werben und zu führen, daß er die Musterplätze in den Breisgau gelegt habe und nun diese Anzeige mache, damit Niemand beunruhiget werde. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Das Domcapitel der Stift Constanz bringt vor den Gesandten der V katholischen Orte folgende Beschwerde vor: Bei der Besiznahme des Bisthums durch den Cardinal Marc Sittich von Ems habe derselbe versprochen, daß die Schulden der Stift aus ihren Einkünften getilgt werden sollen und daß er nur mit Einwilligung des Domcapitels, und zwar zu dessen Händen, resigniren dürfe. Nun zeige es sich aber, daß nicht allein von jenen Schulden nichts getilgt, sondern daß sogar der größte Theil der Einkünfte in fremde Länder, namentlich nach Italien verschleppt werde, zudem sei durch die lange Abwesenheit des Bischofs eine völlige Unordnung in der Stift eingetreten; daher habe das Capitel mehrmals das Ansuchen an ihn gestellt, entweder selbst einmal herzukommen, oder auf andere Weise der Zerrüttung abzuhefen. In Folge dessen habe er das Bisthum, mit Zustimmung des Domcapitels, zu Händen des Fürsten Andreas, Cardinals zu Österreich, resignirt, über welche Resignation bereits vor drei Jahren eine Urkunde ausgesetzt und dem Cardinal von Österreich übergeben worden sei; nun aber vernehme man, daß der Cardinal Sittich mit einem jungen Jünger über Resignation des Bisthums unterhandle und beabsichtige, den Cardinal von Österreich mit einer Pension, auf Kosten der ohnehin verarmten Stift, abzufinden. Die Stift aber könne das nicht zugeben und habe beschlossen, dem Cardinal von Österreich alles das unverbrüchlich zu halten, zu was sie gemäß Resignationsact verpflichtet sei. Weil nun das Haus Österreich den Schimpf einer Zurücksetzung seines Cardinals nicht ertragen möchte und weil daraus noch andere Handel erfolgen dürften, die der uralten Stift zu gänzlichem Ruin reichen könnten, so hegen sie volles Vertrauen zu den frommen katholischen Orten und bitten um beförderliche Verwendung beim Papst, daß der Cardinal von Österreich endlich vom Bisthum Besiz nehmen könne. — Da man das Begehren nicht unziemlich findet, wird es, unter Bertröstung auf guten Erfolg, in den Abschied genommen. **e.** Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators der Freigravschafft Burgund, Scudier Benoit, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte nach Überreichung seines Credenzbriefs: Weil einer guten Nachbarschaft nichts schädlicher sei, als Streitigkeiten über die Landesmarchen, so sei längst der Gravschafft sehnlichster Wunsch gewesen, die Anstände über die Marchen zwischen ihr und der Stadt Bern zu einem befriedigenden Ende zu führen, bisher jedoch

ohne Erfolg. Da nun seine Committenten nicht wissen, aus welcher Ursache Bern sich weigere, den Handel nach dem Wunsche des Königs Richtern und Schiedleuten der XII Orte zu übergeben, so bitte er nochmals, es möchten die eidgenössischen Gesandten die Sache an die Hand nehmen, um ein Urtheil zu fällen, das beide Parteien befriedige. Es sei nicht gerade nöthig, daß alle Gesandten der XII Orte sich an Ort und Stelle begeben, sondern man könne einen Ausschuß bezeichnen, welcher die streitigen Gränzen untersuchen, die vorhandenen Briefe und Kundschaften verhören und darüber einen Bericht abfassen sollte; auf diesen gesußt könne dann ein Urtheil gesprochen und das langwierige Geschäft endlich erledigt werden. Die Gesandten von Bern erwidern, sie haben diesen Anzug nicht erwartet und daher auch keine Instruction; ihre persönliche Ansicht sei aber, daß Bern die Sache den Eidgenossen wohl anvertrauen dürfte, daß dagegen solche, welche nicht selbst auf dem Augenschein gewesen, schwerlich auf den Bericht von drei Personen sich zu einem Urtheil herbeilassen werden. Ihr Vorschlag sei nochmals, gleiche Sätze zu erwählen, welche einen Augenschein aufzunehmen und dann die Sache zu erörtern hätten. Es wird nun dem Grafen von Champlite und dem Parlament der Freigrafschaft schriftlich geantwortet, der König möchte drei oder vier Personen aus der Eidgenossenschaft bezeichnen, Bern werde das Nämliche thun. Diese sollen dann sammt den von beiden Parteien Verordneten auf einen bestimmten Tag auf den Augenschein sich begeben, Alles gründlich untersuchen und den Handel gütlich oder rechtlich vertragen; der andere vom König vorgeschlagene Weg sei zu unzuverlässig. Sollten die Parteien sich sonst vergleichen können, so würde man es mit Freude vernehmen. **f.** Der burgundische Gesandte eröffnet ferner im Auftrag der Gräfin Isabella von Challant, daß sie den zu Baden am 24. November 1584 erlassenen Spruch in der Streitsache zwischen ihr und der Herzogin von Longueville in Betreff der Herrschaft Valendis nicht annehmen könne, vielmehr dagegen protestire und eine Bescheinigung dieser Protestation wünsche. Wird in den Abschied genommen. **g.** Der Rechtsstreit zwischen Landammann J. Waser, M. Lussi und Wolfgang Zelger von Nidwalden und Michael Wäber von Zug wird von sechs dazu bezeichneten Gesandten vorgenommen und nach Anhörung beider Parteien folgender Spruch darüber erlassen: Michael Wäber ist verpflichtet, Obgenannten von Unterwalden ihre Anforderung von 2500 Kronen Hauptgut sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen; bis nach Bezahlung von 2000 Kronen soll der angelegte Arrest in Kraft verbleiben, die während dieses Processes vorgekommenen Beschimpfungen sollen hiemit aufgehoben sein und Niemanden an seiner Ehre schaden, die zu Zug ergangenen Urtheile sind annullirt. Dieser Spruch wird von beiden Parteien angenommen und zu größerer Sicherheit von allen Gesandten in den Abschied gelegt. **h.** Syndici und Rätthe der Stadt Genf senden eine vom 13. März datirte Zuschrift an die zu Baden versammelten Gesandten der XIII Orte, worin sie melden, daß sie in einen neuen Streit mit den Amtleuten des Herzogs von Savoyen gerathen seien; denn der Spruch von 1584 über Freiheit des Handels, Abschaffung der Zölle, Zurückziehung der Besatzungen u. A. m. werde nicht gehalten, der Bezug von Lebensmitteln werde gesperrt oder erschwert, ja ihre Untertanen und Bürger seien sogar von Leuten des Herzogs angegriffen und beraubt und jüngst vier mit Lebensmitteln beladene Schiffe, welche vom Markt zu Morsee ab dem Gebiete Berns und der Landschaft Wallis gekommen, weggenommen worden; die Eigenthümer haben weder durch Bitten noch Versprechungen ihre Sache zurückerhalten können und seien daher zur Nothwehr gedrängt worden, wobei freilich Blut geflossen; ringsum ziehe sich viel Kriegsvolk zusammen, ein Platz nach dem andern werde weggenommen; ihre Bürger müssen von den in Savoyen liegenden Gütern Steuern bezahlen, obgleich sie seit Menschengedenken davon frei gewesen. In dieser Lage nehmen sie ihre Zuflucht zu den Eidgenossen, mit der Bitte, sich für sie beim Herzog

zu verwenden und ihn zu Vollziehung jenes Spruches zu ermahnen. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Auf letztem Tage zu Lucern war von den VII katholischen Orten sammt Appenzell und Glarus verabshiedet worden, daß man dem König von Frankreich keine Knechte mehr zuziehen lassen wolle, bevor man bezahlt sei. Nun erklären Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg, daß sie jenen Abschied angenommen haben und aufrecht erhalten wollen; Schwyz, Glarus, Solothurn und Appenzell dagegen nehmen die Sache nochmals in den Abschied und wollen ihren Entschluß nach Lucern berichten. An den Abt von St. Gallen wird geschrieben, er soll beförderlichst Mandate darüber in seiner Landschaft erlassen; derselbe Auftrag wird auch den Landvögten ertheilt. **l.** Die VII katholischen Orte erlassen ein Dankschreiben an Appenzell und an Landammann Bodmer, weil sie beim katholischen Glauben zu bleiben sich öffentlich und so kräftig erklärt haben. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** Kaiser Rudolf II. meldet mit Zuschrift aus Prag vom 14. December 1587: Schon im Mai des Jahres 1585 habe er die Eidgenossen ermahnt, mit der Reichsstadt Straßburg kein Bündniß einzugehen und habe erwartet, daß dem nachgelebt werde. Nun vernehme er, daß einige Orte unlängst zu Basel mit benannter Stadt ein neues Bündniß abgeschlossen haben, was ihn sehr befremde; er stelle daher das Begehren, daß man dieses Bündniß wieder aufhebe und sich fernerhin nicht mehr unterstehe, des Reiches Stände und Unterthanen auf solche Weise von ihrer ordentlichen Obrigkeit abwendig zu machen. Da man darüber ohne Instructionen ist, so wird es ad referendum genommen. **o.** Da die VII katholischen Orte vor einiger Zeit beschloffen haben, das große Gebet nach alter Sitte wieder abzuhalten und die V Orte bereits damit fertig sind, so sollen es nun Freiburg und Solothurn abnehmen. Lucern wird ihnen die Ordnung, wie man es zu halten pflegt, zusenden. **p.** Der Gesandte von Zug macht den VII katholischen Orten die Eröffnung, daß der Pfarrer von Zug, Joachim Stäbinger, sich beim Legaten genügend verantwortet habe. Heimzubringen. **q.** (S. u. Lavis). **r.** (S. u. Gaster). **s.** Uri erhebt Beschwerde, daß seine mit Frucht beladenen Schiffe von denen von Schwyz und Unterwalden verarrestirt worden; sollte das nochmals geschehen, so würde es gemäß der eidgenössischen Bünde denselben das Recht dar schlagen. (Dieser Handel wurde auf dem folgenden Tage zu Lucern verglichen). **t.** Die auf letztem Tage von den XIII Orten über den Kornkauf aufgestellte Ordnung wird bestätigt. Jedes Ort soll über deren Aufrechthaltung wachen. **u, v, w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **y.** (S. u. Thurgau). **z.** (S. u. Lavis). **aa.** Da das Korn um Knonan herum von etlichen Freiämtern haufenweise aufgekauft worden ist, soll Zürich den Sachverhalt untersuchen lassen. **bb.** Landammann Wichser soll dem Hauptmann Schmid verkünden, daß er sich auf nächster Jahrrechnung verantworten solle; desgleichen dem Vogt Bäl di wegen derer aus dem Mainthal.

x aus dem Nidwaldnerexemplar; **y, z, aa** aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv (ehemals gemein-eidg. Archiv zu Baden), §§ 13, 20, 24; **bb** und theilweise auch **m** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

u. Art. 505. Stifte und Klöster.

w. Art. 542. Stifte und Klöster.

v. „ 133. Verkauf in todt Hand.

y. „ 543. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.

m. Art. 67. Ewiger Verspruch.

Vier ennetb. Vogt. überh.

x. Art. 145. Getreidebezug.

Landvogtei Lavis.

q. Art. 327. Unterrichtsweisen.

z. Art. 350. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 79. Statuten.

i. Art. 120. Justizsachen.

Landvogtei Gaster.

r. Art. 3.

55.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg und Neuenburg.

Freiburg. 1588, 28. März.

Kantonarchiv Freiburg. Instruktionbuch Nr. 14.

Gefandte: Bern. Abraham Grafenried, Benner und des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Krumenstol; Hans Meyer; Christof Reiff; Peter Känel, alle des Raths. Neuenburg. N. Chambrier, Gubernator der Grafschaft Neuenburg und fürstlicher Rath. Ferner die Wardeine der beiden Städte.

Zuerst vernahm man die Erklärung des Fürsten von Neuenburg, daß er Willens sei, die Münzordnung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn für seine Grafschaft Neuenburg anzunehmen. Sodann erinnerte man sich, daß die savoyische Münze vor alten Zeiten so beschaffen gewesen, daß drei savoyische Groß sich fünf Kreuzern verglichen haben, also zwölf Groß gleich einem Florin zu fünf Schweizerbazen waren, was dem Handel und Verkehr zu großer Bequemlichkeit gedient habe. Es haben daher die beiden Städte sich an den Herzog von Savoyen um Verbesserung der abgegangenen Münzen gewendet und darauf auch eine willfährige Antwort erhalten. Da aber bisher die Verbesserung nicht erfolgt, habe man sich veranlaßt gesehen, durch der beiden Städte Wardeine eine Würdigung der geringen Münzen vornehmen zu lassen und es sei nun ein savoyischer Groß auf 1½ Kreuzer gewerthet, andere Sorten zum Theil ganz verrufen oder deren taxirter Cours nur bis auf nächstkünftigen St. Johann Baptist, oder so lang es den Obern gefalle gestattet. Diese Verordnung soll gedruckt und nach Nothdurft und Gelegenheit publicirt werden. Damit aber die Unterthanen nicht zu sehr in Schaden kommen und gedrückt werden, ist auf Gefallen hin der Obern beschloffen, es sollen die verrufenen Münzen zu der Obrigkeiten Händen gebracht und den Unterthanen gebührender Ersatz geleistet werden. Ferner ist beredet, daß jedes Orts Obrigkeit durch Ausschreiben ihren Unterthanen verbiete, neue ungewerthete ausländische Münzen, große oder kleine, anzunehmen.

Im Berner Archiv: Allg. Eidg. Bücher C S. 401 ist dieser Abschied ebenfalls enthalten.

56.

Vermittlungsverhandlung der XII Orte im Lande Appenzell.

Appenzell. 1588, 24. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Appenzell.

Gefandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Anton von Grafenried, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Krepfinger, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter; Rudolf Reding, Ritter, beide alt-Landammänner. Unter-

walden. Hans Hofacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Luffi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wächler, Landammann; Fridolin Häfeli, Ritter, des Raths. Basel. Jakob Oberried, Panzerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Freiburg. Jakob Kömer, des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Benner; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, des Raths.

Nach langen Bemühungen während des ganzen Morgens des Landsgemeindetages, die streitigen Parteien zu vereinbaren, legen endlich obbenannte Gesandten der XII Orte folgenden Vergleich zwischen der Kirchhöri und den äußern Rhoden zu Appenzell bezüglich ihrer Religionsangelegenheiten zur Annahme vor:

Nachdem vor vierundsechzig Jahren Zwistigkeiten über Religions- und Glaubenssachen sich erhoben, woraus viel Blutvergießen erfolgte, und diese Uneinigkeit auch in's Land Appenzell gekommen war, in Folge welcher zwischen den äußern Rhoden und der Kirchhöri Appenzell viele Streitigkeiten entständen, und wiewohl auf einigen Landsgemeinden und zweifachen Rätthen versucht worden, diese Späne auf gültlichem Wege zu vereinbaren, so hatte doch der Zwispalt immer weiter um sich gegriffen, so daß ernstere Folgen zu besorgen waren. Daher haben die Eidgenossen, nachdem sie mit großem Bedauern und Herzeleid Kunde davon erhalten, obbenannte Gesandten mit Vollmacht hierher abgeordnet, beide Parteien anzuhören und einen gültlichen Vergleich zwischen ihnen auszuwirken. Diesem Auftrag zufolge haben sie zuerst Landammann, Rätthe und Bevordnete der Kirchhöri Appenzell und sodann die Hauptleute und verordneten Rhoden von Urnäsch, Herisau, Hundwyl, Teufen, Trogen und Gais in ihren gegenseitigen Beschwerden und Klagen angehört und endlich von beiden Parteien die Zustimmung zur Aufstellung gültlicher Mittel erlangt. Darauf haben sich die Gesandten über folgende Artikel vereinbart: 1. Die Appenzeller sollen einander bei ihren von ihren Voreltern erworbenen Freiheiten belassen, so daß jede Kirchhöri in Religionsfachen das Recht habe, zu beschließen, was ihr gut scheint, und daß die Minderheit der Mehrheit sich unterziehen müsse. 2. Die Prediger sollen sich alles Schmähens und Schmäzens enthalten und nur das predigen, was sie mit der hl. Schrift beweisen können; dergleichen soll kein Theil mehr die Leute der andern Partei Kezer nennen noch sonst schmähen. 3. Wenn auch Jemand gegen dieses sich verfehlen sollte, so sollen doch keine Thätlichkeiten stattfinden, sondern die Sache durch das Recht entschieden werden; ebenso sollen sie, „wo sonst frömbde Lüth an sy ansprach gewinnen“, diesen gemäß der geschwornen Bünde vor Recht Rede stehen. 4. Bezüglich der Capuziner soll die Obrigkeit im Lande Appenzell weder jezt noch später irgend welche Kosten haben, dergleichen sollen auch keine Privatpersonen weder in der Kirchhöri Appenzell noch in Außerrhoden mit Kosten ihretwegen belästigt werden, außer wer denselben aus gutem Willen etwas gibt; dagegen soll Niemand dieselben beleidigen, „tragen“, noch ihnen einigen Schaden zufügen. 5. Da bereits einige Landleute aus der Kirchhöri Appenzell ausgewiesen worden sind und andere noch ausgewiesen werden möchten, so sollen sich dieselben nach Belieben in den äußern Rhoden niederlassen dürfen und nichts destoweniger alle Ehrenämter, die ihnen von der Landsgemeinde oder von einer Rhode übertragen worden, beibehalten. 6. Die zu Gais sollen bei der Religion, zu welcher sie sich gegenwärtig bekennen, verbleiben, wie die andern sechs äußern Rhoden. 7. Es soll in Zukunft im Lande Appenzell nichts Wichtiges mehr anders vorgenommen werden, als wie es im Landbuch vorgeschrieben ist. 8. Wenn die Landsgemeinde einen Landammann in den äußern Rhoden erwählen würde, so mag er daselbst hausbüchlich verbleiben, dergleichen andere Amtsleute, ungehindert von den andern; welcher Landammann oder andere Amtmann aber fortan in die Kirchhöri ziehen und daselbst wohnen will, hat sich dort den Ordnungen und

Gebräuchen zu unterziehen. 9. Wenn hinfür die äußern Rhoden gemeinschaftlich oder eine derselben besonders begehren, daß man ihnen das Landbuch und die Landfajungen vorlese, soll ihnen entsprochen werden. 10. Das ganze Land Appenzell soll indeß bei allen seinen alten Bräuchen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und es soll demselben durch Obiges nichts benommen sein. Was sich zwischen beiden Parteien in Worten oder Werken bezüglich der durch gegenwärtige Artikel verglichenen Sachen bisher zugetragen, solle hiermit zur Erhaltung und Mehrung guter Freundschaft gänzlich aufgehoben und hin, todt und ab sein und keinem Theil an seiner Ehre schaden, auch soll Keiner dem Andern dessen zu Argem oder Ungutem gedenken, sondern sie sollen einander wieder wie Brüder aufnehmen, wie treue, gute Landleute Ehre, Leib, Gut und Blut für das Vaterland einsetzen, dasselbe bei seinen Freiheiten und Rechtsamen schützen und schirmen, bis in den Tod, wie ihre Voreltern gethan haben. — Nachdem die Gesandten vorstehenden Spruch beiden Parteien eröffnet, haben Landammann und Bevordnete der Kirchhöre Appenzell sowie die äußern Rhoden „mit ganzer vollkommener Landsgmeind“ für sich und ihre Nachkommen denselben gutwillig angenommen und versprochen, diesem Allem hinfür getreulich nachzuleben und nichts dagegen zu thun noch zu gestatten, daß dagegen gethan werde.

Dieser Vertrag ist abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, III, 3 S. 249. — Dasselbst (S. 247) findet sich auch ein Schreiben des Geheimen Raths von Lucern an die katholischen Orte, d. d. 16. April, in dieser Sache.

57.

Beschwörung des Bundes der sechs katholischen Orte mit Spanien.

Mayland. 1588, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bündnisse mit Spanien und Mayland.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Panzerherr; Jost Krepfinger, Ritter, des Raths und Stadtführich. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Ambrosius Pyrer, des Raths; Johannes Schärer, Landesführich und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Hauptmann Melchior Schäd, des Raths. Unterwalden. Johannes Mosacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Ruffbaumer; Hauptmann Jakob Brandenburg, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Peter Krumenstol, Bürgermeister; Martin Gottrau, Sesselmeister, beide des Raths.

Überdieß waren den Gesandten von jedem Ort noch andere vornehme „Cerenliit“ zugesellt. Secretär und Dolmetsch der Gesandtschaft war Kenward Cysat, Stadtschreiber zu Lucern.

Nachdem obbenannte Gesandten am 7. Mai in Uri sich versammelt hatten, sodann auf ihrer Reise über das Gebirge überall gastlich empfangen und bewirtheet worden waren, wurden sie am 12. Mai an der mayländischen Gränze, herwärts Ferris (Varese), von mayländischen Abgeordneten bewillkommt und nach Mayland begleitet. Als sie sich am Abend des 14. der Stadt Mayland genähert hatten, wurden sie mit einer „herrlichen“ Geschützsalve aus dem Schloß begrüßt, unter dem Thor durch eine neue Abordnung und den Ambassador Pompejus della Croce empfangen und zur Herberge geleitet. „Desselbigen Abends hatt der Herr Graff Johann Baptista Borromens uns in der Herberg laßen durch die synen begrüßen vnd mit Confecten vereeren.“

Sonntags den 15. ließ der Herzog und der Castellan die Gesandtschaft durch eine Abordnung in der Herberge „visitieren“ und begrüßen und sodann am Abend sammt den dazu bestimmten Geleitsherren in „Gutfchewägen“ nach dem Palast abholen, allwo sie dem Herzog von Terranova, Gubernator des Herzogthums Mayland und oberster Hauptmann und Statthalter in Italien, die gewöhnliche Reverenz und Begrüßung im Namen ihrer Herren und Obern abstatteten, bei welchem Anlaß sie der Herzog ganz freundlich empfing und jegliche Freundschaft und bundesgenössische Treue und Liebe von Seite des Königs von Spanien sowohl als von seiner Seite anerbote mit der Meldung, daß alles für die Solemnität des Bundeschwurs Erforderliche schon bereit sei, damit derselbe am folgenden Morgen vorgenommen werden könne. Montags den 16. wurde die Gesandtschaft unter vornehmerm Geleite nach der Domkirche abgeholt, wo ihnen im Chor zur rechten Hand „In dem gestül gleich vnder des Herren Erzbischoffs Stand“ ihr Platz angewiesen ward und sodann der Erzbischof das Hochamt mit Beistand einer großen und stattlichen „Clerisey“ celebrirte mit den in solchen Fällen gebräuchlichen Ceremonien, Orgeln und auserlesener Musil. Nachdem sodann der Erzbischof eine lateinische Rede über dieses Bündniß und diese Feierlichkeit gehalten, stellten sich der Herzog und die eidgenössischen Gesandten dem Fronaltar gegenüber vor einen Tisch, mit einem Crucifix, einem Missale und den beiden geöffneten Originalinstrumenten des Bündnisses versehen, wo die Gesandten nochmals eröffneten, warum sie hierher abgeordnet worden, worauf der Herzog durch den Großkanzler, Anton Calmona, antworten ließ. Sodann wurden beide Bundesinstrumente mit dem großen Siegel des Königs besiegelt und darauf das Bündniß vom Herzog im Namen der katholischen Majestät, und von den Gesandten im Namen ihrer Herren und Obern feierlich beschworen. Nachdem unter Glockengeläut und dem Donner des Geschüzes der festliche Act beschloffen worden, wurde im Palast „ob des Herzogs Taffel ein kostlicher vnd fürstlicher Imbiß erbotten“, bei welchem der Herzog sich durchaus ganz freundlich erzeigte. Wiederum in ihrer Herberge angelangt, wurden die Gesandten von dem in Mayland residirenden savoyischen Ambassador Turrianus unter gutherzigen Anerbieten im Namen seines Fürsten und für seine Person begrüßt und auf den künftigen Morgen zur Tafel geladen. Mittwoch den 18. erstattete der in Mayland residirende Ambassador des Großherzogs von Toscana und Florenz den Gesandten einen Besuch mit freundlichem Begrüßen, Zusprechen und Anerbieten, worauf sie wiederum nach Hof sich verfügten und in feierlicher Audienz über folgende Punkte Bescheid begehrten: 1. Ob der Ratificationsbrief des Königs über dieses Bündniß, sowie die Vollmacht, welche der Gubernator zu Mayland bezüglich der gemäß des 12. Artikels des Bündnisses den katholischen Orten im Fall der Noth zu leistenden Hülfe bei Handen haben soll, noch nicht eingetroffen seien. Auf dieses antwortete der Herzog mündlich, daß man keine Besorgniß haben möchte, es werde das Bündniß nicht vom König sowohl als von ihm in allen Theilen gehalten, wenn auch die gewünschte Ratification und Vollmacht gegenwärtig noch nicht vorhanden seien; er werde indeß nicht unterlassen, diese Documente ernstlich zu reclamiren; übrigens dürfen die katholischen Orte um so mehr auf die versprochene Hülfe sich verlassen, als der König schon vor Jahren, bevor dieses Bündniß tractirt und aufgerichtet worden, sich dazu förmlich verpflichtet habe. 2. Auf die dem Herzog vorgetragene Bitte, er möchte dafür sorgen, daß die „Conducta“ der Kaufmannsgüter aus deutschen und wälschen Landen wiederum wie vormals durch das Gebiet der katholischen Orte stattfinde, indem einige Obrigkeiten die Straßen mit großen Kosten unterhalten und diese Straßen den Kaufleuten die bequemsten und sichersten seien, verspricht er, gehörigen Orts seine möglichste Verwendung eintreten zu lassen. 3. Wird darüber angefragt, ob und wann die versprochene, gemäß Bündniß auf letzte Ostern verfallene Pension bezahlt und ob man nicht

jährlich den versprochenen Studentensold für zwei Jünglinge von jedem Ort zugleich mit der Pension erlegen werde? Worauf der Herzog erwidert, die auf Ostern verfallene Pension werde man „angends“ bezahlen, ja sie wäre schon berichtet, wenn man das Bündniß früher beschworen hätte, bezüglich des Studentensolds werde es gemäß des betreffenden Artikels des Bündnisses gehalten werden. 4. Ambrosius Fornerius von Freiburg, Procurator des eidgenössischen Collegiums in Mayland und fürderhin bevollmächtigter Agent und „Sollicitator“, wird aufs beste anempfohlen. 5. Werden dem Herzog eine Menge Supplicationen und Memoriale über verschiedene Angelegenheiten von Personen aus den Orten und von ennetbirgischen Unterthanen geistlichen und weltlichen Stands zugestellt und recommendirt. Er überweist sie seinem Secretär Calmona zur Berichterstattung und verspricht, den katholischen Orten zu Gefallen sein Möglichstes zu thun.

Nach der Verabschiedung beim Herzog erstatteten die Gesandten einen Besuch beim Erzbischof, dankten ihm für seine ausgezeichnete Fürsorge für das eidgenössische Collegium, empfahlen ihm die Studirenden und ihren Procurator und ersuchten ihn, bezüglich der mangelhaften Bekleidung der Schüler die angemessenen Weisungen zu ertheilen. Die eingeklagten Anliegen der Schüler werden unter Mitwirkung des Rectors beigelegt. Man erachtet es übrigens für dringend nöthig, daß die Orte, welche ihre Plätze nicht besetzt haben, diese besetzen, damit man diese herrliche und so hoch nützliche Stiftung für das Vaterland erhalten möge. — Am demselben Tage wurden die Gesandten in's Schloß abgeholt, daselbst mit einer überaus herrlichen Geschützsalve und allerhand Feuerwerk stattlich salutirt, vom Castellan überall in der Festung umhergeführt und beim Fortgehen wiederum mit einer Salve beehrt. Freitag den 20. kamen der Ambassador della Croce sammt den hiefür bezeichneten Herren in die Herberge der Gesandten, beschenkten sie und noch einige Andere aus ihrem Geleite mit goldenen Ketten und die Diener mit etwas Geld. Überhaupt wurde die ganze Gesellschaft vom Betreten an des mayländischen Gebietes und während der sechs Tage ihres Aufenthalts in Mayland gänzlich kost- und gastfrei gehalten. Am demselben Abend ward dem Herzog noch die Abschiedsvisite abgestattet und am 21. die Heimreise angetreten. Am 22. wurde in Lanis, am 23. zu Trinis, den 24. zu Eriels, den 25. zu Wasen übernachtet und am 26. löste sich die Gesandtschaft zu Uri auf.

Was für Freundschaft und Ehrerbietung der Gesandtschaft auf ihrer Hin- und Rückreise in Uri, von den ennetbirgischen Unterthanen und von den Mayländern widerfahren, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern berichten. — Über die Solemnisation des Bundschwurs in Mayland wurden durch den mayländischen Canzler zwei gleichförmige pergamentene Instrumente ausgefertigt und den Gesandten das eine zugestellt. (S. Beilage 1). „Sont aber die Besiglung der Houptribriefen oder Instrumenten der Bündtnus belangt, sind dieselbig bald nachdem dieselbig Bündtnus by den Orden angenommen, im vorgenden 1587 Jar in den Orden vnd von jedem Ordt selbs für syn Theil vnd harnach durch den obbemelten Statthryber von Lucern, wie dz brüchlich von dem der da die Sach vffgericht vnd beschloßen, vff jetzigen Bündtschwur gen Meyland gefüert vnd daselbs vor vnd ee man den Bündtschwur gethan, von des Königs wegen vnd mit sinem großen Sigel ouch besiglet worden.“

Außer diesem Abschied verfaßte Gysat auch noch eine ausführliche „Substantliche Verzeichnuß vnd Erzellung was sich vff der Reych der 6 Catholischen Orden der Eidgenossenschaft wie nechst vorgemelt (im Abschied) zugetragen vnd inen begegnet, als sy vff den Bündtschwur vnd Bestätigung der Bündtnus, mit dem König Philippo von Hispanien vffgericht, gen Meyland geritten, vherthhalb dem nechst hievor beschribnen Abscheid. Anno 1588.“ Es ist, nebst dem textuellen Wortlaut des Abschieds, abgedruckt im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte“ I S. 746 ff.

58.

1588, 23. Mai (13. alt. R.).

Staatsarchiv Zürich.

Abschluß eines Bündnisses zwischen den Städten Zürich, Bern und Straßburg. Beilage 3.

59.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1588, 9. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 47. Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedbb. 65.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Seckelmeister; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtführer, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann N. Meyenberg, des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Englisperg, Ritter, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Nach Anhörung der verschiedenen Berichte über die Vorfälle in Paris*) und der Zuschrift des französischen Ambassadors findet man, daß dieser Handel nicht allein die Erhaltung der Krone Frankreich und des katholischen Glaubens, sondern auch die Eidgenossen, deren ausstehende Kriegszahlungen, die noch in französischen Diensten befindlichen Knechte und die ganze Christenheit berühre, und daß deshalb die Abordnung einer Rathsbotschaft nach Frankreich nothwendig sei. Die V katholischen Orte beschließen demnach, es soll jedes Ort seinen Boten auf den 25. Juni nach Solothurn absenden, um von da ihre Reise unverzüglich anzutreten. Freiburg und Solothurn, die noch nicht dazu stimmen können, wird dieses in den Abschied gegeben.

b. Auf die Bitte des päpstlichen Nuntius und des Gubernators zu Mailand sollen die Boten auf die Fahrrechnung zu Laus instruiert werden, um dem Alfonso Turcone von Como zur Aufhebung des über ihn verhängten Arrests zu verhelfen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Engelberg). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Schultheiß Frey von Mellingen, der wegen Schulden ausgewiesen worden, bittet um Begnadigung. Wird ad instruendum genommen. **g.** Da der Nuntius, im Auftrag des Papstes, einige Geistliche und Gotteshäuser in den Vogteien in Bezug auf deren geistliches und klösterliches Leben visitiren will, werden ihm die nothwendigen Scheine und Schreiben gegeben. **h.** Jedes Ort soll auf nächsten Tag zu Baden seinen Boten

*) Berichte der Hauptleute Albrecht Freuler von Glarus und Konrad Tanner von Appenzell an den Herzog von Guise, d. d. 12. und 14. Mai, und von Oberst Gallati von Glarus und gemeinen Hauptleuten an die Eidgenossen, d. d. 20. Mai (Abschiedband CC², 354, 356 u. 364).

Vollmacht mitgeben, was man mit denen von Appenzell über ihre Angelegenheiten sprechen wolle und ihnen zudem für ihr Schreiben zu danken. **i.** Weil die lutherischen Prediger in den gemeinen Vogteien sich in politische Sachen mischen und gegen den katholischen Glauben sich Untriebe erlauben, was neulich auch in Appenzell vorgekommen ist, und weil die von St. Gallen die Prediger aus dem Thurgau auf die Capitel citiren und examiniren, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden über die dagegen zu treffenden Maßnahmen instruiert werden. **ii.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **iii.** (S. u. Lauis). **iiii.** Freiburg wird ersucht, in der VII katholischen Orte Namen Wallis zu erinnern, daß die Läufe der Zeit die Erneuerung des Bündnisses erfordern, da dessen Jahrziel bereits abgelaufen und es nöthig sei, bei diesem Anlaß auch über die Religionsangelegenheiten sich zu besprechen. Die darauf erfolgende Antwort soll es den übrigen Orten möglichst bald mittheilen.

ii-iiii aus dem Freiburgerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.
Landvogtei Lauis.
Landvogtei Luggarus.
Schirmvogtei Engelberg.

ii. Art. 6. Allg. Verwaltungssachen.
i. Art. 266. Polizeiliches.
e. Art. 121. Justizsachen. **e.** Art. 280. Geistliche etc.
d. Art. 25.

60.

Jahrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1588, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg. **Landesarchiv Schwyz.** Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Eckhart, des Raths. Schwyz. Hans Gasser, alt-Landammann; Jost Schiltler, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Föri, Statthalter, von Obwalden; Johann Waser, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-g. Art. 26-32.

ii aus dem Schwyzexemplar, ebenso der Name des zweiten Schwyzgesandten.

61.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lucis. 1588, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiebe IV. 541.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. Hans Weyerermann. Lucern. Ulrich Dulliker, alt-Landvogt im Mainthal. Uri. Jakob Tanner. Schwz. Heinrich Ott. Unterwalden. Niklaus „Weinli“ (Windli). Zug. Kaspar Meyenberg. Glarus. Jost Scheuri. Basel. Christmann Fürfelder. Freiburg. Daniel von Montenach. Solothurn. Hans Arnold, Oberst. Schaffhausen. Hans Konrad Gottfried. — Alle des Rath's.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lucis u. Mendris.

h. Art. 2. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lucis.

a. Art. 304. Gebietsverletzungen.

f. Art. 132. Justizsachen.

b. „ 116. Justizsachen.

g. „ 80. Rechnungssachen.

d. „ 42. Beamte.

i. „ 43. Allg. Verwaltungssachen.

e. „ 267. Polizeiliches.

Landvogtei Mendris.

e. Art. 421. Geistliche.

62.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1588, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiebe CC^o, 418.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Die Absendung einer Botschaft nach Frankreich wird einstweilen verschoben, weil man vom französischen Ambassador vernommen hat, daß eine Vereinbarung in Aussicht stehe. Nichts destoweniger wird beschlossen, an den König und an die katholischen Fürsten in Frankreich zu schreiben, was man für zweckmäßig erachtet. An Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. Bei diesem Anlasse gibt Lucern in den Abschied, es seien behufs Erwählung von Gesandten nach Frankreich in einigen Orten viel Umtriebe gemacht worden, zuwider den früher dagegen aufgestellten Verordnungen; Lucern erkläre, daß es, wenn in Zukunft wieder auf solche verbotene Weise Gesandte erwählt würden, seine Gesandten mit denselben nicht reiten lassen werde.

b. Auf nächstem Tage zu Baden will man die von Glarus zur Rede stellen, weil sie den Vertrag mit den Katholischen über Besetzung der Ämter nicht halten.

c. Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben über das Einmischen der lutherischen Prediger in den Vogteien in weltliche Sachen, ferner über das Verhalten derer von St. Gallen gegen die Prediger im Thurgau.

d. (S. u. Engelberg)

e. Uri und Zug sollen ihren Bescheid über das Schreiben nach Frankreich beförderlich nach Lucern melden.
f. (An die geheimen Rätthe, nicht in den Abschied.) Wenn der Nuntius wieder ankömmt, soll man mit ihm reden, was Landammann Lussi von Unterwalden in Betreff des tridentinischen Conciliums angezogen hat.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

d. Art. 33.

Schirmvogtei Engelberg.

63.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1588, 26. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede CC^o. 380. Staatsarchiv Zürich: Abschiedb. 130, S. 363. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede WW, 106.
 Kantonsarchiv in Aarau: Abschiedb. VII, 14. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedb. 48. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedb. 65.

Gefandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Rath's. Bern. Anton Gasser, Venner; Ludwig von Erlach, beide des Rath's. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Werner Jütz, alt-Commissär und des Rath's. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden. Zug. Heinrich Iten, des Rath's. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannierherr; Wolfgang Sattler, beide des Rath's. Freiburg. Hans Meyer, alt-Burgermeister und des Rath's. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg genannt Ringl, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Schwyz macht wiederum Anzug, daß trotz der Beschlüsse vom 20. October und 30. November 1586 und 28. Juni 1587 „von wegen Tröllens vnd Inkouffens“ in die Landvogteien und der Gefandten Ritte auf die Jahrrechnungen und Tagleistungen dergleichen Umtriebe und Bestechungen immer noch vorkommen. Es beantragt, daß, gleichwie die Gefandten, Landvögte, Fürsprecher u. A. m. ennet dem Gebirg jährlich schwören müssen, bei dieser Sazung zu bleiben, dasselbe auch auf den Jahrrechnungen und Tagfagungen diesseits des Gebirgs beobachtet werden möchte und daß die übrigen Gefandten nicht neben jenen sitzen sollen, welche den Eid nicht leisten wollen. Auch Lucern mißbilligt es, daß diese Sazungen an einigen Orten so schlecht gehalten werden, daß jedes Jahr wieder Bestechungen, Umtriebe u. dgl. bei Befezung von Ämtern vorkommen, daß man Gesandtschaften an fremde Fürsten nicht für Landes-sachen halte, indem in einigen Orten für solche Anlässe übertriebene Kosten gemacht werden. Es verlangt, daß man sich darüber verständige. Demnach wird beschloffen, die hierüber aufgestellten Sazungen sollen strenge gehandhabt werden, Bestechungen und Umtriebe für Ernennungen als Gefandte an fremde Fürsten sollen unterbleiben, jeder Gefandte soll eine Bescheinigung von seinen Obern beibringen, daß er seine Ernennung weder erkaufte noch auf einem andern unrechten Weg erworben habe. Der Vorschlag in Betreff des Eid-schwörens wird in den Abschied genommen. **e.** Junker Kaspar Krieg von Bellikon bittet mit Zuschrift vom 6. Juli bezüglich des leztlin mitgemachten Feldzugs nach Frankreich um Verzeihung und um die Gnade, sein

Erblehen zu Bellikon wieder antreten zu dürfen, unter Zusicherung künftigen Wohlverhaltens. Da auch Zürich sich für ihn verwendet, wird sein Gesuch in den Abschied genommen. **f.** Niklaus Holdermeyer, Chorherr der Stift Münster und der St. Verena-Stift zu Zurzach, verspricht den V katholischen Orten, daß er Priester werden und die Pfründe versehen wolle, wenn man ihm gestatte, auf die Stift zu ziehen. Lucern wird beauftragt, Holdermeyer zu verdeuten, daß er seine Pfründe zu Zurzach entweder „residieren oder resignieren“ solle.

g. (S. u. Rheinthal). **h.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnen Abgeordnete des Bischofs Johann von Straßburg: Er vernehme mit Freuden, daß es in der Eidgenossenschaft gut stehe; er glaube, daß die Eidgenossen von dem Schaden unterrichtet seien, den er letztes Jahr durch die Verwüstungen des navarrischen Kriegsvolks erlitten habe, und bitte nun, sie möchten in Berücksichtigung dessen ihren Angehörigen in Zukunft nicht mehr gestatten, an solchen Verwüstungen Antheil zu nehmen; zugleich wolle er sich verantwortet haben gegen die Verdächtigung, als habe er mit Einigen ein Bündniß wider die Eidgenossen machen wollen. Antwort: Jener Zug durch sein Gebiet sei wider den Willen der Obrigkeiten und trotz deren wiederholter Abmahnungen geschehen. Sein Vortrag wird übrigens in den Abschied genommen, damit die Obern ihm weitere Antwort geben.

i. Schultheiß Pfyffer von Lucern macht im Namen der V katholischen Orte Anzug, daß es sowohl den Obrigkeiten als den Unterthanen zur Wohlfahrt gereichen würde, wenn weder die Priester noch die Prädicanten in den gemeinen Vogteien sich in weltliche und politische Dinge mischten und nur mit der Kirche sich beschäftigten, wie man denn in Betreff des neuen Kalenders auch in Zwietracht gerathen sei; sie beantragen daher, daß man eine Verordnung erlasse, daß Jene sich besagter Dinge nichts annehmen bei harter Strafe durch den Landvogt, oder wenn dieses nichts helfe, bei Verbannung aus dem Lande. Zürich will dieses in den Abschied nehmen. Von der Mehrheit wird aber an die Landvögte geschrieben, sie sollen die Priester und Prädicanten vorbescheiden, ihnen diese die Erhaltung der Ruhe und Einigkeit bezweckende Verordnung eröffnen und sie ermahnen, nur für die Kirche zu sorgen.

k. Vor den XIII Orten eröffnet der französische Ambassador: Er habe an den König in Betreff Bezahlung der 200,000 Kronen geschrieben und hoffe zuversichtlich auf Erfolg; eine Antwort habe er aber noch nicht erhalten, wahrscheinlich deswegen, weil, wie er vernommen, ein Bote mit Briefen des Königs unterwegs aufgehoben worden sei; man soll ihm aber glauben, daß er nichts unterlassen werde, damit die versprochenen Summen bezahlt werden. Es wird ihm das Befremden ausgebrüht, daß er noch keinen entsprechenden Bescheid gebe, obschon man gemäß des letzten Abschieds mit ausgedehnten Vollmachten versehen sei; er möge daher binnen acht oder zehn Tagen genügend antworten, damit die Gesandten vor ihren Obern sich ausweisen können, daß sie ihr Möglichstes gethan haben, oder doch wenigstens einen Termin festsetzen, bis zu dem das Geld bezahlt werde. Sein Begehren um einen Aufschub bis zum 8. August wird in den Abschied genommen.

l. Der savoyische Gesandte übergibt den Gesandten der XIII Orte einen Vortrag, des Inhalts: Er sei beauftragt, Beschwerde zu führen über die neuerlichen Gewaltthätigkeiten der Genfer gegen die Wachen, die zur Aufrechthaltung der Edicte und Verbote aufgestellt worden. Der Herzog habe wegen der letzten unfruchtbaren Jahre für nöthig erachtet, für seine Unterthanen zu sorgen, und habe daher die Ausfuhr von Korn verboten, um so viel mehr, als die Genfer gewohnt gewesen, gleich nach der Ernte das Korn auf savoyischem Gebiete aufzukaufen und den Überschuß zu viel höherm Preise wieder an die Savoyer zu verkaufen. Obschon der Herzog auf die Verwendung der Eidgenossen den Genfern bewilligt habe, das auf ihren im Herzogthum wachsenden Gütern gelegene Korn abzuführen, haben doch dieselben damit sich nicht begnügt, sondern auch Korn seiner Unterthanen weggeführt und Gewalt gegen seine Gränzachen gebraucht.

Schiffe mit Wein und Korn beladen, die übrigens nicht, wie es heiße, im Nysthal, sondern auf savoyischem Gebiet verladen worden, haben seine Wachen angehalten, die Genfer aber haben mit bewaffneter Hand sich denselben auf savoyischem Gebiet bemächtigt, einige der Wachen niedergemacht, andere gefangen fortgeführt und somit in seine Jurisdiction eingegriffen; bereits habe er aber eine Untersuchung über diesen Vorfall angeordnet. Die Beschwerden der Genfer über neue Zölle seien grundlos, denn der Vertrag, gemäß welchem sie davon befreit worden, sei bereits vor drei Jahren abgelaufen, vielmehr haben sie gegen benannten Vertrag sich verfehlt, indem derselbe unter Andern sage, daß die Stadt Genf mit keinem Fürsten oder Herrn ein Bündniß abschließen, oder Kriegsvolk zum Nachtheil des Herzogs oder seiner Unterthanen in die Stadt aufnehmen dürfe. Seit dem Spruch der XII Orte von 1584 habe der Herzog keine Neuerung in Betreff der Besatzungen vorgenommen, bis die von Genf ohne alle Ursache eine ziemliche Anzahl fremden Volkes in die Stadt genommen. Die Genfer werden in Bezug auf die Telle, welche sie von ihren auf savoyischem Gebiete gelegenen Gütern bezahlen müssen, nicht anders gehalten, als seine eigenen Unterthanen; es wäre aber auch nicht billig, daß seine Unterthanen die Steuern für die Genfer bezahlen, zudem letztere sich immer weiter ausbreiten und neue Güter erwerben. Er hoffe schließlich, daß die Eidgenossen den unbegründeten Klagen der Genfer kein Gehör schenken, deren Frevel nicht dulden und seiner Freundschaft vertrauen werden. Bezüglich jener Schaffhäuser, die bei dem Salzbrunnen zu Tarantaise interessirt seien, glaube der Herzog nicht, daß sie sich mit Grund zu beklagen haben, vielmehr habe er sie, obgleich sie den Contract gebrochen haben, aus Achtung vor den Eidgenossen geschont und nur das unnütz abfließende Wasser verliehen; ihre Klage über Beunruhigung in ihrem Geschäft und über Vorenthaltung von Brennholz sei unstatthaft, denn gemäß Contract haben sie sich an den Conservator der Salzgabeln zu wenden. Diesen Vortrag soll jeder Gesandte an seine Obern bringen. **III.** Der burgundische Gesandte dankt im Namen des Königs von Spanien und des Parlaments zu Dôle den XIII Orten für den Beistand, den sie der Grafschaft jederzeit haben angedeihen lassen, und meldet unter Überreichung des Erbeinungsgeldes, daß zu besorgen sei, es werde wiederum Kriegsvolk den Durchzug durch die Grafschaft nehmen. Er bitte daher, man möchte, bevor es zu diesem Durchzug komme, ihm zwei Gesandte von beliebigen Orten mit Briefen und Instructionen an die Anführer jener Truppen, um dieselben von diesem Durchzug abzumahnern und ihnen zu erklären, daß die Eidgenossen gemäß Erbeinung der Grafschaft Beistand leisten und sie vor Unterdrückung und Beleidigung schützen werden. — Der burgundische Gesandte eröffnet ferner in Betreff der streitigen Landmarchen zwischen der Grafschaft und der Waadt beziehungsweise Bern: Es habe der König von Spanien, weil eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden könne, sich endlich entschlossen, den Handel einem rechtlichen Ausspruch der XII Orte zu übergeben, oder den Bischöfen von Constanz oder Basel, im Fall Bern nicht lieber dem rechtlichen Urtheil der XII Orte sich unterwerfe. Er beantrage, wie schon auf letztem Tage, einen genauen Augenschein und gründlichen Untersuchung durch einen Ausschuß, auf dessen Bericht gestützt dann die eidgenössischen Gesandten auf nächstem Tage ihr Urtheil sprechen werden. Antwort: Man wolle der Grafschaft in Hinsicht des ersten Punktes behülflich sein; er möge daher zwei beliebige Gesandte bezeichnen, denen man die nöthigen Vollmachten erteilen werde; den zweiten Punkt betreffend erwidert Bern, es wünsche beim Abschied des letzten Tages zu bleiben. **II.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnet Scudier Benoyt, Bevollmächtigter des Königs von Spanien und des Fürsten Alexander, Herzogs zu Parma und Piacenza und Befehlshabers in den Niederlanden: Die Stadt Besançon sei seit undenklichen Zeiten in der Protection der Grafen von Burgund gewesen; schon 1451 haben Rath, und

Burger der Stadt den damaligen Oberherrn der Freigraffschaft Burgund gebeten, ohne einige Neuerung für sich und seine Nachfolger die Stadt in Schutz und Schirm zu nehmen und darin zu erhalten; derselbe habe dann in die Protection eingewilligt, unter der Bedingung, daß die nachfolgenden Grafen und Gräfinen der Graffschaft das Recht haben sollen, in Besançon nach Gefallen einen Richter zu setzen, der im Verein mit dem Subernator Recht zu sprechen habe, und einen Hauptmann, der alles zur Sicherheit und Befestigung der Stadt Erforderliche anzuordnen habe. Von diesem Rechte habe der König von Spanien und dessen Vorfahren als Grafen stets ohne Einrede Gebrauch gemacht; dessen ungeachtet haben die Burger zu Besançon mit den beiden Städten Freiburg und Solothurn ein Burgrecht abgeschlossen. Dieses müsse er den Eidgenossen anzeigen und ihnen zugleich in Erinnerung bringen, daß gemäß Erbeinung kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen in ein Burgrecht oder Bündniß aufnehmen dürfe und daß auf die Klage der einen Partei die andere ein abgeschlossenes Bündniß wieder aufheben müsse. Daher verlange er nun, daß die beiden Städte Freiburg und Solothurn dieses Bündniß oder Burgrecht mit Besançon wieder aufkündigen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erwidern: Es sei wahr, daß sie vor sechs Jahren ein Burgrecht mit der Stadt Besançon auf einige Jahre abgeschlossen haben, aber nur aus ganz wichtigen Gründen und weil diese Stadt von den Kaisern gefreit worden; sie hätten übrigens für angemessen gefunden, wenn der Gesandte sich zuerst an sie gewendet hätte, indessen wollen sie seinen Vortrag in den Abschied nehmen. Nach Anhörung beider Parteien wird der Handel ad referendum genommen. **O.** Gilg von Hospital von Schwyz meldet, er habe sich letztes Jahr durch Abgeordnete der Stadt Mülhausen bereben lassen, mit einigen Kriegsknechten der Stadt zu Hülfe zu ziehen. Bei Einnahme der Stadt sei er mit noch Andern gefangen genommen, später wieder freigelassen worden, aber mit Verlust aller seiner Habseligkeiten. Demnach glaube er das Recht zu haben, Mülhausen für Schadensersatz zu belangen und die 3000 Kronen zu Unterwalden, auf die er bei seiner Anwerbung von den Mülhausern als Sicherung angewiesen worden, mit Beschlagnahme zu belegen. Er bitte nun, da seine bisherigen Bemühungen ohne Erfolg geblieben seien, ihm zu einem beförderlichen Recht in der Stadt Lucern zu verhelfen. Zürich entgegnet, es habe sich der Bittsteller gegen seine Knechte brauchen lassen, sei übrigens nicht von der Stadt Mülhausen, sondern von den Finninger bestellt gewesen; auf jene zu Unterwalden liegende Summe habe er kein Anspruchsrecht; es wolle indeß die Sache in den Abschied nehmen. **P.** In einer Zuschrift (vom 25. Juni) an die X Orte melden Bern, Freiburg und Solothurn, daß in Folge einer Verordnung des Königs von Frankreich, wonach die groben Münzsorten nach dem Gewicht sollen angenommen und ausgegeben werden, die beschnittenen und zu leichten Franken und Diken in großer Menge in die Eidgenossenschaft gekommen und sie daher veranlaßt worden seien, zu verordnen, es solle bei Annahme der Franken und französischen Diken das Gewicht angewendet und der Minderwerth vergütet werden; sie haben damit bezweckt, das Überhandnehmen der beschnittenen Münzsorten zu erschweren. Um weitere Verdrießlichkeiten zu verhüten, beantragen sie, daß eine allgemeine Verordnung in diesem Sinne erlassen werde. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird der Vorschlag ad instruendum genommen. **Q.** (S. u. Vier ennetb. Vogteien überh.). **R.** (S. u. Freie Ämter). **S.** (S. u. Sargans). **T.** Das Gesuch Freiburgs um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neuerbautes Collegium, von denen jedes 8 Kronen kosten werde, wird in den Abschied genommen; ebenso ein gleichartiges Gesuch Solothurns für sein neues Schützenhaus. **U.** (S. u. Fuggarus). **V.** (S. u. Baden). **W.** Die beiden Gesandten (Stadtschreiber Escher und Landammann Troger), welche die Rechnungen in den Gotteshäusern abgenommen haben, erstatten Bericht und bemerken, daß ihnen in einigen derselben von

Landvögten zu Baden besiegelte Briefe vorgewiesen worden seien, gemäß welchen jenen die Rechnungsablage gänzlich erlassen sei. Abt und Convent zu Muri haben erklärt, daß sie noch nie haben Rechnung geben müssen, und gebeten, daß man ihr Kloster bei seinen alten Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen möchte. Zu Hermetshohl und Gnadenthal sei ihnen ein ähnlicher Bescheid gegeben worden, mit dem Zusatz, daß sie sich ohne ihre geistliche Obrigkeit in keine Rechnung einlassen dürfen; daher haben sie daselbst nichts weiter vornehmen können. Ihr Bericht wird ad referendum genommen. **x.** In einer Zuschrift (vom 21. Juni) an Freiburg meldet Bischof Hildebrand von Sitten, daß auch er eine Erneuerung des Bündnisses und Burgrechts mit den VII katholischen Orten wünsche; weil aber die Sache auch den Landeshauptmann und Rath der Landschaft Wallis angehe, so wolle er, bevor er einen sichern Bescheid abgeben könne, einen allgemeinen Landrath versammeln. Wird in den Abschied genommen. **y.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **z.** Auf eingelangte Zuschriften des schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreises in Betreff der Münzen kann einstweilen nichts geantwortet werden; es wird jedoch an den Hauptmann von Constanz geschrieben, er möchte beim Herzog auswirken, daß eine Vereinbarung zu Stande komme. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** und **dd.** (S. u. Rheinthal). **ee.** (S. u. Luggarus). **ff.** und **gg.** (S. u. Rheinthal). **hh.** Ammann Müller zu Wartau hatte sich vor einigen Jahren mit einem Mädchen aus Bizers verheirathet und dabei versprochen, zu Bizers sich niederlassen zu wollen. Nach seines Vaters Tode zum Amtmann gewählt und im Besitze schöner Güter zu Wartau hat er für besser gefunden, daselbst zu bleiben, aber ungeachtet vielfältiger schriftlicher und mündlicher Versuche seine Frau nicht bewegen können, zu ihm hinab zu ziehen. Nun bittet er, wenn er durch ein geistliches oder weltliches Gericht von seiner Frau geschieden würde, die Ehescheidung anzuerkennen und ihm nicht zu verwehren, sich wiederum zu verhehelichen. Das Ansuchen wird ad instruendum genommen. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Baden). **ll.** Das erneuerte Ansuchen des Hauptmanns Erb von Uri im Namen der Schützengesellschaft daselbst, um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihr neues Schützenhaus wird wegen Mangel an Instructionen in den Abschied genommen. **mmm.** Landammann Ruffi läßt durch Landammann Imfeld die Bitte um Schenkung von Fenstern und Wappen in sein neues Haus stellen. Das Gesuch wird von Bern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell in den Abschied genommen. **nn.** (S. u. Thurgau). **oo.** Freiburg und Solothurn sollen in der katholischen Orte Namen den Bischöfen im Wallis und zu Besançon schreiben, sie möchten keine Angehörigen der katholischen Orte mehr zu Priestern weihen, die nicht Attestationen von ihren Obrigkeiten vorweisen können.

hh, ii, kk aus dem Züricheregemplar, § 17, 20, 32. **ll** aus dem Berneregemplar. **mmm** aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv, § 27, 32. **nn** aus dem Solothurneregemplar. **oo** aus dem Freiburgeregemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
Landgraffschaft Thurgau.

y. Art. 79. Rechts- und Gerichtsachen.

b. Art. 174. Gerichtsherren.

ii. Art. 544. Stifte und Klöster.

c. „ 654. Locales.

nn. „ 2. Rechnungsachen.

bb. „ 244. Märkte.

g. Art. 109. Wuhre.

ff. Art. 16. Justizachen.

cc. „ 68. Ewiger Verspruch.

gg. „ 144. Kirchl. und Glaubensachen.

dd. „ 92. Fall.

Landvogtei Rheinthal.

Graffschaft Sargans.	m.	Art. 48. Judicatur- u. Competenzanst.	
Graffschaft Baden.	n.	Art. 201. Verschiedenes.	aa. Art. 202. Verschiedenes.
	v.	„ 147. Gotteshäuser.	kk. „ 38. Judicatur- u. Competenzanst.
Landvogtei Freiamter.	r.	Art. 23. Rechts- u. Gerichtssachen zc.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	q.	Art. 174. Handel und Verkehr zc.	
Landvogtei Luggarüs.	u.	Art. 80. Statuten.	ee. Art. 122. Justizsachen.

64.

Conferenz der fünf evangelischen Orte anlässlich der Jahrrechnung zu

Baden. 1588, im Juni und Juli.

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 130, S. 401.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Bürgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Ludwig von Erlach, beide des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Johann Konrad Meyer, alt-Bürgermeister.

a. Da Zürich der Bericht zugekommen ist, daß der spanische Gesandte bei den III Bünden in Curwalchen über Annahme des Bündnisses abermals gar heftig sollicitire, und da es in Betracht gezogen hat, welcher großer Schaden und Nachtheil für das geliebte Vaterland daraus entspringen möchte, wenn die Spanier freien Durchpaß und Paß in die eidgenössischen Lande bekämen, so hat es nicht ermangelt wollen, den vier Orten dieses mitzutheilen, damit sie ihre Gesandten auf die Jahrrechnung mit Vollmachten darüber abfertigen. Nach gepflogener Berathung hierüber wird dem französischen Ambassador, Herrn von Sillery, zu Sinn gelegt, was dem König daran gelegen sei „und das dem durch Rhein besser mittel, dann mit gelt, vorzeseind.“ Für diese wohlwollenden Gesinnungen gegenüber Frankreich dankt er freundlich unter Vermeldung, daß er die Bündner bereits schriftlich ermahnt habe, wohl zu betrachten, was die Annahme des spanischen Bündnisses mit sich führe. Aus der darauf erhaltenen Antwort sei er zu hoffen berechtigt, daß es noch eine Zeit lang so gehen werde; indessen werde er des Geldes halber für möglichste Beförderung sorgen. Wenn inzwischen einem Ort „etwas sorglicher zytungen“ zukämen, möchte man sie ihm sogleich mittheilen, so wie er es seinerseits auch thun werde. Sollte beliebt werden, eine Botschaft hinauf zu schicken, so sei er bereit, Jemanden mitzusenden. Da man inzwischen Berichte erhalten hat, daß die spanischen Gesandten unverrichteter Dinge aus den Bünden abgereist sind, und da die III Bünde die Vollstreckung der früher articulirten Vereinigung mit den fünf Orten stark betreiben, wird nicht für rathsam erachtet, jetzt eine Gesandtschaft an sie abzuordnen, sondern in der fünf Orte Namen ein ernstliches Schreiben an jeden der III Bünde zu erlassen, mit dem Begehren, sie möchten allen ihren Gemeinden dieses Schreiben abschriftlich mittheilen. Sollten aber die Umstände zu neuen Besorgnissen Anlaß geben, so soll hiemit beschlossen sein, daß der Ambassador oder Zürich den übrigen Orten Tag und Malstatt zu einer Zusammenkunft anseze, um von dort aus in die Bünde zu reiten und daselbst die

nöthigen Vorstellungen zu machen. „Und müßte föllliche bottschaftt schickung zu der zyt es noch nüh und grün, auch im aller stillisten es müglich were geschehen.“ Der Gesandte von Starus, über dieses Alles nicht instruir, nimmt es in den Abschied, damit seine Obern unverzüglich ihren Bescheid Zürich mittheilen. — Daneben wird für nicht unfruchtbar erachtet, wenn die Gelehrten von Zürich und andern Orten sich mit den Prädicanten in Bünden so viel möglich in schriftliche Verbindung setzen würden, wie zum Theil schon geschehen ist; denn durch dieses Mittel möchte viel zu erfahren und zu schaffen sein. Im Übrigen hält man nicht für rathsam, vor den Gesandten von Solothurn und Appenzell, die noch nicht in das spanische Bündniß getreten sind, diese Sache anzuregen, weil sie diese nur „lutbrächt“ machen würden und doch von den andern in diese Vereinigung getretenen sechs Orten sich nicht söndern dürfen. **b.** Unlängst hatte der Abt von St. Gallen alle Hinterfäßen in der Graffschaft Toggenburg, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen, des Landes verwiesen. Auf die dringenden Bitten etlicher toggenburgischer Hinterfäßen hatten dann Zürich und Starus Gesandte an den Abt abgeordnet mit dem Begehren, er möchte seinem Versprechen gemäß die Unterthanen bei ihren Freiheiten, die sie beim Antritt seiner Regierung besessen, bleiben lassen. Nach vielen Bemühungen hatte sich dann endlich der Abt dazu verstanden, den beiden Orten zu Ehren und Gefallen ihre im Toggenburg wohnenden Angehörigen der Religion halber frei daselbst wohnen zu lassen, obschon er dazu nicht verpflichtet wäre, indem das Landrecht nicht mit den Hinterfäßen, sondern den Landleuten, die deshalb nicht angefochten werden, ausgerichtet sei. Den Vorschlag, vor gemeinen Boten der Eidgenossenschaft das Begehren zu stellen, den Abt zu bitten, von dieser Neuerung abzustehen, findet man nicht für rathsam, weil der Abt ohne Zweifel auf den Rath der katholischen Orte gehandelt hat, welche die evangelische Religion nicht fördern wollen. Was in dieser Sache mit Güte nicht zu erreichen ist, wird auf eine andere Weise nicht zu erreichen sein, um so weniger, da diese Leute des Abts Unterthanen sind und jeder Oberherr befugt ist, jene, die nicht Bürger oder Landleute sind, des Landes zu verweisen. Wenn aber einige vor gemeinen Eidgenossen über diese Neuerung sich beklagen werden, alsdann will man ihnen so viel möglich behülflich sein. **c.** Die Gesandten von Basel führen Beschwerde, daß der Bischof von Basel dem Vertrage, den er unlängst mit der Stadt bezüglich der Religion im Städtchen Laufen und in andern ihr mit Burgrecht verwandten Dörfern abgeschlossen habe, zuwider handle, indem er kürzlich durch ein Mandat geboten habe, daß jeder, der nicht zur katholischen Religion sich bekenne, sein Haus und Heim verkaufen und sammt Weib und Kindern das Land räumen solle, indem er ferner einen Prädicanten entlassen, ungeachtet er, der Bischof, versprochen habe, innert drei oder vier Jahren daselbst bezüglich der Religion keine Änderung vorzunehmen. Basel sei deshalb Willens gewesen, durch eine Gesandtschaft den Bischof um Abschaffung dieser plötzlichen Neuerungen zu ersuchen, habe aber wegen der bevorstehenden Jahrrechnung es unterlassen, um der andern evangelischen Städte Rath darüber anzuhören. Nun findet man aber zu einem Rath keinen Anlaß, weil man nicht gewiß weiß, wie weit der Bischof in dieser Sache gegangen ist. Sollte er wirklich vorgehen, so soll Basel ihn alsdann durch eine Gesandtschaft davon abmahnen lassen; wäre aber dieses ohne Erfolg und würde der Bischof die guten Leute daselbst mit Gewalt zu der „Catholisch genannten“ Religion zu zwingen sich unterstehen, so müßte man ihn den besiegelten Vertrag zu halten ermahnen. **d.** Der König von Navarra begehrt eine schriftliche Resolution über den von seinem Gesandten, Herrn von Reaux, zu Narau gehaltenen Vortrag, wie er sich in diesen schweren Sachen „als einem für ganzer Christenheit schedlich“ halten und tragen solle, und gibt zu verstehen, man möchte ihm auf diesen Fall wiederum thätliche Hülfe erzeigen. Wegen mangelnder Instruction aber kann man diesmal keinen Bescheid

geben, erachtet jedoch, der König, dem die Lage der Dinge am besten bekannt sei, wisse sich auch am besten selbst zu rathen. Weil übrigens die IV Städte gegenwärtig selbst in Gefahr stehen, ist es ihnen nicht möglich, thätliche Hülfe zu leisten, könnten sie ihm aber auf andere Weise einen Gefallen erzeigen, wollen sie es gerne thun. Im Fall nun Herr von Neaux nochmals Antwort begehrt, soll ihm oder dem König selbst in der eben genannten „ungefährlichen“ Form, wie zu Bern und Basel bereits geschehen, geantwortet und er also mit Glimpf abgewiesen werden. Schaffhausen will sich mit dieser Sache nicht mehr viel beladen. **e.** Obgleich des gewesenen Stadtschreibers zu Basel, Christian Wurstisens, aus Auftrag angefertigte Arbeit über die Belagerung und Einnahme der Stadt Mühlhausen nicht im Druck erschienen ist, so suchen nun doch seine Erben um etwelche Entschädigung dafür nach. Es wird beschlossen, daß jede der IV Städte dessen Wittwe und Kindern 4 Kronen schenken soll. **f.** Das Urtheil des auf Befehl der fünf Orte niedergesetzten Malefizgerichts über Diebold Pirr, der bei der Erstürmung Mühlhausens einige eidgenössische Kriegsknechte gefangen zu nehmen geholfen und dabei gezündet hatte, als man sie todt geschlagen, wird abschristlich jedem Ort mitgetheilt. Weil man dasselbe aber zu milde findet, wird es in den Abschied genommen, damit jedes Ort unverzüglich seine Meinung darüber an Bürgermeister und Rath zu Basel zur Weiterbeförderung übersende. **g.** Auf eine von Bürgermeister und Rath zu Mühlhausen wegen verschiedener Anliegen eingereichte Zuschrift wird auf Ratification erkannt: Die Besatzung in Mühlhausen aufzuheben habe man gegenwärtig nicht die Befugniß; wenn aber die ausstehenden Bußen, wegen derer der größte Unwille noch herrsche, mit Geld oder Versicherung bezahlt würden, möchte auch die Gefahr aufhören und in Folge dessen auch die Besatzung aufgehoben und ihnen gestattet werden können, eine bestimmte Anzahl Knechte selbst zu dingen; bevor übrigens von einem Zurückziehen des Zusazes und einer Wiedereinsetzung in den frühern Posses die Rede sein könne, müsse man sich über die dießfalligen Conditionen vereinbaren, daß nämlich Mühlhausen sich verschreibe, den fünf Orten ihre Stadt stets offen zu halten, die Personen, welche sie fordern würden, auszuliefern, alle Jahre von den fünf Orten einen Rathsmann zu nehmen und ohne dessen Vorwissen nichts Wichtiges zu verhandeln; ferner, daß jeder in Sachen von mehr als 100 Pfund vom Gericht und Rath daselbst an die fünf Orte appelliren könne, daß Mühlhausen, wenn es begehrt werde, über der Stadt gemeines Gut Rechenschaft zu geben schuldig, daneben auch einen gebornen Eidgenossen der fünf Orte zum Bürger anzunehmen verpflichtet sei. Wenn man unter diesen verschriebenen Bedingungen die von Mühlhausen wieder einsetzen wollte, würde es nicht unfruchtbar sein, wenn jährlich auf eine bestimmte Zeit jedes der fünf Orte Gesandte nach Mühlhausen abordnen würde, um in allen Sachen gebührendes Einsehen zu thun. Es wird für nothwendig erachtet, daß man über diese Conditionen auf einem noch im Juli abzuhaltenden Tag in Gegenwart der Gesandten von Mühlhausen sich vereinbare, damit man gegen Ende Augusts die noch in Mühlhausen befindlichen Soldaten entlassen kann. Zur Einbringung der noch unbezahlten Geldstrafen wird als das beste Mittel erachtet, daß sogleich ein offenes Mandat in der fünf Orte Namen und von Zürich besiegelt nach Mühlhausen geschickt werde, des Inhalts: Wer seine Buße nicht mit baarem Geld oder genügender Versicherung, „doran der Rath zu Mühlhausen gültlich kommen möge,“ allsobald berichtige, soll von Hauptmann, Bürgermeister und Rath zu Mühlhausen mit Weib und Kindern aus der Stadt gewiesen werden, welche dessen Hab und Gut zu Händen zu ziehen Gewalt haben sollen. Bezüglich des noch unerörterten Anstandes der Stadt mit des zu Rheins sel. Söhnen wird erkannt: Bürgermeister und Rath sollen benannten Söhnen oder deren Bögten ihren Wunsch mittheilen, die Sache an zwei von Seite der Stadt aus den fünf Orten und an zwei von ihrer Seite in der Stadt Mühl-

hausen zu erkiesenden Schiedherren zum Entscheid zu übergeben, welche vier Sätze, wenn sie in ihrem Urtheil zerfallen, einen Obmann ernennen oder durch das Loos bezeichnen mögen. Übrigens wird es im Interesse der Stadt nicht für rathsam erachtet, die dießfälligen Verhandlungen auf der Kanzlei zu Ensisheim ausfertigen zu lassen, sondern es soll hierzu ein gemeiner unparteiischer Schreiber berufen werden. Bezüglich des Kammergießers Bernhard Wagner, der neulich ungebührliche Reden ausgestoßen, Andere zu Unruhen aufgewiegelt und demnach seine Urfehde nicht gehalten hat, wird verabschiedet, daß ihn der Hauptmann als einen Unruhestifter vor das Malefizgericht stellen und das über ihn ergehende Urtheil vollstrecken lassen solle. **A.** Ungeachtet der weittläufigen, jedoch nichtigen Entschuldigung des Schreibers Hans Rudolf Tilger läßt man es bei dem seinethalben ergangenen Urtheil verbleiben. An Hauptmann, Bürgermeister und Rath zu Mühshausen wird geschrieben, sie sollen auf ihn fahnden und betretenden Falls das Urtheil an ihm vollziehen. **I.** In Betreff der von Hans Balthasar Ruch von Basel an die Gesandten der fünf Orte gerichteten, aber zu spät eingetroffenen Supplication soll jedes Ort seine Meinung mit Beförderung an den Rath zu Basel überschicken.

65.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Bern. 1588, 5. Juni (25. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch I. S. 677.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Abraham von Grafenried, Statthalter und Benner; Johann Anton Tillier, Wälschsefelmeister. Freiburg. Hans Rake; Christof Keiff; Franz Berro. Solothurn. Ludwig Grimm; Petermann Brunner. Neuenburg. Peter Chambrier. — Ferner waren zugegen die Münzmeister von Bern und Freiburg.

A. Der Herzog von Longueville, als Fürst von Neuenburg, beabsichtigte neue Münzen schlagen zu lassen auf der drei Städte Probe, Halt und Gepräge, und beauftragte seinen Gubernator zu Neuenburg, sich mit den genannten Städten darüber zu verständigen, zu welchem Zwecke diese Conferenz angeordnet ward. Nachdem nun nach langem Bedenken in Frage gebracht worden war, ob wegen des merklichen Aufschlags des Silbers und der Münzmeister Klage, daß sie bei der alten Besoldung nicht bestehen können, die drei Städte darauf bedacht sein sollten, von dem bisherigen Korn, Gewicht und Probe abzugehen und den Halt zu mindern, oder dabei zu bleiben, in Anbetracht daß diejenige Person, welche die herzoglichen Münzen zu schlagen wünsche, diese um vieles geringhaltiger in Schrot und Korn zu erstellen Willens sei als die drei Städte ihre Münzen ansprägen, entschloß man sich auf Gefallen der Obern hin, bei dem bisherigen Gebrauch in Korn, Gewicht, Probe und Gepräge zu verbleiben, in Erwartung besserer Zeiten in Hinsicht des Silberpreises. Dieser Entschluß soll dem Herzog schriftlich zur Kenntniß gebracht werden, mit dem Ersuchen, auch seinerseits von einer Verschlechterung der Münze abzustehen, damit der gegenseitige Handel und Wandel nicht beeinträchtigt werde. Es sei rathamer, wenn der Herzog aus seinem eigenen Einkommen den Münzmeister für Mühe und Unkosten einigermaßen entschädige oder dann das Münzen auf gelegeneren Zeiten verschiebe. **B.** Aus erheblichen Ursachen haben sich die drei Städte unlängst dahin verständiget, daß in Zukunft die Franken und französischen Dis-

pfennige nur vollgewichtig zum vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden sollen, bei ungewichtigen aber die fehlenden Grane abgezogen oder für dieselben Ersatz geleistet werden solle, und zwar für jedes Gran 4 Denier. Da aber die andern Orte, als Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und andere die genannten Münzen ungewogen umsetzen, was nicht nur das Verbleiben der ungewichtigen Stücke im Lande zur Folge habe, sondern auch vielerlei „Urichtigkeiten“ unter den Unterthanen und gegenüber ihren vorgesetzten Amtsleuten verursache, so wurde rathsam erachtet, dieses Anliegen in der drei Städte Namen an die in Baden versammelten Gesandten der übrigen Orte zu überschreiben und selbe zu ersuchen, dahin zu wirken, daß diesem Übel auf geeignete Weise gesteuert werde.

66.

Zahrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Luggarus. 1588, Juli.

Staatarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede IV. 646.

Gesandte: Dieselben wie zu Lanis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.	d. Art. 81. Rechnungssachen.	
Luggarus und Mainthal.	e. Art. 2. Kammerrechnungen.	
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 55. Rechnungssachen.	
Landvogtei Mainthal.	a. Art. 336. Allg. Verwaltungssachen.	e. Art. 417. Beisteuern.

67.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1588, 21. Juli (Donstag nach St. Margarethatag).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Walther Imhof, Statthalter; Hauptmann Peter Gisler, Landesführich. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann; (Jost) Schiltler, Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Ulrich von Matt, Statthalter, alt-Landvogt zu Bollenz.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.	e. Art. 206. Märkte.
Vogtei Bellenz etc.	a—d und f—i. Art. 10—17.

68.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Lucern. 1588, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abjch. G. 59. Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Bannerherr; Rudolf Reding, Ritter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lüssi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. (Bartholomä) Meyenberg, Ammann. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Johann Bodmer, Landammann.

a. Der französische Ambassador meldet, daß er durch einen Courier dem König die Angelegenheit bezüglich der Zahlungen dringend vorgestellt, daß der König sein Möglichstes gethan habe und daß die ersten 100,000 Kronen bereits zu Lyon liegen; man möchte noch bis zum 8. August Aufschub geben. Da man bei der Berathung hierüber allgemein der Ansicht ist, daß der König weder die Verträge noch Versprechen halte, obschon man bisher Gut und Blut für ihn eingesetzt habe, und daß man, um Gefahr und Unglück abzuwenden, fest zusammenhalten müsse, wird folgender Vorschlag zur Ratification in den Abschied genommen: Man wolle auf des Ambassadors Versicherung hin bis zum 8. August zuwarten; wenn dann aber die Zahlung nicht erfolgen sollte, so werde man dem König keine Knechte mehr bewilligen und in den gemeinen Vogteien ein scharfes Verbot gegen das Reißlaufen erlassen; wenn die auf Richtmeß verfallende Pension nicht pünktlich bezahlt werden sollte, so sei man gemäß Abschied zu Solothurn von 1582 dem König gegenüber zu nichts mehr verpflichtet. — Schließlich wird ein Tag nach Lucern auf den 15. August angesetzt, um da den Entscheid der Großen Rätthe und Landsgemeinden über diese Sache zu vernehmen und ein übereinstimmendes Verhalten zu verabreden. Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell wird dieß in den Abschied gegeben, mit der Bitte, sich nicht zu sündern. **b.** Auf die eingelangten Nachrichten, wie in einigen Dörfern des Landes Appenzell die lutherischen Landleute sich gegen die katholischen benehmen und wie die St. Galler und Rheinthalen die Prediger aufwiegelten, wird mit Landammann Bodmer Rücksprache genommen und an den Landschreiber zu Baden, an den Landvogt im Rheinthal und an die Stadt St. Gallen das Angemessene geschrieben. **c.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff des Obersten Reding von Schwyz und dessen Hauptleuten und Knechten, welche die zwei letzten Jahre in seinem Dienst gewesen, daß er das Regiment nur wegen zu starker Verminderung durch Krankheiten entlassen habe, sonst aber mit demselben außerordentlich wohl zufrieden gewesen sei. **d.** Heimzubringen die Bitte des Meister Hans „Watmann“ (? Mattmann), Burgers zu Lucern, um Fenster und Wappen in sein neu erbautes Wirthshaus. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Auf die Beschwerden einiger Urner gegen Mayländer wird Uri Vollmacht gegeben, im Namen der im Bündnisse befindlichen VI Orte die nöthigen Schreiben zu erlassen; auch will man mit dem spanischen Gesandten darüber mündlich sprechen. **g.** Schwyz soll mit dem Abt zu Einsiedeln in Betreff des Hauptmann Scherer'schen Handels Rücksprache nehmen. **h.** Jedem Ort wird

schriftlich zugestellt, wie man sich in Betreff der Schüler, welche aus dem spanischen Stipendium zu Mayland studiren, zu verhalten habe. Was mit Pompejus zum Kreuz über Ausbezahlung dieses Stipendiums gesprochen worden, wird ad instruendum genommen. **i.** Da die vier Fähnchen von Schwyz, Freiburg und Solothurn, die sich in des Königs Dienst so wacker gehalten hatten, nun verlassen und in Noth zu Lyon liegen, auch keine Bezahlung erhalten können und dringend um Verwendung beim König und Herrn von Mandelot bitten, damit sie wieder heimkehren können; da ferner Landammann Hässi bemerkt, wie schlecht die in Frankreich dienenden Glarner ungeachtet ihrer treuen Dienste gehalten werden, so erläßt man die nöthigen Verwendungsschreiben. **k.** Der Anzug, daß die lutherischen Orte mit den Bündnern ein Bündniß aufgerichtet haben und die Katholiken im Obern Bund auch dazu bewegen möchten, soll an die Geheimen Rätthe gebracht werden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** „Vff den anzug der herren gsantten von schwyzs spans vnd misverstans halben zwüschen Tren herren vnd obern vnd Tren geistlichen von wegen der rechts übung vm straffwürdige sachen vnd was witter vnder vns gerett worden, wie man ettwan in gemein by vns zu einer sattten vnd gutten lütterung komen möchte, damit man sich gägen den Geistlichen vnd in was vnderscheidt alls verrichtet werden sölle, zehalten haben vnd man aller spänd vnd vnnornung entledigett bliben möge.“ **n.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Engelberg).

Die Bervollständigung der Gesandten von Schwyz und **i, m, n, o** aus dem Obwaldnerexemplar.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	i. Art. 545. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	e. Art. 9. Obrigkeitl. Güter u.
Landvogtei Mainthal.	n. Art. 380. Rechts- und Gerichtssachen.
Schirmvogtei Engelberg.	o. Art. 34.

69.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1588, 2. August (23. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschr. 130, S. 409 und 418.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Hans Jakob Hofmann, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, des Raths.

a. Diese Tagleistung ist ausgeschrieben worden, um sich gemäß der letzten Verhandlungen der fünf Orte zu Baden zu entschließen, ob und unter welchen Bedingungen man den dringenden Bitten der Stadt Mühlhausen um Abnehmung des Zusazes willfahren wolle. Auf die nun an den Hauptmann und die Gesandten des Raths gestellte Anfrage, welche Bezahlung oder Versicherung der ausstehenden Strafen auf das ihnen zugeschickte Mandat erfolgt sei und wie überhaupt die Sachen dort stehen, erstattet der Hauptmann seinen

Bericht und legen die Gesandten Mühlhausens ihre Instruction vor und fügen mündlich bei, daß sie dem, was die fünf Orte ihrethalben für rathsam und gut ansehen, gern sich unterziehen und die Conditionen ihrer Wiedereinsetzung gehorsam annehmen werden. Da aus diesen Berichten sich ergibt, daß die Strafen größtentheils bezahlt oder versichert, daß unter der Burgerschaft nunmehr beständige Ruhe und Einigkeit zu verhoffen seien und daß sie fortan die Bewachung der Stadt zu versehen sich getrauen, so wird auf Ratification hin verabschiedet: Die Stadt Mühlhausen soll auf den 7./17. August des Hauptmanns und des Zusazes enthoben sein; wegen der gegenwärtigen gefährlichen Zeiten aber soll sie bis auf der fünf Orte weitem Bescheid selbst einen Hauptmann erwählen und diesem nicht minder als 30 Soldaten aus den fünf Orten zudingen; der monatliche Sold der gemeinen Knechte und der Schützen soll mit Rath und Zustimmung der fünf Orte festgesetzt werden. Und weil es sich gebührt, eine Gesandtschaft der fünf Orte nach Mühlhausen abzuordnen, um dem Bürgermeister und Rath und gemeiner Burgerschaft mit angemessener Solemnität die Stadt und die Schlüssel zu den Thoren wiederum zu übergeben, so wird festgesetzt, daß auf Samstag den 3. August (13. August n. Kal.) Gesandte jedes Orts in Basel sich versammeln und am folgenden Tage in Mühlhausen eintreffen sollen. Dasselbst soll die Übergabe unter Erinnerung an das Geschehene und unter Ermahnung zur Einigkeit erfolgen, aber unter folgenden Conditionen, welche Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu beschwören und unter ihrer Stadt Siegel zu verbrießen schuldig sein sollen: 1. Die Stadt Mühlhausen soll den fünf Orten Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen zu allen ihren Geschäften, „es syge zu schimpff oder ernst“, stets offen stehen, wie dieses die eidgenössischen Bünde zum Theil auch vorschreiben. 2. Wenn Jemand in Mühlhausen den fünf Orten etwas Ehrverletzendes nachredet oder sich ungebührlich wider sie ver- geht, so soll derselbe auf Begehren der fünf Orte diesen stets zur Bestrafung zu Händen gestellt werden. Nota: Dieser Artikel wird zur Erhaltung der Reputation und des Ansehens der fünf Orte sowie auch des Bürgermeisters und Raths der Stadt Mühlhausen dienen, denn es ist zu besorgen, daß es noch böswillige Leute genug dasselbst gebe, die heimlich und öffentlich mit ungebührlichen Worten oder Werken „fürbrächen“ möchten; wenn sie aber wissen, daß man sie auf Verlangen der fünf Orte herausgeben muß und daß die fünf Orte selbst befugt sind, ihnen in Mühlhausen selbst ihren Lohn zukommen zu lassen, so wird sich mancher hüten. 3. Wenn in Zukunft zwischen der Obrigkeit und Burgerschaft zu Mühlhausen Anstände oder Zwistigkeiten sich erheben, so soll jeder Theil der fünf Orte Entscheid darüber gewärtigen und demselben ohne Weiterziehen gehorsamen. 4. Es dürfen wider die fünf Orte sowie wider Bürgermeister und Rath keine Versammlungen, Verbindungen oder Meutereien, weder unter sich noch mit den flüchtigen Burgern stattfinden; wenn Jemand dergleichen vernimmt, soll er es unverzüglich der Obrigkeit anzeigen. 5. Vorstehende Artikel sollen in anderer Beziehung der Stadt Mühlhausen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich und unmaßthelbig sein und heißen. — Auf diese Bedingungen hin glaubt man die Stadt Mühlhausen wohl wieder übergeben zu können und erwartet, daß die Obrigkeit zu Mühlhausen auf die geschehenen Warnungen und gegebene Anleitung über die Verwaltung des gemeinen Guts hierfür bessere Ordnung halten werde, so daß sie den fünf Orten Rechenschaft abzulegen überhoben werden kann. Daß Mühlhausen verpflichtet sei, jeden gebornen Eidgenossen der fünf Orte zum Bürger anzunehmen, kann nicht wohl in diese Beschreibung aufgenommen werden, indem es alsobald viel Unwillen erwecken möchte; indessen werden die Gesandten mit der Obrigkeit dasselbst Rücksprache darüber halten und ihr vorstellen, wie im abgelaufenen Handel die fremden Bürger ihr „nit wol erschossen“, daß sie daher in Zukunft in der Annahme neuer Bürger vorsichtig sein und

vor allen Andern die, welche aus den fünf Orten, mit guten Mannrechten und Empfehlungen ihrer Obrigkeiten versehen, nach Mühlhausen kommen und sie um das Burgrecht ansprechen werden, aufnehmen möchte. — Die Gesandten von Mühlhausen legen einen Vorschlag der Punkte vor, welche der Rath dem gewöhnlichen Burgereid einzuverleihen für nothwendig erachtet hat. Der Vorschlag, der mit einigen Änderungen beliebt, wird ad ratificandum genommen, damit er auf dem künftigen Tage zu Mühlhausen in Anwendung gebracht werden kann. — Da auch angezogen worden, welche schlechte Ordnung des Burgrechts halber bisher in Mühlhausen gewesen, indem Hintersäßen in den Rath aufgenommen worden und also zwischen Burgern und Hintersäßen fast kein Unterschied sei, so wird dieses ad instruendum genommen. — Das über Diebold Pirr ergangene Urtheil ist schon leztthin zu Baden als zu milde erachtet worden. Nun wird der Vorschlag, einen Theil seines Vermögens an die Verwandten der Getödteten zu verabsolgen und an einem andern gelegenen Ort rechtlich gegen ihn zu klagen, ad instruendum genommen. — Man läßt es bei der Strafe der 45 Kronen, für welche Hans Balthasar Ruch von Basel bestraft worden, in Betracht seines nicht geringen Verschuldens, verbleiben. Weil derselbe aber mit Leib und Gut an Basel übergeben worden, glaubt man nicht, daß die von Mühlhausen noch fernere 100 Kronen an seinem übrigen Gut fordern können oder daß er ihnen überhaupt deshalb noch etwas schuldig sei. — Hans Ißenflamm hat schriftlich um Gnade und Verzeihung gebeten. Da aber vormals erkannt worden, daß derselbe vor Recht gestellt werden und allda sein Urtheil erwarten solle, so läßt man es dabei verbleiben; kann er sich verantworten, so läßt man's geschehen. — Bezüglich der Schuld des Matthias Seiler, der einiger Äußerungen wegen ehr- und wehrlos erkannt worden ist und jetzt um Begnadigung bittet, kann man sich nicht recht erinnern und liegt auch kein Bericht vor, wie er sich seither gehalten, daher sein Begehren eingestellt wird, bis man auf den Tag zu Mühlhausen kommt. — In Betreff der Verlassenschaft der vor einigen Tagen gestorbenen alten Finninger wird die Sache bis auf den angeetzten mühlhausischen Tag verschoben, allwo die Gesandten Vollmacht haben sollen zu bestimmen, was von ihrem Gut der Obrigkeit gehören solle, da sie einen Theil desselben als ihrer Söhne väterlich Gut als Leibgeding besessen hatte, der andere aber ihr eigenes Vermögen gewesen ist. **b.** Bezüglich des wiederholten Begehrens des Königs von Navarra und seines Gesandten, Herrn von Reaux an jede der IV Städte, vereinbart man sich nun zu einer gemeinsamen Antwort an den König. Der Gesandte von Basel hat zwar nur Vollmacht, bei der von seinen Obern dem König zugestellten Antwort zu verbleiben, nimmt aber auf das Begehren der drei andern Städte den Entwurf obbenannter Antwort in den Abschied. Ihre Stimme über diesen Entwurf soll jede der drei Städte Zürich mittheilen. Bezüglich des Anstandes wegen der Zahlungen wird Herr von Reaux an die Hauptleute gewiesen, weil sich die Obrigkeiten bisher dieser Zahlungen nicht viel angenommen haben. **c.** Aus verschiedenen Gründen war bisher unterlassen worden, auf die Antwort der VII katholischen Orte auf der IV evangelischen Städte wohlgemeinten Vortrag zu repliciren. Weil aber kürzlich die Antwort der VII Orte im Druk erschienen ist und überall verbreitet wird, wird die Sache auf den Antrag Berns in den Abschied genommen. Dabei soll man sich auch entschließen, was in Beziehung auf das „eben scharpffe“ Bündniß der VII Orte bezüglich ihrer Religion, das ebenfalls gedruckt verbreitet wird, zu betrachten und zu thun sein möchte. **d.** Die französischen Prädicanten zu Sedan haben sich an die Kirchendiener der IV Städte um eine Beisteuer gewendet. Indem man es nun billig und löblich findet, aus christlichem Mitleiden diesen Leuten in ihrer Bedrängniß ein Werk der Barmherzigkeit zu erzeigen, wird ihr Begehren in den Abschied genommen, damit jedes Ort entweder aus dem gemeinen Sckel der Stadt oder durch Collecten eine angemessene Summe

sammle und den Gesandten, welche auf den 4./14. August nach Mülhausen reiten werden, mitgebe. In Basel sollen diese Gesandten dann überlegen, auf welche Weise diese Weisteuer am besten und sichersten an den Ort ihrer Bestimmung geschickt werden könne. (Das Schreiben der Prädicanten zu Sedan vom 28. Juni im Exemplar des Kantonsarchivs Basel).

70.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Lucern. 1588, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 63. — Allgem. Absch. CC. 437. — Emmenthalische Absch. IV. 549.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Panneherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Panneherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sesselmeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Heinrich Gehring, des Raths. Schwyz. Christof Schoruo, Landammann und Panneherr; Jost Schilter, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell. Hans Tanner, Landammann; Johann Bodmer, alt-Landammann.

a. Freiburg macht die Anzeige, daß es seinen Hauptleuten in Frankreich bewilligt habe, die Fähnlein daselbst zu ergänzen. Solothurn hat auf diesen Tag keinen Boten geschickt. Da nun leicht durch dieses Absondern der zwei Städte eine Verhinderung in den Zahlungen eintreten könnte, so wird darüber die Verwunderung ausgesprochen. Weil übrigens Freiburg die Knechte noch nicht fortgeschickt hat, wird es ersucht, es einstweilen nicht zu thun und in dieser Sache mit den übrigen Orten zusammenzuhalten; dasselbe wird auch an Solothurn geschrieben. Im Übrigen wird der letzte Beschluß bestätigt, nämlich keine Knechte zu bewilligen und das Reißlaufen in den Vogteien zu verbieten, bis der König der Vereinigung nachkommt und die ausstehenden Zahlungen geleistet haben wird. Davon wird an den Abt von St. Gallen und an die Landvögte in Sargans, Rheinthal und Thurgau Mittheilung gemacht. — Während dieser Verhandlung langt der französische Ambassador, Herr von Sillery, in Lucern an und eröffnet, daß es dem König gelungen sei, alle seine katholischen Unterthanen durch einen Frieden zu versöhnen und daß es ihm nunmehr eher möglich werde, seine Verpflichtungen gegenüber den Eidgenossen zu erfüllen. Die ersten 100,000 Kronen liegen in Lyon bereit und die andern 100,000 Kronen werden noch vor Ende des Jahres bezahlt werden. Antwort: Man habe erwartet, der König werde die Zahlungen pünktlicher leisten, denn es würde dieß bei den Obrigkeiten und dem gemeinen Mann guten Willen gemacht haben, man wolle übrigens alles ad referendum nehmen. **b.** Auf die von St. Gallen eingelangte Entschuldigung in Betreff der Unruhen im Lande Appenzell wird mit beiden Landammännern von Appenzell Rücksprache genommen. Auch vernimmt man, daß neuerdings Aufreizungen und Unruhen durch Prediger von St. Gallen und aus dem Rheinthal vorgekommen seien. Dieses wird den Boten von Appenzell in den Abschied gegeben, damit Anstalten getroffen werden, daß jeder ruhig dem Vertrag nachlebe; denn wenn

eine der Parteien dem nicht nachkommen würde, so werde der andern bewilligt werden, vor gemeinen Orten zu Baden Hülfe und Rath zu begehren. **e.** Jedes Ort soll an der lezthin zu Baden aufgestellten Ordnung über Miet und Gaben bei Besiznahme von Vogteien und Ämtern fest halten und derselben noch die daselbst verabredete Erläuterung beifügen, daß jeder, der zu solchen Sachen verordnet werde, eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit aufweisen solle, daß er „sollichs weder erkhoufft, ertröltt noch ermiettet noch erpracticirt habe.“

d. Es wird den Hauptleuten abermals bewilligt, bezüglich ihrer verdienten Zahlungen Fürschreiben aus den IX Orten an den König von Frankreich und Herrn von Mandelot und nöthigenfalls noch Andere zu nehmen.

e. (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden). **g.** Dem Abt von St. Gallen wird von den V katholischen Orten ihr Beileid ausgedrückt über die Zerstörung des Glockenthurms und der Glocken durch den Blitz. Dabei wird er ermuntert, auf dem eingeschlagenen Wege bei Besetzung der Pfarrelehen auf seinem Gebiet und im Rheinthal fortzuschreiten, indem er ihres Schutzes versichert sein könne. **h.** Nach Anhörung eines Vortrages des Bischofs des Bisthums Como wird von den V Orten und Freiburg in Betreff der Kirchen, Klöster, des Gottesdienstes und anderer Sachen nach Luggarus geschrieben. (S. u. Luggarus). **i.** Das Gesuch um Schenkung von Fenstern mit den Ortswappen in die neue Capelle zu Silinen wird in den Abschied genommen. **k.** Die V Orte erlassen eine Mahnung an die Stadt St. Gallen, sie solle sich die Examining der thurgauischen und rheinthälischen Prediger nicht mehr anmaßen, weil sie daselbst nichts zu regieren habe und man es gemäß Abschied zu Baden nicht mehr gestatten könne. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Da Uri berichtet, daß von den Bündnern noch keine Antwort eingelangt sei, so sollen die Geheimen Rätthe der V Orte darüber auf nächsten Tag instruiren. **n.** (S. u. Lavis). **o.** (S. u. Engelberg). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Lavis). **r.** Der Abt von Einsiedeln und der päpstliche Nuntius verwenden sich in Zuschriften, ersterer an Uri, letzterer an Schultheiß Pfyster, man möchte dem Hauptmann Scherer zum Rechten verhelfen. Diese Mißsive werden verlesen.

h aus den ennetbirg. Abschieden IV. 549 u. 550.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 265. Kirchliches und Glaubenssachen.	p. Art. 513. Stifte und Klöster.
	l. „ 267. Kirchliches und Glaubenssachen.	
Grafschaft Baden.	f. Art. 114. Gotteshäuser.	
Landvogtei Lavis.	n. Art. 44. Beamte.	q. Art. 240. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	h. Art. 231. Geistliche ꝛc.	
Schirmvogtei Engelberg.	o. Art. 35.	

71.

Jahrrechnungconferenz der Städte Bern und Freiburg.

Bern. 1588, 19. September (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 698.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bogtei Tschertliß.

a—m. u. v. Art. 188—201.

Bogtei Murten.

n—t. w. Art. 680—687.

72.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1588, 19. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 67.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dem Ansuchen derer von Wallis, den Tag für Erneuerung des Burg- und Landrechts auf Ende October zu verschieben, wird entsprochen und der Tag hiesfür auf den 28. October neuen Kalenders angeetzt. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden sollen von oben her durch's Land reiten und mit den Vertrauten das Nöthige in'sgeheim verabreden (öffentlich sollen sie äußern, sie haben diesen Weg aus Bequemlichkeit eingeschlagen); hiesfür soll ihnen eine Vollmacht von den VII Orten mitgegeben werden. Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sollen ihren Weg über Freiburg nach Sitten nehmen und, wenn sie vor jenen daselbst anlangen, mit dem Bischof, Domdechant und andern Vertrauten, ebenfalls gemäß der ihnen zu ertheilenden Vollmacht, das Nöthige verhandeln. Über den Vorschlag derer von Wallis, den Bundesschwur von zehn zu zehn Jahren abwechselnd bald da, bald dort abzuhalten, soll inzwischen jedes Ort sich entschließen und seinen Boten nach Sitten darüber instruiren. Wenn die Boten es für gut finden, sollen sie die Annahme des neureformirten Kalenders daselbst vorschlagen. **b.** Der französische Ambassador schreibt an die VII katholischen Orte: Er habe nicht ermangelt, den König ernstlich an Berichtigung der ausstehenden Zahlungen zu mahnen; es habe sich die Sache nur wegen Auswechslung der Münzforten verzögert, bis zum 25. soll aber das Geld unfehlbar ausgetheilt sein und dann das übrige gemäß Verabredung nachfolgen. Es wird an den

König, an die alte Königin und an den Herzog von Guise darüber geschrieben. **c.** Mit dem savoyischen Gesandten wird Rücksprache genommen wegen der Fuhre und Verzollung des Weins. **d.** (S. u. Laus). **e.** Mit dem päpstlichen Nuntius wird das Nöthige besprochen, damit den Beschwerden wegen des Collegiums in Mayland beförderlichst abgeholfen werde. **f.** Da auf die Antwort der VII katholischen Orte an die IV evangelischen Städte auf deren Vortrag vom Jahr 1586 ein „schandliches vnd trugliches“ Schmähbüchlein erschienen ist, so soll jedes Ort sich darüber berathen, was auf einem künftigen Tage in der Sache zu thun sei. **g.** Die Gesandten sollen bezüglich der schlechten Münzen, welche die Fremden in's Land bringen, auf die folgende Tagleistung instruiert werden. **h.** Priester Doctor Kösslin von Zurzach bittet um Entlassung, da er aus dem geistlichen Stand getreten sei und andere Dienste angenommen habe, und um Fürschreiben an den Grafen von Fürstenberg und den Landvogt zu Baden. Entsprochen. **i.** Freiburg wird ersucht, seinen Buchdrucker (Abraham Semperlin) zu begnadigen, womit es den katholischen Orten einen besondern Gefallen erzeigen würde. **k.** Jedes Ort, das seine Studenten noch nicht auf das königlich spanische Stipendium geschickt hat, soll dieses gemäß der abschriftlich mitgetheilten Ordnung beförderlichst thun. **l.** Was die V Orte an die Stadt St. Gallen und an den Landschreiber im Thurgau wegen des Appenzellerhandels und der Synode der Prädicanten geschrieben haben, darüber soll jeder Bote an seine Obern referiren. **m.** Wegen der Anstände zwischen den Katholischen und Neugläubigen zu Glarus soll auf dem bevorstehenden Tage zu Solothurn das Nöthige besprochen werden. **n.** Der Gesandte von Obwalden soll das Begehren Lucerns um Aufhebung des neuen Zolls oder Weggelds auf das Schlachtvieh, das in der Mezge zu Lucern zum eigenen Gebrauch geschlachtet wird, ad referendum nehmen. **o** u. **p.** (S. u. Freie Ämter). **q.** Der päpstliche Nuntius ersucht die V Orte, in Bezug auf die Reformation der Klöster in den gemeinen Vogteien ihr Möglichstes zu thun und besonders den lutherischen Prediger aus der Klosterkirche zu Münsterlingen zu entfernen. **r.** (S. u. Luggarus). **s.** (S. u. Engelberg). **t.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	t. Art. 269. Kirchliches und Glaubenssachen.	
Landvogtei Freiamter.	o. Art. 24. Rechts- und Gerichtssachen.	p. Art. 25. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Lanis.	d. Art. 133. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	r. Art. 282. Kirchliches und Glaubenssachen.	
Schirmvogtei Engelberg.	s. Art. 36.	

73.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1588, nach 21. September.

„Vff Anbeschrybung des 8 orthischen Tags gan Brunnen wegen Houpzman Scherrers vnd Houpzman von Mats ist Commissary Ryser vnd Vogt Löuw zu Gsandten erwöldt.“

(Rathschlag von Rätthen und Landleuten zu Nidwalden auf Matthäi [21. September] 1588, in deren Protokoll von obigem Datum). — Der Abschied fehlt.

74.

Jahresrechnung der die Vogteien Grasburg, Orbe mit Tschertliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1588, 26. und 27. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiedsamml. C. 398.

Gesandte: Nicht angegeben.

a-kk. (S. u. die betreff. Vogteien). **II.** Freiburg stellt an Bern das Begehren, dafür zu sorgen, daß der Frau Meiff von Romont ihr Zehnten zu Kossens, bis er nach Inhalt des Wiederlosungsbriefts abgelöst worden, nicht entzogen und die deßhalb erlittenen Kosten vergütet werden.

Das übrige Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grasburg.	x-ee.	Art. 109—116.
Vogtei Orbe mit Tschertliß.	ff-hh.	Art. 202—204.
Vogtei Grandson.	a-w.	Art. 402—423.
Vogtei Murten.	II. u. kk.	Art. 688 u. 689.

75.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1588, 6. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedb. 95.

Gesandte: Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Peter Krumenstol; Martin Gottrau; Jakob Meiff, alle des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber und des Raths.

Die freiburgische Gesandtschaft eröffnet: Auf das Ansuchen der freien Reichsstadt Besançon an die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn sei im Jahr 1518 ein freundlich Burgrecht auf fünfzehn Jahre errichtet worden, welches aber schon 1533 in Folge Aufkündigung sein Ende erreicht habe. Im Jahr 1579, da die Widerfacher des katholischen Glaubens verschiedene „böse und vffseilige Praticken“ wider die Stadt vorzunehmen sich unterstünden, haben Gubernator, Räte und ganze Gemeinde zu Besançon bei Freiburg und Solothurn wieder so viel erlangt, daß dieses Burgrecht vorzüglich um Erhaltung willen der katholischen Religion in der Stadt Besançon und Niemanden, weder Geistlichen noch Weltlichen zu Troz oder Leid neuerdings aufgerichtet und beiderseits auf zehn Jahre bestätigt worden sei. Da sodann im verfloffenen Mai die Stadt Besançon um Erneuerung dieses Burgrechts angehalten, habe man der augenscheinlichen Ungelegenheiten wegen keine Resolution gefaßt, sondern die Sache auf jetzt verschoben. Inzwischen habe der spanische Ambassador nicht nur in den beiden Städten, sondern auch auf dem Tag der Jahresrechnung zu Baden vorgetragen, aus welchen Gründen weder

sie noch die Stadt Besançon befugt seien, dieses Burgrecht zu erneuern. Nun habe Freiburg gegenwärtigen Tag ausgeschrieben, damit man sich über eine Antwort an den Ambassador auf seinen jüngst eingereichten schriftlichen Vortrag vereinbare, obschon es demselben bereits seine Absicht, dieses Burgrecht aufzufagen, zu verstehen gegeben habe. Es wünsche nun auch den Entschluß Solothurns darüber zu vernehmen. Der Gesandte Solothurns entgegnet, daß seine Herren und Obern die Sache noch nicht in Berathung gezogen haben, weil Freiburg selbst in seinem Ausschreiben angebe, es werde die Gründe für sein Zurücktreten von jenem Burgrecht auf dieser Conferenz ausführlich mittheilen, und daß er nur diese Gründe zu vernehmen instruiert sei. Nach Verlesung der Vorträge des spanischen Ambassadors Pompejus della Croce sowie des Abgesandten des Gubernators und des Parlaments der Freigravschafft Burgund, ferner der Erbeinung der Eidgenossen mit beiden Häusern Osterreich und Burgund, endlich der Jahrrechnungsabschiede von 1586 und 1588, und nachdem Freiburg die Erwartung ausgesprochen, Solothurn werde sich mit ihm über die Aufkündigung des Burgrechts vergleichen, bemerkt dieses, daß das streitige Burgrecht von der Stadt Besançon zuerst gesucht, aufgerichtet und später mit öffentlicher Solemnität erneuert worden, welches nicht hätte geschehen können, wenn sie, als freie Reichsstadt, nicht dazu befugt gewesen wäre, daß es daher den beiden Städten übel anstünde, ohne ihrer Mitbürger von Besançon Gründe anzuhören in der Sache vorzuschreiten. Wenn auch gemeine Eidgenossen laut der Erbeinung mit Unterthanen des Kaisers keine Bündnisse eingehen dürfen, so sei doch noch nicht erwiesen, daß die von Besançon in dieser Weise Unterthanen seien, daher auch die beiden Städte nicht wider die Erbeinung gehandelt haben und deshalb nicht für eidbrüchig können gehalten werden. Da die beiden Städte im Fall der Noth nicht geringe Vortheile von Besançon zu erwarten hätten, so halte Solothurn dafür, es sollte dasselbe zu einer freundlichen Conferenz beschieden werden, um aus dessen Freiheitsbriefen sich zu überzeugen, ob es zu diesem Burgrecht befugt sei oder nicht; hätte aber Freiburg noch andere Gründe, dieses nicht hülfliche oder verbindliche Bündniß aufzufagen, so wünsche er sie zu vernehmen und an seine Obern zu referiren. Freiburg erwidert, es sei in jenes Burgrecht allein zur Erhaltung des katholischen Glaubens getreten, habe seither mit dem König von Spanien selbst eine Vereinung abgeschlossen, halte den von Besançon zu erwartenden Beistand und Nutzen für zu gering, um deswegen den Unwillen des Königs auf sich zu laden; mit der Stadt Besançon darüber zu conferiren finde es nicht angemessen, da es in seiner Antwort auf deren jüngstes Ansuchen eine bestimmte Resolution in Aussicht gestellt habe, zudem verlege man durch den Rücktritt von diesem Burgrecht keine Verpflichtungen, indem dasselbe nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen worden und man nun vollkommene Freiheit habe, dasselbe zu erneuern oder abzuschlagen. Freiburg bitte nun, Solothurn möchte die Sache so bald als möglich an seine höchsten Gewalten bringen und ihm willfährige Antwort geben. — Der solothurnische Gesandte wird seinen Herren und Obern auch von einem ihm vorgegebenen Schreiben Kenntniß geben, laut welchem die von Besançon kürzlich erklärt haben, daß sie dieses Burgrechts halber wider des Königs Willen nichts thun werden.

Das am 26. Mai 1579 zwischen den drei Städten abgeschlossene Burgrecht, das in Abschiedband IV. 2, wohin es der Zeitfolge nach gehört (s. daselbst Abschied 563), fehlt und deswegen hier nachgetragen wird, lautet wie folgt:

„In dem nammen der Heilligen unnzerteilten Dryualtigkeit, Amen. Wir die Schultheissen, Rhätt vnn burger des kleinen vnn | großen Rhatts der Stetten Fryburg vnn Solothurn, Lohner Bistums, des einen, Vnn wir die Regenten, Rhätt vnn burger der Statt vnn gemein zu Bisanz des andern theills Thundt thundt hiemit allen gegenwürtigen vnn thünfftigen, das | wir zubedenken genommen die sonndere fründtschafft vnn gutte nachpurr

schafft, so zwischen vnns beiden theillen mit allem Im werenden Burgrechten, so genante von Bisantz mit der Statt Bern
 vnd vnns vorgeschribnen beiden Stetten Im Thuzent | fünffhundert vnd achtzehenden Jar vffrichten lassen, Sonnder auch
 nachdem dasselbig Burgrecht sin vfgang gewinnen biß vff disem tag beharlich gestanden vnd gewesen ist, Doch darby
 angesehen vß wellichen billichen vrsachen wollgedachte | Regenten von Bisantz vnns die zwo genante Stett Fryburg vnd
 Solothurn anngesucht vnd gebetten, mit Innen dasselbig allt Burgrecht nit allein zu schutz vnd beschirmung Irer Statt
 Fryheitten vnd liberteten, so sy von Keiffern | vnd Königen erlangt, sonnder auch zu erhaltung der heilligen catholischen
 Religion, Inn wellicher sy biß vff dise stundt mit den gnaben Gottes beharret, widerumb vffgerichten vnd zuernuern, Doch
 one einichen nachtheill vnd abbruch der pflicht, | Ceren vnd gerechtikeitten, so vnser heilliger vatter der Paps, der heilig
 Römisch stull, die Keiffertliche Mayestat, jr oberherr, das heilig Römisch Rych vnd die catholische Mayestat vß Hispanien
 dafelbs haben mögen. Vnd zu erfolg des Haben wir die dry | Stett vnserer gesandten vnd annwelten Inn die Statt
 Fryburg abvertiget, Vnd sonnderlich wir die Regenten von Bisantz die Edlen vesten Frommen fürnemmen vnd wysen
 Herren, Pettern Petremand, Pettern Lambert, beid der rechten Doctor vnd | Mitregenten derselben Statt, Hannsen Rardin,
 alten Gubernatoren, vnd Cladj Marckis, erster Rhatt vnd fürnemst der acht vnd zwenzig regenten Inn der vorgeanten
 Statt, mit vollmechtigem gwallt vnd beuelch, mit vnns beiden wolgemeinten Stetten | sollichs allt Burgrecht widerumb zu
 erfrischen. Vnd vff sollichs hin mit guttem Rhatt vnd vorbetrachtung, auch vß einhelligem willen vnd gemüt vnd das
 allein damit vnnsere Stett, Landt vnd lütt, Städt fryheitten vnd liberteten vnd all vnser | burger vnd vnderthanen,
 so vnserm Herren Gott geuallen hatt, vnns durch sin miltigkeit vnd gütte mitzetheillen vnd vnserm schirm vnd regierung
 zuvndergeben, Inn der göttlichen forcht vnd catholischen religion dest sicherer blyben vnd geschirmt werden, | Inn frid vnd
 Ruh one verlekung, überfall vnd beschwernuß leben, Doch gemelte vnserer burger vnd vnderthanen größere vrsach
 fründlicher zesamen wandlung vnd handtierung haben mögen, Das oft gedacht vnser alt burgrecht Inn nachvolgenden
 articklen, | clausulen vnd Innhalt wider ernüwert, bestätigt, angenommen vnd beschlossen. Dem ist also: Das erstlich
 wir die genannten Schultheissen, Rhatt vnd burger des kleinen vnd grossen Rhatts der Stetten Fryburg vnd Solothurn
 die vorge- | sagten Herren Regenten, Rhatt, burger vnd gemein der Statt Bisantz zu vnsern städten waren burgern
 angenommen vnd empfangen haben, vnd nemmend dieselben zu vnsern burgern die Jarzall lang, so hernach geschriben
 ist, Vnd wir vorgedachte | Regenten, Rhatt, burger der Statt vnd gemein zu Bisantz, als die, so von Römischen Keiffern
 vnd Königen gefryet sindt, zu vnser beschirmung vnd sichrung mit allen vnd yeden personen (doch one nachtheill
 Keiffertlicher Mayestat vnd des heiligen Römischen | Rychs) pündtnuß, verthomnuß vnd burgrecht vffzurichten vnd ann-
 nehmen, Bedekken auch hiedurch mit vorgeanten Herren Schultheissen, Rhatt vnd burger der beiden Stetten Fryburg
 vnd Solothurn dasselbig burgrecht angenommen vnd vffgericht | zu haben. Vnd derhalb wir die vorgeanten von Bisantz
 erstgesagte beide Stett, vnser gutt fründt, auch zu vnser Statt Bisantz glichen burgern empfangen haben vnd empfangend.
 Vnd Inn krafft dises burgrechtens verbinden wir vnns beid theill, yede der | andern parthy Cer, nuß, frommen vnd
 woffart zufürdern vnd zuschirmen vnd Irem schaden vnd vner fürzukommen nach vnserm vermogen vnd alles das
 zuerstaten, das gethrüwen vnd vffrechten burgern gezimpt vnd woll zustadt, Alle geuerd | vnd betrug hindangeseht, Doch
 alles Inn nachgeschribnen wortten vnd erläuterungen: Das wan sich zu einichen khünfftigen Zytten Im werenden burg-
 rechten begeben, das Jemand vß fräuenlichem gemüt vnd wider recht vnd billicheit vnderstan | vnd fürnemmen wurde,
 vnns obgemelte stett Fryburg, Solothurn vnd Bisantz Inn gemein oder ein yede Innsonderheit zubefriegem, zu überfallen
 oder zuvndertruden oder ann derselben vnser Stetten Fryheitten, priuilegien, gerechtikeitten, herrlicheitten, | Landden,
 gebieten, güttern oder besitzungen zuverleken vnd anzetaffen, das aldan yede vnser der gedachten parthyen Iren fryen
 willen soll haben, der annndern parthy, so sollicher vnbillicher wyß überfallen vnd beleidiget were, hüßf, bystand vnd
 be- | schirmung mitzetheillen, Es sye mit schryben, botten senden oder anderer gebürender gestalt, wie es anngesehen möchte
 werden, Vnd harin zuthundt vnd zuhandlen als sich Irem geuallen nach gebüren wirt. Aber wir die genanten regenten,
 Rhatt | vnd burger der Statt vnd gemein von Bisantz sollen Inn theinen weg, auch vß theiner vrsach einich krieg oder
 derselben anzeigung bewegen, fürnemmen oder zulassen noch verwilgen zugeschehen durch vnns oder die vnsern oder sunst durch
 vemandt | annndern, one vnser der gesagten Schultheissen, Rhatten vnd burgern von beiden Stetten Fryburg vnd Solothurn
 Rhatt, wüssen vnd verwilgung. Fürer So zu khünfftigen Zytten, diemwyl diß burgrecht bestandt hatt, sich zutrüge, das

zwischen vns den Regenten, | Rhätten vnd burgern der Statt vnd gemein Bisanz vnd vns widerwertigen etwas betrübung, zueyung vnd beschwernussen erwachsen, dahar dan krieg vnd vffzur mächtend entstan, vnd derselben vnserer widerwertigen einer oder meer sich vnser der | Schultheißen, Rhätten vnd burgern beider Stetten Fryburg vnd Solothurn Rechtlichen erkhandtunß vnderwürffig machen vnd derselben one alles appellieren weltend geleben, Alsdan sollen wir vorgemelte Regenten, Rhätt vnd burger zu Bisanz von allem gwallt stan | vnd vns die erkhandtunß vnd vrtheil Zehvordachter beider Stetten Fryburg vnd Solothurn zuglycherwyß vndergeben. Es ist auch berebt vnd angenommen worden, Das die Statt Bisanz, auch all vnd yede Ir schlösser, vestinen, Stetten vnd merinen vns den | genanten beiden Stetten, vnsern Houpt vnd kriegsklütten vnd vnsern burgern vnd vnderthanen zu allen zytten des fridens vnd des kriegs von vnserer gemeinen oder Irer eygnen geschestten vnd handlungen wegen, Es sye darin zugean, zewonen, vß vnd Inn | zuwandlen, so diß vnd vill die nott es erordert, offen sin vnd blyben solle one Inmtrag, hindrung vnd widersprechen, Doch also, das bezalt werde so bezalt werden soll, one der Innwonern vnd vnderthanen schaden, legung vnd entgeltunß, Vnd sollicher wyß, das die ge- | wapneken vnser der beiden Stetten Inn thomlicher zall abgetheilt Iren vß vnd zugang mögindt haben. Meyne vnserer parthyen soll auch der andern parthy vwendt vnd widerwertigen wußentlich nit enthalten noch Inn Iren Landden vnd gebietten gedulden, sonnder | dieselben vertriben, Vorbehalten die, so das recht wurden anruffen, welches Innen mitgetheilt werden soll so diß vnd vill es nott sin wirt. Vnd damit mangelhalb des rechtens zwischen vns, den vilgedachten parthyen, vnd vnsern vnderthanen Rhein | Irrung, klag oder span entstande, So ist übereinkommen vnd berebt, So Inn thünffziger Zytt zwischen vns denselben parthyen etlich Irrung, span, klegd vnd ansprach sich erheben wurden, Das wir aldan Inn der Statt Lanndern Inn der Graffschafft Rauenburg | zesamen thommen vnd also vor den durch vns erwelten zugesazten das recht vmb sollich span vnd ansprachen nehmen vnd geben sollen, Also, das ein yeder vnser der beiden Stetten Fryburg vnd Solothurn Einer vnd Inn gedachter Statt Bisanz Zween | erwelt vnd dargeben sollen werden, Besonnder so solliche Irrung, span vnd ansprachen vns genante dry Stett Inn gemein berüren wurden Oder wan eine vnder vns den beiden Stetten gegen der Statt Bisanz oder genante Statt Bisanz wider eine vnser vorgenanten | beider Stetten zuhandlen hette. Alsdan sollen von yedem theill wilkurt Richter, wie vorstadt, erwelt werden, welfche zugesazten by verbindung Irer öffentlicher gethaner Eydtspflichten nach verhör der parthyen vnd der gestalt Irer ansprachen, fürwendungen vnd | beschwörungen die spanige sach, Es sye rechtlich oder fründtlich mit der parthyen willen vnd vff Ir rechtzay vßsprechen vnd erkennen was sy billich vnd recht ansehen wird. Vnd was also fründtlicher oder rechtlicher wyß durch den meeren theill derselben | zugesazten erkhendt vnd vßgesprochen wirt, Sollen wir beid spanig theill halten vnd demselbigen nachthommen vnd gnug thun on einich wytter appellieren, beruffen, vßzüchen vnd widersprechen. Wo sich aber befügte, das genante zugesazten vnd wilkurt | Richter sich Inn Iren vrtheillen vnd vßsprüch zertheillen vnd zweyen wurden, Also, das zween einer vnd die ander zween aber einer andern meinung werend, Alsdann soll vnd mag der klagend theill einen obman Inn der Statt Baden erwellen, Der sich glycher- | wyß by Eydtspflichten verbinden soll, die beladunß des vßspruchs vnd Rechts- erkhandtunß vff sich zenehmen vnd alles, was hievor von den zugesazten gesagt ist, zuerstatten one vßzug. So aber zwischen sonnderbaren personen vnd vnderthanen Zusprüch, | klegt vnd vordrungen erwachsend, wan dieselben beid theill vnser der Statt Bisanz allein zugehörig sind vnd nit vns den beiden Stetten zugethan noch vnderworfenen, Alsdan sollen wir die genanten Regenten, Rhätt vnd burger von Bisanz Innen das recht | halten vnd bruchen lassen, wie wir vnnsit har gewont haben. Wan aber entwedere der gemelten sonnderbaren personen eine vnser der zweyen Stetten obgemelt vnderworfenen vnd die andere vns denen von Bisanz zugehörig were, Inn dem vaall soll der klegger | den antwurter fürnehmen vnd bezagen vor sinem ordenlichen Richter vnd desselbigen vrtheils erwarten vnd gnug thun, Vnd soll derselbig Richter auch hiemit by sinen pflichten verbunden sin, vff der parthyen beger sin endliche vrtheill zuwellen Innterhalb | zweyen Manodten, one lengeren vßzug. Vnd wan derselbig Richter Inn boßheit sin vrtheill vßzuge, So soll dem kläger nachgelassen sin, den antwurter Inn der Statt Lanndern, als einer gemeinen dingstatt, vor den gesazten vnd obman für zenehmen vnd | der antwurter pflichtig sin, daselbs zuerschinen vnd was daselbs erkhendt wirt zuerstatten wie hievor gerebt ist. Ob aber ein sonndrige person von den vnsern einiche vordrungen vnd ansprach hettend wider eine oder meer obgemelter vnserer dryen Stetten, | dieselbe person soll vnd mag billich sin ansprach fürnehmen vnd bezagen

Inn der vorgebachten dingstatt Laundern vor den zugefakten Richtern vnnb Obman, wie es ob angezeigt ist. Es ist auch berebt vnnb beschloffen, das ein yede vnser obgemelten par- | thyen des anndern theills vnnnderthanen, burger, kouff vnnb gewerbslutt, auch Ire diener, gütter vnnb kouffmanschafft hinder finer Oberleit vnnb Jurisdiction gethrwlich solle beschirmen vnnb verwaren vnnb Innen allen, wo es nott thun wurde, fry sicher gleit Ires Iybs, | dienern vnnb güttern mittheillen vnnb Innen souill moiglich ist vor allem gewalt sin. Demnach sollen beider theillen vnnnderthanen, koufflutt vnnb Ire furer der kouffmanschafft vnnb güttern, auch alle Ire diener Inn bezalung der zollen, gleits vnnb ann- | derer berglychen tributen vnnb beladnussen Inn yeder der genannten vnsern dryen Stetten Fryburg, Solothurn vnnb Visanz genzlich geruwiget, fry vnnb ledig sin vnnb blyben, Doch der gestalt, das sy allein Ir eygen kouffmanschafft furen vnnb mit | theinen anndern vflendiger oder frembden theill noch gemein noch einiche gesellschaft haben sollindt. Vnnb wir die vngenannten parthyen noch die vnsern, wellich die findt, burger oder vnnnderthan, Sollen auch weder die anndere part noch derselben lutt, vnnnderthanen, | burger noch Ire gütter Inn vnnb vff vnsern Launden, herlickeiten vnnb gebietten theins wegs verbielten, verpfendten noch arrestieren, dan allein vmb gutt bekandtlich verbrieft schulden, die durch warhafft schuldbrief, Rechenbücher oder gnugsame thundtschafft mögen bezügt vnnb | bewert werden, Oder vmb missthaten, so einer die Inn des anndern theills kreiffen vnnb herlickeit hette begangen, vmb wellich yeder mag allenthalben ergriffen vnnb gestrafft werden, wie sollichs biszhar Im bruch vnnb übung gewesen ist. Zuglycher wyß ist berebt vnnb be- | schloffen, das theine vnser der obgedachten parthyen noch derselben zugehörigen vnnb vnnnderthanen die anndere part noch Ir anngehörige vnnnderthanen vor theinem geistlichen noch weltlichen vflendigem gericht vnnb recht fürnehmen, besuchen, bekümmern noch annlangen solle, | Vßbedingt vmb wuchery vnnb eeliche zusag vnnb sunst umb thein anndere ding nit. Vnnb wan annders darwider gehandelt oder fürgenommen wurde, Soll der thätter durch sin Herren vnnb Oberleit oder dero amptspfleger vff der anndern part erordrung vermögen, | bezwungen vnnb getrengt werden dauon zestan vnnb den antwurtter vor sinem ordenlichen Richter fürzunehmen vnnb zu bezagen vnnb Ime darzu allen sinen erlitnen costen abzetragen, alle geuerd vnnb betrug hindangeseht. Zu Letzt So wellen wir das diß Burg- | recht zehen Jar lang bestan vnnb nit wytter dan mit willen vnser beider theillen solle verstreckt werden, wouer thein endrung der Religion Inn der Statt Visanz geschehe, vnnb das es auch von fünff zu fünff Jaren mit offnen vffrechten Eyden Inn den genannten dryen | Stetten Inn bywesen vnserer bottschafften vnnb von vnns Schultheissen, Regenten, kleinen vnnb grossen Rhätten vnnb burgern ernüwert, geschworen vnnb bestättiget werde Inn dem Manod Meyen. Vnnb harin behalten wir, die Schultheissen, Rhätt vnnb burger | vorgebachter beider Stetten Fryburg vnnb Solothurn vnns vor, Namlich vnsern heilligen vatter den Paps, den Römischen apostolischen stul, das heilig Römisch Rych, den friden vnnb vereining mit Königlich Mayestat zu frandrych, die erbeining mit dem huf von | Esterrych vnnb Burgund, den pundt mit Fürstlicher durchsichtigkeit von Saffoy, Duch all annder vnser all vnnb nün Eyd vnnb pundtsgnossen, Mitburger vnnb Brüder, Al annder verkhomnuß, verstandnuß vnnb burgrechten, so wir mit yemandt haben mögen, | sampt vnsern burgern, Lechenlütten vnnb vnnnderthanen, Duch alle anndere verpflichtungen, genempt vnnb vnnngeneempt, die wir all hierin für genempt wellen halten. Vnnb wir die vngenannten Regenten, Rhätt vnnb burger der Statt Visanz schließen | vß vnnb behalten vnns auch vor Inn diesem Burgrecht, Namlich vnsern heilligen vatter den Paps, den Römischen stul, Keisserliche vnnb Königliche Mayestatten des heilligen Römischen Rychs, so wir für vnser Oberherren erkennen, die Fürsten desselbigen heilligen Römischen | Rychs, Königl. Mayestat vß Hispanien, Graffen in Burgundt, die würdikeit des Erzbistums vnnb die kilschen zu Visanz, Desgylchen die Lechenherren des heilligen Rychs, so Inn der Statt Visanz das recht fürerndt vnnb von wellichen das Recht für vnns | die obgenannten Regenten vnnb Rhätt, wan sollichs begert, one alles appellieren gewisen wirt, gegenwürtig oder thünstig. Vnnb zu wa rem schin vnnb bestand derselbigen obgeschribnen beredter sachen haben wir die Schultheissen, Rhätt vnnb Burger | der Stetten Fryburg vnnb Solothurn, vnnb wir die regenten, Rhätt vnnb burger der Statt vnnb gemein von Visanz dijen Brieff dryfach, für yede Statt einen besonder, durch den Stattdryber zu Fryburg, franken Gurnel, vffrichten vnnb zeichnen vnnb | derselbigen Innhalt by vnsern gutten thrawen ann vnserß geschwornen Eydts statt gelopt vnnb versprochen vnverbrechlich nach zu thommen vnnb nütit darwider zuhandlen Inn thein wyß noch weg, Duch zu bestendiger sicherheit mit vnsern ann- | hangenden grossen gemeinen Innsigeln bewaren vnnb bestättigen lassen. Geschehen vff Dinstag den sechs vnnb zwenzigisten tag des Manodts Meyens, Als gezalt ward von der heilsamen geburt vnserß Herren vnnb erlöfers Jesu Christij | Thusent Fünffhundert sibenzig vnnb nün Jar.“

Gurnel.

Staatsarchiv Freiburg. Pergamenturkunde mit den anhangenden Siegeln der Städte Freiburg und Solothurn. Das für Besançon steht.

Siezu die Erneuerung desselben vom 28. Mai 1584:

« Nous les Aduoyer, Conseil, Bandrets, Soixante et deux cens, appelez | Le grand Conseil de la Ville et Canton de Frybourg, Scauoir fesos a tous: Comme soit que nos treschers | alliez, confederez et fraternels Combourgeois de la ville et Canton de Soleure et nous de commun | accord ayons traité et conclu avecq les magnifiques, nobles et puissans seigneurs, Messieurs les | Gouverneurs, Conseillers et toute la communauté de la cité Impériale de Besançon vne | bourgeoisie et ciuilege pour la Conseruation mutuelle de nos Libertés et franchises, Villes, estats, biens, | terres et païs, et principalement pour le maintien de la vraye foy et Religion Catholique en iceux, pour | continuation aussi d'ancienne amitié et bonne voysinance, a teneur des lettres sur ce faites et donnees | du vingt sixieme de may l'an passé mil cinqcens septanteneuf, signees par nostre lors Secretaire | Frantz Gurnel, et scelees des grands sceles Desdites Villes et Cité. Dans l'acte de quel Ciuilege et | Combourgeoisie entre autres articulations est accordé, dit et conclu, que le dit Ciuilege se doige rejurer, | renouer et confirmer de cinq en cinq ans lors suyuans en chacune desdites trois villes en presence | des Ambassadeurs d'icelles, au moys de may. Nous doncques les prenommes Aduoyer, petit | et grand Conseil de ladite ville de Frybourg, considerans, que de ceste Combourgeoisie iusques a present | n'est reussy que honneur, bien, proffit et commodité tant a l'vne que a l'autre de nous les | dites parties enclins que sommes d'observer toutes et singulieres choses, portees par les Contracts | et alliances par nous accordees, auons au nom de Dieu renouuelé et confirmé le Ciuilege | susdit en tout son contenu, poincts, articles et reserues, et ce pour les cinq ans residus pro- | chainement suyuans. Et surce auons en presence des nobles, sages et honorables Seigneurs | Messire Jehan Montriuel, Docteur es droiets, et Claude Marquis, Cogouuerneurs en ceste | part et a l'effect susdit commis et delegues pour la part de nosdicts treschers alliez, Con- | federez et Combourgeois de ladite Cité de Besançon et Communauté dicelle, fait serment solennel | adoigts leuez de bien et Inuiolablement garder, observer et tenir le contenu dudit Ciuilege. | En apparence et foy de quelles choses nous auons donné aux susnommez Seigneurs, Cōmiss et | Ambassadeurs les presentes lettres, signees par nostre Secretaire et scelees du grand scel de nostre dite | Ville, le lundi vingthuitieme de may, l'an pris a la natiuité de nostre Seigneur Jesus Christ | mil cinqcens quatrevingts et quatre. »

W. TECHTERMANN.

Staatsarchiv Freiburg. Pergamenturkunde. An der schwarz-weißen Seidenschnur fehlt das Siegel Freiburgs.

76.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Ginsiedeln. 1588, 19. und 20. October.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Glarus. Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Nachdem die Gesandten der vier Schiedorte jene von Schwyz und Glarus in Betreff ihrer Anstände über Bestrafung in Religionsfachen angehört hatten, werden Vergleichsartikel entworfen und ad ratificandum genommen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Der Antrag, eine gemein-eidgenössische Tagssagung auszuschreiben, um über die Anforderungen an Frankreich sich zu berathen, wird in den Abschied genommen. **d.** Die Erneuerung des Bündnisses mit Wallis wird auf den Frühling verschoben. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Freie Ämter). **g.** Einige Sorten halbe Thaler des Herrn von Alençon werden verrufen; jedes Ort soll seine Angehörigen vor denselben warnen. **h.** Den Anzug Uri's in Betreff des Hauptmann Scherer nimmt Schwyz

in den Abschied, um Mittel und Wege zu suchen, wie man dieses Handels los werde. **i.** Was in Betreff eines Armen von Wyßenbach angeregt worden, nehmen die Gesandten von Schwyz und Glarus ad referendum. **k.** Dem Boten von Zug wird in den Abschied gegeben, daß man die Kinder des verstorbenen Hans Steiner zu Händen nehmen und erziehen solle, laut des ihm von Zug gegebenen Mannrechts.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 134. Verlauf von Gerichtsherrsch. **e.** Art. 655. Locales.

Landvogtei Freiamter.

f. Art. 57. Märchen.

k. aus dem Glarnerexemplar.

Zu **k.** Erläuternde Acten zu diesem fogen. Scherer'schen Handel im Staatsarchiv Lucern, Abschiedband CC, 456, 472—482, und DD, 19.

77.

Abordnung der IV evangelischen Städte in die III Bünde.

Bünden und Zürich. 1588, 3. November (Dienstag den 24. October alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Nicht angegeben.

Nach vermeldetem Gruß verdanken die Gesandten der III Bünde die väterliche Warnung und treue Fürsorge der IV evangelischen Orte und versichern, daß sie wenn nöthig Leib, Gut und Blut zu ihren lieben Eid- und Bundesgenossen setzen werden. Was das spanische Bündniß anbelange, so sei allerdings vieles darüber bei ihnen geredet worden; bei genauer Erkundigung aber haben sie nichts Näheres erfahren können und hoffen, daß Niemand bei ihnen etwas einzugehen gedenke; sie wollen jedoch durch ihre Gesandten, welche mit der Erneuerung der alten Bünde beauftragt seien, den Gemeinden die Wohlmeinung und Warnung der IV Städte vermelden und erkundigen lassen, ob dieses Bündnisses halber heimlich oder öffentlich etwas verhandelt worden sei, und dann darüber berichten. Sie wünschen, bei ihren Freiheiten wie bisher zu verbleiben und weder den IV Städten noch sich eine Gefahr auf den Hals zu laden. — Auf ihrer Heimreise und zuletzt in Zürich vereinbarten sich die Gesandten der IV Städte mit einander dahin, es sei aus triftigen Gründen nicht thunlich, den mündlich gehaltenen Vortrag jedem Bund schriftlich zu übersenden, da ihr jetziges Begehren in ihrem vorigen Schreiben genugsam enthalten sei; man sollte aber im Namen der IV Städte und Glarus' jedem der III Bünde wiederum ein Schreiben ungefähr des Inhalts zugehen lassen, daß die Gesandten den freundlichen Empfang, die erwiesenen Ehren, die willfährig ertheilte Audienz und die bundesgenössische Antwort nicht genug haben anrühmen können, daß man dieses Alles mit großer Freude vernommen habe und dafür freundlichen Dank sage, daß man sie nun nochmals freundlich erinnere, das frühere Schreiben und den auf dem Bundesstag gehaltenen Vortrag in Erinnerung zu behalten, sich von den IV Städten und Glarus weder durch neue Bündnisse noch sonst trennen zu lassen, sondern bei der bisherigen aufrichtigen Gesinnung zu verharren und Nichts, das über kurz oder lang an sie geworben werden möchte, einzugehen. Eine solche, an jeden Bund

erlassene Mahnung mache die Übersendung des Vortrags überflüssig. Bern, Basel und Schaffhausen sollen ihren Gesandten auf die bevorstehende badische Tagleistung ihre Entschließung darüber mitgeben, damit dann Zürich die Schreiben erlassen kann.

Der Abschied ist nur Bruchstück; es fehlt der Anfang. Über die Abhaltung dieses Tages gibt folgende Stelle in einem Schreiben Basels an Zürich vom 7. October (alt. Kal.) Aufschluß: „Als ihr außer unserm Schreiben, vorgestern datirt, verstanden haben, das wir den zu Taurers (Davos) durch die drey Bündt angelegten Tag mit euch und eüvern auch unsern lieben Eidgenossen der Stetten Bern und Schaffhausen besuchen lassen wollen, also werden sie, geliebts Gott, auf bestimpte Zeit bei euch erscheinen.“

Staatsarchiv Zürich, Truhe 168, Fasc. 3, Nr. 12.

78.

Tagsszung der XIII Orte.

Baden. 1588, 13. November (Sonntag vor St. Dithmarstag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe CC^o. 488. Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 130. S. 430. Kantonsarchiv in Aarau: Abschiebb. VII. 15.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Heinrich Lochmann, Bannerherr und des Rath's. Bern. Johann von Wattenwyl, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtvenner und des Rath's. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Meyenberg, des Rath's. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Hauptmann Fridolin Hässi, Ritter, des Rath's. Basel. Hans Jakob Hofmann, des Rath's. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Zunftmeister, des Rath's. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Landammann Troger von Uri legt ein ihm von Statthalter und Rath zu Uri übersendetes Schreiben vor mit der Anzeige, daß auf mayländischem Gebiet und in den emmetbirgischen Herrschaften falsche venetianische Kreuzkronen und Goldkronen in Umlauf seien. Diese Anzeige wird in den Abschied genommen, um Jedermann zu warnen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Wegen der ausstehenden Anforderungen an Frankreich für Pensionen, Sold u. A. m. hatte Lucern diesen Tag ausgeschrieben. Nun eröffnet der französische Ambassador, Herr von Sillery, unter Überreichung eines königlichen Schreibens vom 12. October, worin König Heinrich III. um Nachsicht bittet bis nach Beendigung der Ständeversammlung: Der König habe bisher seinen Verpflichtungen nicht Genüge leisten können wegen der immerwährenden Kriege; auf der bevorstehenden Versammlung der Stände zu Blois werde der König die Forderungen der Eidgenossen vorlegen und hoffe auf guten Erfolg; er seinerseits werde Alles anwenden, um die Sache zu allseitiger Befriedigung zu erledigen. Antwort: Man habe nun schon seit vielen Jahren durch Gesandtschaften und schriftlich um Beförderung der Bezahlung gehalten, auch Versprechungen erhalten, allein die Gelder seien immer anderswohin verwendet worden. Nun habe man von zuverlässigen Personen erfahren, daß entsprechende Mittel vorhanden wären, mit Hülfe derer man in Kurzem bezahlt würde und die den Finanzen des Königs keinen Eintrag thun und auch den Untertanen

nicht schaden würden. Wenn der König die Versicherung gebe, daß er bei diesen Mitteln verbleiben und die Eidgenossen dabei schützen wolle, wenn er ihnen überdieß genügende Assignationen zustelle, daß sie durch Niemanden daran gehindert werden dürfen, so werde man ihm diese Mittel eröffnen; würden dagegen wider Hoffen die Mittel abgeschlagen, oder würde das durch dieselben zusammengebrachte Geld zu andern Zwecken verwendet, so sähen die Eidgenossen sich veranlaßt, auf Anderes zu sinnen, um zur Bezahlung der ausstehenden Forderungen zu gelangen. Dabei wird beschloßen, jene Personen mit einem Beglaubigungsschreiben an den König abzuordnen, um ihm ihren Vorschlag zu eröffnen, und inzwischen in dieser Sache fest zusammenzuhalten, endlich den ganzen Handel in den Abschied zu nehmen, um je nach dem Erfolg dieser Sendung das Weitere zu berathen. **d.** Die Verordnungen, welche in den Orten über die Abwägung der zu leichten französischen Franken und Diken erlassen worden, werden bestätigt, zugleich wird jedes Ort ermahnt, in Zukunft auf derartige schlechte Münzen ein wachsames Auge zu haben. **e.** An den Hauptmann von Constanz wird geschrieben, er möchte sich, weil man mit den drei Reichskreisen in Betreff der Münzen sich nicht habe vereinbaren können, beim Erzherzog Ferdinand zu Osterreich dahin verwenden, daß er sich mit den Eidgenossen in Unterhandlungen einlasse über Gleichförmigkeit im Münzen. **f.** Solothurn macht Anzug, es habe in Erfahrung gebracht, daß in der Eidgenossenschaft von beiden Parteien Schmähschriften ausgehen, wodurch nur Unfrieden und Mißtrauen erweckt werde; es beantrage, daß solche Schriften beiderseits verboten und die Übertreter streng bestraft werden. Darauf eröffnen die Gesandten von Lucern, daß auch ihren Obern solche Schmähschriften zugekommen seien, daß diese aber nicht glauben können, es seien dieselben auf Befehl einer Obrigkeit erschienen, daß sie vielmehr dafür halten, es versuchen einige Unruhestifter Zwietracht unter den Eidgenossen zu veranlassen; Lucern halte es auch für besser, daß jedes Ort und jede Person, welche über Andere sich zu beschweren habe, solches offen und nicht hinterrücks thue, damit der angeschuldigte Theil sich verantworten könne. Es bitte, auf Drucker und Verbreiter solcher Schriften ein wachsames Auge zu haben. Heimzubringen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Lauis). **i.** und **k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Lauis). **m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Abgeordnete des Bischofs Jakob Christof zu Basel eröffnen: Ohne Zweifel sei den Eidgenossen genugsam bekannt, welchen Schaden der navarrische Kriegszug unter Clervant, Chatillon u. A. m. der Stift und deren Unterthanen zugefügt habe, nicht nur durch Plünderungen und Beschädigungen, sondern auch durch erpreßte Lieferungen von Korn, Vieh und einer Summe von 10,000 Goldkronen. Auf einem Landtag der Stiftsstände zu Bruntrut haben dieselben, mit Ausnahme der Stadt Biel, bewilligt, die durch jenen Krieg erlaufenen Kosten auf sich zu nehmen und unter sich nach Verhältniß abzutheilen. Nun habe aber Biel stets zu der Stift Städten gehört, dem Bischof, wie andere Unterthanen, geschworen, die Stift vor Schaden zu schützen und schirmen, aber nichts desto weniger ein Fähnchen Knechte zu jenem Kriege aufrichten lassen, das den Feinden die Pässe in der Stift Herrschaften geöffnet und daselbst gleiche Greuel verübt habe, wie die Feinde. Eine Mahnung der Stände um Antheilnahme an der Entschädigung habe Biel von der Hand gewiesen und bisher keinen Heller bezahlt. Hiemit nicht genug, habe es am 2. October die drei Dörfer Illfingen, Leubringen und Bingelz, die doch dem Bischof mit allen hohen und niedern Gerichten unterworfen seien, in Schutz und Schirm aufgenommen, damit sie nichts an jene Kosten bezahlen. Der Bischof hätte nun freilich die Mittel in den Händen, Biel zum Gehorsam zu zwingen, aber als ein friedliebender Herr möchte er lieber gelinde mit seinen Unterthanen verfahren. Er bitte daher, es möchten die Eidgenossen dieses zu Herzen nehmen und ihm rathen, wie er die von Biel zum schuldigen Beitrag an jenen Landschaden

bewegen könne. Es wird an die Stadt Biel geschrieben, sie möchte zu Vermeidung weiterer Kosten sich mit dem Bischof verständigen, wo nicht, so werde der Bischof sie auf nächste Tagessatzung vor gemeine XIII Orte citiren, daher habe man auch, die Sache in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Laus). **q.** Die Gesuche des Landammann Lussi um Schenkung von Fenstern und Wappen in das neue Schützenhaus und in sein eigenes Haus, so wie ein gleichartiges eines Landmanns von Unterwalden werden wiederum in den Abschied genommen. Ebenso die Bitte Solothurns um Fenster und Wappen in sein neues Schützenhaus. **r.** Da die wälschen „Gängler“ im Bezug von Brandsteuern, namentlich durch Fälschung ihrer Bücher, allerlei Betrug verüben, wird beschlossen, es solle jedes Ort solche Leute abweisen, wenn sie nicht in ihrem Buch eine Bescheinigung von Basel aufweisen, wie viel dasselbe ihnen gebe. Heimzubringen. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Luggarus). **u.** (S. u. Bellenz). **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Luggarus). **x.** Auf die Mittheilung des Landammanns Lussi, daß auf die Zuschrift des Legaten an den Papst bezüglich der „Erhebung“ des Bruders Klaus, der viele „gottselige stücke vnd Miraclen“ gethan, günstige Nachrichten aus Rom eingetroffen seien, daß aber der Legat die betreffenden Kosten auf 3000 Kronen schätze, wird Schultheiß Pfyffer beauftragt, beim Legaten zu Beförderung der Erhebung und für Verminderung der Kosten die nöthigen Schritte zu thun.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

n. Art. 465. Stifte und Klöster.

v. Art. 270. Kirchliches und Glaubenssachen.

Landvogtei Laus.

h. Art. 97. Landrechtssachen.

p. Art. 241. Justizsachen.

i. „ 351. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 212. Justizsachen.

m. Art. 81. Freiheiten und Privilegien.

g. „ 265. Zölle.

n. „ 56. Rechnungssachen.

l. „ 283. Geistliche etc.

t. „ 82. Statuten, Freiheiten.

k. „ 284. Kirchliches und Glaubenssachen.

w. „ 285. Geistliche.

Vogtei Bellenz etc.

u. Art. 18.

q. zweiter Satz, aus dem Zürcherexemplar. **x** aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv, § 21.

Im Lucerner allg. Abschiedband CC² S. 496 sind die Verhandlungen von **g** an in besonderer Ausfertigung enthalten, mit der Überschrift: „Verhandlungen der VII katholischen Orte, Anhenkel zum Abscheid zu Baden.“

79.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Staus. 1588, 1. December.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Kaspar „Bäpmer“ (Bepler), Sekelmeister; Jakob Enster, alt-Vogt in Pivinen, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter, alt-Vogt zu Engelberg; Balthasar Eberhard, gewesener Commissär

zu Bellenz, beide des Raths. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann und Richter; Johannes Waser, Ritter, Bannerherr und alt-Landammann; Hauptmann Konrad Käslin, alle drei des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bogtei Bellenz zc.

Art. 19.

80.

Münzconferenz.

Murten. 1588, nach 12. December.

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 14.

Unterm 12. December 1588 instruiert Freiburg seine Abgeordneten Martin Gottrau, Peter Känel, beide des Raths, und den Stadtschreiber Wilhelm Lechtermann zu einer Münzconferenz mit Bern und Neuenburg in Murten. Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

81.

Conferenz der V katholischen Orte.

Stans. 1588, 15. December (Donstag der Fronfasten nechst vor Weinacht).

Landesarchiv Nidwalden. Staatsarchiv Lucern, Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schältheiß; Ulrich Dulliker, Stadtführer; Renward Ehat, Stadtschreiber, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Walthor Imhof, Statthalter; Sebastian Kuhn, Bannerherr; Bogt Melchior Muheim; Niklaus Muheim, Landschreiber, alle des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Marquard Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Ritter, Landammann, Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Kaspar Letter, Statthalter und des Raths.

a. Es waltet ein Streit zwischen Lucern und Uri, indem letzteres sich über eine Verordnung Lucerns in Betreff des Kornkaufs beschwert. Die beiden Orte Schwyz und Unterwalden hatten in Folge dessen vorgeschlagen, einen Vörtischen Tag in Lucern abzuhalten, der aber aus besondern Gründen nicht zu Stande kam. Lucern hatte dann die Gesandten der drei nicht theilnehmenden Orte auf den 5. December zu einer „Audienz“ nach Lucern eingeladen, um die Sache zu erläutern. Diesem ward entsprochen und nun im Einverständnis aller der gegenwärtigen Orte nach Stans ausgeschrieben. Nach Anhörung beider Parteien wird von den drei unparteiischen Orten, auf Genehmigung hin der beiden Orte Oberrn, folgender gültliche Spruch erlassen: 1. Die beiden Orte Lucern und Uri sollen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten gemäß der geschwornen Bünde verbleiben. 2. Wenn in Zukunft ein Ort zu Förderung des gemeinen Nutzens eine Verordnung erläßt,

worüber das andere sich beschweren zu müssen glaubt, so soll das letztere mündlich oder schriftlich sein Anliegen dem andern brüderlich eröffnen und sich mit demselben nach eidgenössischem Brauch zu vereinbaren suchen; können sie sich nicht vergleichen, so sollen sie ihren Anstand den drei andern Orten eröffnen, die dann schuldig sind, den Streit auf gütlichem oder rechtlichem Wege beizulegen. 3. Wenn Burger oder Landleute der beiden Orte auf freiem Markte offen und aufrecht etwas kaufen, das weder der Markt- noch Landesordnung oder den Bänden zuwider ist, so soll Jeder frei dabei bleiben. 4. Weil in diesem Handel von beiden Parteien durch Reden und Schriften viel Unwillen erregt worden ist, soll das beiderseits gänzlich aufgehoben sein, als ob es nie geschehen wäre, beiden Parteien an ihrer Ehre unbeschadet. 5. Wenn dieses Handels wegen gesprochene Bußen und Strafen noch ausstehen, so sollen dieselben hiemit nachgelassen sein; Uri soll den Schiedorten zu lieb die bezogenen Bußen den Bestraften zurückgeben. 6. Damit die allfällig von beiden Parteien gewechselten beleidigenden Schreiben keinen weitem Verdruß erweken, sollen dieselben den drei Schiedorten herausgegeben werden. 7. Die beiden Orte sollen Niemand weiter mit Böllen beschweren, als gemäß ihrer Freiheiten, Gerechtigkeiten und Briefe und gemäß des IV Waldstättebundes und gemeiner eidgenössischer Bünde. 8. Diesen Vorschlag sollen beide Parteien in den Abschied nehmen und ihren Entschluß so bald möglich nach Nidwalden melden. **b.** Lucern macht Anzug, daß nicht selten die Kriegsknechte nach ihrer Heimkehr von den Hauptleuten keine Bezahlung erhalten können; das werde es in Zukunft nicht mehr dulden und jenen durch Arreste und andere Mittel zur Bezahlung verhelfen; es möge das jedes Ort in den Abschied nehmen, damit die Hauptleute sich in Zukunft darnach zu verhalten wissen. **c.** Schultheiß Pfyffer meldet, daß Lucern vorhabe, die zu leichten Franken, das Loth für 10 Bazzen, aufzuwechseln und dann einzuschmelzen. **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Uri beschwert sich, daß einigen seiner Angehörigen das Korn, welches sie außerhalb der Eidgenossenschaft und wohl auch auf dem Markt zu Zürich aufgekauft haben, zu Rütznacht mit Beschlagnahme belegt worden sei, obgleich sie weder gegen die Marktordnung zu Lucern noch gegen eidgenössische Satzungen und Verordnungen sich verfehlt zu haben glauben, und stellt an die drei Schiedorte die Bitte, sie möchten, damit künftige Anstände vermieden bleiben, auch eine Verordnung aufstellen, auf daß seine Angehörigen sich zu verhalten wissen. Wird in den Abschied genommen. **f.** Gemäß des Bündnisses der VI katholischen Orte mit Spanien hatten einige Orte ihre Jünglinge nach Italien geschickt, in dem Glauben, daß denselben das durch jenes Bündniß versprochene Stipendium oder Jahrgeld verabfolgt werde. Da nun aber alle dießfalls beim spanischen Ambassador gemachten Schritte ohne Erfolg geblieben sind, so wird Uri beauftragt, im Namen der verbündeten Orte an den Herzog von Terranova, Gubernator des Herzogthums Mayland, darüber ernstlich zu schreiben. Lucern soll hievon Freiburg Mittheilung machen. **g.** Buchdrucker Abraham Gempelin zu Freiburg, der wegen geringfügigen Ursachen in Ungnade gefallen ist, bittet um Erneuerung der Verwendung für ihn. Lucern wird damit beauftragt. Sein Unterstützungsgesuch wird in den Abschied genommen. **h.** Uri wird beauftragt, mit Pompejus zum Kreuz Rütznacht zu nehmen und an den „Herzog“ von Mayland zu schreiben, daß er jährlich ein Quantum Reis zollfrei und gegen Baar heraussende. Man hofft, daß es auf diese Weise dem gemeinen Mann wohlfeiler zu stehen kommen würde. **i.** Gilt Hospitaller von Schwyz wird angewiesen, seine Kundschaften und Rechtsamen über seine Ansprache an die von Mühshausen in eine Schrift zu verfassen, damit sie in der V Orte Namen an Zürich überschickt werden könne.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 37.

82.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1589, 10. Januar (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 71. Allgem. Abschiede DD. 12-21.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, „Vennerich“; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtführer, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr; Kaspar Bexmer (Bexler), Sekelmeister, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abysberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Ruffbaumer, des Raths. Freiburg. Hauptmann Jost „Bigelli“ (Fegeli), Ritter, des Raths. Solothurn. Hauptmann Lorenz Kregger, Venner und des Raths.

a. Dieser Tag wurde hauptsächlich ausgeschrieben wegen der Einnahme der Markgrafschaft Saluzzo durch den Herzog von Savoyen und der daraus hervorgegangenen Anstände zwischen Frankreich und Savoyen, ferner wegen der Nachrichten über die Ermordung der katholischen Fürsten, des Herzogs und des Cardinals von Guise. Es wird nun beschloffen, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man die beiden Fürsten von Frankreich und Savoyen vereinbaren könnte, damit ein Krieg zwischen diesen den Eidgenossen verbündeten Fürsten verhütet werde. Weil aber inzwischen jener leidige Fall eingetreten ist und man abwarten möchte, was die andern christlichen Potentaten dazu sagen und was sonst etwa noch sich ereignen sollte, will man einstweilen auch des saluzzischen Handels sich nicht annehmen. Da übrigens die Zeitverhältnisse Besorgniß erregend sind und man vernimmt, daß die benachbarten Lutherischen Allerlei vornehmen, wird neuerdings für nothwendig erachtet, daß die VII katholischen Orte gemäß Bündniß von 1586 treu und fest zusammenhalten, die Kriegsauszüge erneuern und anderes Zwerdienliche vornehmen. Mit dem spanischen Gesandten wird darüber die nöthige Rücksprache gehalten; daselbe will man mit dem savoyischen Gesandten thun, sobald er ankömmt. **b.** Dem Herzog von Mayland wird gedankt für die Ausgleichung der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen. **c.** Da die eidgenössischen Studenten im Collegium zu Mayland und jene, die das königlich spanische Stipendium daselbst genießen, nicht nach Vorschrift gehalten werden und darüber vielerlei Klagen vorliegen, so werden der päpstliche Nuntius in Bezug auf das Geistliche und der spanische Gesandte in Bezug auf das Weltliche angegangen, für Abhilfe zu sorgen. Uri soll dem Sebastian von Beroldingen, alt-Landschreiber zu Lanis, der nächstens anderer Geschäfte wegen über das Gebirg reisen wird, die nöthigen Vollmachten mitgeben. **d.** Lucern läßt seit einiger Zeit die zu leichten und beschnittenen Münzen aufwechseln und gibt mit etwas Verlust gutes Geld dafür. Es erklärt nun, daß es noch vierzehn Tage dieses thue, hernach aber jene, welche solches Geld ausgeben, nach Gebühr bestrafen werde. **e.** Es soll jedes Ort anordnen, daß die „Kümmichziger“ 36 % und die Sommerziger 40 % schwer gemacht werden. **f.** In die von Bern begehrte Beschirmung seiner savoyischen Lande will man sich nicht einlassen, vielmehr am Abschied vom 23. März 1579 festhalten. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Bei

nochmaliger Berathung über die Ereignisse in Frankreich läßt man es, da keine weitem Nachrichten eingegangen sind, dabei bewenden, in Erwartung, daß der Himmel die Kirche Gottes vor weiterer Gefahr beschirmen werde. Übrigens will man an dem vor zwei Jahren errichteten Bündniß festhalten und einander dabei schützen. **i.** Landammann Lussi erinnert im Hinblick auf die neuesten Ereignisse in Frankreich an die Weiffagung des seligen Bruders Scheuber von Unterwalden, „wie das noch ein König in Frankreich erstan, wöllicher vns vmb vnser Mannschafft vnd vmb vnser gutt bringen vnd Letztlich vns vnfre Glaubens vvent vnd widerwertigen über den Hals wyßen werde; wo aber wir, die Catholischen Ort, vns in gutter stuyffer einigkeit zusamen hallten, werdent wir durch niemand mögen überwelltiget werden.“ Weil man nun nöthig findet, dieses nicht zu vergessen, wird es in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Luis). **l.** Auf die Bitte von Schwyz in Betreff der vier Fähnlein Knechte von Schwyz, Freiburg und Solothurn, welche immer noch zu Lyon in Mangel leben, wird an den französischen Ambassador geschrieben; der Gesandte Solothurns soll auch mündlich beim Ambassador für deren Bezahlung sich verwenden. **m.** Auch in Betreff der ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen wird an den französischen Ambassador geschrieben. **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Luis). **p.** Auf das Gesuch um Canonisirung des Einsiedlers Bruder Klaus von Unterwalden antwortet der Papst ganz geneigt. Darauf werden dem Gardehauptmann zu Rom die nöthigen Befehle ertheilt. **q.** Der Bischof von Basel bittet abermals um ein getreues Aufsehen, indem er wegen der durchstreifenden Hugenotten wiederum in Gefahr stehe. Heimzubringen. — Auf nächstem Tage will man mit Freiburg und Solothurn bezüglich der Durchzüge der Hugenotten Rücksprache halten. **r.** Der Gesandte von Freiburg soll seinen Obern berichten, was die V Orte mit ihm bezüglich der bernischen und savoyischen Unruhen gesprochen haben. **s.** Dem Landammann Lussi wird auf seinen Anzug wegen des Handels mit Hauptmann Scherer von Uri gerathen, dem zu Uri erlangten Recht „nachzugehen.“ Uri soll denen von Unterwalden hierin behülflich sein und Schwyz sich dieses Handels nicht mehr annehmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 546. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luis.

k. Art. 134. Strafsjustiz.

o. Art. 135. Strafsjustiz.

Landvogtei Luggarus.

n. Art. 123. Strafsjustiz.

Zu **n.** Unter den Ereignissen in Frankreich ist die am 23. December 1588 zu Blois geschehene Ermordung des Herzogs von Guise und seines Bruders, des Cardinals von Guise gemeint. Berichte darüber als Beilagen beim Solothurnere exemplar.

83.

Conferenz der Städte Zürich, Bern und Genf.

Bern. 1589, 22. und 23. Januar (12. und 13. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch L. S. 730.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, Sefelmeister; Junker Hans Heinrich Schmid, des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Anton Gasser, alt-Berner; Ludwig von Erlach. Genf. Michel Roset und Paul Chevalier, beide Syndics.

Diese Conferenz ist auf Begehren Genfs angeordnet worden wegen der Bedrängnisse, welche diese Stadt und ihre Unterthanen von Seite Savoyens zu erdulden haben. Die Gesandten Genfs tragen nun vor: Da die göttlichen Mittel gegen Savoyen vergeblich erschöpft worden seien, bleibe nur übrig, dem Kriegsglücke die Entscheidung zu überlassen und hiezu habe Genf gerade gegenwärtig um so mehr Grund, als die vorwaltenden Verhältnisse und Umstände ihm günstig seien und ein Aufschub nur zu seinem Nachtheil gereichen würde. Unter weiltäufiger Darlegung der berührten günstigen Zeitlage weist es namentlich auch auf die Umtriebe des Herzogs von Savoyen in der Waadt hin und wie der König von Frankreich dem Herzog wegen der Einnahme der Markgrafschaft Saluzzo widrig gestimmt sei. Auf Hülfe von Seite der Liga könne der Herzog nicht zählen, nachdem deren Haupt mit Tod abgegangen sei, und ebensowenig auf das in viel wichtigern Angelegenheiten beschäftigte Spanien. Selbst aber könne der Herzog nur wenig Kriegsvoll über das Gebirg schiken und dort erhalten, indem die dortigen Städte hiezu zu klein seien. Der Angriff auf das savoyische Gebiet könne in der Weisß geschehen, daß Genf, von den beiden Städten unterstützt, den Einfall in erster Linie bewerkstellige, oder aber so, daß ein doppelter Ueberfall stattfinde, nämlich auf einer Seite durch Zürich und Bern und auf einer andern durch Genf, wodurch der Feind genöthigt würde, seine Macht zu theilen. — Obwohl Zürich und Bern die Klagen Genfs für „fast unlydenlich“ halten, so scheinen sie ihnen doch nicht gewichtig genug zu sein, um einen feindlichen Angriff auf das savoyische Gebiet zu rechtfertigen, vielmehr solle Genf bedenken, daß es noch gegenwärtig in den herzoglichen Landen freien Handel und Wandel genieße und daß ihm von daher weder Land noch Volk feindlich überfallen oder abgedrungen worden sei. Der König von Frankreich, der hiezu mehr Grund hätte als Genf, habe bis dahin auch nichts gegen den Herzog unternommen. Auch Bern habe für die in der Waadt angestiftete Verrätherei und andere feindlichen Anschläge keine Gewalt geübt, sondern lediglich einen Tag nach Baden ausgeschrieben und eine Botschaft an den König von Frankreich abgeordnet. Es sei also vorerst das daherige Ergebnis abzuwarten, bevor man Genf auf sein Hülfbegehren einen bestimmten Rath und Bescheid geben könne. Auf dieses erwidern die Genfer Gesandten, man besinde sich daselbst durch die Anschläge und Umtriebe des Feindes in solcher Gefahr, daß Vorkehren zu eigener Sicherheit durchaus nöthig und geboten seien. Genf habe die badische Tagsatzung nicht beschickt, auch sei weder diese noch die Abordnung an den König von Frankreich seinetwegen erfolgt, so daß es sich dadurch auch nicht für gebunden halte. Man möge es ihm also nicht übel deuten, falls es inzwischen etwas vornehmen würde, hingegen erwarte es, daß Bern seine wälschen Lande besser mit Kriegsvoll versehen und ein getreues Aufsehen auf Genf habe.

84.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 23. Januar (Montag vor Conversionis Pauli).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 78.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walthar Imhof, Statthalter; Jakob „Dwster“ (Euster), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths.

a. Weil Bern in Betreff seiner savoyischen Lande einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden ausgeschrieben hat, kommen die V katholischen Orte zusammen und beschließen, man wolle, da Bern nun Anderes vorbringe als auf dem Tage am 23. März 1579, die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen und zu Baden anhören, was vorgebracht werde, und den savoyischen Gesandten, Herrn von Lambert, auch davon in Kenntniß setzen. **b.** (S. u. Gaster). **c.** Zug wird an das Versprechen erinnert, das es Einigen von Unterwalden in Betreff des Michael Weber gegeben hat, damit diese Sache endlich erlediget werde. **d.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, berichtet nach Überreichung seines vom Gubernator zu Mayland, Don Carlo von Aragon, Herzog zu Terranova, unterm 22. Januar ausgestellten Creditivs über die Ermordung der beiden katholischen Fürsten von Guise und ermahnt, zum Besten der jenem Unglück Entronnenen fest zusammen zu halten. Bericht und Ermahnung werden ihm verdankt, unter Beifügung der Versicherung, daß man dem Bündniß mit Mayland treu nachleben wolle. **e.** In Betrachtung der vorgefallenen Ereignisse und der drohenden Gefahren ist man der Ansicht, daß man zur Erhaltung des Vaterlandes und des katholischen Glaubens fest zusammen halten müsse. Es soll daher jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lassen, auch soll man in allen wichtigen Fällen, bei Aufbrüchen, Kriegszahlungen u. s. w., einstimmig sein. Freiburg, Solothurn und Appenzell will man auf nächstem Tage zu Baden darum angehen, auch zu den V Orten zu halten. **f.** Der frühere savoyische Ambassador, Hieronymus von Lambert, macht im Namen seines Fürsten freundschaftliche Anerbietungen. Sie werden ihm verdankt. **g.** An den französischen Ambassador in Solothurn wird geschrieben, er möchte auf den Tag zu Baden in Betreff der ausstehenden Zahlungen Antwort geben. Zugleich soll jedes Ort reiflich berathen, was man in dieser Hinsicht weiter thun wolle, indem die frühern Projecte durch die vorgefallenen Ereignisse zu nichts geworden seien. **h.** Da Hans Heinrich Schlumpf von St. Gallen im Rheinthal sich ungebührlich gegen die Capuziner geäußert hat, was gegen den Landfrieden ist, so sollen die Boten nach Baden Vollmacht bringen, den Schlumpf zu bestrafen. Mit denen von St. Gallen soll darüber Mißsprache genommen werden. **i** und **k.** (S. u. Fuggarus). **l.** Da Bern auch die zugewandten Orte auf nächsten Tag zu Baden eingeladen hat, so wird die Frage aufgeworfen, ob man denselben, die früher nur bei ganz wichtigen Verhandlungen, z. B. mit fremden Fürsten und Herren, bei Abschließung von Bündnissen u. dgl. beigezogen worden, daselbst den Beisitz gestatten wolle. Weil sie nämlich größtentheils lutherisch sind, so besorgt man, bei Abstimmungen übermehrt zu werden. Wird ad referendum genommen. **m.** Bischof

und Landrath im Wallis schreiben an die VII Orte, daß sie den Tag zum Bundeschwur auf den 15. April nach St. Moriz angesetzt haben; man möchte ihnen nun auch einen Ort bestimmen, wohin sie ihre Gesandten schicken sollen; die Gesandten sollen wegen der Pest ohne Beforgniß sein. Heimzubringen. **n.** (S. u. Freie Ämter). **o.** (S. u. Lanis). **p.** Da der Wächter zu Bremgarten am Zürichthor geäußert hat, daß er die Zürcher, wenn sie kommen, einlassen werde, so sollen die Boten auf ihrer Heimreise mit den Schultheißen zu Bremgarten und Andern darüber sprechen. **q.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

q. Art. 547. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freiamter.

n. Art. 26. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Lanis.

o. Art. 136. Straffjustiz.

Landvogtei Luggerus.

l. Art. 124. Straffjustiz.

k. Art. 125. Straffjustiz.

Vogtei Gaster.

b. Art. 4.

85.

Gemein-eidgenössische Tagssatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1589, 29. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiebe DD. 27.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Anton Gasser, Venner; Ludwig von Erlach, alle des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Lucern. Jost Holtermeyer, Sekelmeister; Ulrich Dulliker, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Walther Imhof, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Ludwig Wisler, Landammann; Melchior Häfeli, alt-Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Remigius Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Jost Bögeli, Ritter; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Wäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Stadt St. Gallen. Jakob Spengler, Burgermeister; Doctor Melchior Rotmund, des Raths. III Bünde. Dominik Boldet, Landrichter des Obern Bunds; Hans Bavier, Burgermeister zu Chur; Hartmann de Hartmannis, alt-Hauptmann im Veltlin und Ammann zu Churwalden. Wallis. Anton Mayenzett, alt-Landshauptmann; Franz am Hengart, Pannerherr zu Siders. Biel. Adam Meuli, des Raths; Jakob Letter, Stadtschreiber. Rottweil. Doctor Niklaus Brenneisen; Marx Weyel, Zunftmeister, beide des Raths.

n. Bern dankt für den Besuch dieses Tags in gegenwärtiger rauher Jahreszeit und meldet: Bereits sei bekannt, wie zwischen Bern und dem Großvater des gegenwärtigen Herzogs zu Savoyen ein Krieg sich erhoben, in welchem Bern einen Theil des savoyischen Gebiets zu Handen genommen habe; wie dann durch Vermittlung

der XI Orte und auf den Wunsch der beiden Könige von Spanien und Frankreich ein Vergleich zu Stande gekommen sei, gemäß welchem die Landschaft Waadt Bern für ewig zuerkannt wurde unter der Bedingung, daß Bern die auf dieser Herrschaft lastenden Schulden übernehme. In dem nämlichen Vertrage sei auch festgesetzt worden, daß beiderseits keine Festungen gegen einander erbaut oder Truppen darin erhalten werden dürfen. Nichts destoweniger habe Savoyen Kriegsvoll an die Gränzen verlegt, wiederholte Beschwerden dagegen von Seite Berns seien ohne Erfolg geblieben, indem der Herzog als Entschuldigung angegeben, es geschehe dieses wegen der aus Spanien und Italien nach den Niederlanden ziehenden Truppen, auch wegen der Unruhen in Frankreich und besonders wegen eines zu besorgenden Ausfalls der Stadt Genf. Beim Regierungsantritte des gegenwärtigen Herzogs habe Bern durch eine Gesandtschaft denselben ersucht, er möchte jenen Vertrag bestätigen; derselbe habe aber darauf nicht eingehen wollen, wenn Bern ihm nicht die Erklärung gebe, daß es sich der Stadt Genf in nichts annehmen wolle. Inzwischen habe man beiderseits sich freundlich gegen einander verhalten, die Truppen seien jedoch immer noch nicht von den Gränzen zurückgezogen worden und neulich habe die Besatzung von Thonon bei Nacht das Haus einer edlen Frau zu Morsee geplündert, auch werden durch savoyische Agenten Umtriebe für Wiedererlangung der Stadt Lausanne gemacht. Bern habe von einigen derselben, die es in seine Gewalt bekommen, noch weiter gehende Pläne erfahren. Gegen dieses Benehmen müsse Bern Klage führen und die Eidgenossen um ihren Beistand angehen, denn es sei entschlossen, auch seinerseits die Schlösser und Häuser zu befestigen und sicher zu stellen, wenn Savoyen seine Besatzungen nicht zurückziehe. — Nach diesem eröffnet der savoyische Gesandte, Herr von Lambert, er sei vom Herzog an den Hof zurückberufen, danke für die ihm erwiesene Freundschaft und Ehren und empfehle den neu ernaunten Gesandten, Herrn von St. Urbain. Sodann erwidert die savoyische Gesandtschaft schriftlich auf obigen Vortrag Berns: Es enthalte derselbe vorzüglich zwei Punkte, erstlich eine Beschwerde gegen Savoyen über die an den Gränzen liegende Besatzung, dann eine solche über angebliche Umtriebe. Den ersten Punkt betreffend, so seien die übrigens ganz unbedeutenden Besatzungen zur Sicherheit des savoyischen Landes und zum Schutze von dessen Untertanen, namentlich wegen der feindseligen Gesinnungen der Stadt Genf, noch da belassen worden; die eingeklagten Umtriebe dagegen in Lausanne seien wohl aus anderer Ursache entsprungen und der Herzog habe daran keinen Theil. — Nach Anhörung beider Parteien verlangen die Gesandten der XII Orte von den savoyischen Gesandten eine Erklärung, ob der Herzog den Vertrag von 1564 und das Versprechen von 1582, die Besatzungen zurückzuziehen, halten wolle, indem diese Sache nun nicht mehr Bern allein betreffe, sondern alle Eidgenossen und ihre Zugewandten. Die savoyischen Gesandten erwidern: Der Herzog sei stets Willens, die Verträge und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit beitrage, zu halten, die Truppen seien nur aus Besorgniß wegen der Stadt Genf an die Gränzen gelegt worden, an dem Berrath in Lausanne trage der Herzog keine Schuld, eine Auslieferung der bernischen Flüchtlinge sei nie verlangt worden. Bern entgegnet: Es setze in die aufrichtige Gesinnung des Herzogs keinen Zweifel, obschon es wisse, daß einer der einflussreichsten Geheimräthe desselben die Verschwörung angeponnen habe; man möge auf Berns Kosten Abgeordnete nach Bern senden, damit dieselben bei den Verhören mit jenen Gefangenen, die es hinrichten lassen werde, sich überzeugen können, wie die Anschläge angelegt gewesen; es müsse übrigens nochmals an die Eidgenossen das Ansuchen stellen, ein getreues Aufsehen zu haben und Bern Hülfe und Beistand zu leisten. — Nach langen Verhandlungen wird endlich beschloffen, an den Herzog von Savoyen ein ernstes Schreiben zu erlassen mit der Mahnung, den Vertrag von 1564 zu halten und die Besatzungen von den Gränzen

zurückziehen oder wenigstens zu vermindern, da Bern dasselbe zu thun sich bereit erkläre. Der savoyische Gesandte wird um Unterstützung dieses Begehrens ersucht. Die Gesandten Bern's haben keine Vollmacht, diesem Schreiben ihre Zustimmung zu geben, wollen aber dafür sorgen, daß einstweilen keine Feindseligkeiten begonnen werden. Die Sache wird schließlich von allen Orten in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Hans Heinrich Schlumpf von St. Gallen wird wegen seiner Scheltungen gegen die Capuziner um 100 Kronen bestraft. **e.** Das Begehren des Grafen von Hohenems in Betreff des Predigers an der Kirche zu Widnau wird in den Abschied genommen. **f.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, eröffnet in schriftlichem Vortrage: Der König versichere die Eidgenossen seiner besondern Freundschaft und bedauere, daß es ihm bisher unmöglich gewesen, ihre Anforderungen zu bezahlen; er anerkenne die Billigkeit ihrer Klagen und danke daher für die bisher gehabte Geduld. Auf letztem Tage sei die Rede davon gewesen, daß einige Privatpersonen die Mittel anzugeben wüßten, wie die Schulden des Königs in der Eidgenossenschaft bezahlt werden könnten, wenn der König die Versicherung gebe, daß das Geld zu nichts Anderem verwendet werden solle; nun habe er den Auftrag, neben obbenannter Versicherung die Einwilligung dazu zu geben, er wolle nur noch den Bericht jener Personen abwarten, die dieser Sache wegen zum König verreiset seien. Sein Vortrag wird in den Abschied genommen. **g.** Von den an den König von Frankreich abgeordneten Gesandten, Hans von Lanten, Balthazar Jermi und Hans Jakob vom Staal, langt ein vom 27. Januar datirtes Schreiben an die XIII Orte ein, worin sie bemerken, daß verzögerte Antworten einzelner Orte, sowie die in Frankreich ausgebrochenen Unruhen ihre Abreise dahin, die sie auf 6. Januar glaubten antreten zu können, verzögert haben; sie werden jedoch bald abreisen und hoffen auf guten Erfolg. Das Schreiben wird in den Abschied genommen. **h.** Auf den Antrag der Gesandten der VII katholischen Orte sammt denen von Glarus und Appenzell werden zwei Ausgeschlossene bezeichnet, welche mit dem französischen Gesandten Rücksprache nehmen sollen, warum die auf Weihnacht versprochenen 100,000 und die auf Lichtmeß versprochenen 200,000 bis 300,000 Kronen nicht bezahlt worden seien. Gleiche Entschuldigung desselben wie oben. **i.** Wolf Walther von Sulach und Johann Michael von Nischach, als Abgeordnete der freien Reichsritterschaft und des Adels von St. Georgenschild im Hegau eröffnen: Die Conventfrauen des Gotteshauses St. Katharinenthal bei Dießenhofen haben sich beklagt, daß Peter Emberger von Lucern, aus Auftrag des päpstlichen Legaten, bei ihnen viele Neuerungen, wie namentlich strengere Clausur, einführen wolle, während sie doch nur ihrem ordentlichen Vicarius zu gehorchen haben und sich keines Fehlers bewußt seien; Drohungen mit dem Bann haben sie endlich zum Nachgeben genöthiget. Da sie aber eingesehen, daß diese Neuerungen ihnen mit der Zeit beschwerlich sein würden, so haben sie die Ritterschaft im Hegau um Rath und Beistand angerufen. Es stelle demnach obbenannte Ritterschaft an die Eidgenossen, als Schutz- und Schirmherren des Klosters, die Bitte, nicht zuzugeben, daß dasselbe also mit Neuerungen beschwert werde. Weil die Gesandten darüber ohne Instructionen sind, wird die Sache in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** und **m.** (S. u. Luis). **n.** Dem Hauptmann von Mentlen von Uri, der im Namen des Herzogs von Terranova, Gubernators zu Mayland, vertraulich an das Bündniß und an die versprochene Hülfe erinnert, wird freundschaftlich gedankt. Derselbe macht auch im Namen des Pompejus della Croce die Anzeige, daß der Gubernator des Herzogthums Mayland die Abschließung einer Übereinkunft wünsche über Behandlung der auf beidsseitigem Gebiete sich aufhaltenden Straßenräuber, Mörder und Banditen. Uri, Schwyz und Nidwalden werden mit Einleitung der daheringigen Unterhandlungen beauftragt. **o.** Mit den

Gesandten von Wallis und der III Bünde wird Rücksprache genommen in Betreff der Weigerung der katholischen Orte, neben ihnen zu tagen. **p.** Der auf letztem Tage in den Abschied genommene Vorschlag, daß man die Burgunder, Lothringer und andere Wälsche, welche mit Brandsteuerbriefen im Land umherziehen, abweisen wolle, wenn sie nicht von Basel eine Bescheinigung haben, daß es ihnen eine Unterstützung verabreicht habe, wird nun in Kraft erkannt. **q.** Auf den Vorschlag Lucerns wird beschloffen, es soll jedes Ort gegen die herumziehenden falschen Spieler Maßregeln treffen und sie bestrafen; auch den Landvögten wird davon zu gleichem Verhalt Kenntniß gegeben. **r.** Wegen der aus Frankreich eingetroffenen beunruhigenden Nachrichten beantragt Lucern, die katholischen Orte möchten fest zusammenhalten, sich ruhig verhalten und keinem Fürsten zu Hülfe ziehen. Heimzubringen. — Appenzell gibt die Versicherung, daß es zu den katholischen Orten halten werde und gern sähe, wenn seine noch in Frankreich befindlichen Truppen zu Hause wären. **s.** Die leichten französischen Franken und Diken cursiren in sehr verschiedenem Werthe, namentlich wegen des ungleichen Gewichts von Zürich und Basel. Diese werden daher beauftragt, sobald möglich einen Tag in Zürich abzuhalten, um sich über ein gleichförmiges Gewicht zu vereinbaren und dann die übrigen Orte davon in Kenntniß zu setzen. **t.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **u.** (S. u. Luggarus). **v.** (S. u. Lanis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 58. Rechts- und Gerichtssachen.

t. Art. 7. Allg. Verwaltungssachen ic.

k. „ 147. Getreidebezug.

Landvogtei Lanis.

l. Art. 352. Stifte und Klöster.

v. Art. 98. Landrechtssachen.

m. „ 137. Strafjustiz.

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 126. Strafjustiz.

u. Art. 83. Landrechtssachen.

86.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 17. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschied G, 83.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Peter Feer, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Neding, Ritter, Landammann; Lienhard Betschart, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Ruffbaumer, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die Augustiner zu Freiburg bitten um eine Beisteuer an den großen Schaden, welchen dieses Kloster durch einen Proceß mit Bernern erlitten habe. Heimzubringen, wie viel jedes Ort geben wolle; denn man erachtet, daß solches Geld „vast wol“ angelegt wäre. **c.** Der päpstliche Nuntius in der Eidgenossenschaft, Octavianus Paravicinus, Bischof zu Alexandria, antwortet auf die dem Papst ein-

gereichten Wünsche der katholischen Orte: Sie dürfen im Nothfall seiner Hülfe versichert sein; dem Gardehauptmann zu Rom sollen sie einen Vollmachtbrief übershicken sammt der Geschichte von dem Leben und den Wunderzeichen des seligen Bruder Klaus, damit er dessen Seligsprechung weiter betreiben könne; in Betreff des eidgenössischen Collegiums zu Mayland habe er das Nöthige gethan, damit ihnen willfahrt werde; weiter sollen sie sich mit ihm vereinbaren über eine Reformation der Frauenklöster, damit weitere Ärgernisse verhütet werden; ferner sollen sie Maßnahmen treffen, daß die verdächtige Weibsperson, welche öfters im Kloster Muri ein- und ausgeht, solches nicht mehr thun könne. Es wird ihm dieß Alles verdankt und Unterwalden mit der Anfertigung der Lebensgeschichte des Bruder Klaus beauftragt, auch werden die Gesandten bezeichnet, welche mit dem Nuntius die Reformation der Frauenklöster vornehmen sollen. **d.** Da man in gegenwärtiger Zeit nicht erwarten darf, daß eine Gesandtschaft nach Frankreich in Betreff der ausstehenden Zahlungen viel werde ausrichten können, so wird der Ambassador in Solothurn ernstlich an die Sache erinnert. **e** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Der Landeshauptmann Luchsinger von Luggarus wird erinnert, in Glaubenssachen ein wachsameres Auge zu haben. **h.** Denen von Wallis wird mitgetheilt, man werde sich am bestimmten Tage zum Bundeschwur einfinden, oder dann allfällige Verhinderung ihnen anzeigen. Auf dem nächsten VIörtischen Tage will man sich verständigen, was man ihnen für ein Ort unter den VII Orten zum Gegenbundeschwur bezeichnen wolle. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Wegen ausstehender Zahlungen an den Hauptmann und die Gardegesellschaft zu Turin wird an den Herzog von Savoyen geschrieben und mit dessen Ambassador Rücksprache genommen. **l.** Uri soll den Sebastian von Beroldingen in der Orte Namen, welche Plätze im Collegium zu Mayland haben, dahin abfertigen. **m.** Dem Landeshauptmann Balthasar Luchsinger von Schwyz werden als Entschädigung für einige Missionen nach Mayland und Novara und für seine Reise auf die Tagfagung zu Baden in Sachen des Erzpriesters 60 Kronen zuerkannt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 548. Stifte und Klöster.

f. Art. 135. Güterverkauf.

e. „ 658. Locales.

Landvogtei Luggarus.

l. Art. 127. Strafjustiz.

87.

Münzconferenz der drei Orte Zürich, Lucern und Basel.

Zürich. 1589, 17. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Münzwesen.

Gesandte: Nicht angegeben.

In Vollziehung des Beschlusses von Baden wird eine Vergleichung der französischen mit den eidgenössischen Gewichten vorgenommen, um den Cours der zu leichten französischen Franken und Diken zu reguliren, und dann von den Gesandten obgenannter drei Städte, auf Ratification der übrigen Orte hin, folgender Beschluß gefaßt: Da diese beiden Münzsorten gegenwärtig in der Eidgenossenschaft die gewöhnlichsten sind und die Zahlungen aus Frankreich in solchen geschehen, und um den Gewinnüchtigen die Gelegenheit zu benehmen, diese Münzen

noch mehr zu beschneiden, so soll bei Abwägung derselben das französische Gewicht in Anwendung gebracht werden. Nach Verfluß eines Monats dürfen bei Strafe weder Franken noch Diken, die das gesetzliche Gewicht nicht haben, ausgegeben werden. Jedes Ort soll die zu leichten Münzen nach dem Metallwerth einziehen und einschmelzen. Der Gesandte von Basel, weil er zu einem Abschluß keine Vollmacht hat, nimmt den Vorschlag in den Abschied. Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber, ob ihm dieser Vorschlag genehm sei oder nicht, an Zürich mittheilen.

Gewichtsverhältnisse: Der Stadt Zürich Frankengewicht ist ein halbes Korn schwerer als das französische, „ja so man die 6 Silberpfenning, nach denen sy Fektmal In Frankrych gond vund man sy von einanderen nimpt, abzücht.“ Der Stadt Basel Gewicht ist 2 Korn leichter als das französische, ohne Abzug der 6 Pfeninge, und $1\frac{1}{2}$ Korn leichter als das Zürchergewicht. Der Stadt St. Gallen Gewicht ist um $\frac{1}{2}$ Korn leichter als das französische. Der Stadt Bern Gewicht ist dem alten französischen ohne Abzug der 6 Pfeninge gleich, also zu schwer. Der Stadt Lucern Gewicht ist dem Zürcher-gewicht fast gleich. — Der Stadt Zürich „Frankrycher Diken alt gwicht“ und das französische sind gleich; wenn man aber die 4 Silberpfenninge, wie jetzt in Frankreich gebräuchlich, davon abzieht, so ist es um ein $\frac{1}{2}$ Korn zu schwer. Das Baseler-gewicht ist nach dem französischen, wie man es jetzt nimmt, um 2 Silberpfenninge zu leicht. Das St. Gallergewicht ist dem jetzigen französischen fast gleich, gegenüber dem Baselergewicht aber um 1 Silberpfenning zu schwer.

88.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 7. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 89. — Allg. Abschiede DD. 58—81. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holtermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Kling, Sekelmeister und des Raths.

a. Bezüglich des Begehrens des französischen Ambassadors um einen Aufbruch von 6000 Eidgenossen will man sich auf dem deshalb nach Solothurn ausgeschriebenen Tag in nichts einlassen, wenn nicht zuvor die ausstehenden Forderungen an Frankreich berichtigt sein werden und der Ambassador die Erklärung abgegeben haben wird, gegen wen die verlangte Mannschaft gebraucht werden wolle, ja die V Orte sichern sich gegenseitig zu, in dieser Sache einstimmig zu bleiben. Zu einem gleichen Verhalten will man auch Freiburg, Solothurn, die Katholischen von Glarus und Appenzell, den Abt von St. Gallen und Bischof und Landrath von Wallis zu bewegen suchen. **b.** Auf den 15. April sollen die Gesandten in St. Moriz sich einfinden, um den Bund mit Wallis zu beschwören. Bezüglich des einzuschlagenden Weges soll es wo möglich bei der frühern Verabredung verbleiben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der savoyische Ambassador, Herr von Pressy, berichtet, daß die Antwort des Herzogs auf das an ihn ab letztem Tage zu Baden erlassene Schreiben in Betreff der An-

stände zwischen ihm und der Stadt Bern schon vor einigen Tagen in Zürich angelangt sei. Er mache diese Eröffnung, um zu zeigen, wie offen der Herzog handle und wie wohlgefunnt er gegen die katholischen Orte sei. Es wird in den Abschied genommen, daß der Herzog sich genügend verantwortet habe und daß man das Benehmen Berns, welches den gemeinen Mann wider die Obrigkeiten und den Herzog aufwiegle, in dieser Sache nicht billigen könne. **e.** Herr de la Motte, Gesandter des Herzogs du Maine (Karl von Lothringen), Bruder des ermordeten Herzogs von Guise, gibt seinen Vortrag in den Abschied. Es wird ihm für sein freundschaftliches Anerbieten gedankt. Auch von andern Orten her wird berichtet, wie der Herzog du Maine seines Bruders Unschuld beweise und was er dem König auf dessen Veröhnungsanerbieten geantwortet. **f.** Da mancherlei Schmähungen wider den König von Frankreich ausgebreitet werden, als sei er ein Hugenot, Tyrann, Mörder u. s. w., und daß es den katholischen Orten nicht zu sonderlicher Ehre gereiche, mit einem solchen Fürsten in Bündniß zu bleiben, so wird das in den Abschied genommen, damit die Obern bei den französischen Anwälten Bescheid begehren. **g.** Jedes Ort soll sich entschließen, was es dem Prior der Augustiner in Freiburg schenken wolle und es nach Lucern schiken. **h.** Man wird jedem Ort eine Abschrift des Münzabschiedes zu Zürich vom 17. Februar in Betreff der leichten Franken und Diken mittheilen, sammt dem verordneten Gewicht. Jedes Ort soll dann seinen Bescheid darüber an Lucern melden. **i.** Mit dem päpstlichen Nuntius wird Rücksprache genommen, auch wird an den Papst geschrieben in Betreff des Bischofs zu Constanz; denn man wünscht einmal zu wissen, ob ein ordentlicher Bischof ernannt werde, der zugleich in Constanz residire. **k.** Schwyz, Unterwalden und Zug wünschen Antwort, ob Lucern und Uri die Artikel angenommen haben, welche sie, die drei Orte, zur Vermittlung der Anstände wegen des Wochenmarkts und Weinkaufs vorgeschlagen haben. Uri erwidert, es habe, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, einige unbedeutende Worte daran geändert. Lucern weiß von diesen Abänderungen nichts und ersucht Unterwalden, beförderlichst ihm die Artikel sammt den Abänderungen mitzutheilen. **l.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 116. Abzug.

l. Art. 549. Stifte und Klöster.

Zu **a.** Das dahierige Schreiben an Appenzell ist abgedruckt bei Zellweger: „Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volks.“ III, 3, S. 275.

Zu **e.** Vortrag des Herrn de la Motte, Ambassador des Herzogs du Maine und der übrigen vereinigten katholischen Fürsten, Städte und Stände in Frankreich: Er zweifle nicht, daß die katholischen Orte nicht von dem unerhörten Morde, der am Cardinal und am Herzog von Guise verübt worden, von verschiedenen Seiten her Bericht erhalten haben, sowie von der unbilligen Gefangenhaltung vieler Fürsten, Prälaten, Edelleute und Bürger geistlichen und weltlichen Standes, die mit den Generalständen Frankreichs zu Blois versammelt gewesen, um die Wohlfahrt und Ruhe des Landes und die Vertilgung der Ketzerien zu berathen. Dieser Mord und diese unchristliche Gefangenschaft haben die Versammlung dermaßen in Verwirrung gebracht, daß, wenn nicht Gott und fromme Leute inner- und außerhalb Frankreichs hilfreiche Hand bieten, der gänzliche Untergang des katholischen Glaubens zu beforgen sei; denn aus den Handlungen des Königs lasse sich schließen, daß er mehr die Unterdrückung der Katholiken und die Verbreitung der Ketzerei, als etwas Anderes im Sinne habe. Statt die frühern glorreichen Thaten des Herzogs zu belohnen, habe man ihm so vergolten und lege ihm zur Last, daß er Böses wider die Person des Königs beabsichtigt habe. Hätte derselbe so etwas im Herzen gehabt, er hätte sich nicht allein in des Königs Hände und Gewalt begeben, und Niemand, der ihn gelannt, habe ihm eine solche Bosheit zugetraut; ja der König, wenn er demselben vergleichen hätte beweisen können, hätte wenigstens ein ordentliches Gericht über ihn ergehen lassen sollen. Das hilfsliche

Bündniß mit den lutherischen Orten der Eidgenossenschaft, die Beschirmung der Stadt Genf, das Bündniß mit England enthüllen deutlich des Königs Ziele, und weil ihm zur gänzlichen Einsetzung der Kezerei der Herzog von Guise im Wege gestanden, habe er sich zu einem Mord entschlossen. Er, der Gesandte, wisse zwar wohl, daß man es ihm übel nehmen werde, daß er von seinem Oberherrn nicht mit aller Ehrbarkeit und Reverenz spreche, er wisse dagegen auch, daß jeder, der die lautere Wahrheit sage zur Rettung der Ehre Gottes einer solchen Schmach nicht unterworfen werden könne, besonders wider die, welche durch die sorbonnischen Richter für Kezer oder Unkatholische erklärt werden. Man möge ihm erlauben, ein wenig des Königs Thaten zu betrachten, und werde sehen, was für Förderung derselbe dem katholischen Glauben erzeiget habe. Nachdem derselbe zu der Krone gekommen, habe er den genfischen Schirmvertrag und die Bündnisse mit England und den lutherischen Orten abgeschlossen, Sachen, in welche seine Vorfahren sich nie eingelassen hätten. Die von den Katholischen aufgebrochenen Truppen habe er durch Mangel an der nöthigen Verpflegung zu Grund gehen lassen, habe sie in Guienne, im Delphinat und sonst herumgeführt, in der Hoffnung, daß sie nicht mehr zurückkehren werden, und habe sie in dieser Absicht ohne Hülfe und ohne Versekung mit dem zum Kriege Nöthigen stehen lassen. Im letztjährigen Kriege habe er den deutschen Reutern und lutherischen Eidgenossen, welche durch die Gnade Gottes und die gute Leitung des Herzogs von Guise geschlagen worden, die Hand geboten, habe sie gesammelt, ihnen Geld und sicheres Geleit zur Heimkehr gegeben, während die katholischen Hülfsstruppen, welche ihm so treu gebient, mit großer Noth und Mühe ihre schuldige Bezahlung erlangen müssen. Es beweisen dieses auch die vielen Frieden, die er mit den Hugonotten zu ihrem Vortheil, aber zum Schaden der Katholischen gerade in jenen Zeiten gemacht, da sie am schwächsten gewesen. Alle diese Handlungen haben die Herzoge du Maine und Anjou und andere Fürsten, Prälaten und Edelleute veranlaßt, sich zu verbinden und solchen bösen Anschlägen sich zu widersetzen, in welche Vereinigung sich auch begeben haben die Städte Paris, Orleans, Rouen, Troyes, Amiens, Toulouse, Chartres, Marseille, Dijon, Châlons an der Saône, Beaune, la Charité, Auxonne, Gien an der Loire, Angiens, Boulogne, ferner die Provinzen Normandie, Picardie, Champagne, Burgund, Provence, Bretagne, Brze, Isle de France und viele andere kleine Städte, alle entschlossen, eher zu sterben, als zu dulden, daß die Kezerei in diesem Lande weitere Wurzeln fasse. Es haben sich auch mit ihnen verbunden bei 20,000 Männer aus dem Landvolk der Normandie und vom Ort, genannt le Canton de Gantiers. Alle haben das Vertrauen zu den katholischen Eidgenossen, die gewohnt sind mit ihrer Macht beizustehen, wo es sich um die Beschirmung der Ehre Gottes, des katholischen Glaubens und der Wohlfahrt der Christenheit handelt, daß sie ihnen auch in dieser heiligen Sache beistehen werden. Er habe den ausdrücklichen Befehl, dieses Alles ihnen wahrheitsgetreu vorzustellen, sie zu bitten, denen, welche sie um Hülfe und Beistand angehen möchten, diesen nicht zu bewilligen und sie dagegen seiner Fürsten Wohlwollen und Freundschaft zu ver sichern.

Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied.

89.

Tagfagung der nachbenannten XII Orte sammt Wallis.

Sofothurn. 1589, 15. März (Mittwoch nach Vätare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede DD, 83.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, beide des Raths. Lucern. Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Heinrich Scherer, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; (Josef) Grüninger, beide des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; N. Wirz, des Raths, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Meyenberg und „Paschetter“ (Sebastian Etter?), beide des Raths. Glarus. Ludwig

Wischer, Ritter, Landammann; Balthasar Gallati, beide des Raths. Basel. Hans Rudolf Huber; Bartholomäus Merian, beide des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, Ritter; Martin Gottrau, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Laurenz Aregger, Benner; Wolfgang Degenscher, Sefelmeister. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann; Hans Bodmer, alt-Landammann. Wallis. Anton Mayenzett, Landeshauptmann; Franz am Hengart, Pannerherr zu Siders.

a. Die französischen Gesandten, Herr von Sillery und Herr von Sancy, vermelden des Königs Gruf und bemerken nach Überreichung ihres schriftlichen Vortrags in Betreff des begehrten Ausbruchs, daß sie nicht unterlassen können, den König gegen die Verläumdungen seiner rebellischen Unterthanen in Schutz zu nehmen, daß namentlich Herr de la Motte auf einer Tageszung der V Orte zu Lucern unwahrhafte Dinge vorgebracht habe, endlich, daß die Eidgenossen gemäß Vereinnung verpflichtet seien, des Königs Widersachern den Aufenthalt in den Orten zu untersagen. Es wird hierauf von der Mehrheit erwidert, daß der König in seinem Schreiben nicht angebe, wo er die begehrten Truppen zu verwenden gedente, und daß man diesen Ausbruch nicht bewilligen werde, bevor alle Anforderungen bezahlt seien. Der französischen Gesandten Antwort wird in den Abschied genommen. **b.** Oberst Tugginer von Solothurn überbringt eine vom 22. Februar datirte Zuschrift des Subernators zu Lyon in Betreff der den Truppen schuldigen Zahlungen und wünscht, daß ein Dankschreiben für die ihm erwiesene Zuorkommenheit an denselben erlassen werde. Es wird dem Subernator gedankt, mit dem Begehren, er möchte dafür besorgt sein, daß den vier Fähnchen, welche noch zu Lyon auf ihre Bezahlung warten, besörderlichst entsprochen werde. **c.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, schreibt unterm 13. März an die VII katholischen Orte, sie sollen sich nicht bewegen lassen, gegen die katholischen Fürsten und Städte, welche zum Schutz des katholischen Glaubens sich vereinbart haben, die Waffen zu ergreifen, und daher das Begehren des französischen Gesandten von der Hand weisen. Wird in den Abschied genommen. **d.** Solothurn wird auf seine Einfrage, was die V katholischen Orte bezüglich einer Unterstützung an das Augustiner Kloster in Freiburg zu Lucern beschloffen haben, erwidert, gemäß Beschluß habe jedes Ort 6 Kronen zu geben. **e.** Schwyz bemerkt, daß es wegen des Schnees nicht möglich sei, auf den 15. April über die Furka zum Bundeschwur ins Wallis zu reiten, und wünscht Ansetzung eines andern Tages. **f.** Die Gesandten der VII katholischen Orte und von Glarus und Appenzell beschließen, am 27. März einen Tag in Lucern abzuhalten, um das Geschäft mit Frankreich vorzubereiten. **g.** Die Gesandten der VII katholischen Orte schreiben an die beiden Landammänner Bodmer und Tanner zu Appenzell, sie sollen nicht dulden, daß die Lutherischen wieder neue Unruhen im Lande erregen, vielmehr am Vertrag festhalten, damit es ihnen nicht ergehe, wie es Mühlhausen ergangen sei.

Konferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1589, 27. März (Montag nach dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G, 97. — Allg. Abschiede DD, 108—159. — Sammlung nicht gebundener Abschiede.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Panterherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Heinrich Scherer, Landesführer, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Hauptmann Meinrad Tschudi, Statthalter und des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Engelsperg; Martin Gottrau, Sefelmeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Sefelmeister und des Raths. Appenzell. Hans Tanner, Landammann; Hans von Heim, alt-Landammann.

a. Den begehrten Aufbruch nach Frankreich können Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nicht bewilligen; Schwyz, Zug und Glarus wollen nur anhören und referiren; Solothurn will den Aufbruch bewilligen; Appenzell will sich von den VII katholischen Orten nicht sündern, jedoch den Handel in den Abschied nehmen. Die erstern bitten nun in eindringlichem Vortrag, man möchte doch den Aufbruch nicht bewilligen, theils weil der König das Versprechen bezüglich der Zahlungen so schlecht halte, theils weil der Feldzug gegen die redlichsten Verfechter des katholischen Glaubens gerichtet sei und es daher Katholiken nicht gezieme, dabei Hand zu bieten, theils endlich weil dadurch nur die Hugenotten zu Macht und Ansehen gelangen und daher für den katholischen Glauben überall Schlimmes zu besorgen sei. — Ihren Bescheid sollen die Orte, welche sich darüber noch nicht bestimmt ausgesprochen, so bald möglich nach Lucern melden. Überdieß wird das Reißlaufen zu diesem Aufbruch in den gemeinen Vogteien bei höchster Strafe verboten. **b.** Schultheiß Pfyffer von Lucern beschwert sich über die schändliche Verläumdung, welche der französische Anwalt, Herr von Sancy, auf letztem Tage zu Solothurn über ihn verbreitet hatte, und verantwortet sich mündlich und schriftlich so, daß man ihn für vollkommen gerechtfertigt erfindet und seine Rechtfertigung zu Jedermanns Kenntniß in den Abschied nimmt. Man will auch dem Herrn von Sancy, wo man ihn findet, den Proceß machen. Die schriftliche Verantwortung Pfyffers wird an den französischen Ambassador in Solothurn, Herrn von Sillery, übersicht, damit er sie dem von Sancy nachsende und von ihm Bescheid begehre, ob er sich verantworten wolle. **c.** An den Gubernator und die Stadt Lyon wird geschrieben, sie möchten für Bezahlung der vier Fähnchen von Schwyz, Freiburg und Solothurn sorgen. **d.** Sobald Mittel vorhanden sind, wollen die VII Orte dem Peter Ferrare von Lavis zur Bezahlung seiner Ansprache an Frankreich behülflich sein. **e.** Da noch von dem Gasconner Zuge her ein Schuldstreit waltet zwischen Landammann Waser von Unterwalden und Herrn von Arx von Solothurn, so wird an Solothurn das Ansuchen gestellt, es möchte den von Arx dahin vermögen, daß er die Hälfte des zu Solothurn verarrestirten Gutes dem Waser verabfolge. **f.** Auf das Schreiben aus Wallis in Betreff der Angelegenheit mit Frankreich wird freundlich geantwortet. Der 15. April wird für den

Bundesschwur zu St. Moritz bestätigt. Uri, an dem nun gemäß früherer Verabredung die Reihe für den Gegenbundesschwur ist, wird ersucht, die entsprechenden Vorbereitungen hiezu zu treffen. **g.** Es wird mit den Gesandten von Appenzell Aargau gesprochen und an die von St. Gallen geschrieben in Betreff einiger Ruhestörer daselbst. **h.** Wegen einer Ansprache des Gilg von Hospenthal von Schwyz an Mühlihausen wird nach Zürich geschrieben. **i.** Die neun Orte beschließen, die neuen Münzgewichte anzunehmen und sie mit den Zeichen eines jeden Ortes zu versehen, hingegen alle andern Gewichte abzuschaffen. Es wird darüber an Zürich Meldung gemacht. **k.** Der päpstliche Nuntius ermahnt, bei gegenwärtigen kritischen Zeiten in Liebe und Einigkeit zusammen zu halten; er empfiehlt auch den Abt von St. Gallen als einen wohlmeinenden Prälaten. **l.** Auf das Schreiben der beiden Ambassadoren von Frankreich, worin sie den Oberst Ludwig Pfyffer von Lucern abermals „gröblich“ an seiner Ehre angreifen, wird der gestrige Beschluß bestätigt; denn man glaubt aus benanntem Schreiben entnehmen zu sollen, daß es darauf abgesehen sei, Uneinigkeit unter den katholischen Orten zu pflanzen. **m.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches unterm 14. März der Herzog du Maine an Oberst Pfyffer geschickt hat und worin er zeigt, wie der von Sancy die katholischen Orte beim König anschwärzt und die Lutherischen anrühmt und ihm auf diese sich zu verlassen anrät. **n.** Heimzubringen, wie der Abt von St. Gallen in das im Jahr 1586 zum Schutz des katholischen Glaubens abgeschlossene Bündniß aufgenommen zu werden wünscht und wie der Nuntius auch darum bittet. **o.** Freiburg macht die Anzeige, daß Bern auf seinem Gebiet für Verpflegung eines Durchzugs fremder Reisigen Anstalten treffe, was vielleicht den übrigen Orten zum Nachtheil gereichen könnte. Diese Warnung wird verdankt, mit der Bitte, ein wachsames Auge zu haben. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Wenn Schaffhausen für den zu Wallenstadt gefangenen Abraham Forrer Sicherheit leistet, ihn auf der Fahrrechnung zu Baden stellen zu wollen, so will man ihn freilassen. **r.** An den Abt von St. Gallen wird in Betreff des Aufbruchs nach Frankreich geschrieben. **s.** In gleicher Sache wird Solothurn dringend ersucht, sich von den andern katholischen Orten nicht zu sündern, indem, wie bekannt, der König von Navarra zum Befehlshaber ernannt und der Krieg wider die katholische Religion gerichtet sei. **t.** Uri wird beauftragt, in Betreff des Bündnisses mit dem Obern und Gotteshausbund das Nöthige dahin zu schreiben und zu berichten, was weiter begegne. **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Der Abt von St. Gallen hat zur Erhaltung des katholischen Glaubens im Toggenburg eine Ordnung aufgestellt. Das soll jeder Bote den Geheimen Räten hinterbringen. **w.** (S. u. Engelberg). **x.** Sekelmeister Aregger wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Verantwortung des Oberst Pfyffer den beiden Ambassadoren mitgetheilt werde, nachdem seine Obern davon Kenntniß genommen haben. **y.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

p. Art. 550. Stifte und Klöster.

y. Art. 551. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.

u. Art. 117. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg.

w. Art. 38.

Zu **p** und **l.** Laut de Harlay's Antwort an die neun Orte, d. d. Solothurn 26. März, bestanden dessen Klagen gegen Pfyffer in Folgendem: Derselbe erlaube sich verschiedene Umtriebe (des brigues et pratigues) zum Nachtheil des Königs und vermehre absichtlich den Unwillen wegen der rückständigen Zahlungen; die bei Erneuerung der Vereinung verprochenen Summen seien vier Jahre pünktlich bezahlt, vom Oberst Pfyffer aber und seinem Ausbruch verschleudert worden;

durch diese Gelder habe man viel Zwietracht in der ganzen Christenheit angerichtet, was den König viermal so viel gekostet habe, als er schuldig sei; Pfyffer sei sich nur zu wohl bewußt, was er, de Harlay, noch weiter darbringen könnte und daß es ihm an Papieren und Quittungen nicht mangle, seine Behauptungen zu beweisen. (Staatsarchiv Lucern: Samml. der nicht gebundenen Abschiede.) — Die Rechtfertigung Pfyffers s. Allg. Abschiede DD, 110. Als Glosse zu derselben steht von Esyats Hand: „Diser Sancy ist ein rechter Vogel gsin, Calvinist vnd Atheist, hats andern eerlichen Eydtgnossen auch than, sed sie erat in fatis.“

91.

Conferenz der katholischen Orte.

Kloster Paradies. 1589, 14. und 15. April.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Kloster Paradies.

Anwesend: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden. (Zug und Glarus sind abwesend).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 552. Stifte und Klöster.

92.

Bundeserneuerung der VII katholischen Orte mit dem Bischof und Domstift und der Landschaft Wallis.

Sitten. 1589, 18. April.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Niklaus Krus, alt-Landvogt zu Lauis; Junker Ludwig Schürpf, beide des Raths. Uri. Hauptmann Peter Zauch; Jakob Muheim, Vogt, beide des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; Landvogt Wolfgang Lussi, des Raths, von Nidwalden. Zug. Christian Iten, Sekelmeister. Freiburg. Junker Ulrich von Engelsperg, Ritter; Hans Meyer, Burgermeister. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister.

Wallis, Bisthum und Domstift. Hildebrand von Riedmatten, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Adrian von Riedmatten, Abt zu St. Moriz und Domdecan zu Sitten; Peter Brantschen, Sacristan; Peter Bonivini, Cantor; Hans in Alben, alt-Landeshauptmann und Statthalter.

Landschaft Wallis. Stadt und Behnden Sitten. Junker Petermann am Hengart, Bannerherr; Doctor Anton Wyß, Castellan; Anton de Torrente, Behndenhauptmann; Junker Georg auf der Fluh, Burgermeister. Behnden Siders. Junker Franz am Hengart, Bannerherr; Moriz Brunot, Castellan; Peter Nantschen, alt-Castellan; Thomas Sapiant, Castellan und Hauptmann. Behnden Leuf. Anton Mayenzett, alt-Landeshauptmann; Hauptmann Peter Ambüel, alt-Landvogt; Hauptmann Bartholomä Allet, Bannerherr und Meyer; Christian Ben Gaffinen, Behndenhauptmann; Niklaus Gasner, alt-Meyer. Behnden

Naron. Johannes Rotten, Bannerherr und Meyer; Niklaus Rotten, alt-Landvogt; Joder Kalbermatter, alt-Meyer; Peter Berthold, Zehndenhauptmann; Thomas Benetz, alt-Landvogt. Zehnden Visp. Vogt Peter an den Matten, Bannerherr; Peter an den Matten, alt-Landvogt; Peter Niggolis; Hans an den Matten, alt-Castellan; Hans Schallbretter, Meyer in Gasen. Zehnden Brig. Vogt Anton Stoccalper, Zehndenhauptmann; Görg Welschen, Statthalter; Hans an den Büelen; Kaspar Pfaffen, Castellan. Zehnden Goms. Kaspar Schinner, Statthalter, Landvogt; Niklaus Biderbosten; Martin Jost, alt-Meyer; Peter Biderbosten, Ammann in der Grafschaft.

Man ist zusammengekommen, um das Burg- und Landrecht, welches im Jahr 1533 zwischen den VII katholischen Orten und Bischof und Landschaft Wallis war abgeschlossen worden, wiederum zu erneuern und zu beschwören. Nachdem die Gesandten der VII katholischen Orte in der Liebfrauenkirche in Betreff dieses Bundeschwurs einen Vortrag gehalten, wird das Burg- und Landrecht verlesen und dann mit angemessener Feierlichkeit beschworen.

93.

Genf. 1589, 19. April

Staatsarchiv Genf.

Vertrag zwischen der Stadt Genf und Heinrich III., König von Frankreich, betreffend gegenseitige Hülfsvspflichtung gegen Savoyen und Regelung daherfließender Verhältnisse. — Beilage 4.

94.

Sitten. 1589, 2. Mai (22. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern.

Revers über die Erneuerung des Bündnisses von 1475 zwischen Bern, dem Bischof und dem Domcapitel von Sitten und der Landschaft Wallis:

Wir Hiltbrandus Von Riedmatten, von Gnaden Gottes Bischoff Zu Sitten, Prefect vnd Graff in Wallis, Adriann von Riedmatten Erwelter Appt Des Gotts Huß zu Maurikem Vnd Thum Decan zu Sitten, Franck de Bonn Decan vff Valleiry, Peter Brannndtschenn Sacristann, In namen des Erwirbigenn Capittels vnd Thungestifts doselbst zu Sitten, Anthoni Mayenchett Vormalenn Lannndt Houptmann vnd ieziger Statthalter, Vnd dan auch wir hienachgenampte von den Syben Zendenn der Lannndtschafft Wallis verornette vnd abgesandte Rhattsbottem Hunnt Hundt vnd behennen öffentlich mit diesem brieff: Als dan durch vnfre Vorsharen loblicher vnd seliger gedechtnuß by Zyt der regierung des Hochwirbigenn Fürstenn vnd Herren, Herren Waltherem Vff der flue, wilendt Bischoffenn zu Sitten, im Tusent vier Hundert sibentzig vnd sinfften Jar Zwyschent ime, auch dem Ehrwirbigenn Capittel vnd gemeiner Lannndtschafft Wallis ein Zimmer wherender pundt mit der loblichenn Statt Bern vffgericht, angenommenn vnd glücklichenn beschlossenn, in welchem vnder andern vermeldet worden, das beyde Stännbt vorberürtem Pundt ie von Zehen Jarem Jun Zechenn schwerenn vnd ernüwrenn sollendt, welches aber ettliche Jar doher nit geübt noch erstattet, funders vbersehenn worden, hatt diser Brfach halb vnd damit vorberürts pundts Inhalt vns den beydenn theillenn vnd den vnsfrenn, so iezmalenn in Wesen findt, ernüwring vnd zu Wyffung geschehe, den Grofmachtigenn gestrengenn Edlen vesten frommen

fürsichtigem Wysenn Schuldtheiß vnd Rhatt vorberürter Statt Bern, Inßrenn geträwenn lieben Eydt vnd pundtgenossen gefallen vns anzufuchen, solche pündtniß diser Zytt von mancherley beweglicher Vrsachenn wegen mit gewonlichen Eydt schwur zu ernüwren vnd zu bestettigenn. Darzu wir dan (als die sich mit berürtenn von Bern biß Hochloblichen pündts zu befreiwenn vnd desselbenn lange Zytt doher beyderßß gar woll genossenn habenn) gewillsharet vnd doruff gemelttem Inßrenn trüwenn lieben Eydt vnd pundtgenossenn der Statt Bern den Hüttigen tag bestimpt vnd angeßet, vff welchem sy ir firtreffliche bottschafft allhar in die Statt Sittenn abgsandt, Namlichenn die Edleinn Ehrvestenn frommen fürsichtigem Wysenn vnd fürnemmen Herrenn, Herr Abraham von Graßriedt Statthalter, Herr Hannß von Bürenn Bender des Kleynen, vnd von irem grossen Rhatt Herr Petter von Wertt vnd Zundher Hieronimus von Erlach. Mit welchem wir vns vff dem hittigen tag allhie in der Statt Sittenn grossenn psar Kilchenn versamptt vnd alda Ersilich wollgenampter Herren gsandtenn der Statt Bern in nammen irer Herrenn vnd obrenn berürts pundtschwurs halber geschehenn für vnd anbringenn verstandenn, volgenß erst berürtenn pundt, zu glück ouch desselbenn lütrung, desgliechenn sin ernüwring in Zyttenn des Hochwürdigenn firstenn vnd Herrenn, Herrem Mathej Schinners, bischoffenn zu Sittenn, vff St. Andreastag des Apostels Im Lufent fünff Hundertisten Jar, vnd darzu ein andre Im nechstvolgendenn Lufent fünff Hundert vnd ein Jarr, firgehallnen spänigen sachen halb geschehenn, ordenlich angehört, verlesenn vnd doruff derselbenn aller Innhalt nach gebürlicher Solemnitet mit gelertem Eydt zu Gott vnd von den Herrem gsandtenn der Statt Bern vns vorgeprochen wortten geloptt vnd geschworenn, vestendlich zu haltenn vnd zu erstatten. Vnd warent diße von den sibenn Zendenn der Landtschafft Wallis verornette rhatßbottenn: von der statt vnd Zendenn Sittenn Zundher Peterman am Hengartt Bannerherr, Doctor Anthoni Wyß Statt Castlan, Anthonj de Torrente Zenden Houptmann, Zundher Gerig vff der flue burgermeister der Statt Sittenn; von dem Zenden Siders Möriz Brunodt Castlan doselbst, Mathys Mundereßß, Peter Ransen all Castlan von Lens, Hannß Sapiente mechtrall in Einßßch; von dem Zenden Leügd Houptmann Peter am Biell vormalen lanndtvogt zu Monthey, Houptman Bertholmi Allet Bannerherr doselbst, Meyer Christen Zengassinnen Zenden Houptmann, Niklaus Gafner Alt Meyer; Von dem Zenden Karem Johannes Rotten Bannermeister vnd Meyer doselbst, Thommen Venetz, Michell Dwisg, beydt gewesne Landvög zu Monthey; von den Zendenn Wisp Peter Nicols, Zoder in der gassenn, beydtam vornaher Castlan doselbst, Hannß Schalbetter, Meyer in Gassenn; von den Zenden Brüg Gerig am bordt all Castlan, Hannß Lambien vormalen Ammann, vnd Peter Stodalper; Vß dem Zendenn Gombs Caspar Schinner, Statthalter doselbst, Martin Zost, Hannß guerchenn gewesne Meyer, vnd Meyer Paulus im oberdorff Castlan zu Nidergestillenn. Des alles zu wahrer Zeugnuß so haben wir obgemelter Bischoff für vns, ouch Inßrenn lisch von Sittenn, das gedacht ehrwürdig Capittel vnd Thumb gestift doselbst vnd fir gemeine Inßre Lanndtschafft vnd alle Inßre nach thommenden Inßre eygenn Inßsigell an disem Brieff henden lassen. Beschehenn vnd vollzogen vff Zinstag den Zwey vnd Zwentigestenn Aprills dem altten Calender nach, Als man Zalt nach der geburt Inßers Herren vnd Heylandts Jesu Christi Fünffzehenn Hundert achtzig amnd Rün Jarr.

Egidius Vantmatter Zoffenn, Not. et Secret.

An der Pergamenturkunde hängt an einem Pergamentstreifen das Siegel des Bischofs Hildebrand in rothem Wachs.

95.

Conferenz der V Katholischen Orte, sammt Freiburg und Appenzell.

Lucern. 1589, 4. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 105.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Jeer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Zost Holdermeyer,

Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, alt-Landammann; Ambrosius Lyrer, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Panzerherr; Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Panzerherr, von Nidwalden. Zug. Bartholomäus Meyenberg, Ammann; Kaspar Küng, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Appenzell. (Abwesend).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben auf das Begehren des Herrn de la Motte, Gesandten der katholischen Bundesfürsten und Stände in Frankreich, welche letztern einen Aufbruch von 6000 Mann in ihren Dienst wünschen. Nachdem man an den Gesandten verschiedene Fragen gestellt, wie die begehrten Truppen gehalten würden und was man in Hinsicht auf die noch immer ausstehenden Zahlungen zu erwarten habe, nachdem man ferner ein Schreiben des französischen Ambassadors aus Solothurn, vom 2. Mai, sammt andern Berichten (aus Estampes vom 14. April, aus Nancy vom 26. April), verlesen, erwidert er, nach Darlegung des ihm von den katholischen Fürsten, Städten und Ständen in Frankreich ausgestellten Vollmachtbriefes: Bei nächster Versammlung der Generalstände in Paris werde eine Gesandtschaft an die katholischen Orte abgeordnet werden, um mit ihnen die Abschließung eines Bündnisses zu unterhandeln und über terminweise Abbezahlung der Schulden sich mit ihnen zu vereinbaren; die Bestallung der Hauptleute werde der Art sein, „inmaßen sie zühen mögent.“ Das wird in den Abschied genommen und dabei festgesetzt, daß der Herr Gesandte die Bestallbriefe zu Lucern aufrichte und jedem Ort, welches zur Bewilligung der Knechte stimme, zuschicke, endlich, daß jedes Ort seinen Entschluß binnen acht Tagen dem Herrn de la Motte mittheile. **b.** Der Decan des Bierwaldstättercapitels stellt unter Mitwirkung des päpstlichen Nuntius das Gesuch, es möchte wegen der der katholischen Religion drohenden Gefahren wieder das große Gebet abgehalten werden. Man ist damit einverstanden und beschließt, daß Lucern damit den Anfang mache; zugleich soll jedes Ort ein Mandat gegen Sünden und Laster und gegen öffentliche Lustbarkeiten erlassen, damit das Gebet von Gott erhört werde. Heimzubringen. **c.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, übergibt die (aus Madrid vom 31. Januar datirte) königliche Ratification des Bündnisses vom Jahr 1587 und bemerkt, die auf Ostern verfallene Pension habe bisher wegen des Kriegs der Lutherischen gegen den Herzog von Savoyen nicht bezahlt werden können. Hierauf wird mit ihm Rücksprache genommen in Betreff der im königlichen Stipendium zu Mayland Studirenden; ferner wird Landammann Melchior Lussi an den König von Spanien abgeordnet, um in Betreff des Bundeschwurs, der versprochenen Hülfe und der Pensionen das Nöthige in Ordnung zu bringen. **d.** Herr von Pressy und St. Alban, Ambassador des Herzogs von Savoyen, ersucht um die Bewilligung von fünf Fähnchen aus den katholischen Orten zum Schutze des savoyischen Gebietes und beschwert sich über das Benehmen Berns gegen den Herzog und dessen Ambassadoren. Wird ad instruendum genommen. Dabei wird Anzug gemacht, daß Bern nicht allein gegen die savoyischen Ambassadoren wider alles Recht und dem eidgenössischen Namen zum Schimpf sich benehme, sondern auch die Boten der katholischen Orte durchsuche und ihnen ihre Briefe wegnehme. **e.** Uri wird ersucht, den Tag für den Bundeschwur mit Wallis an Lucern zu melden, damit die betreffenden Einladungen erlassen werden können. Die im Wallis beim Bundeschwur gewesenen Boten der V Orte rühmen ihre gastfreundliche Aufnahme in Freiburg. Das wird Freiburg verdankt. **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Georg Poccobello von Lavis wird eine Verwendung ertheilt an den Herzog von Ferrara in Betreff seiner Ansprache an einen dortigen Juden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Lucern, Schwyz

und Unterwalden erlassen ein Schreiben an Uri und Zug bezüglich der dort vorkommenden Umtriebe und Gastereien bei Ernennung von Gesandten und Besetzung von Vogteien. Es wird auch beantragt, daß die Boten auf den Jahrrechnungen diesseits und jenseits des Gebirgs einen Eid schwören sollen, von Urtheilen nichts als das gewöhnliche Sitzgeld nehmen zu wollen. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 553. Stifte und Klöster.
Landvogtei Mainthal.	f. Art. 381. Justiz.
Schirmvogtei Engelberg.	k. Art. 39.

Zu **e.** Lussi trat wegen eingetretener Umstände seine Gesandtschaftsreise erst im Anfang des folgenden Jahres an. Die Instruction für Lussi (vom 23. August 1589) sowohl, als zwei die Mission desselben beglaubigende und empfehlende Schreiben der VI katholischen Orte, vom 29. Januar 1590, an König Philipp II. und dessen Sohn Don Carlos, sowie andere hierauf bezügliche Actenstücke sind abgedruckt im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte,“ Bd. I, S. 764 ff.

96.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

1589, nach 19. Mai.

„Vff den angezeten Tag v. g. l. a. E. von Brj, Schwyz vnd vns mit Hochfr. Gnaden der Priesteren old Geistlichen halb fründtliche Abredung vnd Mittel zustellen vnd zethun soll vnser Gsandter Gwaldt vnd v. g. l. a. E. von Brj Bewelch han, darmit wir die Weltlichen was vns zethundt old was den Geysstlichen ghörig wissen mögen, doch was da abghandelt widerumb hirtberfich bringe.“ — Der Abschied fehlt.

Landesarchiv Nidwalden, Rathschlag im Protokoll der Landleute und Räte vom 19. Mai 1589.

97.

Conferenz der V. katholischen Orte sammt Freiburg.

Lucern. 1589, 27. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 110.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Walthor Imhof, Statthalter; Vogt Bartholomäus „Geringer“ (Gerig, auch Gernung), des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter; Werner Pfyl, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Jo-

hannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann (Gotthard) Schmid, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths.

a. Die Ausschreibung dieses Tages erfolgte, damit die katholischen Orte mit einander sich besprechen in Betreff der Gefahren, in denen sich die katholischen Fürsten und Stände in Frankreich befinden und um sich über die zu treffenden Maßnahmen zur Wohlfahrt des Vaterlandes zu vereinbaren. Da nun aber erfreuliche Nachrichten aus Frankreich eingegangen sind, so begnügt man sich, die jüngst erneuerte Verpflichtung und die gemachten Verabredungen zu bestätigen. Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren ennetbirgischen Landvögten die nöthigen Befehle ertheilen, überdieß werden alle guten Freunde zu getreuem Aufsehen ermahnt. **b.** Uri wird erinnert, seinen Entschluß in Betreff des Bundesschwurs mit Wallis nach Lucern zu melden. **c.** Sobald Lucern mit dem großen Gebet fertig sein wird, soll Uri es ihm abnehmen und dann diesem Schwyz. **d.** Jedem Ort wird ein Verzeichniß der „Luccarischen Händlen“ mitgetheilt. **e.** Es waltet ein Anstand zwischen Ob- und Nidwalden in Betreff der Hauptmannstellen bei den dem Herzog von Savoyen bewilligten Knechten. Da nun der savoyische Ambassador um Beilegung dieses Zwistes bittet, so wird an Obwalden geschrieben, es möchte sich dem bisherigen Brauche, nach welchem die Wahl der Hauptleute dem Ambassador zustehet, unterziehen. **f.** Es wird eine ordentliche Instruction aufgestellt für die Obersten und Hauptleute, welche zum Heere der vereinigten katholischen Fürsten und Stände in Frankreich ziehen. **g.** Der spanische Ambassador wird gemahnt, dafür zu sorgen, daß die Pensionen unverzüglich bezahlt werden. Er gibt die Zusicherung, daß das Geld bald ankommen werde. **h.** (S. u. Baden). **i.** Der Truchseß zu Waldburg erbiethet den katholischen Orten, wenn sie in Noth gerathen sollten, seinen Beistand. Wird ihm verdankt, jedoch ganz im Allgemeinen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** An den Landvogt im Thurgau wird die Weisung erlassen, er soll für den gegenwärtigen Aufbruch die Werbungen bewilligen; zugleich wird ihm das Mißfallen darüber bezeugt, daß er den letzten und zwar verbotenen Werbungen Vorschub geleistet habe. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Auf nächstem Tag zu Baden sollen die Fenster und Ehrenwappen für die Capelle zu Silinen bezahlt werden. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Engelberg). **r.** An die lutherischen Gemeinden zu Trogen und Gais wird bezüglich ihrer Anfeindungen gegen die Katholiken ganz ernstlich geschrieben, und zwar gemäß einem von den Appenzellern eingereichten Entwurf. **s.** An den Gubernator zu Mayland wird hinsichtlich der verfallenen Pensionen ein Schreiben erlassen. **t.** Der Gubernator zu Mayland, der Erzherzog zu Oesterreich, der Truchseß zu Waldburg und die Grafen zu Sulz werden zu getreuem Aufsehen ermahnt. **u.** Mit dem päpstlichen Nuntius wird Mißsprache genommen in Betreff getreuen Aufsehens des Papsts, ferner wegen des Collegiums zu Mayland und des Klosters Paradis. **v.** In Betracht der bedenklichen Zeiten und besonders der Gefahren für die katholische Religion in Frankreich, ferner in Entsprechung des von den katholischen Bundesfürsten daselbst gestellten Begehrens, haben Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bereits eine Anzahl Kriegsknechte bewilligt, Freiburg dagegen hat aus besondern Gründen abgelehnt. Nun aber wird dem gemeinen Mann von einigen übelgesinnten Köpfen die Sache ganz anders dargestellt, als sie sich wirklich verhält, woraus bereits viele unruhige Ausstritte erfolgt sind. Es wird daher für nöthig erachtet, die andern Orte darüber zu belehren, daß der gegenwärtige Beschluß gar nichts anderes bezwecke, als den bedrängten katholischen Bundesfürsten und Ständen in Frankreich zu Hülfe zu kommen und die Erhaltung des katholischen Glaubens zu fördern; im Übrigen werde man gegen jeden das halten und leisten, was man gemäß der Bünde und besondern Verpflichtungen schuldig sei; man erwarte zuversichtlich, daß jeder, besonders die nicht katholischen Eidgenossen,

sich mit dieser Erklärung zufriedenstellen, indem der nach Frankreich bewilligte Aufbruch die Ruhe und den Frieden im Vaterlande in keiner Hinsicht trüben werde.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	k. Art. 117. Abzug.	p. Art. 554. Stifte und Klöster.
	m. „ 271. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Grafschaft Sargans.	m. Art. 3. Beamte.	
Grafschaft Baden.	k. Art. 149. Stifte und Klöster.	
Schirmvogtei Engelberg.	q. Art. 40.	

Zu **r.** Fraglicher Entwurf, betitelt: „Anleitung, wie wir vermeinend, daß den Troger und Gässer von ouch, unsern geträwen Lieben Eidtgnossen der Siben Catolischen Orthen zugeschriben wäri,“ liegt im Staatsarchiv Lucern bei den Acten Appenzell; er ist abgedruckt bei Zellweger, „Geschichte des appenzell. Volkes,“ Urk. III. 3. S. 282.

98.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1589, 29. Mai.

Staatsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Eckhard, des Raths. Schwyz. Joß Schilter, Statthalter. Unterwalden. Landammann Hofacher, von Obwalden; Statthalter Lussi, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **n—k.** Art. 41—43.

99.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 15. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G, 115.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Bartholomä Gerig, des Raths. Schwyz. Rudolf Neding, Ritter; Werner Pfyf, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths.

n. Auf das Begehren von Schwyz, verschiedener Vorfälle wegen, hatte Lucern diesen Tag ausgeschrieben. Da man nun erachtet, daß man des Guten nie zu viel thun könne, wird verfügt, es soll jedes Ort seine

Auszüge erneuern und sonst die nöthigen Maßregeln treffen, damit man für alle Fälle gerüstet sei; für Sicherung der Pässe zu Rapperswyl, Baden, Bremsgarten und Mellingen sollen Befehle ertheilt und mit den verbündeten Fürsten das Nöthige verabredet werden. **b.** Schreiben des Subnators von Mayland in Betreff der spanischen Pensionen und der Hülfe. Uri wird beauftragt, mit dem spanischen Ambassador ernstlich zu reden, damit die Pensionen ohne Verzug ausbezahlt werden. **c.** Da die österreichischen Regenten den jüngst fortgezogenen Kriegsleuten der katholischen Orte den Durchpaß verweigert haben, was wider die Erbeinung ist, so wird darüber an den Erzherzog geschrieben. **d.** An Solothurn wird ein Schreiben erlassen in Betreff seines Reißzugs nach Frankreich. **e.** Auf dem Tage zu Baden will man Zürich wegen seines Verbots der Werbungen im Thurgau zur Rede stellen. **f.** Da man vernommen hat, daß die Prediger in den gemeinen Vogteien gegen die V katholischen Orte schimpfen und das Volk gegen sie aufreizen, wird an Zürich und die Landschreiber darüber geschrieben. **g.** Darüber, daß Glarus einen lutherischen Vogt in die Freien Ämter verordnet hat, daß die Prediger in der Grafschaft Baden gegen die Katholiken sich ungeziemend benehmen und daß Zürich in den gemeinen Vogteien den Predigern den Eid abnimmt u. A. mehr, sollen die Boten auf den Tag zu Baden instruiert werden. **h.** Dem Truchseß (Christof, Freiherr) von Waldburg wird für sein Erbieten (vom 5. Juni) verbindlich gedankt. **i.** Um die Anstände zwischen Ob- und Nidwalden zu beseitigen, wird beschlossen, es soll jedes Ort einen Gesandten auf nächste Landsgemeinde abordnen. Obwalden soll seinen Entschluß bis nächsten Samstag nach Lucern melden. **k.** Jedem Ort werden Abschriften von den aus Lyon eingelangten Schreiben in Betreff Bezahlung einiger Hauptleute mitgetheilt. **l.** (S. u. Lavis). **m.** Auf den Tag zu Baden sollen die Boten über die Münzvergleichung mit Osterreich instruiert werden. **n.** Uri eröffnet, daß es den Tag für den Bundesschwur mit Wallis auf den 31. August angeetzt habe. Hievon wird an Freiburg Mittheilung gemacht, damit es in der VII Orte Namen nach Wallis berichte. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Engelberg). **q.** Zug soll auf dem Tag zu Baden die 6 Kronen Beisteuer an das Augustiner Kloster in Freiburg berichtigen. **r.** Schreiben der Generalrätthe der katholischen Vereinigung in Frankreich aus Paris vom 20. Mai an die katholischen Orte, worin sie dringend um Aufrihtung eines Bündnisses bitten zu gegenseitigem Schutz und Hülfeleistung, und Credenzbrief des Herzogs du Maine für den Abt zu Clermont, d. d. 3. Juni.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Lavis.
Schirmvogtei Engelberg.

- o.** Art. 555. Clifte und Klöster.
l. Art. 353. Geistliche.
p. Art. 49.